

In diser nachuolgenden Tafel
oder Register. werde begriffen die
Titel vnd vberschrift. der gesetze.
der Newen Reformation der Stat
Nureberg Nach crist gepurt Tau
sent vierhundert Vnd in de newen
vnd sibentzigste Jare furgenome.

Der erst Tittel

Gesetze von eingangt vñ ordnung gerichtlichs vñ rechte
lichs fürnemens. Vnd zu erst sunderlich von mangelley für
poten der Burgere. Geste. diener vnd Imwooner. anheymisch
vñ in Irē abwesen. Auch der. die sich verpergē. Vñ die für
pot vallen zelassen. Vnd von rechtuērtigung der burger vñ
den gesten in bestymbter sum. Vñ von vermeidung erösserer
gerichte fürnemens bey mercklicher peene.

Die besondern gesetz In de yetz
begriffen Tittel gehozende.

Das erst gesetz

Von fürnemem der fürpot. wie. wen. vnd an welchen enden
ein burger dem andern fürpieten sol vnd mag.

Das ander gesetz

Von fürpot eines gasts gegen einem burger.

Das dritt gesetz

Von fürheischung vnd ladung der burger in Irē abwesen.

Das vierd gesetz

Von den die sich inder Stat. oder Im püttelstab verpergē.



oder nit zutreffen sein.

¶ Das funft gesezt

Vō mituolg der erste fürpot der geste vñ burgere auf einē gericht fürgenomen. vnd sunst von dem vorgangē des erste fürpots

¶ Das sechst gesezt

Von fürpoten. weñ. wieofft. vmd mit was vnterschied ein dager die vallen lassen mag.

¶ Das sibend gesezt

Vō fürpotten vñ verkundungē. der diener. Söldner Ehaltē vñ Inwoher. das es damit gen Ine gleich wie gen purg gern gehalten werden sol.

¶ Das acht gesezt

Von Rechtuertigung der burgere vō den geste. vmb schulde. xxxij. guldin landswerung nit vbertreffend. mit hilf auf das erst oder ander gericht vnuerzöggenlich.

¶ Das newnd gesezt

Das alle purgere. Ehaltē. vnd andere weltliche personen. diser Stat oder irē vnttergerichte vntterworffen. vmb sachen darumb der werltlich richter richtē mag vñ zerichtē hat An dheyne außwertigen gericht fürnemē. laden. beclagē. oder rechtuertigen. sonnder vor seinem ordenlichen Richter beleibē lassen sol. bey peenen der verlust der sache. vñ funfzig gulden. außgenomen In ettlichen vellen.

¶ Der Ander Tittel

¶ Gesezte von allerley gewälten alhie vnd enderswo. Auch der gesipten.

Die besondern gesetz in den yetz/ begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Von gewelten alhie vor dem Richter oder gerichtzschreib
ber erkant vnd eingeschriben.

¶ Das ander gesetz

Von gewalten anderswo außgepracht.

¶ Das dritt gesetz

Von bestalt In gericht zu versichern. der Jhenen die sich
vndersteen Ir gesipte freunde zuuertreten.

¶ Der dritt Tittel

¶ Gesetze vō fürnemē mangerley gerichtlicher verkundung
vor angefengte. oder In hangende rechten. Auch verhinde
rung auß echafft. vñ von verpott offenklicher anschlahung.

Die besondern gesetz in den yetz/ begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Von erstlicher verkundung außserhalb hangends rechten.
Da mit gemesse der fürpott fürzenemen vnd zehalten.

¶ Das ander gesetz

Von aufgelegter verkundung der partheyen. anderer pers
sonē die sie fürschlecht. vñ vō abschied der verkundte auf ge
wonliche erfrag. Oder die sachen alsdan .auf Irer vñ der
andern partheyen fürbringen entscheiden zelassen.

¶ Das dritt gesetz

Wo verkündigē in hangende rechtē wie die beschehē sollē

¶ Was vierd gesetz

Von verkündungen. gerichtliche bekantnuß oder vollung. zeuernemen. Wie vnd wohin die beschehen sollen.

¶ Was funft gesetz.

Von ver hinderung zu erscheynen auß Echaffter not.

¶ Was sechst gesetz

Von verpott aller offentlichen anschlahung bey bestympter peen vnd erlaubung herprachter gewonlicher vberantwurtung vnd cröffnung der hendele.

¶ Der vierd Tittel

¶ Gesetze von mancherley gerichtlicher verpott 8 gesten. mit vntterschied. Auch irer nachuolg vnd verkündung vber land auf dieselbē. vñ gen den Trünnigē vñ irer habe antastung.

Die besondern gesetz in den yetz begriffen Tittel gehozende.

¶ Was erst gesetz

Von verpott der gesten auf vrlaub des Rats oder Burgers meisters. vnd der gesten verpflicht. vnd erledigung auf rechte vnd Irer hanthabung zufronuest auf ir vngheozsam.

¶ Was ander gesetz

Von nachuolg der verpot der zeithalb mit peen der erleschung derselben.

¶ Was dritt gesetz

Vō verkündung vber land den gesten auf verpott irer habe.

¶ Was vierd gesetz

Von verpott der gesten gen andern gesten.

¶ Was funft gesetz

Von hanthabung der gesten habe von irē wirt vmb zerung.

¶ Was sechst gesetz

Von verpott gen den Trünnigen fürzenemen.

¶ Was sibend gesetz

Von den die satzunghalb der schuld. od̄ sunst für trümg an gegeben werde. vñ von verpottung vnd antastung der habe deßhalb fürgenomē. vñ vō der peene Irer mißprauchs. vñ gepürlicher weisung. aufzüge oder sunst mit vnterschied.

¶ Wer funft Tittel

¶ Gesetze von verrer gerichtlicher vbung des fürpringens der partheyen. mit einschreibng der Clage. vñ ordnung beß derteil fürpringens. Auch vō erfuchung der Aduocaten. vnd wandel der vngheorsamen. vñ vō vnuerzogenlicher hilf verfallener schulde. Auch von erleschung der gerichtshennel. vnd rechtlicher hilf gen den vngheorsamē verantwortern.

Die besondern gesetz in dē yetz/ begriffen Tittel gehozende.

¶ Was erst gesetz

Von einschreibung oder vberantwurtung der Clage In das gericht zu welcher zeit das beschehen sol.

¶ Was ander gesetz

Von des antwurtters antwurt vber viertzehen tag Oder darnach vnuerkündet.

¶ Was dritt gesetz

Von ordnung rechtlichs fürpringens beder partheyen vnd Irer Anwälte vnd zwifachung der schrift vñ briefe vnuerändert. vnd von peenen der verhandler.

¶ Was vierd gesetz

Von peene vnd puß der schmechwort. vñ euffern vndienstlichē hēdel so durch die selbsacher. od̄ ir procuratores in irē fürpringē wið ir wiðsachē fürgenomē vñ gepraucht werde.

Das funft gesetz

Von erfuchung des Clagers vñ verantwurtters Irer Aduocaten. vnd irer zuge der zehē tag zu der einrede vñ nachrede der crossoern Aduocatenhalb. vñ der benügde Ir pedes eines Aduocaten. vñ freyer handlung der vbrigen.

Das sechst gesetz

Von dem wandel der vngheorsamen. der bekantnuß Irer antwurtthalb.

Das sibend gesetz

Von vollung vñ hilff des rechten. auf vngheorsam der verantwurtter.

Das acht gesetz

Von vnuerzogenlicher antwurt bekanter schulde one frist. vñ schreibung der vollung one zug der vierzehen tag. Oder auf span der sachen disen schub zehaben.

Das newnd gesetz

Vō erleschung der gerichtshendel auf absterbē d̄ parthey en einer. vor bestetigtē rechtlichē krieg. vñ fürgenomē cynicher hangender Appellacion. vō vntterredlicher vrtail vñ auftrag derselben sachen. vnd erlirner Cost vnd schedenhalb.

Über Sechst Tittel

¶ Besetze vō mächerley rechtlicher vbung in der hauptsach Clage vñ antwurtweise. Auch der gerichtsschedē. vnd von spēnung vmb das so der dritt Imhat. vñ vō vertretung der frauen von irē māne. Auch irer Clage vñ ir yettweders vertretung des andern in gemeiner schulde. vñ vō vorbehaltung aller aufzuge vñ notturfft. Auch vō fürnemē der geltter vor dē zil. vñ widrechtē des gasts. Auch vō den pennigē vñ ächtern vnuerhindert der fery verscheynpottung zethun. vñ von den symlosen vñ andern die sichselbs mit vertrettē n̄. d̄gen. Auch vō ledigung des verantwurtters vñ bestetigt d̄ clage

des clagers vñ vō entlichē aydē. die nach beschlich d̄ weisung
fürzenemē vñ vō heymwerffung derselbē. auch auf moltigē
mund. vñ in eroffern geschichtē. vñ vō verpott des spilgelts.

Die besondern gesetz in den yetz/ gesetzten Tittel gehorende.

¶ Das erst gesetz

Von yederer partheyen beger der Condemnacion der ges-
richts Cost vñ schedē. vñ rechtlichem entschied derselben in
entlicher vrtail vñ irer messigūg auf fürpot one verkündig.

¶ Das ander gesetz

Von spennē zweyer partheyen. gelts oder guts halbē so der
dritt Innhat.

¶ Das dritt gesetz

Von vertretung des mañs seiner Eelichen frawen.

¶ Das vierd gesetz

Von clagen der frawē irer selbs besonnderer habehalbē.

¶ Das funft gesetz

Das die eeleut vmb irer bed̄ versammet schulde einand̄ In
rechtē clag vñ antwortweise vertreten vnd verwesen mögē.

¶ Das sechst gesetz

Von vorbehaltung aller rechtlichen aufzuge vnd antwort.

¶ Das sibend gesetz

Von fürnemē vñ beclagē der verantwurtter wider die Cla-
ger in hangendem rechten des clagers.

¶ Das acht gesetz

Von fürnemē der gelter vor dē zil oder frist. mit erstreckung
sowl zeit nach der rechten frist. Er erscheyne dann trünnig.
Auch von entrichtung der gerichts Cost vñ scheden. den
Ihenen die vmb mer dan̄ die suñ trifft beclagt werden.

¶ Das newnd gesetz

Von wider rechten des gasts gen einem Burger.

¶ Das zehend gesetz

Von den die in dem panne oder acht sein. das die nicht cläger sein mögen.

¶ Das aylft gesetz

Von abstellung aller freyung vnd fery. dermaf. das vnuerhindert derselben. fürpott. verkundung. anpieten. vnd andere gerichtliche volziehung mögen fürgenommen werden.

¶ Das zwelft gesetz

Wie es mit den vnmündigē. vñ de die in gewalt irer vormüde steen. vñ den synlosen. vñ den gestrafften in gefengnuß. mit clagen vnd antwurttten sol gehalten werden.

¶ Das dreyzehend gesetz

Vñ entledigug der verantwurttter. die vñ den clagerñ Jren halb onbeweist. vñ wider verschelich vermutug beclagt werden mit vntterschied.

¶ Das vierzehend gesetz

Vñ de Jhenē die vñ bezalug vñ aufrichtug ettlicher Kauf Sum. oder gelihen gelts. gar oder eins tails. als dauor vnēricht beclagt werden.

¶ Das funftzehend gesetz.

Vñ ledigug des verantwurttters. so der clager seinē spruch mit betwren. noch dem verantwurttter das zethum gestatten wil vnd von erlangung der clage auf einen zeugen.

¶ Das sechtzehend gesetz

Vñ den entlichen aiden der entschied der haubtsach. vor vollfürung der partheyen beweisung. Jnen die mit zuerteilē. sonder darnach auf gepruch volliger beweisung.

¶ Das sibentzehend gesetz

Vñ entlicher betwörung oder aide. so ein parthey der an

dem harn wirfft. außserhalb rechtlicher bekantnuß eß vñ
teil. wie es damit solle gehalten werden.

¶ Das achtzehend gesetz

Von dem aide auf moltmigem munde. vñ In erßern vñ
frömden sachen vñ handlungen.

¶ Das newnzehend gesetz

Von verpott außstendigs spilgelts vñ affterwett. vñ von
erfordrung verloreus spilgelts vñ dē gewynnern. durch die
verlieser. oder ire erben. eltern. oder vormund. oder ir nechste
freunde. oder aber den pfentter.

¶ Der sibend Tittel

¶ Gesetze von erßern vorderunge In ditz gericht nicht ge
hörig. sond für die funf. für ernstlich recht. od i lehēgericht.

**Die besondern gesetz in dē yetz/
begriffen Tittel gehozende.**

¶ Das erst gesetz

Vñ sprüche die mit für ditz gericht Sonder für einē Rate
oder die funf gehörend.

¶ Das ander gesetz

Von sprüchen ernstlichs recht vñ fraiß berürende.

¶ Das dritt gesetz

Von sprüchen. manlehen. vorsthube. zeidelgüter. waltrecht
vñ andere ewßere gerichte berürende.

¶ Der Acht Tittel

¶ Gesetze vñ mangerley weifung vñ irer zulassung. Per erß
küde der genantē. Rechtuertigung der zeuge. irer verhözung
vñ aide auf das Ja. auch irer öffnung. vñ ettlicher mit zulass

fung. auch auf außtreglich articckel. gepruch d̄ personenhalb
der kuntschafft. vnd vorerteylung zukünfftiger gedechnuß.
auch v̄o erzewgung d̄ geschefte. keroffe. vñ anderer v̄erträge
von verhörung der geschwornen ärzte. vnd hantwercker. vñ
von außspringung der vidimus. vñ außzügen wider die Mo
tarij vnd Instrument.

Die besondern gesetz in den yetz/ gesetzten Tittel gehozende.

U Das erst gesetz

Von zulassung vñ verhörung aller rechtlichē weere der par
theyen als vrkunde. brieffe. der genanten. vntterkeroffel für
keroffel Instrument. Eygen hantschriefft. zeugē. kuntschaf
ter. vnd anders Jr yedes für seinen werd.

U Das ander gesetz

Von gerichtlicher fürpringung gemeyner vrkunde. brieffe.
bücher. Register vnd schrift. Doch der bücher vnd register
halben die notturfft zu eröffnen. vnd andere vndienstliche
gehaym zeuermachen.

U Das dritt gesetz

Von besonderer glaubwürdiger zeugschafft vnd sage der
genanten in schriften vnd worten gepetten vñ un gepetten.

U Das vierd gesetz

Von erforderung der zeugen mit einem fürpott. vnd fürhal
tung Jrer zeugnuß. vñ vnerzogenlicher sage auf das nechst
gericht vnerhindert der eehafft.

U Das funft gesetz

V̄o verhörung personlicher vnerlerometer. vñ vnerwoorf
fener zeugen vnd Jrem aide.

U Das sechst gesetz

V̄o erteylung solcher beweisung. die auf das Ja beschehe

ner ding gesetzt sind. vnd nit auf ein vnbestendig nawn.

¶ Das sibend gesetz

Von eröffnung der sache. vñ meynung erbotener weisung.
mit abstellung ewsserer vnd vnfürtreglicher weisung.

¶ Das acht gesetz

Von verhörung der zeugen In abwesen beider parthey. vñ eines yeden in sonderheit. vñ vnuerkert der meynung soliche sache aufschreibē vñ auf gepürliche vñ notturfftige frage In Recht fürtragende.

¶ Das newnd gesetz

Von öffnung der zeugen sage. vnd beweisung zwayer oder mer einhelliger zeugen. vnd darnach auf dieselben Artickel mit mer zeugen zugelassen.

¶ Das zehend gesetz

Vō stellung der zeugen auf aufstreglich Artickel. vñ vorbehaltung der widerparthey Irer außzuge vñ irer person vnd sage die nach rechtlicher öffnung fürzepringen.

¶ Das aylft gesetz

Welche personen eynich rechtmessige zeugschafft od kuntschafft nit geben noch lasten mögen.

¶ Das zwelft gesetz

Vō fuerung redlicher kuntschafft der partheyē zueerhöre. mit vorbehaltung der widerparthey gegenweere. nach gewonlichen dingen.

¶ Das dreizehend gesetz

Von außpringung der zeugschafft In recht zugelassen. vñ auch zu ewiger gedechnuß. mit erfordrung der widerparthey vnd anderer notturfft dartzu gehörende.

¶ Das vierzehend gesetz

Vō erzeugung der geschefte. kowfe. verträge vnd anderer

händel durch die genanten. mit verrer bestetigung nach her
prachten dingen.

Das funfzehend gesetz

Von verhördung der leibärzte vnd wundärzte vmbfchetz
ung des lons. vñ der geschwornē maister allerley hantwerck.
vmb machlon vnd arbeit.

Das sechtzehend gesetz

Vō rechtlicher außspringung der vidimus vñ Transsumpt.
mit verscheinpottung der Jhenen die sie berüren vñ antref
fen vor Jren ordenlichen Richtern. vnd von Jrer krafft.

Das sibentzehend gesetz

Von zulassung der außzüge wider die Notarij. vñ beweis
sung des. der sich Jrer Instrument geprauchet.

Der newnd Tittel

¶ Gesetze von krafft vnd vnkrafft auch der vernewung ge
richtlicher bekantnuß vnd vollung. veruolt oder vnueruolt.
vnd Jrer bestendikeit.

Die besunndern gesetz In den yetz begriffen tittel gehozende.

Das erst gesetz

Von veruolkürten bekantnußen vmb allerley Contract vñ
hendele. vor einem geschwornē gerichtschreiber vnd zwoyen
genanten.

Das ander gesetz

Vō veruolkürter bekantnuß in des gerichtsbuch. vnsched
lich den andern die vormaln bekantnuß haben. vñ auch den
Jhenē derhalb derselb in fürpott. Clage oder hangendem
rechten steet.

¶ Was dritt gesetz

Von bestendiger kraft verwillürter bekantnuß. die vnuernewet zubesteen. fürgenomen werden. vñ von verpflichtet der vernerung der andern mit verscheinpottung in Jar vñ tag. oder suß irer erleschung vñnd vnkraft.

¶ Was vierd gesetz

Von vernerung bekanter vollung. oder suß der gleichen erlangter vollung. außserhalb vorgeeender entlicher vrtel auß vngheorsam der. die mit gerichtlichen erscheinē. die Järlich zuernemen. vñd suß von Irer vnkraft vñnd von bestendiger vollung So die auß widerweere beider partheyē fürgenomen wirdet. vñd desgleichen anderer bekantnuß der Contract die zu vrtet besteen sollen.

¶ Verzehend Tittel

¶ Besetze von vrteln. vntterredlichen vñd entlichen ayden. vñd andern die appellacion berürend. sie sein zuleßsig oder freuel. vñd von hilf des rechtē auß vollung. vñ zu den ibenē die irer appellacion mit nachuolgen. Auch von fleiß der Anwälte vñd verrer hilf auß vntterredlich vrtel. vñ berechtigter sachen entlicher vrtel.

Die besondern gesetz in dē yetz gesatzten Tittel gehozende.

¶ Was erst gesetz

Von vntterredlicher vrtel. das die durch den Richter mag vñderrüft werden. vñd so die partheyen in zehen tage dauo mit appellieren so gewinnet sie irenhalb die kraft einer rechten sache.

Das ander gesetz

Von laistund der aide der appellacion vō dē Anwälten mit gewalt. od sich sust des geuerds zebenemē mit dē selbē aide Oder das der sacher auf gepruch der appellierūg seines anwalts. selbs appellieren mag doch vnbegebē des wegs der appellacion durch versamnuß. widerwertig tat vñ hendel.

Das dritt gesetz

Vō den Jhenē die ongegrunde freuel appellacion fürnemē sie mit irem aide vñ appellacion nicht zu zelassen. sonder der selben vrteil nach. verrer zu verhelffen.

Das vierd gesetz

Das der richter die habe vnd gutter darumb die partheyen spennig sind. vnd von vrtailn zwischen Jne gesprochen appelliert wirt. zuseiten handen auf auftrag nemen mag mit vntterscheid.

Das funft gesetz

Vō rechtlicher nachuolg d appellacion der vnttern gerichte. In zehen wochen den nechste nach eröffenter vrteil oder gefügter beschwoerung vor einem Räte. oder darnach auf ersuchung yetweders teils. In Jars frist. vnd von abstellung vntterredlicher vrteil oder beschwerde in dreyszig tagē nach Irer verfugung.

Das sechst gesetz

Von vnuerzogenlicher hilff des rechten auf bekant vullūg in des gerichtspuch. vnd der rew vnd anstal in erteilter vullung vnd entlicher vrteil auf wider weere. oder ungehorsam der partheyen zehen tag darnach die nechsten.

Das sibend gesetz

Von verrer hilff des rechten zu den Jhenen die vō irer widerparthey beschuldigt werden. das sie irer appellacion In Jarsfrist nicht nachgeuolgt habē. außserhalb notturfftigs fleiß der Appellierten partheye.

¶ Das acht gesetz

Von fleiß der Anwelte In erkündung der sache irer handlung geuerlich zuge zeuermeiden. vnd in fürnemē derselbē. vñ auch der Appellacion in abwesen d̄ sacher. die verpflicht In ir selbs sele zethun.

¶ Das newnd gesetz

Von verrer hilff des rechten nach einlegung einer Appellacion von vntterredlicher vrtail. bis auf oberantwurttig der Inhibicion vō dem obern richter. so die vrtailer vermerckē. das one vōllig beschwerung geappelliert were worden.

¶ Das zehend gesetz

Von entlicher vrtail das die vnappelliert der partheyen empfecht die krafft einer berechtigten sachen. vnd von betorung appellierender partheyen. vnd apostel zegeben.

¶ Der Hylft Tittel

¶ Gesetze vō mangerley Execucion vñ volziehung des rechten. ditz oder der vnttern gericht. vordrüg der pfand. auch der nachuolg mit ettlichem aufnemē. Fürstandt der frawen. vñ vnuerzogenlicher hilff vmb erschynē lidlon auch des hawfsherrē. vñ vō fronestüg vñ schwerung vō der Stat vñ nachuolg berechtigter sachen. Auch aufligende habe. vñ von behaltüg angepottener erbe. vñ gen̄ dē erbleutē vñ den irē.

Die besondern gesetz in den yetz begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Vō gewalt d̄ ihenē die vōllig erraicht habē. das die vō stū dē auf nehstuolgendē wercktage pfand vordern mögen mit erlaubnuß des gericht̄s zu dē nehstē gerichtstag darnach.

Das ander gesetz

Von execution vñ volziehung ditz gerichtz zu den personē vñ habe dartzu entlich erstandē ist In püttelstab. vnd an den one mittel dē parwēgericht vntterworffē. Auch vor den vnttern gerichtē. vnd eroffern gerichtē mit vntterschied.

Das dritt gesetz

Von ordnūg gerichtlicher nachuolg varēder vñ ligender habe gut vnd gerechtikeit. vñ auch sellicher habe die alßdann vñ vormaln gen yemant andern In krieg oð ansprach eins hangenden rechten stet. vñ von freyung ackerzeugs werckzeugs. Auch Francker menschen vnd kindpetterin.

Das vierd gesetz

Von fürstandt der Eesrawen die nit in verpflicht steen mit Iren mannen zubetzalen. auf eingang des gerichtz gem Ire mānc in irē beywesen auf das gericht schierst darnach. oder sunst auff zimlichen zuge des rechten.

Das funft gesetz

Vō vnuerzogenlicher hilff des rechtē vmb erschynē lidlon vnspennig vnd spennig mit vntterschied.

Das sechst gesetz

Von fürstandt des hawßherren vmb seinen gegenwurtigē vnd nechst verfallen zinse. In dem hawßprat vñ varnuß in seinem hawß begriffen. vor andern die auf den besitzer erholt vnd erclagt haben.

Das sibend gesetz

Von verrer hilff des Rechten zu fronuesten. vnd schwoeren von der Statt oder Irem anwesen der. die mit zugeltē oder zubetzalen haben.

Das acht gesetz

Von nachuolg einer berechtigten sache. es sey vrtail oder volzung mit vorderung der pfand vnd irer verfaillung vnd verkaroffung auf entlich entrichtung des Clagers.

¶ Das newnd gesetz

Vō rechtlicher nachuolg auf ligende habe. mit entspenig. verfailung. verkauffung. vñ aufrichtung. des Clagers. vnd mit eruolgung der vbermaß dem veranvurter .

¶ Das zehend gesetz

Von behaltung angepottener erb vō de Jhenen. den sie ab erclagt sein in acht tagen nach der anpiettung. Oð aber die sunst zeuerfaissen. vñ zeuerkauffen. durch geschworen vnter kewffel auf das höchst. vñ verrerer anpiettung Irē aigēherren. mit entrichtung des oberlaroffs mit vntterschied .

¶ Das aylft gesetz

Vō hilff vñ vltziehūg des rechten zu der erbleut varenden habe vñ auf gepruch derselbē zu dē erb mit spenung vñ andern vñ auf desselbē mangel auch sein person zu vrlaubē vñ an zetastē. alles dē aigenherrē oð erbherrē vnschedlich.

¶ Das zwelft gesetz

Wenn vnd welchermaß die glawbiger an Iren schulde vō Iren geltern ware vnd wer schafft zenemen schuldig sein sollen.

¶ Der zwelft Tittel

¶ Gesetze von heyraten vnd beder Eleut verpsticht vnd vernechtmaß vnd vō hāndeln sieselbs Auch die schuldiger vnd die purgen antreffend. Auch von heyraten der kinde hintter Iren eltern. vnd von niessung der Eleut Ir yedes habe. vnd von der eins hand. Auch Irer beder schulde. vnd von der wartt beder zuschetze. vnd von der gabe zwischen den Eleuten.

**Die besondern gesetz in den yetz-
gesetzten Tittel gehozende.**

¶ Das erst gesetz

Von verpflicht der selbgetter des prewtigams vñ prarot vñ
Irer pürgen der heyrat schetzehalb.

¶ Das ander gesetz

Von heyrat der Kinder. hinter Iren lieblichen eltern.

¶ Das dritt gesetz

Von nyessung versammetter eelewte Ir yedes habe. vñ
ir yedes erbschaft mit geschafft vñ on geschafft. mit vñ one
erben. auf steigend vñ auf die seitten.

¶ Das vierd gesetz

Von heyraten mit vntterschied der eins hand.

¶ Das funft gesetz

Vñ eelewttē die Ir bede schulde mitcinand zegeltn schul
dig sein.

¶ Das sechst gesetz

Von verpindung vñd wart beder zuschetze vñuertpunden
anderer des manns habe.

¶ Das sibend gesetz

Von besonderer vermechtuß der frauen des manns vnges
ratenheit halben.

¶ Das acht gesetz

Von vermechtuß beder zuschetze auf allem dem das der
man hatt vñd lief.

¶ Das newnd gesetz

Von gabe zwischen den Eelewten.

¶ Der dreytzehend Tittel

¶ Gesetze vñ erbuelle d eeleut gen einand. vñ irer vermecht
uß. geschafft vñ erbschaft. vñ beisitz des beleibenden auch
angreiffung versammetter habe. vñ irer bestynnüg. vñ auch
der varnuß. vñ vñ freye geprauch erlebter zuschetz. vñ der
entrichtigüg vñ versammetter habe vñd enthaltung erblicher
wart vnbegebē.

**Die besondern geset3 In dē nehst
begriffen Tittel gehozende.**

¶ Das erst geset3

Vō erbschafft d̄ Ecleut gen̄ einander. die mit vntterschied
gehyrat haben.

¶ Das ander geset3

Von beysitz vnd genyß In der ee mit vntterschied der ga
be vnd widergabe der zuschetze fürgenomen.

¶ Das dritt geset3

Von angreiffung versampter habe auß rechter eehafft.

¶ Das vierd geset3

Von bestynnung versampter habe. vnd von erbschafft
derselben. Auch dē genyß oder beysitz. vñ pūß auß eehafft.
vnd von vntterschiedlicher betzalung der schulde.

¶ Das funft geset3

Vō vntterschiedlicher bestynnung allerley vnder habe. vñ
sunderlich der vrsch in den meyn. verfallē gült vñ anders.

¶ Das sechst geset3

Von freyem geprauch der erlebten zuschetze. Auch vnuers
rückt des wittibstuls. vñ vnabgeschiden vō verlassener habe.

¶ Das sibend geset3

Von entrichtug der zuschetze vō versampter habe. so sunst
gepruch erscheint.

¶ Das acht geset3

Von geschafft des manns od̄ weibs one Kinde mit sein eins
handt.

¶ Das newnd geset3

Von wartt der erbschafft von den zuschetzen.

U Das zehend gesetz

Von velle beder zuschetze mit tode ir yedes auf das ander mit dem genyesh vnd vererbung der eigenschafft.

U Das aylft gesetz

Von erlebten velle versambter od besunderer habe. die vor annemüg ires genyesh mit zubegebē. noch eynich schuld dar auf zubekehmen.

U Der viertzehend Tittel

Gesetze vō erb schafft In absteigender lymē on geschafft irer eltern. vñ vorteil der sōne vñ tōchter. auch der geelichte kinde. vñ einwerffung der kinder. vnd der geweere. vnd von freyer wart künstiger erb felle dauor vnterwessert. vnd den kinden so in gewalt irer eltern steen. vñ von erb schafft eelich er enicklein vñ vrenicklein vñ kinder verdingt vñ vnuerdingt Irer eltern. vnd mangerley kinder one geschafft.

Die besondern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

U Das erst gesetz

Von einerley kinde vnd enicklein erb schafft one geschafft.

U Das ander gesetz

Vō vorauß od vorteil der sōne vnd tōchter one geschafft.

U Das dritt gesetz

Vō erb schafft geelichter kind durch nachuolgende heyrat auch one geschafft.

U Das vierd gesetz

Vō den kindē irer verzigē vnd vnuerzigē eltern. was die in gemeine erb schafft einwerffē sollē irer anherrē vñ anfrawē.

¶ Das funft gesetz

Vō geprauch genyesse vñ gewoere der erbē. der erbschafft mit oð on geschafft verwant. anßerhalb ettlicher välle. vnd vō behending d̄ abnutze in hangend̄ Appellacion vñ rechtē.

¶ Das sechst gesetz

Von gerechtikeit künffziger erbuelle. die dauoz hinter iren eltern mit zubegebē. noch eynich schulde darauf zebekennē.

¶ Das sibend gesetz

Von künden die in gewaltsam irer eltern oder v̄emüde sein eynich schulde hinter Inen mit zemachen.

¶ Das acht gesetz

Von erbschafft der enicklein vñ v̄enicklein an stat Ires vaters oder muter für ein person.

¶ Das newnd gesetz

Von erbschafft der kinder. Der vater vñ muter v̄uerdinge irer beder habe vnd gut zu einander kōmen sein.

¶ Das zehend gesetz

Von erbschafft mangerley kinder one geschafft irer eltern.

¶ Der funfzehend Tittel

¶ Gesetze von vertzig vnd verwürclung der erbschafft der kinder gegē iren eltern. vnd herwiderumb. entricht vnd v̄ntricht in mangerley vellen.

Wie besondern gesetz in dē nechst begriffen Tittel gehorende.

¶ Das erst gesetz

Von entrichtung vnd vertzeihung künffziger wart vnd erbelle wie die beschehē mögen.

¶ Das ander gesetz

Vō vellen. damit die kinder Ir väterlich oder muterlich erbschaft oder ertheil verwürcken. Also das sie der. durch geschafft irer eltern mögen enterbt werden.

¶ Das dritt gesetz

Von velle dar Innē die kinder ire eltern auch enterbē mögē Irer wart vnd erbschaft so sie von Innen haben mögen.

¶ Der sechzehend Tittel

¶ Besetze vō dē panckhartē vñ natürlichen kinden vñ Irer erbschaft von irer muter. vñ irer selbs verlassen erbschaft.

Die besondern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Von panckharten auß verdampfer gepurt. das die eynischer erbschaft noch geschichs nicht empfenglich sein.

¶ Das ander gesetz

Von erbschaft natürlicher kinder Irer leipliche muter.

¶ Das dritt gesetz

Von erbschaft der panckhartē verlassener habe. wem die geuallen solle.

¶ Der sibentzehend Tittel

¶ Besetze von erbschaft one geschafft. der erbē in aufsteigender lymē. vñ auf die seittē verwant mit mangerley vnterschied derselben irer sippshaft halben.

Die besondern gesetz in dē yetz/ begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Von erbschaft one gescheft der leiplichen muter. vor dem
vetterlichen anherren vnd anfrawen.

¶ Das ander gesetz

Vō erbschaft des abgestorbē vaters vñ muter versambten
geschwistergittē one gescheft vñ neher erbē. gleich ir einem
als vil als dem andern. vñ den versambtē vor den. vō einem
eltern alleyn. vñ der vō einē eltern. des. so von dēselbē. vñ vō
gemeiner habe gleich nach antzal der personen.

¶ Das dritt gesetz

Vō erbschaft leiplicher eltern on gescheft mit dē geschwis
stergitten vñ geschwistergittkindern. von vater vñ muter vnd
der anherre vnd anfrawen mit denselben.

¶ Das vierd gesetz

Von erbschaft vater vñ muter von iren kindē one geschefft
so nicht geschwistergitt von vater vñ muter vorhanden sein.

¶ Das funft gesetz

Vō erbschaft on gescheft geschwistergitt vñ geschwistergitt
kind versamēlich vñ sondlich. mit gepürlicher vntterschied.

¶ Das sechst gesetz

Vō erbschaft on geschefft der geschwistergitt vō dē vater
alleyn. vñ von der muter alleyn. nach herkomen der habe.

¶ Das sibend gesetz

Vō erbschaft geschwistergittkinder one geschefft. so nicht
geschwistergitt vorhanden sein.

¶ Das acht gesetz

Vō erbschaft on geschefft vätterlicher vñ mütterlicher an
herre vñ anfrawē. vor des abgegangē vaters od muter brü
der oder Schwester. die auf die seitten gefreundet sein.

¶ Das newnd gesetz

Wō erbschafft one geschafft d̄ geschwistergīt von dē vater
od̄ muter vor des abgegangen vater vñ muter geschwister/
gitten.

¶ Der achtzehend Tittel

¶ Gesetze vō dē Inuētari. vñ mancherley vormundschaft d̄
Kinde vater od̄ muterhalb mit od̄ one geschafft. vñ behendūg
der habe irē vormūdē. vñ außübūg irer vormundschaft. auch
irē zwangk die anzenemē. vñ wie lang die weeret. vñ d̄ symm/
losen vnd verschwentter. auch der beharrung der vormunds/
schaft. vñ newe vormund zesetzē. vñ nichts zekauffen so in ir
vormundschaft gehōrte. vñ vermeldūg der schulde auf zeit
ires antrittens.

Die besondern gesetz in den yetz/ begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Wō benēmung vnd verschreibung verlassener habe on ges/
chafft wie in welcher zeit die beschehen solle.

¶ Das ander gesetz

Wō vormundschaft des vaters seiner Kinder vñ der muter.
vnd ir yedes verpflichtet gen̄ den Kinden. vñ anderer zugewād/
ten vormunde.

¶ Das dritt gesetz

Wō behendung dē vormūden vñ volziehen der geschäfte
die verlassen habe darein rürend vor andern darzu verwād/
ten. Einen Inuentarium zemachē. vnd der ungehorsamkeit/
halb aufschaffung eins burgermaisters. vnd derhalb vnar/
gefochten die außzerichtē. vnd in spennigē dingē des rechtē
die aufzetragen.

¶ Das vierd gesetz

Vō außübung der vormundschaft außserhalb rechtens vñ in recht.

¶ Das funft gesetz

Von zwangl̄ vormundschaft anzunemen. vnd der pene der ungehorsamen.

¶ Das sechst gesetz

Wie lang vormundschaft bestet. vnd von dē abscheid derselbē. vnd darnach ander versorger zusetzen.

¶ Das sibend gesetz

Von vormunden der synnlosen. vñ verschwenter Irer habe auch der taroben vnd stimmen. vnd der legerhaffrigen.

¶ Das acht gesetz

Vō beharrung der vormüder od̄ versorger ir obgeschreibē zeit. vnd von pene Ires misprauchs.

¶ Das newnd gesetz

Von newē oder andern vormunden od̄ versorgern zusetzen. von der erst gesetzte versawunn̄ oder misprauchs wege.

¶ Das zehend gesetz

Von vormundern der gescheffe vnd vō außübung irer vormundschaft mit vntterschied.

¶ Das aylft gesetz

Wie die muter iren kindē vormunder setze od̄ nit setze mag.

¶ Das zwelft gesetz

Von geschick der muter Iren kinden. vnd den̄ darauf vormunde zusetzen mit vntterschied.

¶ Das dreyzehend gesetz

Von dē vormundē. das die eynich habe in ir vormundschaft rürende. mit kauffen. noch derhalb mit inenselbs ichts zehādeln habē sollen.

¶ Das vierdzehend gesetz

Von vermeldung. der vormunder vnd versorger schulde. zu der zeit Ires antrettens.

¶ Der Newntzehend Tittel

¶ Gesetze vō teylung. vnd vergleichung der erb schafft. vns benomē erblicher wart. Auch einverffung der zuschetze. vñ schuld der erb schafft anhangend.

Wie besondern gesetz in den yetz begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Von teylung der kinder von iren geschwistergittē. die vber Ir zimlich notturfft. kost geprauchten.

¶ Das ander gesetz

Von teylung das die auß irselbs cymlich künfftig wart noch erb felle mit benympt noch absettellet.

¶ Das dritt gesetz

Von einverffung der eingenomen zuschetze. zuevergleichung der verlassē erb schafft vnd teylung on gescheffte.

¶ Das viert gesetz

Von gleicher erb schafft der ersten vnd andern kinder. Das solichs In aigner habe oder erb verstanden wirdet.

¶ Das funft gesetz

Vō yederrer erb schafft schulde. die durch die selben erben außzerichten.

¶ Der zweintzigst Tittel

¶ Gesetze vō mangerley geschefft. der personhalb. der erb felle. vnd andern. auch der betrangung od verhiderung der selben vñ irer erzeugung. vñ irer anfechtung in Jarsfrist. Auch der legitima vñ obermaß. vñ dē abzug des entpfang

en. vnd des so sie on worden haben. Auch der peene vnd vn/ georsam vnd von freyheit derhalbē auf die seittē verwant.

Die besondern geset3 in den yetz/ gesatzten Tittel gehozende.

¶ Was erst geset3

Welche personen geschafft thun mögen vnd welche nit. vñ zu welcher zeit. vnd mit was vntterschied. vnd von gabe die auf kunfftigen abgang beschibt.

¶ Was ander geset3

Von verwürckung vñ peenen der Jhenen die yemant zuge schafftē bedrangtē. od sie an fürnemē derselbē verhindertē.

¶ Was dritt geset3

Von zeugen der geschafftē vñ verwandlung des letstē wil/ len oder geschafftē.

¶ Was viero geset3

Vō erscheinung der anfechtung der geschafft in Jarsfrist außserhalb der eehafft vnd vnkrafft.

¶ Was funft geset3

Von geschafftē der eltern. Ire eeliche kinder vñ enicklein mit erbschafft der legitima auß einer not zu versehen. vnbeschwert solicher antzal.

¶ Was sechst geset3

Vō der vbermaß vber die legitima. damit freylich zeschick en vngehendert von den kinden vnd enicklein.

¶ Was sibeno geset3

Vō zuschetzē fleydung vñ andern. dē kindern od enicklein an Jrer erbschafft od legitima abzezichē mit vntterschied.

¶ Was acht geset3

Von abzug der kinder vnd enicklein des. so sie in lebē Jrer eltern on worden haben vnd gestanden sein.

¶ Das newnd gesetz

Von verpennung der geschafft. vñ vō vngheorsam der. den geschickt wirdet.

¶ Das zehend gesetz

Von geschafften damit gen brüder. Schwestern noch andern auf die seitten gefreundet. gantz vnuerpundē mit fellen vnd widerfellen.

¶ Der einundzweinzigist Tittel

Gesetze von geschick mangerley widerfelle. Auch der vnmündigen kindhalb. vñ der vnuernufftigē. vnd verpindung der mündigen ausserehalb der legitima.

Die besondern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Von widerfelle in geschafftē. der die da sölliche erbschafft mit annemen wolten. dieselben auf andere erben zugefallē.

¶ Das ander gesetz

Von geschickten widerfellen der vnuernufftigē kinder oder enicklein in irer vnuernunft vnd irer freyē erbschafft so sie zu vernunft kumen.

¶ Das dritt gesetz

Von geschickten widerfellen der vnmündigen kinder oder enicklein auf zugehörig oder frömdē personen. vnd freyem geprauch der mündigen. one eynichen widerfal derselben.

¶ Das vierd gesetz

Von freyem geschick vnd verpindung der kinder vñ enicklein mit widerfellen. doch vnbeschwert der legitima.

¶ Das funft gesetz

Von freyem geschick gen vater. muter anherren. vñ and

frauen vnbeschwert irer legitima.

¶ Der zwenundzweinzigist Tittel

¶ Gesetze von gelihem gelt vnd allerley schuldē. vñ verpott das lehē dē kindern zethun. verpott des wuchers. vñnd von betriegern Irer schuldiger dieselben mit wasser vñnd prot zuhalten vnd vnkrafft der gabe. zu geuerde den schuldigern beschehen.

**Die besondern gesetz in dē yetz-
begriffen Tittel gehozende.**

¶ Das erst gesetz

Von gelihem gelt vnd des gleichen. vnd dasselb widerum zugelten vnd zubetzalen.

¶ Das ander gesetz

Von verpott des lehens vnbestatter kinder hinter irē eltern oder vormündern. Auch zu vngölichē vñ vnzimlichem geprauch vnd sachen.

¶ Das dritt gesetz

Von verpot alles wuchers gesuchs. vñ aller vrkunde. brieffe vnd schrift denselben berürende.

¶ Das vierd gesetz

Vō schuld so die Cristē dē iude auf verschreibūg. bekānuß vollung eingesetzte pfand. od̄ sunst. erstgelihen hauptguts od̄ gesuchs vñ wuchershalb dartzu geschlagē schuldig sind auf weisung des iudē desselbē hauptguts. od̄ vnberweist des selbē bereynigūg dē cristē söllichs hauptgutshalbē dasselb zubestetigē. aufzelegē. auch dē iudē vñ die vbermaß des gesuchs wo die erschyn zurechtuertigē alles mit vnterschied. vñ eynich d̄ gleichē bekānuß i dz gerichtspuch nit zeschreibē.

vnd nachuolg der vollung. vber widerweere des cristen er/
standen.

Das funft gesetz.

Von volziehung. der iudē erlangter vollung oder bekānuß
dauor den Cristē. mit personlicher verkündig eins fronpot
ten zuerfordern. mit verhörung seiner gegēweere. oder auff
des cristē abwesen od versawnuß dē Judē. auf sein vorge/
ende betörung vñ bestetigūg des erst gelihē oder rechten
hauptguts. vneingezogē eynich gesuchs verrer zueerhelffe.

Das sechst gesetz

Vñ ansprach der Cristē gen dē Judē vmb versetzte pfand
vñ weifung derselbē durch die cristē. vñ auf gepruch sollich
er weifung. die iudē auf bereynigūg ires aides dauō zeledigē

Das sibend gesetz

Von den geltern. die ire glauber od schuldiger in fürnemen
derselben betriegē. vñ mit bezalen. vñ mit vorhandē ist dauō
sie des iren bekomen mögen. dieselben gelter zu fronuesten
mit wasser vnd prot. durch die schuldiger gehalten.

Das acht gesetz

Von vnkrafft der gabe vnd vbergab zu geuerde vñ schade
der schuldiger fürgenomē. gen denselbē seinē schuldigern.

Der dreyundzweintzigist Tittel

Das Gesetz vō allerley verheftung. verpfendūg vñ Irer ver/
pflicht mit vnterscheid. gen dem hawsherrē. Auch der fravo
en ires zu schatzhalben. vñ entledigung d pfand vñ das ge
lihen gelt. verlust der pfand. vnd cost darauf gelegt. Auch
das einē hinder dē andern nicht zueerpfendē. das frōmbd
nicht zueerpfenden. vnd enthaltung der pfand auf gantze
betzallung. vnd Irer entledigung durch dē selbgelter. auch
von antastung derselben.

Wie besondern gesetz in dē yetz/
begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Vō verheftung eins Inwoners habe in einem hawß umb
seinen verlessen haufzins gen dem hawßherren.

¶ Das ander gesetz

Vō verpfendūg des mañs habe vñ gut. umb seiner eelichē
wirtin zuschatz Im zugebracht. vor anderer personlicher
schulde.

¶ Das dritt gesetz

Von ledigung vnd lösung verpfenter habe umb das gelihē
gelt darüber vnbeschwert.

¶ Das vierd gesetz

Von ergerung oder verlust des pfands on schulde vñ schas
den des Inhabers. vñ vō bezalung derselben schulde.

¶ Das funft gesetz

Von bezalung des. So notturffthalb des pfands darauff
gelegt wirdet.

¶ Das sechst gesetz

Von einē pfande. Das mer personen hinder einander nicht
zeuerepfenden. vñ von vorgangē des erste. auch vō pene der
miftettigen.

¶ Das sibend gesetz

Von verpott eynich frömde habe zeuerepfenden. vmd von
cruordnung der schulde an den selb geltern. vnd straffe der
mifhandler.

¶ Das acht gesetz

Von enthaltung der pfand bis auf bezalung aller schulde
darumb sie verpfendet sein worden.

¶ Das newnd gesetz

Von ledigung der pfande durch den selbgeter. an welchen endē er die betritt. vmb die gelihē hauptsum. außserhalb gerichtlicher entföndung.

¶ Das zehend gesetz

Vō gerichtlicher angreiffung vñ verkauffung eingesetzter verwillürter beweglicher vñ vn beweglicher pfand. vñ Irer anpiettung gen dem selbgeter.

¶ Der vierundzweintzigist Tittel

¶ Gesetze von mangerley hinleihē zu zimlichem geprauch Acomodatū genant. vñ von widerlegung verschultes schadens. Auch nach dem verlihen geprauch. vñ widerkerūg des so gelihen ist.

Die besondern gesetz in den yetz begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Von zimlichē geprauch entlehenter pferde. Flaynat. pucher oder anders varends od ligends. vñ vō verwarung derselbē oder wo das nit geschehe söllichen schaden zu betzalen.

¶ Das ander gesetz

Von entlehenter habe. inen bedē in nutz vñ frummē. vñ der verpflicht des schadēs derselbē allein. so d auß vornemlichē geuerde. vnd verschuldung beschicht. vnd sust nit.

¶ Das dritt gesetz

Von betzalung des schadēs entlehenter habe. so der nach dem verlihenen geprauch beschicht.

¶ Das vierd gesetz

Von oberantwurttūg. aufrichtūg. vñ betzalūg entlehenter habe. von dem Jhenen dem das gelihen ist.

Der funfundzweintzigst Tittel

¶ Gesetze von Bestentnuß. Keromung. vñ vertretung der heroser. vñ verpfendung. des. so dar Innen ist. vmb haußzins vñ irer vertretung. auch vñ vrsachern des prands. vñ vñ hinlassung. acker. wisen. roeyer. pferd. schaffe. auch vñ leriunge. vñ von beschedigung auß den herosern gefügt.

Die besondern gesetz in den yetz begriffen Tittel gehozende.

Das erst gesetz

¶ Von bestentnuß der heroser vñ herberg vñ nemlich zins. vñ von nottufftiger pesserung derselben. vñ irem zimlichen geprauch. vñ von betzalung der haußzins.

Das ander gesetz

¶ Von Keromung der heroser vñ vbraufgang der zeit solicher bestentnuß durch ettlich besonder velle. vñ von abgangt des haußzins nach marckzal mit vntterscheid.

Das dritt gesetz

¶ Von besitzung der heroser vñ gemache durch die besteer vñ ir erben. oder die andern zimliche personē zu verlassen. Mit verpflicht der besteer der betzalung der haußzins.

Das vierd gesetz

¶ Von pfendung vmb haußzins auf erscheinung der zil. des. so die besitzer dar Innen gehabt od habe. vñ vñ verrerm hinlassen der besteer. vñ ir yedes verpflichtet d haußzinshalb.

Das funft gesetz

¶ Von vertretung verlassner heroser durch den haußherren. Insein selbs sachen one entgeltnuß des Inwoners.

Das sechst gesetz

¶ Von vrsache d tettige personē des prands. bestadener heußer vñ d selbē widlegung des schadēs. od straffe an irē leibē.

¶ Was sibend gesetz

Von hinlassung. Ecker. wisen. weyer. vmb nemlich zins oder nütze. vnd von des myeters vntat seines aigen misprauchs oder verhandlung.

¶ Was acht gesetz

Von hinlassung vñ bestentnuß der pferde. vñ bederteil verpflcht verdingt vnd vnuerdingt desselbē geprauchs.

¶ Was newnd gesetz

Von hinlassung der schaff. hemel. oder lemmer. vnd der verpflcht desselben so das redlich ist.

¶ Was zehend gesetz

Von verdingen der leriungen zu hantwercken. oder andere lernung vnd von bederteil verpflcht gemeinander.

¶ Was aylft gesetz

Von beschedigung des aufwerffens vñ aufgüsse an personen oder gut die zubekeren vñ zewandeln. oder gepürliche straffe derhalb zeleidē.

¶ Was zwelft gesetz

Von beschedigung der anhenge vñ andern vō dē hewosern geuerlicher weise. vnd irer bekerung pene vñnd straffe.

¶ Was dreyzehend gesetz

Das ein yeder so in bestandē zynß hie wonet auf das lengst vor verscheynung des drittē tags nach gedingtem ziel seinē gemach rawm oder die irrung. So deshalb erschyne vor der selben zeit auß zetragen.

¶ Der sechszwenzigist Tittel

¶ Gesetze vō eigenschaft vñ erbschaft vñ irer verpflcht in der stat vñ auf dē land. vñ vō gerechtikeit der aigeherrē vñ erbherrē. vñ iren anpietungē des erbs. vnd derselbē verschickung vñ vbergab. auch teylung vnererbter aigen vnd aigen

vnd erb vngesündert zu enthaltē. von Kewmūg d̄ erb Gleis-
cher gerechtikeit der aigenherrē auf widerkauf d̄ verpflicht
patrenerb. vñ betewrūg des aigenherrē seines aufstands.
Auch vō vnkrast der entfrōndung vñ wechsels der erb. vñ
vō erbpflcht vñ hantlon. auch gen seinē herrē. vñ geprauch
der holtzmarck. vnd verpott der muntherren.

Die besondern gesetz in den yetz/ begriffen Tittel gehozende.

Das erst gesetz

Von verpflicht der erbe vñ erblewte gen iren aigēherrē al-
hie in der stat. mit betzalung irer zinse gūlt vñ weisat.

Das ander gesetz

Von anpietung des erbs seinē aigēherren so das verkauft
wirdet. vñ von der wale des aigenherrē das zu behaltē vmb
die selben kaufsum̄.

Das dritt gesetz

Von geprauch der erbe in geschefften. teilung. vbergab. vñ
der gleichen veränderung. vnd vorbehaltung der recht des
aigenherren.

Das vierd gesetz

Von teylung gemeyner vnuerbter aigen. mit was maß vñ
vntterscheid die beschehen. vnd das eynich erb vnuerwillet
des aigenherrē mit geteilt noch zertrent werden solle.

Das funft gesetz

Von sunderung der aigen vñ erb vnuermengt. vñ dē zuual
des erbs eins ewffern aigens des erbman̄s durch Jne dar-
ein gezogen. vñ zwayerley vntterscheidē aigē die der massen
zu enthalten.

Das sechst gesetz

Vō Kewmūg der erbe durch den erbman̄ mit betzalung ver-
sessener zinse vñ vnderwindūg des aigenherrē solichs erbs.

¶ Das sibend gesetz

Vō gleicher gerechtikeit d̄ aigenherrē. irer aigenzinsē. auff widerkauff der andern so lang biß der widkauff beschicht.

¶ Das acht gesetz

Von verpflicht der erbleute mit den pawrenerbē auf dem land gegen irē aigēherrē od̄ erbherrē. mit betzalūg irer gūlt vnd andern. vnd von gerpürlicher pfendung darumb.

¶ Das newnd gesetz

Vō betörung des aigenherrē od̄ erbherrē. seiner aussstendigē zinsē. gūlt. vñ weisat. vñ auch der iärlichen herprachten gūlt. zinsē od̄ weisat. mit hernachuolgender vnderchied.

¶ Das zehend gesetz

Von kraftlosikeit aller entfrömbdung. wechsels. od̄ verenderung grunds vñ podems in das erb gehörende. hinter dē herren vnd von verwürckung solichs erbs damit.

¶ Das aylft gesetz

Vō erfordrūg vnd empfangnuß des pawrenerbs nach abgangē des erbmas. vñ vō dē kauf vñ anpietūg. vñ auch dem hantlon.

¶ Das zwelft gesetz

Von verpfendung des pawrenerbs. zu voran seinem herrē vnd darnach andern. mit wesentlichen versorgnuß des erbs.

¶ Das dreytzehend gesetz

Von geprauch der holtzmarck in das erb gehörende. vñ die zwen dritteil von dem verkaufftenholtz dē herrē zugebē. vñ einen dritteil dem erbman.

¶ Das viertzehend gesetz

Von verpott der muntherrē oder versprecher der erbleute hinter irē aigenherrē. vñ auch der erb nicht wußt od̄ pawrlos ligen zelassen bey der peene darinn begriffen.

¶ Das funftzehend gesetz

Von den pawren die auf der anstoffer grunde raichē vnd irē fruchten.

Der sibē und zwēntzigist Tittel

¶ Gesetze von verpflicht getreuer hand. irer oberantwortung vñ enthaltung. von abfellen der oberantwortung. vñ uerpfendet yemant anders irer verwarung. Bekering des schadens. vñ besonderin geding bederteil.

Wie besonndern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Von vnuerzogenlicher oberantwortung aller habe. so yemant zu getreuer hand beuolhen. oder eingegebē wordē ist. vñ von der pene der vngehorsamen.

¶ Das ander gesetz

Vñ inhaltig zu getreuer hand. soliche habe in ander meynig. außserhalb glaubwürdiger beweisung nicht on zwerdē

¶ Das dritt gesetz

Von velle. dar Innē man nit schuldig ist eingegebene habe zu oberantwortten.

¶ Das viert gesetz

Von oberantworttüg eingegebener oder beuolhener habe weñ der eingeber der begert. es were Im dann auch der gemeych oder geprauch gelihen.

¶ Das funft gesetz

Vñ erforderüg eins yedē seiner eingegebener od beuolhener habe vnuerpfendet des andern. noch eynicher des annern schulde.

¶ Das sechst gesetz

Von eingegebener habe. so die nicht gepürlicher weise verwart vñ also beschedigt oder verloren wirdet die zegelten. Es wurde dann das sein damit verlore. oder das durch vnfürschen zufal das geschehe seinerhalb vnuerschuldet.

¶ Das sibend gesetz

Von vergeltung des schadens an eingegebener habe. nach gepürlicher erforderung des eingebers.

¶ Das acht gesetz

Von varender habe. die den hantwercklerotten. oder wercklerotten zu arbaitten beuolhen. oder den iuden versetzt. oder eingegeben. vñ bey inen verftolen verlorē od̄ schadbar werdē.

¶ Das newnd gesetz

Von gepürlicher enthaltig eingegebener habe. auf gerichtliche verpott dē eingeber berürende.

¶ Das zehend gesetz

Vō haltung besonder geding zwischē den. die eynich habe oder gut aneinander zebehalten geben.

¶ Der achtundzweintzigist Tittel

¶ Gesetze von kowffen ligender vnd varender habe. vñ irer vertigung vnd weerschaft. vnd auch von purgschaft vñ irer ledigung vnd verpflicht. vnd irer rechtuertigung. vō vberantwortung der habe vertretung der ansprach. vñ dē vorgang des gekaufften. auch der purgschaft der frawenpilde. vnd den abnützen. Enthebung der pürgen. vnd mererer vnderchied die pürgen berürende.

Die besondern gesetz in dē yetz begriffen Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Von vertigung vnd weerschaft gekauffter habe vñnd gut. vnd von geprauch desselben als sein erkauft gut.

¶ Das ander gesetz

Wō vertigūg ođ weerūg gekauffter habe. die einer schaw. stymmūg oder beweerung bedurffen für kaufmans gut.

¶ Das dritt gesetz

Von weerung oder vertigūg der schwein ođ anderer tier. die der schaw bedurffen. vnd auch der pferde der gewonlich then wandelhalb.

¶ Das viero gesetz

Von weerschafft der erkauften ligenden habe oder gut. iar vnd tag nach statrecht. ausserthalb redlicher entschuldigung nach erkantnuß des rechten.

¶ Das funft gesetz

Von ledigung der pürger auf die erscheyne weerschafft. vñ vō verpflicht der selbe aufhangends rechr. In der weerūg zeit angefangt biß zu entlichem auftrag.

¶ Das sechst gesetz

Wō verpflicht ođ pürge in o weerschafft zehaltē als der selb geltet. vñ vō erster rechtrūgūg des selb gelters. vñ ledigūg ođ pürge auf frist hüntter im dem selbschuldē gegeben.

¶ Das sibend gesetz

Von anlangung vñ rechtuertigung des selb gelters. ođ der pürger vō der weerschafft wege. vngeladigt der andern der halben verpflichtet.

¶ Das acht gesetz

Von veruolgung gekaufts guts dem kauffer. außgenommen der vormunde die vō irer vormundschaft gut kauften. dasselb volget den. der vōmānder sie sein. vñ des gleichen so eins in der ee von des andern gut icht kauft.

¶ Das newnd gesetz

Wō verpflichtet des verkaufers vñ ergerūg ođ beschedigūg seiner verkauffte habe vor irer bewerung. vñ sunst des kaufers nach dem karof. es würde dan anders gedingt.

Das zehend gesetz

Von gerichtlicher verkündung des kauffers. gen seinē ver-
kauffer oder pürgē. vmb vertrettung der ansprach die weer-
schaft berürende. sunst be Leibend sie derhalb vnuerpflcht.

Das aylft gesetz

Von ledigung des verkauffers selbschuldē vñ pürgen. auf
des kauffers hintergangē in der gütikeit od zu recht. vmb
verpflicht solicher ansprach der weerschaft.

Das zwelft gesetz

Vō des verkauffers ledigung seiner verpflichtet d weerschaft
darumb das der kauffer. vō der vrtail wider Ine auf gangē
mit appelliert hatt.

Das dreytzehend gesetz

Von dē kauffer sein selbs schadē zetrage. so er sein verkauf-
te habe verliesse. od der abstände in zeit d weerschaft. oder
so er solichē schadē auf seiner verschuldung empfangē har.
oder im außerhalb rechtens mit gewaltsam gefügt were.

Das viertzehend gesetz

Von vorgang des kauffers. dem vor dē andern kauffern so
liche erkaufte habe in sein geweeere vñd gewalt geantwurt
wirdet. doch mit vor behaltung der andern vordrüg gen dē
verkauffer.

Das funftzehend gesetz

Vō verpflichtet der pürgē ir lebtage zuhaltē als die selbschul-
den. Es würde dann die pürgschaft in sundheit anders ver-
dingt.

Das sechtzehend gesetz

Von der iunctfrawen vñ frawen pürgschaft. die aigen gut
haben vnueruomundt sein. vñ mit wissen der mann vnd In
kraft irer angenomē vormundtschaft.

Das sibendzehend gesetz

Vō Rechtuertigung der pürgē gen den die sie versetzt has

ben fürzenemen wenn die pürgē wöllē so Eyn zil od frist ge
setzt ist. od sunst mit vnderchied oder auf zwangē des rech
ten gen Ine fürgenomen.

Das achtzehend gesetz

Von aufrichtung der verkauffer od irer pürgen auf ir ver
lozē recht in weerschafft des kauffers abnütz vñ schedē des
halb erlitten.

Das newntzehend gesetz

Vō enthebūg d pürgē irer erldē schedē vō irē selbstschuldē.

Das zweintzigst gesetz

Von verpflicht der pürgen vnuerscheidenlich vnd ettweim
nach marckzal. mit vnderfcheyd.

Das einundzweintzigst gesetz

Von verpflicht der selbstschulden vnd pürgen welch man wil
fürzenemen vngeledigt der andern.

Das zweyundzweintzigst gesetz

Von fürnemen Eynes pürgē außserhalb der andern. vñ auf
gepruch an dem versetzer gleiche pürde der betzalung vnd
scheden zetragen.

Das dreyundzweintzigst gesetz

Von eruordnung des pürgen der obermaß ober sein antzal
so er die mit zwangē des rechten hat betzalē müssen. etweñ
von seinen mitpürgen. vnd sunst von dē der ine versetzt hat
oder seinen erben.

Der newnundzweintzigst Tittel

Vesetze von geweeere vñ beses vō varender vñ entfrömb
ter habe. auch der gestolen. Einsetzung des entweertē vnd
weisung der geweeere vnd entweerung.

**Die besondern gesetz in dē yetz/
begriffen Tittel gehozende.**

¶ Das erst gesetz

Wō gewere gekaufter varend der habe drey Monat gen dē
kündigen. vñ sunst nach rechtlicher erkantnuß. doch mit auß
schliessung der geraubten vñ gestolen habe.

¶ Das ander gesetz

Von antastung geraubter oder gestolener habe. auch stelh
lung der geweren. vñ irer weisung. vñ das nyemant eynich
gewere daran mit ersitzen mag.

¶ Das dritt gesetz

Von vorgangē der Clag des der vmb entweerung clagt vor
dem andern. der vñ eigenschaft clagt. also das er verneime
das solichs sein sei.

¶ Das viert gesetz

Wō beweisug d gewere. vñ gewaltsamer od vngespärlicher
entweerung des. der vmb entweerung vñ einsetzung clagt.

¶ Der dreyssigist Tittel

¶ Gesetze von gesellschaften. Irer vertrege. auch den gew
wyn vñ verlust. freyung des schadens vñ verpflcht ir selbst
verpindung d gesellschaft. auch ir schuld zebetzen der ver
handlung irem abschied vñ entrichtung. vñ irer vernewung.
Auch fleiß der handler vnd haltung der rechnung.

Die besondern gesetz in den yetz begriffen Tittel gehorende:

¶ Das erst gesetz

Von haltung der vertrege vnd geding der gesellschaften. so
die zimlich sein. den also nachzukomen.

¶ Das ander gesetz

Von gewyn vnd verlust der gesellschaften. eines yede nach
gleicher antzal seines eingelegten gelts.

¶ Das dritt gesetz

Von verlegung vnd freyung des schadens. einem vmb sein müe vnd arbeit zethun. vñ von vnkrast des. das einer geroyung alleyn vnd der ander schaden alleyn tragen solte.

¶ Das vierd gesetz

Von verpflicht der gesellschaftter ir lebtag vnd nit lenger doch mit betzalung irer schulde. durch die erbē nach antzal.

¶ Das funft gesetz

Von verpindung gemeiner gesellschaft des. so durch gesellschaftter od ir diener in gewalt der gesellschaftt fürgenomē vnd gehandelt wirdet.

¶ Das sechst gesetz

Von verpflicht aller gesellschaftter vnuerschidenlich d gesellschaft schuld zu betzalen. doch vnabgestellt. die ir selbs halb nach ir pedes antzal gemeinander zu vergleichen.

¶ Das sibend gesetz

Vō Tlome od schadē yemands verhandlūghalb beschehē das die vnschuldigen cynichen entgelt oder schadē nit habē noch tragen sollen.

¶ Das acht gesetz

Von entrichtung der gesellschaftter. auf abscheid der gesellschaft nach abred d selben. oder funft mit parschaft. pfen wertten vnd schulde nach antzal.

¶ Das newnd gesetz

Von fleiß der gesellschaftter handlung vnd irer verpflichte des schadens ires vnfleißhalb beschehē vnd lust nit.

¶ Das zehend gesetz

Vō halting der Rechnūg nach abred der gesellschaft. oder funft Jerlich on redlich verhinderung.

Der einunddreißigist Tittel

Gesetze von beschedigūg getzempter vñ vngetzempter Tier. vnd geltung des schadens.

Die besondern gesetz in dē yetz-
begriffen Tittel gehozende.

Das erst gesetz

Vō dē schedē durch vermelte od̄ vnuermelte ī geheymische Tier gefügt. vñ etwe mit verschuldūg alles mit vnterscheid.

Das ander gesetz

Vō widerlegung der vngezemptē wildē tier gefügter schet-
den mit vnterschied.

Das dritt gesetz

Von geltung des schadens an anderer lewt tieren gefügt
nach zimlichem wert.

Der zwenunddreißigist Tittel

Gesetze von gefunden schetzen vnd habe In besondern
gründē oder auff der strassen vnd Irer verkündung.

Die besondern gesetz in den yetz-
begriffen Tittel gehozende.

Das erst gesetz

Vō erfindung verporgener schetze In seinē od̄ in eins an-
dem grund. od̄ der herschaft one kunst. vnd durch einen ges-
lücksval od̄ mit kunst. wem der justee alles mit vnderschied

Das ander gesetz

Von gefundē gut auf der strassen od̄ sunst. das offentlichē
verkunden zelassen. vnd dem des es ist wider zegeben.

¶ Der dreyunddreyßigst Littel

¶ Gesetze von verwillürten hindergengē. Anlaß. entschied vñ nachuolg. vñ irer verpindung vñ entlösung. auch des obmans freyheit. Zeit des auftrags. vnd maß des entschieds. zwangē der zeugē darzu dienend vñ zu der vltziehung. auch der spruchlerot macht. dem geprauch gelaister ertzzeugūg vñ von dem alter der spruchlerot.

Wie besondern geset3 in dē yet3-
begriffen Littel gehozende.

¶ Das erst geset3

Vō verwillürten hindergengen zu gütlichē oder rechtlichē entschied. mit gelubten oder peene zu krefftigen mit gepürlicher vnterschied.

¶ Das ander geset3

Von fürnemen der rechtlichen hindergeng. vnd irer nachuolg vnd vltziehung.

¶ Das dritt geset3

Von freyheit des obmans vñ ortmans hindgenge an sich zenemē vñ auf ir annemē die verpflicht dē nachzeuolgē.

¶ Das vierd geset3

Von hindergengen auf nemlich zeit geset3t. die dar Innen auß zetragen. vñ vnbestympt der zeit. die in dreyen Jarē dar nach den nechsten zeenden.

¶ Das funft geset3

Von rechtlichem ausspruch. den an dem ende der abrede in schriften zethun. vnd niemant anders zubeuelhen.

¶ Das sechst geset3

Von zeugē oder küntschefftern der hindergeng. die an irem geordneten gericht. vnd mit desselben gerichts zwangē. Ir zeugschaft oder kuntschaft zegeben. zezwingen.

¶ Das sibend gesetz

Wō der spruchleute entschied durch ein merers auß Inen. doch mit erfordrūg aller teil vñ spruchleute darzu gehōrē de vnuerhindert d̄ eehaft. vñ sust vō verpflichtet d̄ spruchleute

¶ Das acht gesetz

Wō nachuolg der hindergeng nach der maß Irer abrede oder verschreibung vnd sunst nyemant in solichē zu dem wir derrechten zu verdingen.

¶ Das newnd gesetz

Wō verpindūg der hindergengigen personē vñ mit ire erben es würde dan̄ nemlich also ab geredt cō verschribē. vnd das durch abgangē d̄ spruchleute derselb hintergangē fürbas ser unpündig ist. es were dan̄ solichs in sondheit abgeredt.

¶ Das zehend gesetz

Wō den partheyē des hindergangs die nach dē außspruch mit zwangē ordenlichs rechten zu gehorsamer voltziehung zebringen.

¶ Das aylft gesetz

Wō macht der spruchleute vmb das allein zesprechē. das Inen in dem hindergangē nemlich beuolhen ist.

¶ Das zwelft gesetz

Wō der zeugē sage vor verwillkürten Richtern gefürt. die vnterscheiden sollicher sachē doselbs. auch darnach vor ordentlichem gerichtē zu geprauchē.

¶ Das Dreytzehend gesetz

Wō mānsilden vnterzweintzig iaren. vñ eynichem frawē pild In was alter die ist mit spruchleut zesein.

¶ Das viertzehend gesetz

Wō entlösung d̄ hintergeng durch ir nachuolgend hindergenge derselbē sachenhalb. vñ das ein parthey vnuerwillet der andern eynichē hindergangē mit entgentzen mag.

¶ Der vierunddreyßigist Tittel
¶ Gesetze von gefügter beschedigung. vnd vischerey aller
lay wasser.

Die besondern geset3 in dē yetz-
gesatzten Tittel gehozende.

¶ Was erst geset3
Von beschedigung. yemands von dem andern vnwillicher
weise gefügt. darumb aufrichtung zethunde.

¶ Was ander geset3
Von vischerey der fließenden güßwasser. so verr mit schiff
lein vñ vischzeug mag frey geuischt werden. vñ vō gemeiner
vischerey der Altwasser vnd fließenden wasser.

¶ Der funfunddreyßigist Tittel

¶ Gesetze vō allerley gepewen. parolent zefürē. abstellūg d
vnper. auch d aufladūg. verpott der lādē. türe vnd anders.
der kelerhalse. ziegeldachūg. anpietūg perolicher steynwerck
vñ d keler tief bedes mit vntterschied. auch vō d tiefe. höhe
vñ dicke. der stallūg vñ anders. Gemeynere mawrē dicke vnd
höhe. versorgnuß d perw. vngleicher höhe d keler vñ anders.
vō abrawm der gepewe. vñ hanthabūg der gemeinē mawrē
Anhenctung d schlōt vñ irer aufführung. d weber gestüdeln
Auch vō dē priuetē vñ Rehen. vñ verpott der priuet. vō be
fridung der höhe zwelf statschuhe. vō trüpfen vnd liechtē.
klaybung der nebenwende vñ zugehörungē der heroser.

Die besondern geset3 in dē yetz-
gesatzten Tittel gehozende.

¶ Das erst gesetz

Wō vnuerzogēlicher fürng d̄ geschwornen parolente. vñ ab-
stellūg d̄ vnperō bey einer nēlichē pene biß auf sein gehorsā.

¶ Das ander gesetz

Von abstellung der gepew vberschüsse vnd außladung ges-
gen vnd auf gemeiner strassen. vnuerwilgt eins Rats. vnd
vnbesichtigt der Stat paromeisters bey der pene funf pfūd
newer haller.

¶ Das dritt gesetz

Wō verpott d̄ ladē Türe vñ anders gen d̄ strassen mit anze-
henckē bey d̄ pene des abrawms. vñ dar zu funf pfūd newer
haller.

¶ Das vierd gesetz

Von verpott der Kellerhelse gegen der strassen verrer dam-
sein erb oder aigen ob der erden raichet bey einer pene funf
pfund newer haller vñ darzu den paw wider abzethun.

¶ Das funft gesetz

Von dachung newer heroser allenthalben in der Stat vnd
In der vorstat mit ziegeln bey pene des abrawms. vnd funf
pfund newer haller.

¶ Das sechst gesetz

Wō anpietūg durch die ihenen die mit steinwerck gegē den
andern daran stossend pawē wöllē. s̄lichs denselben durch
einē fronpotē zeuerscheinpotē. vñ vō dē leger s̄licher marw
auf irer bed̄ od̄ ir eins grund. mit vntterschied. vnd auch der
Kellertieff. die durch den ihenen fürzenemē der sie habē wil.

¶ Das sibend gesetz

Wō d̄ tieffe. hohe vñ dicke. d̄ stallūg herokamern vñ hofmau-
ren vō vassung des holtzwercks in das steinwerck. vñ vō an-
piettūg vñ verkündūg dē abwesendē alles mit vntterschied.

¶ Das acht gesetz

Von gemeiner Mauren dicke vñ höhe zwischen eines hof.
vnd des andern Nebenhawß oder abseiten.

Das newnd gesetz

Vō versorgtnuß d̄ p̄we d̄ nachparn. so einer niderer vnd der ander höher. Keller. gewelbe. oder andere gepew hat.

Das zehend gesetz

Vō dē abraum der gepew. wem der werdē vñ zuſteen solle

Das aylft gesetz

Vō gemeinē Herren. die nicht zu bederſeit geneinander mit pogen. Feltern noch andern so ſchedlich zu erlöchern. ir ergerung vñ prunſt zu fürkomen.

Das zwelft gesetz

Von anhenkung des Schlots eins andern hawſes an das höher hawſ daneben. damit er mit einfalle.

Das Dreytzehend gesetz

Vō außfürng des Schlots vber das dach. der ferweſ ſchmi deſs od̄ packöffen. vñ mit vornen an die gemeinē gaſſen.

Das viertzehend gesetz

Von der weber geſtudeln. die einē halbē ſtat ſchüh zefetzē von ſeins nachparn hültzeim wandt.

Das funftzehend gesetz

Vō den priuettē. die in der eben̄ dreyer Stat ſchüh vō des nachparn hawſ. vñ an einē höhern ende gen dē darontter ettwas weitter nach erkantnuß der pawlewoe.

Das ſechtzehend gesetz

Vō den Reyhē dreyer ſtatſchüh weit des. der hinterſich fert von liecht oder trüpf wegen.

Das ſibentzehend gesetz

Von verpott der priuett in den gräben von der neuen pad/ ſtubē hinter dē Judē hewſern an die ledergaſſen bey einer pene teglich ein pfund haller.

Das achtzehend gesetz

Vō befridung eins gen dē andern in d̄ Stat zu der rechten

hand des eingangs. so hoch als sein erb od aigē reicht. vnd
vberzwerch versamēlich. vñ außserhalb d Stat velds halbē

Das newntzehend gesetz

Von der höhe zwelff Stat schube in höfen vnnnd gärten in
der Stat zubefriden.

Das zweinzigist gesetz

Von trüpfen vnd liechten auß vergunst oder gerechtikeit.
mit besonderer vnderschied vñ von außgiessung.

Das einundzweintzigist gesetz

Wie hoch ein yeder auf seinem grund vnd podē pawē mag
von steinwerck vnd holtzwerck.

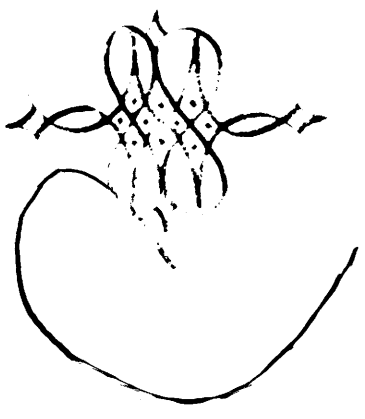
Das zweyundzweintzigst gesetz

Von flaiße der nebenwende gegen den nachpawren.

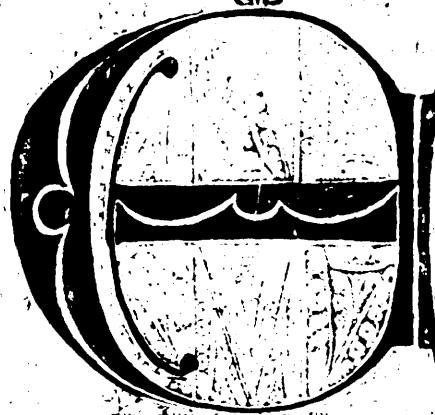
Das dreyundzweintzigist gesetz

Von zugehörung der heroscr. als prunnkettē. Eymcr. prun
sail. leger vnd was nūet vnd nagel begreiff.

53=f.27a



Dis ist die Reformation der Statut vnd gesetz. die ein erber Räte der Stat Nüremberg. vmb gemeins nutz. nordurft. vnd vrsachen willen. In anfang vñ eingang derselben. hiernach begriffen. fürgenomē hat. Vnd nach dem dann solliche gesetz. nach rat vil hochgelerter doctor. vnd den gemeinen geschriben Rechtē. soul sich das nach der Stat Nüremberg gelegenheyt herkommen vñ lewffte hat erleiden mügen. gemeh gemacht sind. Hierumb vnd auf das dann sollich werck menglichem mit dem mynsten Kosten offembar vnd kündig werde. So ist In dem namen des Allmechtigen. durch einen erbern Räte zu Nüremberg verlassen. angeben vnd beuolhen. dieselben Reformation zedrucken. die dann sollichem beuelh nach. durch Anthornien Eoberger mit fleiß gedruckt. vnd vollēdet worden ist. Au dē heiligen pfingstabend. Nach der gepurt Cristi Tausent vierhundert vnd In dem vierundachtzigsten Jare.



In erber Räte diser
Stat nürnberg hat betrachtet vñ
zu hertzē genomen die menig der
gerichtzhedel so bey inen mit teg
licher merüg erwachsen. vnd was
Jrrung. costte. scheden. verlicheit
vnd versamnus darauf entsteen
vnd fürbasser ye lenger ye mer er/
wachsen möchtē. wo söllchem mit
fürsichtiger gegründter vnd rechtmessiger verfassung vnd
beuestigung gepürlicher vnd notturftiger gesetze nit beger
gent würd. Vnd nach dem auch in zimlicher vnd gleicher
aufteilung der gerechtikait. nit allain geschützt. beschirmt
vnd gehanthebt würdet fride eynigkait vnd cymliche
gehorsame der ganntzen Gemainde. Sunnder auch darzu
die gemüt allermeyglichen mit gepürlichen vnd pillichen ges
setzen vnd ordnungē souil mer vnd stattlicher In außübung
irer verpflicht vnd gehorsam mit liebe vnd günstigem willē
verfasst vnd bestetiget werden. Hierumb got zu lobe. vnd
zu hailfamer vnd seliger merung gemaines nutztes diser er/
bern Stat. vnd auch der gantzen gemainde. hat ain erber Rat
- In crafft gemaines Rechten. Auch auß gewalt Kaiserlicher
vnd küniglicher freyhait. vnd desohalb Irer oberkait vnd
regiments. so man zu latein Jusmagistratus nennet. mit gü
tem vorrate wolbedeichtlich. vnd auch mit Räte der hochges
lerten gemainer geschribner Recht. erkant. gesetzt vnd geor
dent. die hernach geschriben gesetze vnd ordnung zu gemai
nen Statrechten vnd andern gerichtten gemainer Stat vnd
den iren vnderworffen dienede. In den allen vnd yeden ain
erber Räte nach erayschüg besunder välle vnd vnderscheid
der hendel im vorbehelt souil erclerüg vnd leütung zethün
als sich dann nach gestalt vnd gelegenheit derselben gepü
ret billich vnd recht ist. vnd desgliche die oder der ainstails

auf vrsachen sy darzü bewegende zeendern vnd zebessern.
Auch newe vnd mer andre gesetzze in sachen vnd hendeln so
yezüzeiten fürfallen mügen oder werden zethün vnd fürze/
nemen.wie das dann gemainer Stat nutz vnd notturfft ye/
züzeiten erfordern. Vnd die hernach begriffene gesetzz sol
len nach irem lawt vnd sage in gemainer verstentnüs des ge
wonlichen vñ leüfftigen teütschen gezüngs diser Stat.ver/
standen vnd aufgenommen werden. Also auch.ob yemandt sich
vnderstünde die gemeinlich od sunderlich.in ein andere oder
mishellige meynung oder verstentnüs aufzulegen oder ze/
uerstecen.der soll damit nit zügelassen werden. Vnd ob auch
in gewonlicher verstentnüs derselben einich irrung entsün/
de. so soll yezüzeiten ain Rat oder die personen von ainem
erbern Rate oder gerichte darzü geordnet.darumb erclerüg
vnd entschid zugeben gantze macht vnd gewallt haben.

¶ Hernach sind begriffē die tittel
der gesezte der newē reformation
der stat Nurnberg Lausent vier
hundert vnd im newnundsibitzigi
sten Jar furgenomen.

¶ Der erst Tittel

¶ Gesezte vō eingang vnd ordnūg
gerichtlichs vnd rechtlichs furne
mens. Vnd zu erst sunderlich von
māgerlay furpottē der Burgere
Geste. Diener vnd Innwoner. an
heimisch vnd in irē abwesē. Auch
der die sich verpergen. Vnd die fur
pott vallen lassen. Vnd von recht
uertigung der Burger von den ge
sten in bestympter summ. Vnd vō
vermeidūg exszerer gerichte fur
nemens bey mercklicher peene.

Das erst gesetz

Von furnemē der furpot. wie. wā
vnd an welchen endē ein Burger
dē andern furpieten soll vnd mag.

In yeder Burger der gen einem andern Burger
Rechters notturfftig ist. soll im zwoymal fürpietē
lassen. durch einen geschwornen fronpotten. so er
alhie in der Stat anhaims ist. zu dem ersten. vnd zu dem an-
dern als dem letzten Rechttag. den man nennet Perem-
ptorium. mit söllicher bescheidenhait. das das erst fürpott
personlich vnter augen beschehen soll. vnd das ander nach-
uolgend furpott mag auch vnder augen. oder zu haws vnd
zu hof. da dan derselb wonhafft ist. beschehē. Vnd so aber
der verätwurter auf das erst fürpot einer antwurt bekēnet
die vber vierzehen tag zethun. oder alsdan antwurtet. so ist
mit not das ander nachuolgend fürpott zethun.

Doch soll einicher fronpot nyemant fürpietten alle dieweil
gericht weret oder gehalten wirdet. sunder nach ablewting
des gericht.

Vnd die fronpotten mügen fürpietten an allerley emnden
aufgenommen in den kirchen vnd auf den kirchhöfen.

Das ander gesetz

Von fürpot eins Gasts gen einem Burger.

In Burger. der alhie in der stat ist. soll einem gast auf das erst fürpot das Im personlich vnder augen beschehen ist. einer antwurt ober vierzchē tag bekennen. oder alsdann antwurten.

Das dritt gesetz

Von fürheischung vnd ladung der Burger in Irem abwesen.

Wein Burger oder Gast gegen einem Burger. der nit anhaims. sunder außershalb der Stat were. Rechts notturftig wurde. der soll Im erstlichen zu haws. zu hof oder seiner gewonlichen herberg vnd anwesen. durch einen geschwornen Fronbotten fürpieten lassen. oder wo er nit haws. hof oder kintlich herberg oder anwesen het. so soll söllich fürpot mit bestymung eines endtliche Rechttags peremptorie an dem gemainen Rathaws angeschlagē. vñ im fürter söllichs an die ende. da der angezaigt wirdet. zewissen gethan vnd verkündet werden. Vnd wo er

aber an einem nemlichen ende nit angezeigt . oder ob der an dem angezeigten ende nit troffen würde. so soll Im alhdan fürter solliche verkündig vber die vier weld beschehen. Vñ wo er oder yemandt anders von seint wegen darauf in zeit In derselben verkündung begriffen in gericht nit erscheynt so soll verrer wider Ine als vngheorsamen procediert werde Wo er aber oder yemädt vō seint wegē in der zeit erscheynt so soll auf bederteil fürpringē geschehen was recht ist. Vñ so er also darauf in Recht nit erschyne. oder ob er in gericht erschyn. vnd doch der sachen bis zū entlicher vollziehūg. wie sich gepürt nit aufwartet. so soll doch nachuolgend der vollung. pfanduoordrūg. anpietung. vñ ander gerichtlicher nachuolghalb cynich personlich verkündung außerhalb seiner gewönlichen behawfung vnd wonung Im pittelstab gelegen vnd außerhalb des Rathawfs . wie vor steet. zethūn nit not noch schuldig sein.

Das vierdt gesetz

Bonden die sich in der Statt oder Im pittelstab verpergen. oder nit zetreffen sein.

¶ sich ein Burger oder Innwoner in gerichtliche fürpotten. verkündungen. anfangs des Rechte. oð deßgleichē der vollūg. anpiettūg. oder in ander ge

richtlicher handlung vnd volziehung Im pittelstab mit ge-
uerde verpürge. oder verhielte. Also. das er da mit wol zetref-
fen wer. so solt er an den enden seiner wouung oder herberg
vñ darzü bey den nachpawren oder kundigē daselbs. durch
denselben potten mit vleys gesucht werden. mit forsch vnd
fürhaltung erstlich zefragen nach seiner person. wo die sey
Vnd so die dardurch nit möchte getroffen oder angezaigt
werden. so soll alhdann der pot. denselben nachpawrn oder
kundigen die sache seins fürpotts ladung. verkündung oder
anpiettung Im von gericht wegen beuolhen. entdecken vñ
sagen. mit bestymung desselben. vnd auch der zeit seiner er-
scheinung. vnd darzü die person von der wegen das fürpott
verkündung oder anpiettung beschehen vnd aufgangen ist.
Es möchte auch der pott söllichen ladbrief. verkündbrief.
oder anpietbrief an das haws oder herberg anschlahen od
antwurtē den Innessen desselben haws oder wouung. da
mit im söllichen nach verschenlicher vermüttung mög zewis-
sen werden. Vnd so der pott auch darnach zu den heiligen
beredt. das er souil vnd vorgelawt hat. gethan vnd volfür
hab. so soll dem clager wider Ine als einen vngheorsamen
verholffen werdē. Erschyne aber darnach der antwurter vñ
brechte ober seins widertails gegeweere souil für. das sich
seins vnwissēs darauf oder auch darzu auf benemüg seins
geuerds auf sein verpflichtet so im in Recht aufgelegt zewer-
mütē were. Nemlich. dz er sich geuerlich nit verhaltē. vñ im
dieselb verscheinpottung nit zū wissen were worden. so sollt
alhdann sölliche vollung oder verrer process. wie sich dan in
Recht gepürte. auf erkantnis vnd entschid des Rechten ab
gestellt. vnd zu seiner verhörung vnd fürbringung mitsampt
dem widertail gelassen werden.

Vnd wo aber die execucion vnd volziehüng desselben rechtē
vor diser parthey erscheynung vnd fürpungen entlich wordē
wer. so sollt es alhdann bey demselben aufgefürten vñ vol-
zogen Rechten beleiben.

Was funft gesetz

Von mituolg der erstē fürpott der
Beste vnd Burgere auf einem ge-
richt fürgenomē vnd funft von dē
vorgang des ersten fürpotts.

Welche partheyen. es seyen Burger oder geste nach
ableitung vnd verendūg eins gericht. Ir erst für-
pot zwischen dem nechstmachuoigenden gericht
fürnemen. so sollen dieselben Irer fürpothalbē gleich ange-
sehen vnd fürgenomen werden. Also. das cynicher auß Jne
von wegen seins ersten fürbots in derselben zeit beschehen
cynichen vorgang gegen dem andern mit haben soll. vnange-
sehen das der Burger mer fürbot thun soll. dann der Gast.
Vnd so aber die ordnūg der fürpot fürgenomen wirdt mit
vndercheid der gericht. so haben die den vorgāg der fürbot
halb. die dann auf das erst gericht Jre fürbot fürgenomen
betten. Aber der sachen vnd Rechtenshalben. soll nach der
partheyen fürbringen die ordnūg des Rechten mit dem vor-
gang. mituolg vnd nachgāg. wie sich dann sollchs darauf ze
thun vnd fürzenemen gepürt gehaltē werden. Inmassen vñ
andere gesetz zerkennen geben. Vnd sunderlich der verlast
sen wittibenhalb mit iren heyratgütern. als das acht gesetz
vnder dem zwelften Titel. vnd das ander gesetz vnder dem
dreiundzwaintzigisten titel außweisen. auch der schuldiger
vnd Creditor. die vmb ir schuld verpfendung haben gen an
dem schuldigern Irer personlichen schuldhalben. als das ze-
hend gesetz vnder dem dreiundzwaintzigisten titel anzaigt.
vnd der entwerten habehalb die anfangs zerechtuertigen.
als das dritt gesetz vnder dem newundzwaintzigisten ti-
tel innhelt. auch der aigenherren vnd hawsherrn irer zyns
vnd gerechtfaithalben vnd ander mer auf meynung dersel-
ben gesetz.

Was sechst gesetz

Von fürpottē. wenn. wie oft vnd mit was vnderscheid ein clager die vollen lassen mag.

S mag ein clager sein fürpott vor entlicher antwort vnd vernaynung oder veriehung des spruchs zu einem oder zweyen malen vallen. doch mit verpflicht der gerichtts kossen des widertails. Vnd alshdan nichts destmynder mag er zu dem drittē mal Jne aber nach gerichtts ordnung mit Recht fürnemen. lest er aber dasselb dritt für genommen Recht auch vallen. so ist er damit demselben spruch. so er wider Jne in gericht cynggelegt oder schreiben lassen hat. abgestanden. also. das Jm die widerparthey alshdann vnd fürbasser darumb nichts mer schuldig ist. Vñ also. das der Clager die gerichttschedenn so der antwurter deshalben erlitten hat. nach erkantnußs des Rechten bezalen. Vnd darzu dem Richter das groß wāndel. Nemlich zehen pfund newer haller außzerichtē verfallē sein soll. Vñ so aber der verantwurter Jn vorgemelter maynung entliche antwort zu des Clagers spruch getan hat. Es sey zum erstē zum andern. oder zu dē dritten fürnemen beschehē. so steet alshdann vnd hinfür Jn des Clagers gewalt mit mer denselben spruch oder Clag vnbegeben vallen zulassen. sunder es soll dem nachgeuolgt werden. als recht ist.

Das sibend gesez

Von fürpotten vnd verkündigen
der diener. Soldner vnd Inwo
ner. Das es damit gen Ine geleich
wie gen Burgern gehalten wer
den soll.



D soll es mit fürpotten. verkündigen vnd ander
gerichts ordnung. mit den Ehalten and dienern.
vnd auch mit söldnern vnd andern bestelten Inwo
nern. gehalten werden. gleicherweys als mit fürpotten der
Burger dagesweis vnd antwurts weise.

Das acht gesez

Von rechtmertigig der Burgere
von den gesten vmb schulde. xxxii.
gulden landswerung nit vbertref
fend. mit hilff auf dz erst oder an
der gericht vnuerzogenlich.

Weynicher gast außershalb der Kaufflewot vünd le
gerherren die dan dieselben zeit alhie Ir wonung

oder leger hetten. vnd auch außershalb der Ehalten vnd
diener der Burger oder inwooner. vñ darzu aller diener vñ
hinderfessen gemainer Stat. vnd den Burgern oder inwoon-
ern vnderwoffen. rechtlicher vordrung gen einem Bur-
ger oder Burgerin diser Stat nottufftig were. oder zesein
vermainte. vmb geltschuld die danne. xxxii. gulden landswe-
rung nit vbertreffe. so mag der Gast seinen schuldiger oder
schuldigerin durch einen geschwornē Fronboten mit einem
eynigen fürbott. nach gewonlicher ordnung ditz gerichtz er-
uordern. darauf der Antwurter auf das erst gericht. oder
auf das nechst gericht darnach vnuerhidert rechter echafft
durch sich oder seinen vollmechtigen anwalt erscheinen. vnd
alßdann zu demselben Spruch endlich antwort thun soll.
wie recht ist. Also. so dan der verantwurter der schuld bekēt-
lich oder der vberweist wirdet. oder aber der verätwurter vn-
gehorsam erschynē. deßhalb dann zu im vollung geschriben
würde. so soll dem clager darnach vnuerzöggenlich nach ge-
wonlicher gerichtz ordnung zu des verantwurters person.
vnd auch zu seiner habe vnd güt mit gepürlicher volziehung
des Rechten verholffen werdē nach außweisung besunder
gesetzze in dē. xi. titel derhalb begriffen. Vnd ob yemant an-
ders vermainte vor dem Clager erster clager zesein. oder dē
vorgang vor im zehaben. oder aber eynich verpflichtet oder ge-
rechtigkait zu der angetastē habe. varēd oder ligēde. so solt
alßdan vmb dasselb zwischen Ine auch beschehē was recht
ist. Vñ so sich begebe. das der verätwurter die schulde ver-
naynte vñ widerspreche. dermaß. das er der vnzimlicher weis
verlaugēt vñ die widersprochē hette. Vñ sich dē vngemeß
die schulde als beweist darnach erfūde. so solle der verantwur-
ter zu einē gerichtliche wādel dē werdt oder āzal. so dan der
vicordtail derselbē schulde treffe vñ machte dē gericht verfal-
lē sein mit sapt cōdenaciō d widparthey. mit allei d gewöliche
gerichtzschede. sūder auch der nottufftigē zerūg deßhalb

erliten. mit souil messigūg. als Recht ist. vnd ob sich auch be-
gehe. das der verantwurter dem clager mit gelt oder gelts-
wert auf Rechtlichen entschid vnd volziehung von stundan
mit bezale noch vergnūgen möchte oder wolte. so solt er alß
dan zu fronest gefürt vnd mit Im gehalten werden als ge-
richtz ordnūg vnd Recht ist. Vnd ob sich auch erfunde. das
der gast den verätwurter vnnotturftiglich in Recht gezoß
gen het. Also. das er sich mit seinem ayde des geuerds desß
halb nit benemen möchte. vnd seins spruchs verlüstig wür-
de. so solt er dem verantwurter gemeh. auch den werde oder
anzal. so dann der vierdttail derselben schuld seins spruchs
treffe vnd machte disem gericht verfallen sein zusamt ge-
wonlichen gerichtzscheden der widerparthey. Wo sich aber
der Clager des geuerds in yetzbegriffner meynūg beneme.
vnd seiner clag verlüstig würde. so sollte es mit Im gleich
andern mit Condemnacion der gerichtzcost vnd scheden ge-
halten werden.

Das newndt gesez

Das alle Burgere. Ehaltē. vnd andere wertliche personē diser Stat oder irē vntergerichtē vnterworfen vmb sachē. darūb der wertlich Richter richten mag. vnd zerichtē hat. an dhainem außwertigen gericht furnemē. laden. beclagē oder rechtuertigen. sunder vor seinē ordentlichen Richter beleibē lassen sol bey peenen der verlust der sachen vnd funftzig gulden. außgenomē in ettlichen vellen.

Nach dem in erschynnen zeitten manig personē einē erbern Rat vnd gemayner Stat. auch den iren vñ iren vntergerichten. vnterworfen. von Innern vñ ewssern personen an frömbde vnd außwertige gerichte gezogen. geladen vnd gemūt. vnd dardurch zu costen vnd scheden bracht sind worden. anders dann sich gepürt vnd pillich ist. vñ söllichs hinfür zeuerhüttē. hat ein erber Rat bedechlich geordnet vnd gesezt. das fürbasser alle vnd yede eins Rats vnd gemeiner Stat Burger vnd Burgerin. vnd auch alle personen Inen oder den iren Auch iren vndergerichten vnderworfen. vnd darzu alle ire Ehalten. knecht maid vñ diener. alle dieweil vnd sy in Frem dienste steen. oder die sach seiner vordung sich in zeit seins diensts begeben het.

umb ir aller vnd ir yedes spruch. clag vnd vordrung. darumb
dā der werlich Richter oder gericht richtē vnd entscheidē
mögen vnd zerichten haben. außershalb der velle in nachuol/
gendē gesetzē außgenomē. Nemlich. vō sprüchen an erwer/
ende. vnd gericht. Nemlich für Rat. die fünf. für ernstlich
Recht. oder in lehen gericht gehōnde. die egerürten Bur/
ger vnd Burgerin. vnd auch Ire diener vnd Ehalten. wel/
che die weren. nyndert anderswo in gericht noch Recht für/
nemen. laden. beclagen noch berechten sollen. dann yezūzeitē
vor disem Statgericht. oder Barongericht. oder andern vn/
dtergerichtē. Inen oder den Iren vnderworffen. darein sie
dann ordenlich gehōren. Es wer dā. das sich yemandt auß/
freyem willen mit nemlichen außgedruckten Worten begeben
yemandt vmb geltschuld oder andere vordrung. vnd sprüche
an andern außwertigē gerichtē gerecht zewerden. vñ rechts/
zupflegē. Oder ob yemandt außershalb diser Stat vmb par/
gelt. oder war vmb war. on einich frist kaufft. oder handelt.
vnd derselb kauffer söllich bezalung alsdann mit vollstreckt.
so möcht der verkauffer alsdā seinē gelter zū frischer that
an demselben end. da söllicher kauff vnd handlung beschē
wer. darumb wol rechtuertigen. vnd damit wider ditz gesetz
nit gethan haben. Vnd wer das in vorgemelter meinung an
ir einem oder mer vberfüre. So sollt der oder dieselben. so
offt das zū schulden kōme. sölliche seine vordrung mitsampt
irer hawptsach gen seinem widertail darumb verwürckt vnd
verloren haben. mitsampt ablegung seins Costens vnd scha/
den deshalben erlitten. vnd darzū demselben geordneten ge/
richt dem derselb vngheorsam vnterworffen ist. zū vnablessi/
ger peene fünfzig gulden landswerig verfallen sein. oder
wa der vngheorsam dise peene nit zegeben het. so mag in der
selb sein geordneter Richter vnd gericht. dem er vnderwoif/
fen ist. darumb an seinem leib straffen. wie er zū rat würdet.
Vngeachtet ob der oder dieselben allererst nach fürnemen
derselben außern ladung dauon tretten vnd steen wolten.

Vñ ob aber die clagend parthey zweyfelig wer. ob die sach
irs spruchs für der widerparthey ordelich gericht. dar inne
sie seßen. gehörte. od nit. so sol dieselb Clagend parthey zu
verhütung sölicher peen. sich an seiner widerparthey geor
dentem Richter vnd vtheilern erslich vnd zuuoran In recht
erkündē ob sy da hin gehörte. vñ alsdann ist die clagend par
they schuldig vnd pflichtig bey obgemelten peenen sein clag
vnd Recht daselbs fürzenemen. Vnd so er aber In Jetzge
melter meynung rechtlich vnderweyset wurde das die sach
seiner Clag mit daran. sönder an ewssere gericht gehörte. so
mag er dasselb vnuerpeent ersuchen.

Auch ob sich begeben dz einich der obgemeltē personen ditz
gesetzes genugfams wissen nit hetten. Also. das sie sich söls
lichs vnwissens mit Jren ayden benemen möchten. so solten
dieselben auff vnderrichtung ditz gesetz dasselb Ir ewsser
fürgenommen Recht mit allem seinem begriff auff Ir selbs
cost vnuerzogenlich abstellen ou der widerparthey cost vnd
schaden. vñ ob auch der widerteil ichts darauff gelegt het.
dasselb soll in die clagend parthey auff rechtlich erkantnus
vnd messigung zuuoran aufrichte. Vñ sich darnach des wi
derteils geordentē gericht geprauchē. auf verpeentig sol
lichs gesetz. Vnd ob aber sich begeben das eyniche vnser
Burger oder Burgerin für ainen Richter kōmen. vñ in bey
wesen zweyer schöpfen Jnen statlich vñ gleylichē fürbrig
en od melden würd. Das eynich sein schuldiger hie Burger
Inn oder außerhalb diser Stat mit tod vergangen wer. vñ
er nach getrewer vleyßiger nachfrag hie In pittelstab nit
het erfahren mügen eynich desselben seins abgegangē schul
digers verlassne habe oder gütter. daruō er sich verhoffen
möcht sein außstemndig schuld mit Recht zuerlangen. oder
zuerwynnden. noch auch eynichen erben. der sich desselben
seins abgāgen schuldigers habe oder gut annemē wolt mit
beger vnd ersuchung In zuerlaroben vnd zuuergōnnē des
gestorben seins schuldigers verlasen habe vñnd gut ligend

oder varend wo er die außershalb disß pitteftabs ankumen
vnd erfare möcht.mit verpotten.Arrest kümer.ladung.vnd
ander gerichtsvbung anzetasten fürzenemen.zurechuertig
en vnd wie sich gepürt nachzeuolgen. so soll im das yezuzeit
ten von dē Richter.bys auf sein oder eins erbern Rats künt
lichs widerrueffen. erlawbt vergönt oder gestattet werden
Doch wo sich nachuolgend warlich erfunde. das der Clag
ger In sollichē vorgemelten seinem fürpringen vnwarheit
gebraucht vnd damit betrieglich gehandelt het.Oder der
Clager auf gepruch des widerteils weysunge seinen vleysß
In den dingen fürgegebē vnd geprauchet mit seinem Rech
ten mit bestetten möcht. so soll er alßdamm fürderlich sollich
sein fürnemen besüchung vnd gebrauchung der ewßern ges
richt gar gentslich vnd ledigklich abstellen vnd abthün on
seins schuldigers vnd seiner erben Costen vnd schaden mit
bekerung vñ widerlegung aller erlittner harobtschedē vnd
gerichts Cost des abgegangen seins schuldigers nachuol
gendē erben oder sachern. Vnd darzu soll er gemeyner stat
darumb zu vnableßiger peene funftzig guldein lanndswe
rung verfallē sein. Wo er aber derselben peene zubezalē nit
vermöcht.oder sich sunst vast strefflich vnd vngepürlich dar
Inne gehaltē het. so wolt In ein Erber Rat darzu straffen
an leib oder an gut wie er yezuzeitē nach gestaltt seiner ver
handlung zu Ratt würde.

Vnd disß obgeschriben gesetz. soll vō den Ihnen die trün
nig sind. oder nach lawt des sechsten gesetzß vnder dē vier
dten tittel.von den trünnigen lauttend. für trünnig gesagt.
nit verstanden werden.

Der ander Tittel.

Gesetze von allerlay gewelten al
hie. vnd anderswo. Auch der gesip
ten.

Das erst gesetz.

Von gewelten alhie vor dem Rich
ter oder gerichtschreiber erkant
vnd eingeschriben.

Wetlicher Innerhalb des pittelstabs seinen gewalt
vor dem Richter. oder einem geschwornen geri
chtshreiber. aufgibt das sol beschehē zum myn
sten In beywesen eins geschwornen schöpfen. od̄ sunst eins
des klainern Rats. oder zwayer genäten des größern Rats
Also. das sollicher gewalt mit bestymung der sachen. vñ per
sonen In das gerichtsbuch eingeschriben werden soll.

Das ander gesez

Von gewelten anderswo außgepracht.

Welcher außhalb des pittelstabs von andern ein den einen gewalt fürbringt. Vnd als Anwalt ze klagen oder zeantourten vermeint. der soll vnder eins fürsten. geistlichs oder weltlichs prelaten. Crauen. herren. Stette. gepanter gerichte. oder ander zwoyer. oder mer erber lewt kundigen Insigeln. oder durch eins od mer glaubwürdigen Notarien kundige Instrument. seinen gewalt mit bestymung der sachē vñ der partheyen. den sachē verwandt fürbringen.

(Was dritt gesetz

Von bestallt In gericht zuuersich
ern der Thenen die sich vntersten
Ir gesippte fremnde zuuertrette.

Wemant vō wegē einer zugehörigē person Im
gesippte des gepluets bis in den drittē Grad In
Recht zeclagē. od zeantwurten. oder ichts anders
Rechtlich zehandeln vermainte. Vnd des einichē sundern
gewaltsbrief noch vrkund nit fürbrechte. der mag vō dessel
ben wegen gewalt verpurgen. oder sunst nach notturfft vers
sichern. sollich. so er seinerhalb handelt. durch denselben
stet vnd vest zuhaltē. vnd dem nach zekomen. als sich gepurt
vnd Recht ist.

Der dritt Tittel

¶ Besetze vō furnemen manger lay gerichtlicher verkundung vor angefangtē oder Inn hangendē Rechten. Auch verhinndung außs Eehafft vnd vō verpott offentlich er anschlahung.

Was erst gesezt

Von erstlicher verkundung außser halb hangends Rechtē. damit gemess der fürpott fürzenemē vnd zebehalten.

Oß sich In Recht crayschē vnd gepüre wurde eynich erstlich verkundung außserhalb hangends Rechten yemandt zuthun. vrsachenhalb. das Ine die sachen. derhalb ander partheyē geneinander In Recht stunden. auch berürte vnd antreffē. damit er In den Ruck nit verrechtet werde. so sol es mit sollicher verkundung od̄ oberantwortung derselbē gehalten werdē als mit den fürpottē.

Das ander gesetz

Von aufgelegter verkündig der partheyen anderer personē die sy furschlecht vnnnd von abschied der verkundtē auf gewöliche vrfrag. Oder die sachen alsdann auf irer vnd der andern partheyē furprüg en entscheiden zelassen.

Oder dayer vnnnd antwurter gemeinander Im Recht langē Welche parthey dann auß redlicher vrsach furschlecht. das die sach desselbē Rechten ander person eine oder mer berürte oder antreffe. dermass. das die vrteler erfunden notturfftig zesein sollich personen mit ainer verkündung darzu zuerfordern. so sol alßdann solliche verkündung derselbē parthey. die sy furschlagē hat. aufgelegt werden. wolt dann der. dem vrkundt wer worden. souil vñ Ine die sache berürte dasselb recht seinerhalb Clag oder antwortweis auß sollich verkündung vertrette. zu dem selben gericht. oder auß zimlich zug des Rechten. so Im ert teilt wurde. das mag er thun. also. das zwischen allen teilen souil fürpracht vnd entschieden werde. als sich in Recht gespürte. Vnd so er aber fürprechte. er wer mit erstlichem fürpott mit erfordert. vnd wolt sein sache vnd vermainte gerechtigkeit. Im mit ainer vrfrag vorbehalte. auß maynung. das Im sollichs Recht zwischen denselben partheyen fürgenomen. vnshedlich sein sollte. so möcht er damit abscheidē. vñ zwischen den partheyen beschehē was Recht were. Es wer dann das die partheyē. so alßdann gegēeinander In Rechte stunden. Im einicher gerechtigkeit Interesse od besonders

antreffens seinerhalb nit gestunden. so sollte er sollich sein vermainte gerechtigkeit eröffnen. vnd so sich auß bederteil fürgab seinerhalb. solliche seine vermelte gerechtigkeit nit erfunde. so sollte seinerhalb vnuerhindert zwischen den partheyen beschehē was Recht wer. Het er aber der sachē als clager zuthun. das möcht er fürnemen als Recht ist. Het er aber derselben sachen zethun als verantwortter. so möcht Jne die parthey. die Rechtlichs auftrags gen Im notturtig wer. mit fürpott vnd clag erfordern. wie Recht wer. vnd wo aber die Jhenen. den verkündt wurde. vnuerhindert der Eehafft durch sich oder yemandt anders vō iren wegen nit erscheinen. so sollte zwischen den partheyen dannoch beschehen was Recht were.

Das dritt gesetz

Von verkündungē in hangendē Rechten. wie die beschehen sollen.

Alle nachuolgende verkündung oder verscheinpotung In hangendē Rechte. sollen dem sacher oder seinem anwalt. der alhie in der Stat entgegen ist. vnder augen beschehen. vñ wo sich aber der sacher vō hin

nen thet. vñ Keinen gewalt hynter Im lief. oder der anwalt
dem Clager oder antwurter oder seinem anwalt mit kundig
wer. so möchten die zu seiner gewöhnlichē wouung oder her
berg beschehen. od wo sy nit gewisse herberg.wouung oder
anwesen hetten. solt das an dem Rathaws angeschlagen
werden.

Das vierd gesetz

Von verkundungen gerichtliche
bekanntnus oder vollung zeuer
newē. wie. vnd wohin die besche
hen sollen.

Alle verkundung die gerichtliche bekanntnus oder
vollung zeuernen vürgenomen werden. die solle
zu haws zu hofe oder herberg beschehen. Doch
also. das es der Judenhalf gehalten werde. auf maynung
der gesetz vnder dem xxij.titel Jrenhalb vürgenomen.

Das funft gesetz

Von ver hinderung zuerscheinen aus Eehaffter nott.

O yemandt. dem für geboten vnd verkundet wer
wordē. zuerscheinē verhindert wurde auß Eehaff
ter not. das sol er verscheinbotten auf die bestym
pten vñ beschiden zeit. oder ob er an sollicher verscheinbot
tung auch verhindert wurde. das sol der erfordert. so schirst
söllichs gesein mag fürbringē. Vnd nach gestallt der sachē
sol darnach auf erkantnus der vrteler beschehen souil vñnd
Recht ist. Erfunde sich dann das er auß Eehaffter not ver
hindert wer worden. Vnd einen scheinpottē one gewalt der
hawptsachen schicket. so sol Im widerumb verkundet wer
den. Erschync aber er in aigner person. oder durch seinen
vollen gewalt zu der hawptsach. so sol darnach verrer proce
diert werde. Vnd es sollen Ine auch die hemdel dauor für
genommen nit verhefften noch verpinden. vnd so sich aber nit
erfundē das er auß einer Eehafft verhindert wer wordē. so
sol der gerichtshandel. souer der alsdann geraicht het. bey
trefften beleiben. vnd verrer geschehen das Recht ist.

Das sechst. gesetz

Von verpott aller offentlichen anschlahung pey bestympter peene vnd vrlawbung herprachter gewonlicher oberantwurttig vnd eroffnung der hendele.

Erleumüttung. Vnere. Vngelimpf vnd vnfrerent schafft zefürkomen. so sol hinfür nyemant ober dē andern eynich brief noch schrift offelich anschlahen an das Rathaws. die Kirchtüren. Stöcke. hauptüren noch anderswo In einich weis. Vnd wer das oberfüre der sollt zu vnablessiger peene Vier monat anf ainen turn In ein versperte kamer gestrafft werde. Doch mag er den halbc teil derselben straffe mit dem gelt darauf gesetz. abbringen. vnd ledigen. Aber den andern halbc teil sol er mit seinē leib volpringē. Wo aber yemāt vermante sein notturfft zesein besunder vsachhalb wider yemāt ettwas aussershalb gerichtlicher vbung anzeshlahen das mag er dauor an einē Erbern Rat pringen. Vnd was dann dephalb mit Im geschafft wirt. dem sol er gehorsam sein. Vnd nachkomen. bey vorgemellter peene. Aber allerlay Rechtlich oder gerichtlich vberantwurttig. eröffnung. verfundung. verschein pottung. oder amnder notturfftig erfuchung. sollen nach desselben rechten oder gerichtts ordnüg zimlicher weis fürgenomē werde. mit souil bescheidenheit als darzu gehörte.

Der vierdt Tittel

Gesetze vō mancherley gerichtlicher verpot der Beste mit vnder schied. Auch Irer nachuolg vnd verkündung vber lannd auf die selben vnd gen den trunnigen vnnō Irer hab antastung.

Das erste gesetzze

Vō verpott der Beste auf vrlaub des Ratts oder Burgermaisters. vnd der geste verpflichtet vnnō erledigūg auf Recht. vnd Irer hannt habung zu Fronuest auf Ir vngesam.

Oeste sollē durch Burger nit anders dann mit eins Ratts oder Burgermaisters vergunst vnd erlawbnuß verboten werden. Es wer dann das der Clager zu demselben. den er zeuerpiettē vermeint. dauor hie erstandene vnd erlangte Recht het. vnd fürprecht. so mag er alhdann In crafft söllicher seiner erstanden gerechtikait. außerhalb sunder erlawbnus eins Ratts oder Burgermaisters. denselbē seinen widertail. oder sein habe vñ gut. durch einen geschwornen Fronpotten verhefften vnd verbietten. vnd vmb verrer hilff vnd execucion wider Jne vnd sein gütt fürzenemē anruffen. So aber ein gast sunst durch vergüst

eins Ratts oder Burgermeisters verhefft oder verpotten
wurd. vnd er auf sollich verpott gepurlich vnnnd genugsam
sicherheit vnd Burgschafft dē Clager tette Im alhie Rech
tens zupflegen. vnd dem gnug zethun. wie dann Recht ist.
dese solt sich der Clager vō Im benugē lassen. Doch also. dz
gen Im oder seinem Bürgen fürbasser dem Rechten nach
gegangen werde nach seiner ordnung als Recht ist. so solte
dem beschē verpott vnd Clag zu der person oder der ver
potten habe nachgeuolgt werden. als gerichtts forme vnnnd
Recht ist.

So aber der gast cynnich sicherheit noch Burgschafft mit
thun wolt oder zethun vermöcht. Vnd doch die sachen der
maß gestallt wer. das sy nach erkantnuss des Rechte alhie
solt aufgetragen werden. so soll der zu Fromuest gehandelt
habt werden. so lanng vnd verr. bis der gerichtzhandel an
disem gericht seine auftrag het. vñ bis er gehorsam laistet.
Wie obgemelt vnd Recht ist.

Das ander gesetz.

Wo nachuolg der verpott der zeit
halb mit peen der erleschung der
selben.

In Burger sol seinem verpott In vierzehē tagē
darnach den nechsten mit verkundung vnn̄d Clag
oder verrern gerichtszwāg nachkomē als Recht
ist. Vñ wo er aber sollichem seinē verpott dermaß mit nach
komē. so soll alßdann dasselb verpott tod vnd ab sein.

Das dritt gesetz

Von verkundung ober land dē ge
sten auf verpott Irer habe.

Wo habe oder gutt eins Gasts bey einem Burger
verpotten wirdet In abwesen desselben gasts. so
soll Ine darzu ober land verkundet. Vnd In
deshalb ein nēlicher tag nach gelegenheit seins Anwesens
gesetzt. vnd fūrter dē verpott nachgeuolgt werden. wie ob
gemelt Vnd in dem nechst obbegriffen gesetz angezaigt
ist.

Das vierdt gesetz

Wö verpott der Beste gen andern
Besten.

Wein gast dem andern Gast sein habe alhie In dem pittelstab verpüte sachenhalb. die sich alhie anzetragen gepürten. damit sol es gehalten werden als vor vnderchieden ist In denselben gesetzen dauon begriffen.

Das funft gesetz.

Von hannthabüß der Beste habe von Frem wirt vmb zerung.

In yeder Wirt mag vmb sein zerung bey Im beschehen. seins Gasts habe vnd gutt. der söliche zerung pey Im gethan hat. versperren vnd hannde haben one Fronpotten. Vnd on vrlaub auf güttlichen oder Rechtlichen auftrag als herkomen vnd gewonheit ist.

Das Sechst gesetz.

Wō verpott gen den trunnigen für zenemen.

Welche der oder die weren . die mo fürter von hyn
nen zügen oder ziehen woltē. vñ Ire glaubiger mit
vergnügt hetten. so dann derselben glaubiger ein
er od mer. der Frist also verschinen vnd hie burger oder bur
gerin wer. für einen Burgermaister komen. vnd melden wur
de. das sein schuldiger oder schuldigerin. sy weren Im oder
außerhalb der Stat auf trunnigem fuf. od Im od andern
glaubigern zugeuerde vñ schaden Ir habe vnd gutt durch
sichselbs od yemandt andern verstoffen verändern verschi
cken oder in ander wege abhenndig machen wolt. oder ges
thon het. so sol alßdan ein Burgermaister gewalt habē der
selben dagenden person auf ir begern . so er des verstendig
ist. oder wo im allein das zuschwer wer. mit andern der Rät
te erkennē . auf seins gelters person oder habe vnd gutt eins
verpotts zeuergönnen vnd zegestatten . Doch also. das die
selb dagend person schuldig vnd verpöden sein sol . auf das
nechst darnach volgend gericht. zu söllichem seinem verpot
ten schuldiger od seiner habe vnd gutt omb sein schuld. wie
Recht ist zedagen. Wo aber demselben gelter vormals für
pott geschehen wer. so möchtē alle nachuolgende verfürding
oder verscheinpottig zu haus zu hofe. wonig oder herberg
beschehen an den ennden. da er erstlich mit dem fürpott bes
griffen wer worden. Wo er sich aber zu dem ersten fürpott
geuerlich verhielt. so sol es damit gehalten werden als ob
begriffen ist. Vnd wo in Recht auf fundig gemacht vnd er
kannt wurde. das der Clager dem oder denselbenn der pers
son oder habe vnd gutt auf sein anpringen verpotten wordē

wer vngüttlich gethan. vñ vnpillich in söllichen Ruff. schme
he vnd lewmut geworffen hette. so sollt vñ müst das derselb
Clager wandeln dem Richter mit dem grossen wandel. nem
lich zehen pfund newer heller. vnd der verclagte person mit
dem halbentail der Sum darumb er dieselbe person beclagt
hett. Doch möchten söllich sachen so geuerlich gehandelt
werde. ein Rat wolt den oder dieselbe darzu straffen an leib
oder an gütte nach dem sy zu Rat würden.

Vñ wo sölliche yetz gemelte Gesetz eynicher gast gen eini
chem Burger oder Burgerin diser Stat fürnemen vnd ge
brauchen wolte oder würde. vnd ein Burgermeister darub
ersuchte. dem oder denselbe soll ein Burgermeister söllichs
zeuergönnen vnd zegestatten auch gewalt haben. Doch al
so. wo einicher Burger. Burgerin. Inwoner oder gast vñ
söllich verhafft Irer schuldiger leib. habe vnd güt zu einem
Burgermeister Komē würde. alhdann soll der oder dieselbe
dem benante Burgermeister oder Richter der pūß oder wā
dels einē gnügsamē bestalt thū. Wo auch ein Rat die sache
so geuerlich erkennen würd. möchte er dannoch den oder die
selben zu der obgeschriben pūß vñ wandel an leib oder an
güt nach gestalt der sachen vnd Irer erkantnūß. straffen.

Das sibend gesetz

Wö den. die satzũghalb der schuld
oder sunst fur trunnig angegeben
werden. vnd von verpottung vnd
antastũg der habe deszhalb furge
nomen. vnd vö der peene ires misz
prauchs vnd gepurlicher weysũg
aufzuge oder süst mit vnderschid.

Wö hinfür yemädt für einen Burgermaister kōme
vnd Im fürpingen würde. das sein schuldiger od
gelter satzung oder nachlassung der schuld an ine
oder andere sein glarobiger gesunnē vnd begert hette. Also
das sich darauff oder auff ander gelegēhait zeuermütē wer.
das derselb gelter seinen schuldigen mit halten oder gepür
lich bezalung thun vñ leisten wollte. sunder dieselb dardurch
zu nachlassen oder lengern fristen vber Jren gütē willen ze
dringen vermeinte vnd er alspald mit seinem aid betewren
wollte dz er sollich sein verclagē vnd anpringē nit auff einich
em neyd noch geuerde seinem gelter. sonder auff plosser sein
er notturfft tete. vnd sich auch da bey erpütte das er sollich
sein Clag. fũrgab. vnd anpringē auff widersprechen vnd an
fechtung desselbē seins gelters beweisen möcht vnd wolt.
wie. als er getrawte. zu Recht gnũg wer. so soll alshdan auff
solliche getane betewrung vnd erpietten ein Burgermaister
gewalt haben dem selben Clager auff sein begeren eins ver
botts auff dieselben verclagten person oder Jre habe vñ güt
zugestatten vnd zuuergönnen damit zefaren Vnd dem ver
pott Rechtlich nachzefolgen wie sich gepurt vñ Recht ist.

Ob auch icht mer ander glawbiger vorhanden weren Ir
frist weren erschynnen oder nicht. vnd sollich begerung bes
terung vnd erbietē. wie ob begriffen ist. vor einem Burger
meister thun wurden dem oder denselben soll sollich verpott
In obgeschribner maß auch vergönnt vñ gestattet werden.

Vñ was glawbiger dan In dem ersten Monat nach sollich
em erlarobte gepott auf erstlichs anpringen sollich begerung
betörung vnd erpietten. wie ob gesetzt ist. tetten. vñ Irem
Rechten auf sollich verpott nachkōme. wie Recht ist. diesel
ben alle sollen in gleichem Rechten sein vnd steen.

Wo aber der verclagt nachuolgend furpringen vñ vermein
en würd. das er von dē Ihenen. deshalb auf Ine oder sein
habe vnd gut gepott oder verpott vergunt vñ beschehen vn
billich vnd vnwarlich verclagt. Vnd in Ruff vnd vngelaubē
geworffen vnd gepracht wer. so soll darauf der widerteil be
gagent vnd seinem vorgethanen erbietten gemess. sein fur
gab dem Burgermeister getan. auf zymlich zug vnd frist zu
beweisen ermant werde. vnd wo er dann solliche weysung.
seinem erpietten gemess. alhie in der stat het vñ thun wolt.
solte er da mit. wie Recht ist. zugelassen werden. Wo er ab
er solliche sein weisung mit in der Stat. sunder außerhalb het
vñ darauf schub begerte sollich sein weysung fürzepringē.
Wo er dann das. vñ das er sollichs schubs mit In außflucht
oder zu geuerde. oder verlengung seiner widerparthey be
gere mit seinem Aide. als Recht ist. betewrē mag. so soll Im
zufürpungung sollicher seiner fürgeschlagen weysung. wo
er die außerhalb der Statt. Vnd doch in der nehe als In
nerhalb der vier weld zesein meldet vnd betewret ein Mo
nat. od wo das außerlands ober die vier weld ist. zwē Mo
nat zug erkant vnd gegeben werden. Vnd wo er in yetz ge
melter zeit oder in vorbegriffner meynung vnd vndercheid
sein obgemelte beschuldigung vnd fürgab gen seinem ver

clagten widerteil nit beweist. des zu recht gnug ist. so soll er
alhdann auf söllichen gepruch gegen dem Richter. vñ auch
dem verclagten. Vnd auch eins Rats halben In peen. wans
del vnd straff gefallen sein. wie in dem nechstbegriffen ge
setze von den Trünnigen begriffen ist.

Vnd ob yemädt. Er wer Burger Burgerin Inwooner od
gast. dem man schuldig ist. nit anheimisch were. vñ sein weib
Kindere. frevnd. ehalten. anwalt oder yemandt anders von
seinen wegē auf seins schuldigers person oder habe vñ güt.
verpotts begeren würde. das alhdan dieselbē einem richter
fürstand thun. ob sy in lawt des vorbestymptē gesetzes peen
fellig würden. söllichs nach Inhalt desselben zewandeln.
vnd aufzerichten. Vnd auch der straff am leib oder an güt.
wie vorsteet. zegewarten.

Der funft Tittel

Gesetze vō verrer gerichtlicher
obūg des furprīgēs der partheyē
mit einschreibūg der clage. vnd or
dnūg bedertail furpringēs. Auch
von ersuchung der aduocate. vnd
wandel der vngehorsamen. Vnd
von vnuerzogenlicher hilff verfal
lener schulde. Auch von erleschūg
der gerichtshēdel. vnd rechtlicher
hilff gen den vngehorsamē verant
wurtern.


Das erst gesetz

Von einschreibung oder vberant
wurtūg der Clage in das gericht
zu welcher zeit die beschehē soll.

Soll ein yeder Clager auf das gericht vnd recht
seins ersten fürpotts. sein Clag oder spruch in dz
gericht beschriben gebē. oder in das gerichtsbuch
schreiben lassen. damit der verantwurter des wissen gehabē
müge. Vnd sich seiner antwurthhalb dargegen wisse zehaltē
Wo er aber des nit tet. so soll alsdann der verantwurter auf
sein gesymmen des fürpotts ledig erkannt werden. mit sampt
Condemnacion erlittner gerichtscost.

Das ander gesetz

Wo des verantworters antwort
uber vierzehnen tag. oder darnach
vnuerkundet.



Wo der verantwurtter einer antwort vber vierzehē
tag zethun bekennet. die sol er. oder sein volmechti
ger anwalt. thun. Vnuerkündt des Clagers auf
den vierzehenden tag. so alsdann ein gerichtz tag ist. oder
desgleichē auf den nechsten gerichtz tag darnach. solanng
bis er vngeuerlich fürkompt yezuzzeiten des gerichtz zewar
ten. bis das abgeruffen oder abgeleret wirt.

Das dritt gesetz

Von ordnung Rechtlichs furprin
gēs beider partheyen vnd Irer an
walte vnd zwifachüg der schrift
vnd briefe vnueredert vnd vō pee
nen der verhandler.

EIn yeder clager sol fürbasser sich fleissen sein clag
lautter vnd notturfftlichen fürzebringen. vñ deß
gleichen sol der verantwurter sein außzüg so die
haubtsach nit abstellen. die man dilatorias nennet. Vnd er
fürzebringen vermeynt. mit sampt vorbehaltenüs. ob Jnc sol
lich außzüg nit fürtragen söllten. verrer seiner verstendigen
antwurt. auch zu der Clage seiner exception vñ außzüg. die
man nennet peremptorias. ob er der zegebrauchen vermaint.
In derselben ersten schrift. vnd darauf der Clager sein wi
derrede. vnd der verantwurter sein nachrede. vnd darzu er
bietung notturfftiger schriftlicher oder persönlicher wei
ßung. auf das kurtzst. als er verfügen mag. anziehen vnd ein
bringen. Also. das yetweder tail sein notturfft In zweyen
schriften fürbringen sol. Es were dann das im auß besun
dern vrsachen mer fürbringens mit erkantnüs des Rechte
zügegeben würde. Oder aber das die ordnung des Rechte
ein vngerade schrift prechte. damit der verantwurter in sa
chē seiner antwurt. die nachrede oð nachschrift behalt vñ ha
be. vñ allweg mit d bescheidēheit. d̄z d̄ verantwurter anfangs
nach gelegenheit d̄ ding souil einpräg. dardurch er in d̄ letzte
seiner schrift newerüg vermeid. souil im möglich vñ Recht

ist. Vnd wellicher tail vber sein fürbringē dauoz beschehen
mit verrers einbrigē will. so soll der ander teil deshalb auch
mit weiter gehört noch zügelassen werdē. Doch das damit
der verantwurter in seiner nachrede bestee. Auch was yetwe
dertail zü einem mal In einer schrift einpingt. das soll er
hinfür in nachuolgeder schrift in sunderhait mit widerumb
verandewarten. dann allain in gemainen worten. nach dem
aller kurtzsten. Vnd wer das vberfür der soll zu einer peen
verfallen sein vnd gebē fünff pfund newer haller. Auch soll
yettwedertail in vberantwurtung der schrift in das gericht
die schrift zwifachen. In gleicher Innhalt. damit die ein
schrift in dem gericht Inligēd bleib. vnd die ander der wi
derparthey behēdet werde. mit vnderschreibē des gerichtz
schreibers. Vñ darzu soll auch einer yeden partheyen seiner
widerparthey einbrachter vrkünd vnd brief gleich verlaw
tēd Copien oder abschrift mit des gerichtschreibers ver
zeichnūs auf sein des begerenden cost gegeben werdē. Vñ
wo yemāt dar Innen geuerds verdacht vñ beschuldigt wirt
der oð sein procurator soll sich nach erkantnūs des gericht
des geuerds mit seinem Rechtē benemen. als Recht ist. Vñ
so er söllichs Recht nit thete. so soll er damit mit zugelassen
werden. Vnd darzu desselben seinen geuerds zu einer peen
dem Richter ein pfund newer haller verfallen sein.

Das vierd gesetz

Von peenen vnd pusz der schmech wort vnd ewseren vndienstlichen hennkeln. so durch die selbsacher. oder Ir procuratores in irem fur bringen wider Ir widersachē fur genommen vnd geprauchet werden

Weinich procurator oder selbsacher In mündlichem oder schriftlichem fürbringen seiner sachen In gericht seinē widertail mit eynicherlay vnwilligen schmelichen oder freuenlichen worten anzeuht vnnnd schmeht. derselb procurator oder selbsacher sol das gen dem gericht vnd auch gen dem widertail. Nemlich ir iedem von einem yede vermeldtē artickel mit fünf pfund Loui püssen. Vñ wo die geschmeht person vermaint das die bemelt peene der Schmech vnd freuel ir zü gezogen zewngemes vñ zeyclayn wer. Vnd darmit der geprauch der freuel. vor dē fünf herren des Rats außzetragen nit gemindert werde. so mag dieselb geschmeht person. darzu dē freueler vor dē fünf herren. oder vor einem erbern Rat darumb fürnemen. die alsdann zu vermelter peen nach gestalt des freuels vñ der geschmehtē person gen dē freueler hädeln sollē als sich gepürt Vnd so dann die Recht wollen. das nit nach den Exempeln sunder nach gepürmus zerteilen vnd Recht zespprechen sey Nach dem sich dann die partheyen. so yezueitten an disem gericht zehädeln gehabt. od ir procuratores vnderstäden habē. Ir rechtlichs fürbringē mit anziehüg ewsserer hēdel. vñ vil ander vnnotturfftiger vñ zu irer sachē vndiēstlicher wort vñ meinüg zeuermēgē. vñ also zeuertlegē. dz dan nicht allain

den partheyen nicht dienstlich noch fruchtbar. sunder darzu
den vrtailern zehören verdrieslich gewest ist. Darumb zu ab
stellung des . das dann hinfür einich parthey Procurator
oder fürbringer gerichtlicher sachē in irem mündlichen od
schriftlichen fürpringen in disem gericht ewsser vnd vnuer
want hendel vnd sachen. vnd auch sunst vnnotturfftige vñ zu
den sachen vndienstliche wort vnd meynung nit anziehē soll
Dann wer in seinem fürpringen söllich ewsser vnd vnuer
want hendel vnd vnnotturfftige vnd vndienstliche wort vnd
meynung vorberürter maß anzüge oder geprauchet. dieselb
person soll vō einem yeden söllichen anzug vnd gebrauchūg
dem Richter zu puß verfallen sein vñ vnablessig bezalen
zway pfund Vloui.

Das funft gesezt

Von erfuchung des Clagers vnd
verantwurters Irer aduocaten
vnd irer zuge der zehen tag zu der
einrede vnd nachrede der ewsem
Aduocatenhalb. vnd der benugde
Ir yedes eines Aduocaten. vnd
freyer handlung der vbrigen.

In yeder Clager mag vor fürnemen seiner Clag
einen aduocaten erfuchen vnd nemen. vnd deßglei
chen der verantwurter in seinem ersten schub der
vierzehentag. Vnd darnach soll dem Clager zu seiner ein
red. so er anfangs einen aufwertigen Aduocaten genomen
hatt. wo er das auß notturfft begert. zehen tag vnd nit mer
gegeben werden. vnd dem gemess. dem verantwurter zu sei
ner nachrede. Vnd wo ein parthey In söllichem von der and
ern diser zugehalb geuerds beschuldigt würde. so soll nach
erkantnußs des gerichts die ander parthey. oder Ir procura
tor sich söllichs geuerds benemen mit seinem Rechten als
Recht ist. Vnd sunst vnd on das soll sy denselben schub nit
haben. Vnd deßgleich soll es mit den zügen der widerpar
they. sy hette Iren aduocaten alhie oder anderswo. dersel
ben zehen taghalb auch gehalten werdē. Aber darnach söl
len bede parthey einich ander noch verrer züge ir Aduocatē
zeersuchen nit haben. sunnder es soll in dem allem diser ge
Richts ordnung von gerichtten zū gerichtten Vnd sunst
wie sich dann gepürte vnonnderleslichen nachgegann
gen werden. Souil vnuerzogenlichen emtlichen auftrag

zeerraichen. Vnd wo sich aber auf mainung des nechst be/
griffen gesetzts begeben. das die partheyen mit mer schriftē
vber die ersten vier schrift dauor einpracht zūgelassen wū/
den. vnd ir notturfft auß Eehafft ir Aduocaten zeersuchen
bestetigtē. so sollt es abermalen mit dem zug der zehen tag
wie vor. zū beder seit fūrgenomen werden. Vnd yede par/
they soll sich eins Aduocaten benūgen lassen. damit die an/
der parthey auch eins bekomen mög. vnd wo eynich parthey
darüber mer dann einen Aduocaten geleghait Irer sache
berichtet. so mūgen nichts destmynder dieselben andern ad/
uocaten der widerparthey raten vñ handeln. souil vnd ir not/
turfft erfordert.

Das sechst gesetz

Von dem wandel der vngheorsamē der bekantnußs Irer antwort halb.

Wder verätwurter auf dz erst fürpott eins gasts. oder auf das ander eins Burgers. der dann mit dem fürpott alhie in der stat begriffen wirt. durch sich oder seinen Anwalt oder scheinpotten eynich antwort auf die vierzehen tag zethun nit bekante. Vñ auch alsdann in antwort nit tritt. so soll er das herpracht gewonlich wandel geben vnd verfallen sein. Nemlich ein pfund newer halter. Doch mag er auf den vierzehenden tag. oder so der nit eins gerichtts tag wer auf den nechste gerichtts tag. darnach zu seiner antwort vnd weere. wie sunst wol greiffen vnd kommen. Vnd wo aber eynicher tail alsdann vngheorsam erscheine. In sellichem soll es gehalten werden auf maynung des nechstuolgenden gesetzes.

Das sibend gesetz

Von vollung vnd hilff des Rechte auf vngehorsam der verantwurt ter.

Wder verantwurtter auf sein fürpott. das perem
ptorium oder endtlich ist. Vnd darzu auf die zeit
vnd den gerichtts tag seiner antwurt. durch sich od
seinen Anwalt nit erschynne. sunder vngehorsam blibe. so sol
alß dan dem Clager nach Inhalt seins spruchs .oder clag
der hauptsach vnd der gerichttskosten vnd scheden. deshalb
erlitten. vollung erkant. Vnd auf ablewung desselben ge
richtts geschriben. vnd Im in krafft derselben vüllig mit ver
rem gerichttszwang vñ execucion nach ordnüg des gerichtts
verholffen werde. Doch ob vor gantzer volziehüg entlicher
Execucion vnd vollstreckung sölllicher vollung vnd Rechtens
der verantwurtter sein ver hinderung außschaffter not. mit
gepüthlicher verscheinpottung des clagers. vnd rber sein ge
genwer in Recht fürprecht vnd behielt. wie sich gepürt vnd
Recht ist. so solt er zu seiner Rechtliche were der hauptsach
zügelassen. vnd die mit Recht außgefürt werden. vnd Im
darauf die erlangt vollung mitsampt der gerichtlichen nach
uolg dauor beschehen. vnshedlich. auch vnuerpflchtet sein.
dem Clager seinen Costten vnd schaden seins außbleibens
halb erlitten zebekeren. Vnd wo aber die execucion vnd vol
ziehüg desselben Rechten vor diser parthey erscheinung vñ
fürbringen entlich worden wer. so sollte es dan bey demsel
ben außgefürten vnd volzogen Rechten bleiben.

Vnd mit form vnd ordnung der execucion oder volziehung
des Rechten sol es gehalten werde. als die gesetzze derhalb
begriffen außweisen. Nemlich vnder dem aylften Tittel
von mancherlay Execucion vnd volziehüg des Rechten. In
besundern gesetzzen nach gelegenheit der sachen. habe vñ
Rechtens mit vnderscheid begriffen.

Das acht gesetz

Von vnuerzogenlicher antwurtt
bekäter schulde on frist. vnd schrei
bung der vollüg on zug der vierze
hen tag. Oder auf span der sachen
disen schub zehaben.

Wein gast einem Burger oder Inwooner gelt li
he. oder wein. Coste. getreide. pfenwert. oder der
gleichen verkauffte. vmb pargelt. oder darumb mit
nemlichen worten kein frist in sunderhait abgeredt oder be
tardingt würde. Vnd der Burger oder Inwooner derselbē
kauffsum oder gelihen gelts auf das erst fürpot an gasts
stat fürgenomen in gericht oder Recht. vnd auf frag eins
oder mer der schöpfen oder vrteiler bekentlich wer. so sol als
dann der verantwurter seinen zug oder schube die gewonli
che vierzehen tag mit haben. sunder es sol dem Clager zu dē
verantwurter alsdan auf sölich sein bekantnis verholffen
werden. als ob auf Jne nach gerichts ordnung eruolt vnd
erwonnē wer. So aber der verantwurter wider die geschichte
der warhait sölicher kauffsum oder gelihen gelts In abred
stunde. oder als spemig fürneme. anders. dann sich darnach
als pillich oder gepürlich erfünde. so soll der verantwurter
dann zumal seinen schub haben auf das nechst nachuolged
gerichte. Vnd so dann er sich der vermelden bekantnus söli
cher schuld wider pillichkeit gesperrt vnd dem Clager das
Recht verzogen hett. so solt er dem Clager nit allain die ge
wonlichen gerichtscost vnd scheden. sunder auch sein person
lich Cost vnd darzu die Cost der zugewandten personē vñ
pferde dieselbē zeit erlitten. auf messigung des Rechtes be
keren vnd aufrichten.

Das newndgesetz

Von erleschung der gerichtshen
del auf absterben der partheyen
einer vor bestetigtem rechtlichem
krieg vnfurgenomen einicher han
gender appellacion von vnterred
licher vrteil vnd außtrag derselbē
sachen vnd erlittner cost vnd sche
denhalb.

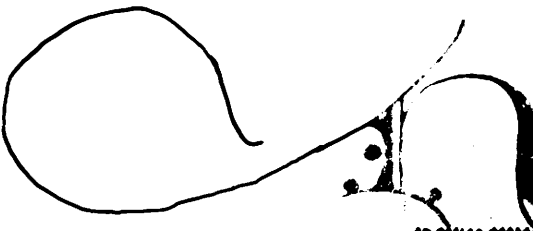
W Clager oder antwurter. vor vnd eedann entlich
zu dem spruch geantwurt. vnd der spruch verneynt
oder veriarwort. vnd dardurch also lis contestiert
wer worden. mit tod abgeet. so soll dasselb fürgenomē recht
damit abgestellt vñ geuallē sein. Also. das söllichs mit newē
fürpott vnd clag darnach sol vnd müß fürgenomen werden.
mit abstellung beider partheyenhalb der ersten erlitten costt
vnd scheden. also. das eynicher tail dē andern darumb nichtz
schuldig sein sol. Es wer dann. das vor litis contestationem
in dem handel eynich vnderredlich vrteil gesprochen von den
geappelliert vñ darauf Cost ergangē weren. so solt alshdā
der handel vnd sachen mit abgestellt noch gefallen sein. sun
der die möchte an den enden. da sich das gepürt außgetra
gen werden. Vnd wo aber der Rechtlich krieg angefangt.
vñ in obbegriffner meynung lis bestetigt oder appelliert wer
worden. vñ cost darauf gangen. wie obgemelt ist. so solt söl
licher gerichtzhandel oder instantz mit geuallē. sunder die er
ben des abgegangen teils darinn verfast sein. Doch das zel
fürdern processen des abgegangen erben. allweg verkündt
werde.

Der sechst Zittel

Uebersetze von mancherlay rechtlicher vbung in der hauptsach. Clage. vnd antwortweise. Auch der gerichtscheden. vnd vō spennüg vmb das. so der dritt Innhalt. vnd von vertretung der frammen von irem māne. Auch irer clage vnd ir yetweders vertretung des andern in gemeiner schulde. vnd von vorbehaltung aller auszuge vnd noturft. Auch vō furnemē der gelter vor dem zil. vnd vō dem widerrechtē des gasts. Auch vō pēnigē vnd achtern. vnd vnuerhidert der fery verscheinpottüg zethun. vnd vō den synnlosen. vnd andern die sichselbs nit vertrettē mogē. Auch vō ledigüg des verätwurters vnbestetigt der Clage des Clagers. vnd vō entliche aiden die nach beschließ der weysüg furzenemen. Vnd vō heymwerffung derselbe. Auch auf moltigen mund vnd in ewffern geschichten. vnd von verpott des spilgelts.

Das erst gesetz

Von yeder partheyē beger der cō
demnacion der gericht̄s Cost vnd
schedē vnd rechtlichem entſchid
derſelbē in entlicher vrteil vnd irez
meſſigung auf verkundung on ey
nich fürbot.



In für sol yede parthey. Sie ſey Clager oder ant
wurter Burger Inwooner oder Gaſt. die dann ir
gericht̄s Cost vnd ſcheden In Recht zerrwinden
vermeynte. In irem fürbringen der Condemnacion Ires
widertails ſöllicher gericht̄s cost vnd ſcheden auf beſchließ
Irer petitz. begeren. darauf die vrteiler In entlicher vrteil
auch damit vmb dieſelben gericht̄s Cost vnd ſcheden Con
demnieren oder Compensieren ſollen. Also. das eins mit de
andern zugee. Wie ſich dann ſöllichſ nach geſtalt der ſachē
vnd des Rechten zethun gepürt. Doch mag der taracion vñ
meſſigung derſelben on eynich fürpott. ſunder allain durch
nachuolgend vrkündung vnd ſouil fürpringens. als die not
turfft erfordert. wie Recht iſt. nachgeuolgt werde. Welche
parthey aber der Egemelten condemnacion vor. entlichem
Rechtſatz in Irem fürbringē mit begerte. die ſollte darnach
damit nit zugelaffen werden.

Vnd die gewonlichen gerichtsscheden. sein. der lon der gerichtschreiber vmb ir mü. lesen vñ einschreibē. Auch briefgelt der gerichtschreiber vnd Cantzelschreiber. vnd darzu gepürlich belonung der procuratorn. vnd auch zuuoran den Fronpotten. Richter vnd Richters knechten. vnd darzu die Costung erteilter vnd gestellter zeugen. Alles vnd yedes mit souil Taxacion vnd messigung als darzu gehört.

Vnd der Gesthalb sol es mit der Condemnacion der gerichtsscheden mit beider partheyen verpflichtet gehalten werden. als mit den Burgern.

Das ander gesetz

Von spennen zwayer partheyen
gelts oder guttshalbē so der dritt
Inhat.

Wen zwü partheyen oder mer spennig vnd Rechts
gegeneinander notturfftig sein. gelts oder ander
habehalbē. das der dritt Inhat. Es lege der drit
dasselb In gericht. oder mit. so sollen die partheyen sölich ir
Recht geneinander mit fürpot anfechten. mit verkündung
des dritten. Vnd das darauf auftragen. als Recht ist.

Das dritt gesetz

Von vertretten des manns seiner Eelichen frauen.

Wein frau die einen Eelichē man hat mit Rechte fürgenomē wirt. Vñ in aigner person. noch durch Iren Anwalt nit erscheynt. so mag sy derselb Ir Eelicher man in Recht verantwurten vnd vertretten. Doch also. das er darnach vor entlicher vrteil Irer verrulligung vnd befrefftigung söllichs gerichtshandels fürpangen sol Wo er söllichs nit tette. so sol er zu peen verfallen sein dem gericht vier pfund newer haller. Vnd der widerparthey Ir Cost abzelegen. Vnd der man sol alßdann hinfür in derselben sach on sundern gnügßamen gewalt nit zugelassen. sun/ der wider die frauen procediert werden. Aber die frau. die mit irem man zegelten nit schuldig ist. mag iren man one besondern gewalt nit vertretten sie thet dann deßhalb bestalt zu Recht.

Das vierd gesetz

Von Clage der frawen Irerselbs besonnderer habehalben.

In yede fraw mag Irenhalb in sachen syselfs od
Ir besonuder habe oder güt berürēd. personlich
oder durch Iren gewalt clagē in aller dermaß als
der man seinselfshalb thun mag. Vnd in disen sachen mag
sy der man one Iren gewalt nit vertreten.

Das funft gesetz

Was die Eelext omb Irer beder
versament schulde einander Im
Rechtē Clag vnd antwurtweise
vertretten vnd verwesen mogen.

Alle Burger vnd Burgerin die zu offem Kram od
marckt steen. Vñ andere die miteinander alle irer
beder schuld versamentlich zebezalē schuldig sein.
So sollen sy bede vnd iz yedes in sunderhait omb alle Clag
vnd spruch söllich schuld berürende zu antwurt steen. Vnd
desgleichē mag iz yedes irer bedes versamelt schuld als vol
mechtig Clagsweis mit Recht eruordern vnd einbringen.

Vnd was personen miteinander zebezalen schuldig sind.
finder man hernach vnder dem zwelfften Tittel am fünft
ten gesetz. von sachen heyrat . vnd beder Eelext verpflicht
berürende.

Das sechst gesezt

Von vorbehaltig aller rechtliche aufzuzuge vnd antwort.

Inem yeden antwurter. er sey Gast oder Burger der auf das erst. oder das ander nachuolgend fürhott antwort zethunde bekennet. sollen alsdan damit seine aufzüge nit benomen. sunder vorbehalten sein. zu uoran wider den gewalt. Vnd auch sy werē dermass gestalt Also. das der verantwurter vermeint. das solliche sach der Clag in auftrag ditz gerichtis nit solte gehöre. die man dan zu latein nennet declinatorias. oder die zu Rechtlicher vñ gepürlicher erlengerung des Rechten dientē. die man zu latein nennet dilatorias. oder aber in die hauptsach rürtē. die man zu latein nennet peremptorias. Vnd in crafft der declinatorien möchten fürgenomen werden. Also. das die dannzumal sollen verhört. Vnd darnach entschieden werden.

Das sibend gesez

Von furnemen vnd beclagen der
verantwortter wider die Clager
in hangēdem rechtē des clagers.

Wein Burger. diener oder Inwooner einem an-
dern fürpeütt. vnd Ine darauf beclagt. **N**och dan
vnd nichtz destmynder mag der verantwortter den
Clager vmb andere sein spruch vnd vordrüg auch furnemē
vnd beclagen. **A**lso. das yedem Rechten vnd gerichtshan-
del nach seiner ordnung vnd sich dan gepürt. sol nachgegan-
gen werden.

Das acht gesetz

Von furnemen der gelter vor dem zil oder frist. mit erstreckung souil zeit nach der rechtē frist. er erschei ne dann trunnig. Auch vō entrich tigung der gerichtscost vnd sche den. Thenen die vmb mer dann die summ trift beclagt werden.

Weymant den andern mit fürbot vnd Clag für nympt vmb schuld. zyns oder anders. vor vñ eedañ er im das zebezalen vnd außzerichten schuldig vñ pflichtig ist. so soll der Clager dem verantwurter nit allein sein erlitten gerichtscost vnd scheden auf erkantniß vnd messigung des Rechten bezalen vnd außrichten. sunder er ist auch darzu verfallen vnd schuldig dem verantwurter so uil zeit der bezalung vnd außrichtunghalb zugegeben. als er In vor der zeit oder zil wider die pillicheit vnd Recht fürge nomen hat. Es wer dann. das der verantwurter flüchtig od trunnig. oder mit söllicher verenderung vnd entpfrömbdng seiner habe vnd gut erschyne. dardurch er dem Clager söllicher Clag vnd Rechten alsdann oder auf künstlig zeit vrsach gegeben hette. wie dan söllichs in Recht außgedruckte würde. Vnd so aber yemant vmb ein grössere anzale. summ oder anders clagte. dann Im der antwurter schuldig ist. vnd sich söllichs dermass in Recht erfindet. so sol der Clager dē antwurter sein erlitten gerichtscost vnd scheden. wie die ges

messigt werden. driualtrlich aufrichten. Vnd wo aber ey
nicher zweifel oder Irrüg in dem. darumb der clager clagte
erschyn. Also. das er deshalb eynich sicher vnd entlich be
stymung vnd begere nit thun noch setzen möcht. so mag
der clager dasselb bestymmen vnd des begeren mit gepür
licher messigung des Rechten zuzeiten auf auftrag gepür
licher rechnung. wo das durch rechnung sol fürgenomē wer
den. Vnd alsdann ist der Clager in sölliche peene des rech
ten. der merbittunghalben nit geuallē. Aber sunst sol es der
gewonlichen gerichts Cost vnd schedenhalb gehalten wer
den. als recht ist.

Das newnd gesetz

Von widerrechten des Gasts gegen einem Burger.

Wein Gast einem Burger fürperwt. so mag der Burger. der dann widerumb spruch zu dem Gast hett. oder zehaben vermeint. vnd die namhaftig machte. den Gast zu dem ersten gericht des fürpotts. oder auf das gericht seiner bekantnis vber vierzehen tag. andin gen. Im widerrechts zesein. das Im der clager auch pflegē soll. Also. dz ein Recht mit dem andern zugce. es schüff dan ein Rat abe. vnd so auch der Gast durch einē anwalt clage so soll der anwalt auch gewalt haben vñ fürbringē söllichs widerrechten zepflegen. In aller dermass. als ob der sacher selb gegenwürtig wer. vñ so der anwalt mit völigem gewalt mit also geuertigt ist. so soll Im der verantwurter mit schuldig sein verrer zcanturten. solang bis er des widerrechtēs halb gnügsamen gewalt fürbringt. oder einen gnügsamen bestand darumb thüt. Doch so der Gast seiner personhalb od etlicher sunder sachē vñ fällhalbē alhie zueerrechten mit gepürende. vermeinte des nicht schuldig zesein. darumb sollte nach erkantnis des Rechten geschehen was Recht ist. Vñ so aber der Burger den Gast in eegemellter meynung omb söllich widerrecht mit angedingt hette. so sollt alßdann vnd darnach der Gast Im einichs widerrechten in der sachen zepflegen mit schuldig sein. sonder möcht Im an sein geordēt gericht nachfaren vnd Ine daselbst fürnemen. als Recht ist Vnangesehen söllichs hangenden Rechten.

Das zehend gesetz

Von den die in dē panne oder acht
sein. das die nit cleger sein mogen.

In yeder der in dem pann. oder in der acht. vñ des
bekentlich ist. oder in gepürlicher zeit. nemlich acht
tagen beweist wirdet. der soll durch sich oder seinē
Anwalt in seiner clag nit gehört werden. alledieweil er in dē
pann oder in der Acht ist. Doch sol vnd mag er antwurtē. vñ
sein gerechtkait antwurters weise fürbringē. Auch mag er
als antwurter den Clager zu einichem widerrechten seiner
vermaynten sprüchen nit andingen.

Das aylft gsetz

Von abstellung aller freyung vnd
fery dermass. das vnuerhindert
derselben furbott. verkundung. an
pietten. vnd andere gerichtliche
volziehung mogen furgenomen
werden.

Esol hinfür zu einicher zeit des iars der freyung
Es sey omb sant Egidien tag. Auch zu des heilig
rums weisung. dauoz. oder darnach. Vnd des
gleichen. so feyrtag oder ferij. oder aber sunst. so mit gericht
tag sind noch gehalten werden. nyemant auß den Burgern.
Burgerin noch inwooner hie gefreyet sein für gerichtlich
fürpott. verkündung. anpiettung. vnd der gleichē verschein
pottung.

Das zwelfft gesetz

Wie es mit den vnmündigen vnd den die in gewalt irer vormunde steen. vnd den synnlosen. vnd den gestraften in gefengknus mit Clagen vnd antwurten sol gehalten werden.

Die vnmündigē. vnd die da steen in gewalt irer vormunder. Vnd die synnlosen. die dann völligen gebrauch irer vernunft nit haben. Vnd auch solliche personen die irer mishandlung vñ vnwesenhalb in gefengknus vnd straf eins Rats begriffen sein. die mügen nit clagen. noch antwurtē. verhyndermüßhalb auß rechter echaft. Doch mügen ire vormund vnd pfleger irenhalben clagen. vñ sollen antwurten. vnd alle ire notturt handeln vnd fürnemē wie sich gepürt vnd Recht ist. Vnd welche auß Inen nicht pfleger noch vormund hetten. den sollren von gemeinem fürwesen. nemlich einem Räte pfleger oder vormund gegeben werden. die dann irenhalb handeln sollten vnd möchten wie obbegriffen vnd Recht ist.

Das dreizehend gesetz

Von entledigung der verantworter die von den Clagern Inrenhalb vnbeweist vnd wider versehenliche vermüttung beclagt werden mit vnderschiede.

Nach dem in erschynen zeitten vil vnd offft zu schulden komen ist. das biderlewt mit Clag vnd Recht fürgenomē sind vmb vermeint geltschuld oder ander sachen. wider die geschicht der warhait. Unbeweist vñ auch on mercklich vrsach versehenlicher vermüttung. Vnd nichts destmynder die verantworter zu entledigung derselben sprüche dem gemeinen Rechten vngemeß mit eyden cytellich vnd vnnütze beladen sind worden. vnd dem zebezeugen ist gesetzt vnd geordent. Wo yemant hinfür dermaß beclagt vnd fürgenomen würdc. vnbeweist des clagers Clage Vnd on vrsach versehenlicher vermüttung. das alßdan der verantworter auf vernaynung vnd widersprechung desselbē spruchs. so er dan der warhait gemef thun sol. da von on personlich Aude sol ledig erteilt vnd gesprochen werden mit abtrag vnd beferung der gerichts Cost vñ scheden seinerhalb erlitten.

Vnd so aber die clagend parthey etwas scheins einer weysung vnd doch vngnügßam fürprecht. od versehenliche vermüttung für sie wer. so sol der verantworter auf bereinigūg des Aides nach erkantnūß der vntailer von sollichem spruch ledig erteilt werden.

Das vierzehend gesetz

Von den Thenen die vmb bezalung
vnd außrichtung ettlicher kauf
sum oder gelihēgelts gar oder
einsteils dauor vnētricht in recht
beclagt werden.

Wemant den andern vmb eynich kauffsum oder
gelihen gelt mit dag vnd Recht fürneme als gar
oder einsteils vnbezalt. Vñ der verantwurter des
kaufs oder lehens als beschehen gestünde. oder der Clager
das wie Recht ist bewiset. so ist alsdā vñ darauf der ver-
antwurter dem clager solliche kauffsum oder gelihen gelt zu
bezalen schuldig. es wer dā das der verantwurter weisen
möchte. das er Jme sollicher kauffsum oder anlehen bezalt
vnd entricht hett. Oder es wer das die vrtailsprecher auß vr-
sachen oder vermüttung das Recht oder beweisung dem wi-
derteil auf legten. das sy nach gelegenheit vñd gestalt der
sprüche vnd personen zethun macht haben sollen.

Das funfzehend. gesez

Von ledigüg des verantworters
so der Clager seinen spruch nit be
reuren. noch dem verantworter
das zethun gestattē wil. vnd von
erlangung der clage auf einen zeu
gen.

Wemant den andern bedagt. Vnd der verant
wurter vermeint im an söllicher Clag nichts schul
dig zesein. Vnd der Clager seiner clag mit völlige
beweifung hat. so mag der verantworter dem Clager die be
terorung seins züspruchs anspietten vnd heymwerffen. wolte
dann der clager seinen dargelegten spruch mit seinem ayde
vnd Rechten nit besteten. so sol der verantworter desselben
spruchs ledig erteilt vnd erkant werden. Vmnd wo aber der
Clager der frümkeit vnd aller geleghait halben eines gü
ten vnd grossen lewmonds ist. Vnd das er einen einigen vñ
mercklichen glaubwürdigen zeugen hat. Auch die sach vnd
person des verantworters der gestalt ist. also. das die vnteiler
sich vermüthen der warhait des fürsprachten spruchs. so müs
gen sy darauf dem Clager den Ayde erteilen söllichen seine
spruch damit zebesterigē. als Recht ist. vñ so aber der feins
beschilt. vnd der Clager seins spruchs mit Rechtliche be
weifung hat. so sol der verantworter nach erkantnüs des
Rechten ledig erteilt werden.

Das sechzehend gesetz

Von den entlichen Ayden der ent-
schied der hauptfach. vor vollfu-
rung der partheyen beweyfung
Inen die nit zeerteilen. sonder dar-
nach auf gepruch volliger bewei-
fung.

Alle dieweil die partheyen arbeiten in beweyfung
irer surnemen vnd sachen. so gepürt sich nit. vnd ist
auch nit notturftig. vor söllichem fürbringen ent-
lich aide. die dann entlichen entshid. verlust oder gewyn der
hauptfachen auf Ine tragen zeerteilen. söllichen aide man
dann zu latein nennet Juramentum decisorium. sonnder so
die partheyen ir beweyfung volfürt vnd entlichen Rechtsatz
gethā habē. allererst darnach gepürt sich sölliche aide durch
urteil vnd Recht fürzunehmen vnd zuertailn In gepruch vñl-
liger beweyfug dem antwurter oder dem Clager nach aller
gelegenheit der sachen vnd des Rechtens.

Das sibenzehend gesetz

Wo entlicher betwürg. oder aide
so ein parthey der andern haym
würfft außzerhalb rechtlicher er
kants oder vrtail. wie es damit
solle gehalten werden.



Die ein parthey der andern in Recht den ayde an /
perotet oder heymwürfft. vnterteilt der vrtail oder
des Rechtens. so mag die parthey. der sollicher aid
angepotten wirdt. den aufnehmen vnd volziehē. oder mit auf /
nemen. sonnder den aufzenemen verachten oder aber der an
dern parthey denselben Ayde wideromb haymwerffen. vnd
das wirt gehayssen ein entlicher rechtlicher vñ willfürlicher
Ayde.

Das achtzehend gesetz

Von dem Aide auf moltigē müde
vnd in euffern vnd fremboē sachē
vnd handlungen.

Wemant den andern beclagt vmb sachen auf ge-
storben personen oder moltigen munde. oder vmb
frömbde vnd eroffere sachen oder handlung. nit
durch sein. sonder durch ander personē fürgenomē. so mag
nach herfomen vnd gewonheit diser Stat vnd gericht. ge-
pruchshalben völliger vnd gnügsamer beweifung. dem ver-
antwurter ein ayde ertaitt werden auf moltigen mund. Also.
getörft er mit seinem Ayde beteyren. das er von söllichen sa-
chen. darumb er beclagt wer worden. kein gnügsam wissen
het. so möcht er auf dē gestorbē oder moltigē müd derselbē
sachen forsch oder frag haben iar vnd tag. Aber auf frömb-
de handlūg möchten die vrteler im schub geben. auf sein vn-
wissen etlich zeit auf ir rechtlich erkantnis od keinen schub
nach gestalt der sachen. Vnd so die zeit in iar vnd tag oder
sunst erschynen ist. Vnd derselb durch vleissige forsch vnd
nachfrage söllich wissen derselben sachē nit het erfare noch
erkündigen mügen. so sol man im den aid darauf also geben
Das er gepürlichen vnd notturftigen vleif söllichs zeerfa-
ren gethan hab. Vnd das er nit glaub. vnd in seinem wissen
nit steet. Das er im ichts söllicher beschuldigung oder vor-
dringhalben schuldig oder pflichtig sey. vñ wo er aber vmb
einen tail vnd anzal weste. vnd derselben anzal als glaubhaf-
tig gestünde. so möchte er söllich anzal darlegen. vñ vmb die
obermaß schweren. als vorgeschriben steet.

Das newnzehend gesetz

Von verpott außstēdigs spilgelts
vnd affterwet. vnd vō errozūg
verlorens spilgelts vō den gewyn
nern. durch den verlieser oder yre
erben. eltern oder vormund. oder
ir nechste frewnde. oder aber den
pfennder.

Symlich tat vnd handlung zefürkomen. Vñ die
zu hailsamen wesen. Auch zu nutz vnd notturft ge
meiner Stat fürsichtlichen zebringē. so sol kein
Burger oder Inwooner dem andern vmb einich gelihē. ge
porzt oder außstendig spilgelt noch affterwet. Vnd desglei
chen so yemant dem andern wissentlich zu dem Spil leihet.
feroffe oder amnder Contract machet. ichts schuldig noch
pflichtig. sonnder sy sollen als enzymlich vnd verpotten ab
gestellt sein. Es mag auch ein yeder. oder sein erbe. oder vor
mund. ob er die het. sein verlorē spilgelt durch sichselbs od
seinē machtpottē mit Recht erfordern in einem viertail iars
dem nechsten nach kintlichem wissen sollichs spils. von den
ihnen. die sollich spilgelt gewonnen habē. Vnd ob sy des
In derselben zeit des viertail Jars mit tetten. so möchte die
nechsten frewnde derselben. sie alle. oder Ir einer. oder mer.
in dem andern nachuolgenden viertail Jars sollich spilgelt
irselbs halben fordern vnd behalten. Doch welcher oder we
liche auß Ine. erstlich mit fürpott. das fürnympt. die sollen
vor andern nachuolgenden damit den vorgang haben. Vnd
den andern zeantwurtē mit schuldig sein. Vñ so an notturfti
ger weisung gepruch erschyne. wo sich dann der verantwur
ter mit seinem aide vnd Rechten derselben vordrung vmb

die Sum̄ alle. oder einsteils .mit benemen möchte oder wolt
te. so sol den Clagern sölliche Sum̄ auf ir cruordern züge /
sprechen werden vnd verfallen sein. Vñ so aber söllich spil
gelt in yetz begriffner vnderschied vnd der bestympten zeit
Rechtlich nit geuordert wurde. so mag yezuzettē ein pfend
ter oder ein andere person Rats halben darzu geordnet von
gememes fiscus oder seckels wegen. durch sich oder iren ans
walt nach erscheynung der vorbestymptē halben Jars frist
dasselb spilgelt mit gericht vnd Recht cruordern vñ einbrin
gen. In allem dem Rechten. als die obgemeltē personen tet
ten oder thun möchte. zu einer straf derselben vngespürlichē
vnd verpotten Spil. Alles mit söllicher bescheidenheit. so söl
lich spilgelt cynest cruordert vñ einpracht würdet. so sol der
verantwortter von den andern deshalb geledigt sein. Vñ
nichtsdestmynder mag ein Rats außershalb diser cruordring
yezuzettē Ir gesetzte vnd gewonliche peene auf gewonli
che Rüg oder fürbringen außershalb Rechtens cruordern
vnd einbringen.

Vnd hierinnen sölle Ritter spil. auch schieffen vñ wetlauf.
nit für affterwet verstanden werden. Vnd des gleichen söl
len Ritter spil Schachzabel vnd geringe erlaubte spil auf
maynung eins Rats gesetzte zugegebē. hierinn auch nit ver
potten sein.

Der sibend Tittel

Gesetze von ewern vorordunge
in ditz gericht nit gehozig. sunder
fur die funf. fur ernstlich Recht.
oder in lehengericht.

Das erst gesetz

Von spruchen die nit fur ditz ge
richt. sonnder fur einen Räte oder
die funf gehozen.

Alsprich vnd vordrung. die dann eins Rats gepott. verbott. Gesetz. Statut. Verlermdung. vnfüg. Scheltwort. verrundung. werffen. Rauffen. Schlagen. Lemen. Freuel. gewaltsam. Vnd alle andere verhandlung antreffen. sollen vor den Burgermeistern vnd den geschworen des Rats. die yezucitten zu Jne gesetzt werde die man nennt die funf. bey einer nemlichen peene. mit hersprachter vnd gewonlicher verscheinpottung vnd furgab der selben irer geschwornen diener angefangt. fürgenomen. gehandelt. vñ außgetragen werden. vñ nit vor dem statgericht. Vñ was vñ wie vō denselbē Burgermeistern vñ geschwornen des Rats die yezucitten bey den sitzen. oder dem meitem tail nach irer erkantnis omb söllich vbertretung des Rats gepot. verbot. gesetz. statut. verlermdung. vnfüg. scheltwort. verrundung. werffen. rauffen. schlagen. lemen. freuel. vñ alle andere verhädlig. nichtz außgenomē. nach söllichē altē herkomē gestraft vñ erkant wirdet in wellicher weis. form vñ peene sy dz fürnemē thun vñ hädeln. dabey sol es beleibē vñ volzogē werde. Wo aber dz ober söllich peene nit geschey nichts destmynder sol sich dasselb statgericht der ewern. auß vorgemeltē außtrag. dar Inn auch nach grössse des freuels söllich peene mag erhöhert vnd gemert werden.

Das ander gesetz

Von spruchē ernstlichs recht vnd fraisz berurende.

Sollen all spruch vnd vordrung ernstlichs Recht vnd dergleichen verhandlung vnd vbeltat. oder vntat berurende. nit vor disem Statgericht. sonnder durch einen Rat oder ernstlichs Recht. nach crayschūg der tat außgetragen. gestrafft vnd gerechtuertigt werden. nach erkantnuß des Rats.

Das drit gesetz

Von spruchen. manlehen. vorsthu be. zeidelgutter. waltrecht vnd an dere ewssere gerichte berurende.

Was spruch oder vordrung freye manlehe. vorsthu / be. zeidelgutter. waltrecht. vnd dieselben pfand. od vanders berüren vnd antreffen. derhalben dan die fürgenomē personē bey Jren Aiden. gelübden oder der gleichen mercklichen verpflichten oder peenen die anderswo be rechten sölten vñ müsten. die alle sölten an denselben enden vñ gerichtten dahin sy ordenlichen gehōren. fürgenommen. vñ von disem gericht an sölliche ende geweißt werden.

Der acht Tittel

Uebersetze vō mancherley weisüg
vnd irer zulassüg der vrkunde der
genanten. Rechtuertigüg der zeu
gen. Irer verhorüg vnd Hude auf
das Ja. Auch irer eroffnung. vnd
ettlicher nit zulassung. Auch auf
auszreglich Artickel. gepuch der
personenhalb der kuntschaft vnd
vorteylüg zu kunftiger gedecht
nuss. Auch vō erzewgung der ge
scheffte. keuffe. vnd anderer ver
trege. vō verhorüg der geschwor
nen artzte. vnd hantwercker. vnd
von auszpringung der vidimus.
vnd auszugen wider die Notari
vnd Instrument.

Das erst gesetz

Von zulassung vnd verhorung al
ler rechtliche were der partheyē
als vnkunde. briefe. der genanten.
Vnderkeuffel. furkeuffel. Instru
ment. eygen handschrift. zeugen
kütshafter vnd anders. Ir yedes
für seinen werd.

Wo yemant den andern In gericht vnd Recht bes
clagt. vnd der Elager oder verantwurter eynicher
beweyfung notturfzig sein. als Vrkündbrief.
zeugenschaft. vñ sag der genantē. Geschwozner vnderkeuffel.
oder vnderkeufflin. Auch geschwozner fürkeuffel od furkeuff
lin. Instrument. eins yeden aygen handschrift. zeugen. kunt
schaffter. Salpücher. Rechenpücher. oder ander bringung
zu Rechte dienende. das sol für seinen werde. so es in Rechte
auf im tregt. mit vorbehaltung des andern tails gegenwere
vnd notturfzt. zugelassen vnd verhözt werden. Doch also. das
es damit gehalten werd. als darnach in besonndern gesetzē
begriffen vñ vnderschieden ist. Vnd sunderlich sollen hey
ratzlerot. fauflerot. vnd teydingslerot. vñ der Stat geschwoz
ne Ampplerot derselben ware vnd hantirung verpflichtet. in
Recht zugelassen vnd gehözt werden. wie Recht ist.

Was ander gesetz

Von gerichtlicher furbringüg ge
meiner vrkunde. briefe. Bucher.
Register vnd schrift. Doch der Bu
cher vnd registerhalb die notturft
zeeroffne. vnd ander vndiēstliche
gehaym zeuermachen.

Wein parthey in Recht anzeuht bey seiner wider
parthey. Vr kund. Briefe. Bücher. Register oder
Schrift zesein. Vnd begert die in gericht zepriנגē
vnd zeuerhören. Wo dann solliche vrkund. Briefe. Bucher.
Register oder schrift ir beder gemein sein. Also. das die irer
bederhalb als gemein mit irem herkommen Inhalt oder cost
dar komen weren. so ist die widerparthey pflichtig die in ge
richt zepriנגen vnd verhören zelassen. Doch mit der beschei
denheit. so das gesellschaftbücher. Salbücher oder der glei
chen weytleufig scharften weren. die auch ewssere vnd ge
hayme ding Inhielten. so sol mit zimlichem beschließ des
ewssern. oder der gehayme. souil so dan zu Recht diene. bey
der widerparthey durch ein gleichlauttende Coppien in ge
richt bracht vnd gehört werden. Oder aber. wo das not teth
die rechten original auf erkantnis des Rechten.

Das dritt gesetz

Wô besonnderer glaubwürdigger
zeugschafft vnd sage der genan-
ten in schrifften vnd wortē gepet-
ten vnd vngepetten.

Wie die genannten des grössern Ratts von einem
erbern Ratte darzu geordnet von beden teilen ge-
petten sage sollen auf nottel vor Jne erzengt oder
auf ir zeugschafft vnuernottelt oder vngeschribē. oder aber
vmb sachen vor Jne beschehen oder gehandelt. auferhalb
der partheyen. so sollen sy nach herprachter gewonheit In
Recht zugelassen vñ verhört werde. Doch vnabgestelt der
andern parthey schirm vñ behelf. so sy darwider hat. Vnd
In vngepetten von bedentailen. vnd vnuernotteltē oder vn-
aufgeschriben sachen Irer zeugfnus sol es mit Jne gemess
andern zeuge In Irer verhörung gehalten werde auf may-
nung des nechst nachuolgenden gesetzts.

Das vierd gesetz

Von erforderung der zeugen mit
einē fürpott vnd fürhaltūg Irer
zewgnus vnd vnuerzogenlicher
sage auf das nechst gericht vnuer
hindert der Echafft.

Wemādt persönlich weifung zufüren In Rechte
zugelassen wirdet. so soll yezuzeiten der oder die
Selben solliche kuntschaffter oder zeugē mit einem
einigen fürpott durch einen geschwornen Fronpotten auf
das nechst nachuolgend gericht erfordern mit bestymung
beder partheyen vñ fürhaltung. das sy Ir persönliche kunt
schafft oder gezewgnus zesagen erfordert werden. vnd dar
auf sollē dieselbē kuntschaffter oder zeugen die alhie in der
Stat entgegē od̄ disem gericht vnderworffen sind. auf das
selb erst fürpott. Wo sy anders des Rechter Echaffthalb.
nit verhidert werdē. vor gericht persönlich erscheynē. vñ des
halb auf dasselb gericht Ir Aide. wo sy d̄ mit willē der wid
parthey nit erlassen werdē. laistē. Vñ so sy Ires wissenhalb
sich zubedēcken eins zugs nit notturfftig vō stundan bereit
sein zusagē. vnuerhindert der Echafft. Vñ wo sie aber sol
lichs zugs sich zubedēcken notturfftig werē. so sollen sy den
auf betörung das sy sollichē zug der widparthey zu keinē
geuerde. verzug oder verlēgerung. sonder Rechter notturfft
halbē thuen habē. auf das nechst nachuolgend gericht. vnd

mit leiniger. Vñ welcher zeug oder kuntschaffter vnuerhin
derr der Eehaft in sollicher laystung seiner zeugschafft od
kuntschafft ungehorsam erschync. der sollte zu vnablesiger
peene zegeben verfallē sein den vierden teil des werds des
anlagers spruche. der partheyen. die In zuzeugen fürges
schlagen vnd erfordern hett lassen. zuwerden. Vnd dartzu
dem Richter funff pfund newer haller. Vnd damit sol er
nicht geledigt. sonnder nichts destmynder verpunden sein.
kuntschafft vñ zeugkms zulaustē. In maß ditz gesetz Inn
helt. Aermalen bey derselben vertzbestympten peene. Es
möchte sich auch dar Inn ymant so geuerlich oder freulich
halten. Ein Ratte woltte den oder dieselbē dartzu straffen
an leib oder an gut nach gestalt der verhandlung. wie er zu
Rat wurde.

Das funfft gesezte

Von verhorung personlicher vn uerloxmeter vnnd vnuerworffe ner zeugen vnd Irem Ayde.

Wann nu In geschriben Rechten. das sich auch er
grundet auf natürlichs vnd göttlichs Recht. lebē
de gezeugnus als andere vrfund billich auf zenes
mē ist. so sollē fürbaf vnuerloxmete vñ vnuerworffē zeugē
auf erpiettung vnnd begerung der partheyen Im Rechten
billich zugelassen werdē. Vnd nemlich die der parthey auß
treglich sind. man aufnehmen vnd verhören solle. von welche
tail die fürgevorffen oder dar gepotten werdē. Doch also.
das ein yeglicher zeug In larot des nechstbegriffen gesezts
erstlich durch ein fürpott fürgeuordert. Vnnd vorhin In
gegenwertikeit der wider parthey oder In Irem vngewor
samen abwesen schwere. das er In der sachē. dar Im er ge
fuert vñ derhalben er ge fragt wirdt. aingätze lauttere war
heit sagen wölle. Alswil Im dann kund vñ wissent ist. vnd
das nit zenerhaltē. weder vō frewentschaft. lieb. oder neids.
vorcht. gab. od myet. noch keinerlay ander bewegung wille.
sunder getrewlich vnd vngewerlich zefagen. souil Im dann
kund vñ wissent ist. Vnd disen Ayde sol der Richter on ver
willen der parthey nit begeben noch nachlassen.
Vnd die vnteler gerichtschreiber vñ Fronpottē In sachē
Ire Ampt berürend. auch genanten vō beden teilen gepettē
sollen vngeschworn auf Ir vor gelaißt verpflichtet zugelassen
werdē. Aber sunst wirt es mit Ine gemef den andern gehal
ten. Vnd den partheyen ist vorbehalten nach gerichtlicher
eröffnung der zeugen sage wider Ir person vñ sag souil für
zebringen. als Ir notturfft vnd das Recht eruordert.

Das sechst gesetz

Von erteyleung sollicher beweyfung die auf das Ja beschehener ding gesetzt sind. vnnnd nit auf ein vnbestendig Nayn.

Als sich oft Im Rechten begibt. das ein parthey Ir fürpringen auf Ja. oder beschehne ding. vnd die ander auf nayn od mit auf beschehne ding setzen. vñ doch yegliche parthey vermaynt das Ir zebeweysen. Vnd das aber dann fürbasser dar Im mit Irrung beschehne. so soll man der parthey die Ir fürpringen auf Ja vnd beschehne ding setzt. weysung erteilen vnd mit der andern parthey. die sich mit dem Vlayn od laugnen behelffen will. Es war dann sach das solliches Vlayn oder laugne besondern beystand oder vmbstennende het. dar auß man Ja od beschehne ding wol versteen möcht. das zu der vteiler erkantnus steen sol.

Das sibend gesezte

Wo eroffnüg der sache vnd meynung erpottener weysung mit abstellung ewserer vnd vnfürtreglicher weysung.

Wemant sich ichts zubeweysen vndersteet so sol er die sach vnd maynung seiner weysung durch nēlichewort od artickel vndschidlich vñ lautter fürschlahen dar auß verstannden müge werde. Was er sich ze beweysen vnderstett. Vñ so dann sollichs ewssere vndienstliche vnd vnfürtregliche weysung sein. vñ sich dermass nach bederteil verhörung durch erkamtnus der vteiler erfindē. so sol derselb darmit nit zugelasse noch sein widerteil damit beschwert werden.

Das acht gesetzte

Von verhorung der zeugen In
abwesen beider parthey vnd. eins
yeden in sunderheit vnd. vnuer
kert der maynung solliche sache
aufschreiben vnd auf gepur
liche vnd notturftige frage In
Recht furtragende.

Do man die zeugen verhöret. das sol man mit offens
lich In beywesen der parthey. sunder in abwesen
derselben. vor einē geschwornen gerichtschreiber
Vnd vor dem oder den die von den vrtailern dartzu beschis
den werden. thun vnd fürnemen. Also. das yeder zeug in
sunderheit sag. vñ was dann der vnd andere zeugen sagen
das sol der gerichtschreiber argemntlich aufschriben. vnd
das. die andern In von gericht wegen zugeordent. auch
hören lassen. Auch sol man die zeugen. vnd Ir yeden In
sunderheit fragen. an welchem tag. vnd an welcher statt
die sache sol beschehen sein. da von er sagt. vñ die vsach
seins wissens. vnd wer sunst dabey gewesen sey. vnd was
sunst ander frage nach gestalt derselben sachen notturftig
wern. darauf man vsach des zeugen wissens verstee. vnd
zuerleuttrung vnd verstentniss desselben Rechte dienende.
die sollen vnd mügen die verhörer nach Irer vernunft vnd
bescheidenheit wol fürnemen. ob auch einiche Interroga
toria oder fragstück von der parthey nit gegeben wern. Vñ

ob einich parthey die zugeben sich vnderstünd. so sollen sy allein notturtig vnd zu Recht dienstliche Interrogatoria geben dar Innen auch den vrtelern vorbehalte ist die vberflüssigen abzuschneiden.

Das newnd gesetzze

Von offnung der zeugē sage vnd
beweyfung zweyer oder mer ein
belliger zeugen vnd darnach auf
dieselben artickel nit mer zeugen
zuzelassen.

Wann die zeugen gesagt haben so sol mā Ir sag off
fenlich vor gericht verlesen. vnd nach dem die vrt
teilsprecher erkennen. wievil. vnd In welcher mafs
Ir sag einem yeglichē. der sy fūrgeworffen vñ gestellt hatt.
In seiner sach zu statten oder zu pessern Rechten bekomme.
oder austreglich sey. darauf sollen sy die vrtel grunden vnd
setze. wie dan das Rechtlich erkant wirt. Also das der zeu

gen. der sag sich auf das wesentlich stuck gleichē. zum myn-
sten zwē oder drey. die ruervoiffen sind. sein sollen. wolte
auch ein parthey die gezeugen Irer widerparthey Rechtlich
verschlahen oder wider Ir sag anders fürbringen. dar
nen sollen sy auch gehört. vnd des durch die vteiler erclert.
od̄ entschidē werdē. wie sich das dann Rechtlich erheische
Vnd was zeugschaft die partheyen auf dieselben articel.
oder auf widerwertige maimung solcher articel nottmstig
sein. die sollē sy führen vor eroffnung vorgestelter zeugē sag.
vnd so aber die gefürt zeugschaft In gericht vnd Recht ge
öffnet wirt. so sollē darnach bedeteil od̄ partheyē zu eynichs
er verrer zeugschaft auf dieselben articel mit zugelassen
werden. Vnd so aber die parthey einen zeugē allein hett. so
soll es damit gehalten werden nach Innhalt des funften
gesetzes vnder dem sechsten tittel.

Das zehend gesetzze

Von stellung der zeugen auf außz
treglich Artickel vnnnd vorbehall
tung der widerparthey Irer außz
zuge vnd irer person vnd sage. die
nach Rechtlicher offnung furze
bringen.

Wemant zeugen oder kuntschaffter zstellen vñ
zuuerhören vñ sich damit zuzelassen begert vñ die
Artickel vnd sachen darauf sie gefürt sollten wer
den. dermaß gestaltt sein. so sol die widerparthey fürpringē.
das sy Ir vorbehalte. Ir außzüg vñ notturfft wider die pers
son der vermeinten zeugen. vnd auch wider Ir sag. vñnd
darauf mag dieselb parthey nach Rechtlicher offnung der
zeugen sag. ob sy will. dieselben Ir außzüg vñnd notturfft
fürpringen. die dann mit sampt des andern teils gegenwore
sollen gehört werden.

Das aylft gesezte

welche person einiche rechtmessige zeugschaft oder kuntschafft nit geben noch laysten mugen.

S mugen die hernachuermelten personen einich rechtmessig gezeugt nus noch kuntschaft mit laistē. mitnamen personen die vnder .xviij. Jaren alt sind Auch die thom. mōnischen. vnd vn synnygen. vnd darzu die penmschen. vñ die. die in der Acht sind. so sollicher pamm od Acht In achttagen darnach den nechsten nach erkantnus des Rechten beweist wurd. vnd auch die erlosen. als mayn aydig. vnd ander der gleichen offenbarlich verleromut personen. Doch also. das die frawen In sachen der geschafft mit zeugen sein mugen. Auch sol ein vater od muter für oder wider Jr leiplich kind zu gezeugt nus mit zugelassen werde. vnd des gleichen die kinder für oder wider Jr leiplich vater od muter. Es wurde dann vō dē widerteil mit willē nachgegeben. od aber das auferhalb der an gezeugē od kuntschaft er gepruch erschyne. Also. das mā ander mit gehabē möchte.

Das zwelft gesetz

Wō fuerung redlicher kuntschaft
der partheyen zuuerhoꝛē mit vor
behaltung der widerparthey ge
gen were nach gewōlichē dingē.

Wo sich gepurt Redliche landskuntschaft oder an
der Rechtlich kuntschaft zefueren oder die sachē
durch kuntschaft zu erforschen vnd zuerluttern.
so sol es damit mit vorbehaltung der netturfft der andern
parthey gehalten werden. nach herbrachten vñ gewonlich
en dingē. Doch also. das sy Ir geschwoꝛn ayd laisten vnd
sagen sollen wie Recht ist.

Das dreyzehend gesetzze

Wo außbringung der zeugschaft
In Recht zugelassen vnn̄d auch
zu ewiger gedechtnus mit erfor
drung der widerparthey vnd an
derer notturft darzu gehozende.

Es sollen In Recht zeugen oder kuntschaffter mit
zugelassen noch aufgenommen werden. vor vnn̄d ee
dann der partheyen die der notturftig ist. die In
Recht zefüren vñ zstellen erkant werden. Es wer dann das
yemant die füren wolt zu ewiger gedechtnus. Alsdann so
dieselb parthey In sorgen vnd geuerlichkeit stünd. das sol
liche personen. so gar verr auferlamds ziehen wollten. oder
mit sollicher francheit od̄ aller beladen wären. das dieselb
parthey. der. vor Irer stellung vnd fürung möchte berawbt
oder benomē werden. vnd sollich personen sollē vor des ant
wurters ordentlichē Richter oder vor seinem cōmissari. oder
aber vor einem eubern Richter durch beuelch vñ bebriefe
die man zu latein nennet Litteras compassus. fürgenommen
vnd gefuert werden. mit gerichtlicher oder Rechtlicher er
uordnung der widerparthey. die das berürt vnd antrifft. die
dann Ir protestation oder bezeugung thun. vnd Ir Inter
rogatoria geben mag. ob sy will. wie sich dann gebürt vnd
Recht ist. vnd so sollich zeugschaft vnd sag geschicht. sol die
also verschlossen vñ ungeöffnet bey demselbē Richter bleib
en. bys zu Rechtlichem gebrauch. vñ wo aber dieselb zeugs
schaft In einē Jar darnach dem nechste mit gebraucht wur
de. so ist die alsdan̄ fürbaßer erloschē vnpündig vñ kraftlos.

Das vierzehend gesetzte

Von erzewung der gesechfte.
kewffe. vertrage vnd anderer he
del durch die genantē mit verrer
bestetigung nach herbrachten
dingen.

In erzewung alhie der gesechft. kewff. vertrege
vnd ander hemdel. so dann die fürbayer In der
schreibstuben. oder in gericht aufgeschriben. vnd
bekreffigt werden. sollē die geschworn genantē diser Stat.
als von beidenteilen darzu gepetten vñ geuordert nach her
brachter gewonheit diser Stat gepraucht werden. vnd wo
aber yemant auß besonder notturfft od Eehaft and zeugē
oder sunst außerbhalb der eehaft gelawbwürdige vrfund od
brife außprecht vnd fürzüge damit sol es nach gestallt der
sachen vnd erkantnuss des Rechte gehalten werden. als
sich dann gepürt vnd Recht ist.

Das funfzehend gesetz

Vñ verhorung der leibartzte vnd
wundartzte vmb schetzung des
lons vnd der geschwornē meister
allerlay hantwerck vmb machlö
vnd arbeit.

W die partheyen vmb belonung der leihartzney
spennig sein. so sollen die leibartzte vmb schetzung
desselben lons gehört werden. Treff es aber an
wundartzney. so sollen die geschworn wüdartze darumb ver
hört werden. vnd darauf beschehen souil als Recht ist. vnd
so aber Irrung füruielen mancherlay machlon vnd arbeit
halben allerlay hantwercke berürende vnd antreffende. so
sollen allweg die geschworn meister ains yeden hantwercks.
vñ auf gebrauch derselbē ander maister desselbē hantwercks.
vmb das. so Jr hantwerck berürt vñ antrifft. gehört werde.
vnd darnach nach allem fürbringen von bedenteilen sol dar
umb geschehen was Recht ist.

Das sechzehend gesetz

Vō Rechtlicher außbringung der vidimus vnd transsumpt mit verscheinpottung der Thenen die sie beruren vnd antreffen von Irer ordenlichen Richtern vnd vō Irer krafft.

Werbasser glaubwirdige vidimus oder transsumpt außbringen fürgenomen werden. so sollē die Thenen. die sie außbringen. den andern. die dann solliche vidimus oder transsumpt berurē oder antreffen vor Irer ordenlichen Richtern oder gerichtten zu außbringung derselbē vidimus oder transsumpt mit einē scheinpotten oder briefe persönlich vnder augen oder zu haws vñ zu hof oder Irer herberg oder wonung. oder aber. wo der Feins mit fūg möcht sein. mit anschlahūg an das Rathaws oder pfarkirchen derselben Stat. dar Innen sy weren. oder sunst sollichs den nachparwn oder kundigen sagen. od kund thun. mit bestymung einer nemlichen zeit vnd tag nach gelegenheit der nehe vñ verre des abwesendē. damit das nach versehenlicher vermüttung den eruordertē zewissen werdē. vnd so das also beschribt vnd er beweist das er solliche verfundung In vorgemelter mass gethan hab. Es komē dann die euorderten oder nit. so mügē solliche vidimus oder transsumpt mit erkanntnis desselben Rechten als glaubwirdig vnd bekrefftigt erlanngt vnd außbracht werdē die auch dar nach souil glaubens haben sollen als die Rechten original vnd hauptbrief.

Das sibenzehend gesetzze

Wö zulässig der aufzuge wider
die Notari. vnd beweifung des
der sich ire Instrumēt gebrauchē

Weymant ein offen Instrumēt In Recht anfech
ten wurde. auf maynung. das der Notari mit ein
glaubwürdiger gelerometer oder legalis Notari
us wer. oð das er Im dermass nit kundig wer. souerr er dan
dem gericht. der mass. das er glaubwürdig vnd legalis sey.
nit kundig ist. so sol vnd müß der ander. der sich des Instru
ments zugeprauchē vermeint. das beweisen. was auch sunst
die widerparthey behelff were vnd außzüg hat. dieselbe
en sachen berürend. die sollen auch nach messigung des ger
ichts zugelassen vnd verhözt werden. Vñ nach allem für
pringen beschehen was Recht ist.

Der Newnd Tittel

¶ Besetze von kraft vnd vnkraft
vnd auch vō vernemung gericht
licher bekantnußs vnd vollüg ver
willt vnd vnuerwillt vnd Irer be
stendikeit.

Was erst geseze

Von verwillkurten bekantnußen
vmb allerley Contract vnd hende
le vor einē geschwornen gericht
schreiber vnd zweyer genantē.

Was bekantnußs hinfür In des gerichtsbuch am
Statgericht od pawrgericht vmb Keuffe. schuld.
Gabe. Quittüg. bestentnuß oder ander contract
vnd hennel auß willkür der personen fürgenomen werden.
die sollen geschehen vor einem geschwornen gerichtschreis
ber In beywesen zweyer genatē. Also. das sölliche bekant
nußs mit bestynnüg des beywessens derselben gemess dem
ansagen söllicher bekantnußs. In das gerichtsbuch sollen
eingeschryben. vñ also in Ir aller gegenwurtigkeitt gelesē.
verhört vnd gemess der ansage gerechtuertigt werden. vnd
damit sind nit benomen noch abgestelt ander glaubwürdig
bekantnußs söllicher Contract vnd hendel außhalb des
gerichtzbuchs fürgenomen.

Das ander gesetz

Von verwillkurtē bekantnussen
In des gerichtspuch vnschedlich
den andern. die vormalen bekant
nuss habē. vnd auch den Thenen.
derhalb derselb in fürpott. Clage.
oder hängendem Rechten steet.

Wo cynich verwillkurt bekantnuss In das gerichtz
büch auf maynung des nechsten gesetz nach vor
fürgenommer gerichtlicher bekantnus od In cyn
ischem vorfürgenomē fürpott. verkündig. Clag oder hang
endem Rechten einer oder mer ander personen. die solliches
berürt vnd antrifft. beschibt. so sol solliche verwillkurtē be
kamt nuss denselben andern personē oder partheyē an Irer
gerechtheit auf fürpringē beider partheyē vnschedlich sein.
darumb souil zuentscheiden vnd zubeschehen als Recht ist.
vnd so aber solliche bekamt nuss außershalb der vermeltē ge
richtlichē fürpott. verkündig. Clag oder hängendes Rech
ten fürgenomen wirt. vernewet oder vnuernewet. so sol es
darmit besteen nach Inhalt des selben gesetz danon be
griffen schirft hernachvolgend.

Das dritt gesetz

Wo beständige kraft verwillkürter bekantnus die vnuernewet zubesteen furgenomē werde. vnd vō verpflichtet der vernewung der andern mit verscheinpottüg i Jar vnd tag oder sunst Irer erleschüg vnd vnkraft.

Werwillkürt bekantnus In das gerichtspuch vō yemāt. dermassen das sy vnuernewet bey Irē krefft en bleiben sollen. beschehē. so thut mit nott die dar nach zuuernewen. Vnd wo sy aber in sollicher mafs mit für genomen werden. so sollen die Jhenen. die sich sollicher bekantnus zugebrauchen vermaynen. alle Jar Jerlich vor erscheynung Jar vnd tag mit verkündung der widerparthey nach gerichtz ordnüg In lawt des vierden gesetz vnder dē drittē tittel begriffen solliche bekantnus widerumb vernewē lassen. vnd In welchē Jar solliche vernewung mit beschihet. so ist dieselb bekantnus alsdann vnd fürbaser erloschen vnd unpundig.

Das vierd gesetz

Wo vernehmung bekantter vollüg
oder sunst der gleichen erlangter
vollüg außserhalb vorgeöder ent
licher vrtel außz ungehorsam. der
die nit gerichtlichen erscheynen.
die Verlich zu uernemē. vnd sunst
von Irer vnkrast vnd von besten
diger vollüg so die auf widerwee
re beder partheyē furgenomē wiz
det. vnd desz gleichen anderer be
kants der Contract die zu vr
teet besteen sollen.

Wo yemant dē andern In das Gerichtzbuch mit
nemlicher bestymnung ein vullung bekant. oder
das zu yemant auf sein mit erscheinen vñ ungehor
sam vor gericht ein vullung gebracht vñ geschriben wurdet.
so sollē solliche vullung gemefs vorbegriffner gerichtlicher
bekantnus von Jar zu Jar vernemot werde. Wan sunst
vnd on das erleschen sy. vnd sind von vnkräften. so die ober
Jar vñ tag vnuernemot besteen. Aber die vullüg. so auf er
scheynung beder partheyen ober Jr fürpringen verhdung
vñ gegenwere mit vrtel vnd Recht erkant werde. die bleib
en bey Iren kräften vnuernemot vnd desz gleichē bekantnus
In das gerichtzbuch der keuff vnd der gleich Contract vñ

hemdel die zuwert besten sollen. Auch behabt endlich vrs
teil vnd erstandne Recht. so auß widerweere der partheyen
erwachsen. besten auch vnernewet bey Jrer kraft. vnd
welcher teil. der. vnd auch der außgeübten gerichtshemdel
gerichtlich vnkund begert. dem oder denselbē sollē die. nach
gewonlicher gerichtzform ertailt vnd gegeben werden.

Der zehend Tittel

Gesetze vō vrteilen vnderredlich vnd entlich **Hydē**. vnd andern die Appellacion berurēd. sy sein zulesig oder freuel. vnnnd von hilff des Rechten auf vollung. vnnnd zu den Thenen die Irer Appellacion nit nachfolgen. Auch vō fleisz der Anwalte. vnd auf verrer hilf auf vnderredlich vrteil vnnnd berechter sachen entlicher vrteil.

Das erste gesezte

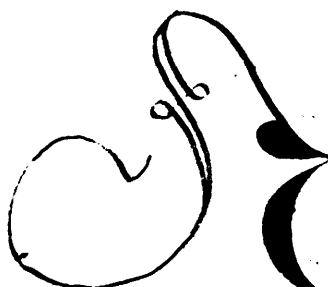
Vō vnderredlicher vrteil das die durch dē Richter mag widerruft werden. vnd so die partheyen In zehentagē dauō nit Appellieren. so gemynnet sie Irēhalb die kraft einer berechten sach.

EIn vnderredliche vrteil gemynnet des Richters oder der vrteilerhalb nit die Crafft einer berechtē sachen. sonnder sy mügen die widerwerffen vñ ein andre sprechen alle dieweil die sach vor Ine vnterscheiden

hanget. vnd so die partheyen dauon mit appellieren In zehē
tage darnach den nechste. so genymet sie Irhalb die kraft
einer berechten sache.

Was ander gesetzze

Von laistung der Ayde der Appel
lacion von den Anwallten mit ge
walt. oder sich sunst des geuerds
zubenemen mit dem selben Ayde.
oder das der sacher auf gebrauch
der Appellierüg seines Anwalts.
selbs Appellieren mag. doch vnbe
geben des wegs der Appellacion
durch versawmnuß widerwer
tig tatt vnd henndel.

 **W**emant seinen Anwalt alhie vor gericht vnd
Recht stellet oder gepraucht. Vnd wo dann der
Anwalt seinen Ayd vnd verpflichtet fürfallēder be
schwerde vnd appellacionhalb In sein selbs seele zethum mit

vermaynt. so mag er sich anfangs mit souil gewalts verseehe
damit er denselbe Ayde In die secle des. der In gesetzt hat.
laysten möge. vnd wo aber dermass mit versorget wirt. vnd
Im doch das Recht erlarbt vō wege seiner Anwaltshaft
zuappellieren. so sol er derselben seiner Appellierendē han-
dlūghalb sich nichtz destmynder des geuerds mit gewölich
em Ayde benemen. vnd so der Anwalt sollichen Ayde mit lay-
ster. vnd der sacher mit anheym wer. vnd sich doch mit ges-
uallner vrtail In seiner gewissen beschwert befunde. so mag
er darauf In zehen tagen den nechsten nach der zeit vñ Im
sollichs zerwissen worden wer. Appellieren. Were es aber
das sein anwalt Ichts gehandelt. dar durch er dem sacher
den weg vñ die freyheit zuappellieren begeben hett. Als dann
vnd darnach stett In des sachers gewalt nymmer deshalb
zu eynicher appellacion zugreifen.

Was drit geseze

Von den Thenen die vngegrundet
freuel Appellacion furnemen. sie
mit Frem ayde vnd Appellacion
nicht zuzelassen. sonnder derselbē
vrtail nach verrer zueverhelffen.

Zhamthabūg des glaubēs gemeiner hantierng
vnd das geuerd. maynaid. vnd freuel appellacion.
souerr vnd mūglich ist zufürkomē wo dann einich
parthey durch Frem widerteil mit Irselfs bekantnus oder
genugsamer weysung od dermaß. das mit zweifells dar Im
bestect. obervunden wirt. darauf dann Rechtlich entschid
oder vrtail sich ergrunden vnd außgeen. Also das eynich
völlige beschwerung dar Im mit erscheint noch vermerckt
oder verstanten mag werden. sonnder vermütet wirt.
das dieselb verrecht parthey zū verlengūg Rechtlichs auf
trags. vnd gepurlicher außrichtigūg vñ volziehūg. des. dar
Imne sie condemniert ist. sich zuappellieren. vnd den Ayde
deshalb zulaisten vnder steet. Vnd so dan die vrtailer. oder
aber ain Ratte sollichs dermaß gestalt vñ gelegen zesein er
finden. so sein sie hinfür mit schuldig dieselben freueln Ap
pellierenden parthey mit Frem turstigen vnd verlichen ayde
zuzelassen. sonnder sie sollen der widerparthey nichts dest
mynder verrer verhelffen zu Frem personen oder güttern. so
vil vñ Recht ist. Auch solle nyemant zu eynicher appellacion
noch zu eynichē Ayde derhalb zugelassen werden. In sachē

Rechtlicher execution vñ volziehung. Es wurde dan schein-
perlich fürpracht. das die maß vnd ordnung der execution nit
gehalten. sonnder mercklich vberfarn wer worden. Vnd in
sollichem habē auch die vrteler macht dieselben vnordnig
vnd vnmaß abzustellen. vnd die parthey zurestituern. sol-
lich appellacion zuuerhütten. Vnd es mochte sich auch die
erpiettend parthey zu appelliern. In sollichem so geuerlich
vnd ungepurlich halten. das ein Ratt sie an leib oder an
gute straffen wurde nach gestalt der verhandlung als ain
Ratt zu ratt wurde.

Das vierd gesetzze

Das der Richter die habe vnd guter darumb die partheyē spennig sind. vnd von vrteilen zwischē Ine derhalb gesprochē appellirt wirt zu seinen handen auf aufstrag nemen mag mit vnderschaio.

Nach dem in vergangen tagē vnd bißher vō vrteilen vnd hendeln. an vnd in den gerichtē diser Stat. vnd Inen vñ den Inen vnderworffen. oft vñ dick beruffen vnd appellirt ist. vñ doch. als statlich an einē Rat gelāgt hat. ettliche. sollicher appellacion on gegrūde vrsachen vnd beschwerden zu verlengerung der sachen vnd helligung vnd scheden der widerparthey fūrgenomē vnd bescheshen. Also auch. das yezuzeiten der appellierendē widerparthey mit Inem gut. das die Appellierer. wie wol vnphillich. Ingehabt haben. bekriegt. vmbgetriben vnd In vnrat vñ schaden gefūrt vnd bracht wordē sein. sollicher generde vñ arglisthkeit zebegegnet ist ein erber Rat diser Stat berattēlich vnd wolbedechtenlich daran kōmen. setzend vñ ordnēd. wo hinfūro eynicher Iner Burger Burgerin od vndertan von einicher vrteil oder beschwerde In hablichen vordrūgē oder zuspruchen wider Ine. vor Inen oder an Inem Statt gericht. Pawrgericht. oder andern gerichtē Inen vñ den Inen vnderworffen appelliren wurde. vnd dieselb Appellierer parthey die habe vñ gut darumb dselb Rechtlich kriegspann vñ handel were In gewalt. nutz oder gebrauch hette. so sol alsdann auf ersuchen vnd ansymmen der widerparthey sollich hab vñ gut. es sey ligend oder farēd zu des Richters

vnd gericht. vnder des gerichtszwang. das gewesen oder
wesend ist. handen. vnd gewaltt gelegt vnd genomē werde.
vnd mit sampt aller nutzng dauo gefallende. ob das anders
solliche nutzng. die one abnemen vmd schaden enthalten.
oder wo die one schaden nit enthalten werden mögen. so sol
ten die von gerichtswegen verkauft werden. vnd der werd
darauf gelöst. Inhaft vnd arrest beleiben. bis zu volligem
end vñ auftrag sollicher fürgenomner Appellation od gutt
licher bericht der sachen. oder auf verwilligung der wider
parthey. wid die solliche Appellation fürgenomē ist. Hette
aber sollich habe vnd gütter. derhalben die partheyen spens
nig vnd in Recht gewachsen weren. die parthey. wider die
appelliert were. Innen. Vnd die appellierend parthey bes
geret dieselbē habe obgemeltermaß in Arrest vnd haft zes
nemen. Wo dann solliche person. die habe innhabend. dem
gerichte so arckweng ist. das sie solliche habe der widerpar
they zuschaden verendern oder verthun möge. oder das sol
licher arckwon sein widparthey ettlicher maß zu im bringē.
vnd dieselb innhabend person für dieselben mit Recht ver
fasten habe notturfftigē bestalt vnd fürstand. Auf Rechts
lichen oder guttlichen auftrag der sachen nit thun mag. so
sollen solliche gutter vnd hab gleicher weis. wie obbegrif
fen ist. zu des Richters vnd gerichtz gewalt. vnd handen
genommen. vmd auf Rechtlichen oder guttlithen auftrag
gehalten werden.

Das funft gesetzze

Von Rechtlicher nachuolg der ap-
pellacion der vntern gerichte In
zehen wochen den nehsten nach
eroffeter vrtail. oder gefugter be-
schwerung vor einē Räte. oder dar-
nach auf ersuchung yettweders
tails In Jars frist vnd von abstel-
lung vnderredlicher vrtail oder be-
schwerden in dreissig tagen nach
Irer verfuugung.

Wemant vō eynichē vntern gerichte einē Räte
zu N. lürberg vnterwoffen für Jne appelliert. so
sol ein yede appellierende parthey zu anpringung
sollicher Appellacion ein zeit habē mit namē zehen wochen
die nehsten nach eröffnung der vrtail. od vō der zeit der bes-
schwerung da von appelliert ist. sollicher Appellacion In yetz
bestympter zeit mit ladung vñ eruordnung seiner widerpar-
they vor einē Räte. od welche ain Räte darzu beschaidet
nachzeuolgen. er wurde dann des. auß Rechter Ehaftt ver-
hymndert. Vnd wo aber die appellierend parthey In yetzbe-
stympter zeit weise vnd vnderscheid Irer Appellacion mit
nachuolgte. so mag der widerteil. wider den appelliert ist.
nach erscheynung derselben zeit. die appellierendē parthey.
vor sollichē obern gerichte zu austrag derselbē appellacion
vñ Rechtens erfordern. darauf sollicher rechtfertigug nach
zuuolgen. wie sich dann gepurt vnd Recht ist. Vnd ob aber
keyn tayl sollicher Appellacion zu Irer Rechtfertigung
oder anfechtung In der Jars frist. nach eröffnung der

vteil oder fürgenommer beschwerung In vorbegriffner mey
nüg mit nachkome. so ist alsdā dieselb appellaciō dardurch
geuallen vnd abgestelt. also. das an dē vndern gerichte vmb
dieselben ding verer beschehen mag was Recht ist. doch so
Appellation von vnderredlichen vteyln oder der gleichē be
schwerungē. außerhalb entlicher vteil fürgenomē würdē. vñ
so dā der vnderrichter oð die parthey darwider appelliert
ist worden. solliche vnderredliche vteil oder beschwerunge
davon Appelliert ist. abstelliet. oð nachgebe In dreissig tagē
den nechste nach eröffenter vteil oder gefuegter beschwer
ung. Alsdann sol auch damit dieselb appellacion geuallē vñ
abgestelt sein. doch also. ob die appellierend parthey dersel
ben vnderredlichen vteyl oder beschwerunghalb icht Cost
gelitten vnd sein widerparthey die appellacion oð beschwer
ung abgestelt hette. so sol solliche gerichtzcost nach erkant
nuß des Rechten der appellierenden parthey von Jrem wi
derteil erstattet. vnd widerlegt werden.

Das sechst gesetz

Von vnuerzogenlicher hilff des
Rechten auf bekannt vollung In
des gerichtsbuch. vnnnd der r^o
vnd anstal in erteilter vollung vnd
entlicher vrtail auff widerweere
oder vngehorsam der partheyen
zehentag darnach die nehsten.

Wauf yemāt durch gerichtlich sein verwillkürt be
kannntnuss vollung In das gerichtspuch als erstand
en eingeschribē wirdet. so sol gen dēselbē vñ sein
er habe vñ gut oder dēsgleichen zu seinen erben auf Recht
lich verkundung nach verscheynung. xvij. tag. oder auf lengz
er zeit. In dem puch bestympt auf gerichtlich begerē. dēss.
der erlanngt hat. Im mit Rechtlicher execucion vñ volzieh
ung verholffen werden. Es were dann das sölliche bekannt
nuss vnuernewet erloschē vñ abgestellt wer. od̄ aber das die
widerparthey dargegen fürprecht das zu Recht gnug sey.
das söllicher bekanntnuss gnug beschehen. oder durch an
ders dauon komen were.

Vnd so aber zu yemant In widerwertigem der partheyen
Rechten vñ weere. das man dann zu latein In iudicio cons
tradictorio nennet. oder auf sein vngehorsamen vnd contus
maciam mit vollung oder entlicher vrtail erstandē. wirt so sol
die sach Rechtlicher execucion vñ volziehung Ir r^o vnd an

stal haben zehē tag alsdann die nechsten darnach volgend.
vñ auf verscheinig derselbē wo der antwurter freuelich .od
mit geappelliert hette. sol mit volstreckung des Rechte soult
ergeen vnd beschehen als Recht ist.

Das sibend gesezze

Wo verrer hilff des rechten zu dē
Ihenē die vō Irer widerparthey
beschuldigt werden. das sie Irer
Appellacion inn Jars frist nicht
nachgeuolgt haben außserhalb
notturftigs fleisz der appellieren
den parthey.

Wemant von eynicher vnderredlichen oder ent/
lichen vrtail. oder eynicher ander beschwerde. ap/
pellierte. vñ sich deshalb des geuerds benomens/
hat. vnd das sich ditz gericht verrer zuprocediern nit vnder/
stett. somder rret. vnd so dann die appellierend parthey der
selben Irer appellacion In Jars frist nach Irer einlegung
mit tagsetzung des obern Richters nit nachkompt. vñ des

halb von seinem widerteil vor diesem gericht angezogē wirt.
mit beger verrer hilff des Rechten. vñ die appellierend par
they dargegen eynichen glaubwürdige schein mit fürbringē
noch beweist. darauf dann verstanten möchte werde. das
die sach derselbē appellacion vor dem obern gerichte In sol
licher erschynen Jars frist anhemngig were worden. so sol
hinfüro die widerparthey zu verrer hilff des Rechten zuge
lassen. vnd Ir darauf souil verholffen werden. als sich dan
nach gestalt desselben handels zethun gepürt. vnuerhin
dert der appellierendē parthey ploßer aufzug. Es were dan
das die appellierend parthey so mercklich vsach Jrs vleiß
fürbrechte. Also. das die vteiler darauf Jren gepurlichen
vnd notturfftigen vleiß vnd ernst. vñ Jre verbindung auß
Echafft verstanten. mit souil grunds vnd notturft als das
Recht eruordert. deshalb sie dann beder partheyenhalb
In twe bestünden.

Das acht gesetzze

Von fleiß der anwalte In erkun-
digung der sachen Irer handlūg
geuerlich zuge zuuermeiden. vnd
in furnemūg derselben. vnd auch
der appellacion In abwesen der
sacher. die verpflichtet i Ir selbs see-
le zethun.

Es sollen yezuzeiten der partheyen Anwalte ge-
trewen fleiß ankeren. sich der geschicht vnd sachē
Irer handlung zuertunden. vnd hinfür ir keinē
cynicher zug auf erfahrung Irer parthey mit gegeben werde.
Es wer dann. das er sich des geuerds auf verpflichtet seines
Aydes dē gericht gelaiſtet. beneme als Recht ist. oder aber
wo der Anwalt zu dem gericht mit geschworn wer. mit seinē
personlichen Ayde alsdamm geschworn. Auch sollen die An-
walt nach bestetigttem krieg. das ist. post litem contestatam.
mit verrer zuge haben die vnderredlichē vrtail an Ir parthey
zebringen. dann zwischen dem nechsten nachuolgenden ges-
richt. Aber in entlichen vrtailn. sol es mit furnemen der Ap-
pellacion vnd Rechtlicher nachuolg oder execucion gehaltē
werden. auf meynung der nechst hievor begriffen zwayer ge-
setze. vnd darzn sollen fürbaber die Anwalt mit furnemen
noch gewalt habē außerhalb gewölicher zūge ditz gerichts
Iren widerteilen verrer schub mit wilkür zugegeben verlen-
grung Rechtlichs auftrags zuuermeidē bey einer peene ein

pfund newer haller. Es wurdē dan̄ sollich schube In Rechte
erkannt. oder von beden Rechten sachern verwilt vñ aufges
nomē. vñ sollich vorgemelt verpflichtet vnd Ayde der Anwalt
sich des geuerds In fürnemen der zuge od̄ Appellation zu
benemen. sollen sie In ir selbs seele fürnemen vñ schwoeren.
Es wer dan̄ Jr parthey entgegenē In meynung sollichs Rechte
selbs zuuolziehen.

Das newndt geseze

Von verrer hilff des rechtē nach
einlegung einer Appellacion von
vnderredlicher vrtel. bys auf ob
erantwortung der Inhibicion
vō dem obern Richter. so die vrtel
ler vermercken. das one vollig be
schwerūg geappelliert wer wor
den.

WJe wol ein parthey appelliert von einer vnderred/
lichen vrtel. ye doch mag das gericht alhie In der
selben sachen. wo das gericht dieselben Appellas
cion mit nachgeben vnd deferirt hat. weitter faren. vnd pro
cediern. solang vnd verr. bis verpottbrief vñ Inhibicion. vō
dem obern Richter oder gerichte disem gerichte geantwortt
werdē. vnd sonnderlich alsdann so die vrteler ditz gericht
vermercken oder betrachten das die selben parthey. on vōll/
lig beschwerung freuenlich appelliert. vñ solliche verrer pro
cess oder hemdel. sein eygentlich mit attemptata od erneuer
ung. oder vngepürlich veränderung.

Das zehend gesetzze

Von entlicher vrtail das die vnap-
pelliert der partheyē entpfecht die
kraft einer berechten sachen. vnd
von betewrüg appellierēder par-
theyen. vnd apostel zugeben.

W Zwischen partheyen entliche vrtail außgeen. vñ
dauon nit appelliert wirt. In zehen tagen nach ge-
richtlicher Irer offnung den nechsten. so entpfecht
sye vnd hatt die kraft einer berechten sachen. vñ so aber der
parthey eine dauon appelliert auß redlichen vnd mercklichē
rsachen sie darzu bewegende. die zu seinen zeitten fürzu-
bringē. vñ mit irem Ryde behielt. das sie sollicher beschwer-
unghalb vnd nit zugeuerlichem verzug der sach. die fürge-
nomen hab. vnd sodann dieselb parthey In bestympter zeit
des Rechtens. das ist In dreissig tagē. nach einlegung der
Appellacion dieselben appellacion Insinuiert vñ verkündt.
oder aber mündlich vorgericht appelliert hette. so mag ditz
gericht ein zeit benēnē. In der. der Appellierend teil die vol-
führung seiner Appellacion ansah. vnd die selben zeit kurtz
en od lengen nach gestalt vñ gelegenheit einer yede sachē.

Der Hylfft Tittel

U Besetze von manigerlay Execu-
cion vnd volziehung des rechten
ditz oder der vntern gerichte. vor-
drung der pfand. Auch der nach-
uolg mit ettlichem außnemē. für-
stand der frawen. auch des herrē.
vnd von vnuerzogenlicher hilf er-
schynnens lidons. vnd von sron-
uestung vnd schwerung von der
Stat vnd nachuolg berechtigter
sachē. Auch aufligende habe. vnd
von behaltūg angepottner erbe.
vnd gen den erblexten vnd den
Iren.

Das erst gesetzze

Von gewallt der Ihenen die vol-
lung erraicht haben. das die von
stüdan auf nehstuolgende werck-
tage pfand fordern mogē mit er-
laubnuß des gerichtts zu dē nehst-
en gerichtstag darnach.

SWemant. er sey Burger od gast. vollig erraicht.
so mag er pfand fordern lassen an dē nechste oder
einem andern nachuolgende tag. der doch nit feyr
tag sey. vngachtet. ob wol derselb tag mit ein gerichtstag
ist. vnd er mag Im darauf den nechste gerichtstag darnach
das gericht erlaben lassen. vnd seine Rechten verrer nach
geen. wie sich dann sollich nach ordnung des gerichtes ge
pürt. gewonheit. vnd Recht ist.

Das ander gesetzze

Von execucion vnd volziehūg ditz
gerichts zu den personē vnd habe
darzu entlich erstanden ist. Im pur
telstab. vnd an enden one mittel
dē pawmgericht vnderworffen.
Fluch vor dē vntern gerichtē vnd
ewssern gerichtē mit vnderchied

Wozumāt vor disem gericht entlich erlangt vnd
erstanden wirt. so sol nach Imhalt der gesetzze da
von begriffen. der volziehung desselben Rechten
nachgegangen werden. zumozan der person vnd habe halb
In disem pittelstab begriffē. vñ auch an andern enden diser
Stat pawmgericht on mittel vnderworffen. vñ wo aber die
selben person zu den erlangt wer worden. oder Jr habe vnd
gut ligend vnd farend In eynichem vntern gerichtē. disem
gerichtē oder Rate vnderworffen betretten wurde. oder ges
legē od begriffē wer. so mag ditz gericht an dasselb vnter
gerichtē auf anrueffen der partheyē. die erlangt hat. Jr ge
bott od harsbrief erkennē vñ gebē. darauf durch das vnd
gericht mit antastung der personē od verrer hilff des Rechtē
zu d habe verholffē werdē. solanng vñ verr bis entlich vol
ziehung beschilt. vñ so aber die person. zu dē erlangt ist. In

einichem eroffern gerichtē diser Stat. Rat. oder gericht mit
vnterwoꝛffen. betrettē wurde. oder derselben personen habe
vnnnd gut beweglich oder vnbeuweglich. so sol dasselb eroffern
gericht durch Litteras Compassus vnd Bettbrief vō disē
gericht außgangē. auß anruessen der widerparthey ersucht
werden. darmit vnd darauf an denselben enden vñ gerichtē
söllicher Execucion vnd volziehung. souil verholffen werde.
als Recht ist.

Das dritt gesetz

Von ordnung gerichtlicher nach
uolg farenden vnd ligender habe.
gut vnd gerechtigkeit. vnd auch
sollicher habe die also ann vnd vor
malen gen yemant andern In
krieg oder ansprach eines hangg
enden Rechten steet. vnd von frey
ung Ackerzeugs. werckzeugs.
Auch kranker menschen vnd
kindetterin.

In volziehung vñ nachuolg des Rechten sol dise
ordnung gehalten werden. das mit dem ersten sol
varende oder bewegliche habe angetastt werden:
sol wil sich dann der werd etwas darüber oder darbey unges
uerlich trifft. doch also wo yemant hette pferd. oxsen oder
andre thier zum pflug gehörig. od andern ackerzeug. werck
zeug. vnd dergleichen gezeuge. oder gerette. darmit er sich
seiner notturfthalb zenerē pflege. der solte zu erst In wo ge
stellt werde sollich vorgangshalben. vñ es sol auch dauor
ligende habe vñ gut. ob gepruch an ander varnus erschyne.
vñ darnach desselben auf den erlanngt ist. aufstendige rich
tige vnd gewisse schuld Recht vnd gerechtigkeit. waran er
die hette an getastt werden. vñ auf das Jungst vñ letzt aller
erst die egerürt zugehörung des pflugs vnd ackerzeugs.
vnd auch des werckzeugs. alles solann vnd verr. bis
dem erstamden Recht gnug beschilt. vnd wo die habe.

gut oder Recht. die also mit volziehung des Rechten ange-
tast wurde. alßdann od vormals mit hangendem Rechte
als spennig verheft oder begriffen wer. so sol dauor die ge-
rüsam habe oder Recht. die nit spennig were. fürgenomen
werden. vnd so aber allein spennige habe vorhamden were.
oder die notturft des Rechten eraschte. auch die spennige
habe anzetastten. so sollen die vteiller darauf. gegen dem.
der sie anspricht oder beclagt. vnd gegen de. der sie mit ver-
erm gerichtszwang antastet. auf das kurtzst vnd füglichest
nach irer beder fürgab. darumb erkennen. vnd zwischen In
entscheiden. als sich nach gelegenheit der sachen zethun ge-
püret vnd Recht ist. vnd was dann gerechtikeit bestet. des.
dazu erlangt ist worden. darzu sol dem anclager auf sein be-
habts Recht. solanng bis dem ein genüge beschicht verhol-
fen werden.

So aber In eingang des gericht. kindpetterin. od franck
legerhafftige mensche betretten werden. was dann vorhan-
den ist. das denselben personen zu Jrem leger vnd pflege.
auf Jrer notturfft rngeuerlich zusetet. dar Inn solle sy auf
die zeit des kindbetts vñ Jrer franckheit vnd legers gefrey-
et sein. dasselb alßdann mit außzetragen.

Das vierdt gesetzze

Von furstanno der eefrawen die nit In verpflichtet mit Iren mannē zubezalen steen. auf eingang des gericht̄s gē irem manne In irem beywesen auf das gericht̄ schirst darnach. oder sunst auf zimlichen zuge des rechten.

Wo einem mann mit dem gericht̄ eingangen wirt. vnd damit oder mit ander gerichtlicher nachuolg seiner Eefrawen. die dann mit Im zubezalen nit schuldig noch pflichtig ist. habe. gut oder gerechtigkeit für genommen vnd angetasst wirt. derhalb sy dann fürsteet. so mag dieselb fraw durch sich od̄ Ire Anwalt auf Ir kütlich wisse dieselbē Ir fürgenomē vñ angetasste habe. gut. vñ gerechtigkeit auf das nechst nachuolgend gericht. vnuerhindert der Eheft. so sy entgegē ist. auf verkündig derselben partheyē. In gericht vñ Recht vertrettē mit rwe vnd anstal sollicher angetasster habe. gut od̄ gerechtigkeit. auf dise nachuolgenden rechtlichen entschied. In sollichē. bede teil vñd partheyē nach irer notturtf sollē gehōrt. vñ der frawen fürstandshalbē darūm entschiedē werdē. mit souil erkantnus.

als nach Recht dartzu gehöret. Vnd so aber die Fraw auf die zeit des gerichtlichen eingangs nit entgegen. sonnder außhalb der Stat an andern enden were. vnd ir auch dar zü gerichtlich nit verkundet wer worden. so sol Jr derselb eingang an dem Jren vnschedlich sein. vnd sy mag auch auf Jr kuntlich wissen darnach mit verscheimpottung der wider parthey durch sie oder iren Anwalt dieselben ire angetassie habe gut oder gerechtigkeit In gericht vertreten. darumb sowil zebefehen als vor berürt vnd Recht ist.

Das funft gsetze

Von vnuerzogenlicher hilff des
Rechten vmb verschynnen lidlon
vns pennig vnd spennig mit vnder
schid.

Inem yeden gebrotten Echaltē. diener od diener
in. sol vmb seinen verdienten lidlon auf erschein
ung der zeit seines dienstz vñ sein anruffzug durch
den Richter mit verhözung seines herren oder frauen. so
sollicher lidlon nit spennig erscheint. von stundan zuauß
richtung vnd bezalung desselben verholffen werden. vnuer
hindert cynichs behellffs seiner herrschaft. vñ es sol vñ mag
auch der Richter darumb pfendē vñ souil volziehung fürne
mē. damit dē Echaltten od diener sein bezalung nit verzogē
werde. somder emtlich beschehe. Vnd wo aber mercklich
spenne oder Irung deßhalb zwischen Inen erschine. so sol
te dem oder den selben zu seiner herrschaft auf sein erstliche
gerichtliche verkundung. mit Rechtlichem entschid darumb
verholffen werdē. vnd was dann der Echalt oder diener der
massen in Recht erlanngt. darumb sol auch yezuzeiten der
Richter verrer verhellffen. als vorbegriffen ist. vnd der Ech
halt sol auch mit sollicher entrichtug seines lidlons den vor
gang haben vor aller ander personlicher schulde. so sein herr
schaft sunst schuldig were. doch vnschedlich den Ihenē. die
dauoz zu seiner herrschafft mit Recht erlangt vñ erstanden.
oder elltere einsetzung oder verpfemdung hetten.

Das sechst gesetz

Von furstanno des hawszherren
vmb seinen gegenwurtigen vnd
nchstueruallē zynse. In dē hawsz
rat vnd varnuss in seinem hawsz
begriffen. vor andern die auf dē
beitzer eruolt vnd erclagt habē.

Wes aber fürbaber zu schulden kömet das auf
einen Burger entlich erclagt oder eruolt. vnd dem
selben mit gericht eingegangen. vnd sein hausrat
oder andre varnuss dar Im Im zustenndig von gericht
wegen geantvutt also das solchs nach herbrachter gewons
licher gerichtordnung verspert. oder das aufzetragen ans
getast wirt. vnd der hawszherr oder sein gewalt sollicher bes
stentnusshalb desselben hawsz vmb sein verfallen hawsz
zynse des nchstueruallen vnd desselben gegenwurtigen
iars Im gepurende. fürstünde. auf maynung. Im darumb
aufrichtung zethun vor vnd cedann sollicher hausrat vnd
varnuss auf dem selbē hawsz getragen. oder geführt wurde.
so sol im dauō souil Imen bleibē. als solliche verfallē zyns
treffen. Oder aber das im derselb aufstand zuuoran bezalt
vnd aufgericht werde.

Vnd mit der Raromung des hawsz. sol es gehalten werdē.
nach larot des andern gesetzts vnder dem. xxv. Tittel. dauō
begriffen.

Das sibend gesetz

Von verrer hilf des rechtē zu fron
uesten. vnd schweren von der stat
oder irem anwesen. der . die nit ze
gelten oder zebezalen haben.

Wdem andlager zu varender vñ ligender habe. vñ
auch zu ander gerechtikait seins widertails in vor
gemelter meynung vnd vnterschied verholffen wir
det. vnd darnach vnd darüber des andlagers fronpott in ge
richt erscheint. vnd auf semē aide zu dē gerichte geschworn.
sagt. das er allenthalben nach notturft gesucht. vnd nicht fū
den. noch im der gelter auf sein des fronpotten frag vnd er
sūchē anzeigt habe. da von der andlager bezalt müg werde
on geuerde. vñ darauf begert im von wegen des andlagers .
seinen widertail zverlauben. So wirt im zu Im vergömt so
wil vnd Recht ist. Nemlich. das alhdann vnd darnach der
selb gelter von gerichts wegen angenommen vnd zu fronuest
geführt werden sol. vnd doselbst sol er Inne ligē drey tag vñ
drey nacht. vnd het er dann den andlager nit vergnügt oder
vndlaghaft gemacht. so sol man Ine darnach wider fürē für
gericht. vnd so dann der glaubiger begert Im denselben sei
nen gelter in den schuldhurn zelegē. so sol im das gestattet.
der schuldiger darein geführt. vñd omb schuld die hundert
guldein Reinsch nit vbertreffen fünf Jar lang. vñ omb die
schuld die hundert guldein vbertreffen zehen Jar lang . wo
sich anders derselb schuldiger mit seinem glaubiger in mit
tler zeit omb söllich schuld. derhalb er einpracht wer. mit ver
treget. In söllichem schuldhurn enthalten werde in form vñ
weisp. wie das sibend gesetz des zwey vnd zweintzigisten tit
tels von den geltern. die ir glaubiger oder schuldiger in für

nemen desselben betriegen. Imbelt vñ außreißt. wolte aber
der glaubiger seinē gelter in yetzgemelter maß in den schuld
thurn mit legen lassen. so sol darauf der richter die schöpfen
fragen. was mo datumb Recht sey. so sollen alsdan die schö
pfen. den orteilen solang von der stat zesein. bis er den anda
ger entrichtet. bezalt. od vndlaghaft macht. also. dz er schwe
ren sol zu got vnd zu den heiligen. das er fünf meil von der
Stat sol sein. solang als vorgeschriben steet. vnd das er auch
eynliche ligende noch varēde habe noch güt nicht hab. dauo
er gelten müge. außgenommen die Kleider die er an hat onges
uerde. vnd ob er zu pesserm glücke. das ist. das er zu narung
vnd güt lōm. das er denselben glaubiger vnd schuldiger sol
licher seiner erstanden schuld vnd gerechtikeit entrichten vñ
vergnügen wolle. Wer er aber ein gast. so soll er auch darzu
schweren. vō seinem heymat oder anwesen. do er gefessen ist
In allem dem rechten vnd so verne. als er hie von der Stat
geschworn hat. vñ in söllichem mag noch sol anch den gelter
mit fürtragen oder schirmen. eywich ferij pantag noch feyer
tag. als vō alter herkomen ist.

Wo aber der gelter. nach dem er zu fromestē angetastet. ge
fürt oder pracht würde. sagte vñ anzaigte eynich habe liged
oder farend. oder wie die namen hette. so Im alhie oder an
derswo züsteen sollte. so sol er auf sein fürhalten nichtsdest
mynder gchanthabt werden. solang vnd verr. bis er dem. der
zu im erstanden hat. mit vermüglichen dingen aufrichtung
oder genügde thut. mit souil versorgnūß. als sich gepürt vñ
Recht ist.

Das acht gesetz

Wo nachuolg einer berechtē sach
es sey vrteil oder vollung mit vor
derung der pfand vnd irer verfail
fung vnd verkaufffüg auf entlich
entrichtung des clagers.

Sol einer entlichen vrtail. die sich helt In krafft
einer berechtigten sache. vnd desgleichē einer vollung
oder einer bekantnüss In das gerichtspuch. die
sich heldet in krafft einer vollung. also nachgegangen werde
das der sacher oder sein anwalt oder scheinpot. nach dem vñ
sölllich vrteil. vollung oder bekantnüss gerichtlich vnappel
liert in ir krafft gangen ist. durch einen fronbotten an seiner
widerparthey pfand vordern mag. vnd so im varēde oder be
wegliche pfand angepotten vmd gegeben werden. so soll
len sollliche pfand. auf das nechst. oder andre nachuolgende
gericht auf gepotten. vnd durch einen geschworn fürkuffel
oder fürkufflin bey Irer verpflicht geschetzt. verfailst. vnd
darnach verkauft werden. vñ auf denselben kauf. sollē auch
der parthey. darauf erlangt ist. sollliche pfand vmb die anzahl
oder werd. darumb sy dan also geschätzt oder verkauft sein.
angepotten werden durch einen geschwornen fronpottē vñ
der augen. oder wo er mit vorhanden were. zu haws zu hof.
gewonlicher herberg oder an das Rathaws. Vñ so dieselb
parthey sollliche pfand darumb behalten vnd lösen wil. das
mag sy thum in achttagen darnach den nechsten. vnd so aber
söllichs essede pfand werē. so solt souil kurtzer zug od schub
zu der nachuolg nach erkantnüss des Rechten erkant vñ ge
setzt werden. Vñ so sy aber sollichs zethun in der zeit mit ver
meinte. od behielte. so sol es damit gehalten werde nach meyn
ung vñ Innhalt des .x. gesetz vnder dem .xxij. Tittel.

Was newnd gesetz

Von rechtlicher nachuolg auf li
gēde hab. mit entspenung. verfail
lung. verkauffung vnd außzrich
tung des Clagers. vnd mit erfol
gung der vbermaß dem verant
wurter.

Igander habe vnd güt soll mit der execucion also
nachgeuolget werde. das der geschworn fronpot
einen span In fürnemen söllicher pfandüg schney
den vnd nemen mag. vnd den darnach vor gericht aufpietten
vnd in der stat soll der steen vierzehen tag. vnd auf dem land
vier wochen. Vnd so der antwurter dar zwischen den Cla
ger seiner behapten oder erstandē bekantniß. vollung oder
urteil nit außrichtet. vergnügt oder vnclagbafft machet. so
mag der Clager darnach dieselben erbstück. so die alhie im
pütellstab gelegen sein Burger oder Burgerin. oder wo die
darauf gelegen weren. auch andern verkauffen. vñ dem ver
antwurter söllichen kauf vmb dieselben sum oder behabniß
mit einem schöpfen oder fronpotten anpietten vnder augen.
oder wo der mit vorhanden wer. zu haws. hofe. herberg. wos
nung oder an das Rathaws. ob er söllichs erbstück oder li
gende habe lösen wöll. das er das thue in achttagē darnach
den nechste. vñ wo sölliche losung oder vergnügung in der zeit
nit beschibt. vñ der verantwurter durch sich oð seinē anwalt
oð yemāt anders rō seinē wegē auch nit fürzüge das pesse
rüg oð vbermaß an der gespentē vñ angepottē habe erschy
ne oð were. so solt dem clager söllicher kauf bestetigt werden

mit werſchaft. als ein yeder den andern erlagter habe werē
ſol. vnd wo aber der verantwurter mercklich anzüge vñ für
prechte das vber die behapten Recht beſſerung vnd vber ſ
maß an der angepotten habe oder gut ſein. oder erſcheinen
ſolte. vnd doch nit vermöchte das ſein zuentledigē. ſo ſol ſöl
liche ligende habe durch den geſchworn vnderkuffel erbs
vnd eigens miſſampt dem verantwurter in achttagen den
nechſten mit dem peſten füg auf das höchſt verfaulft vnd ver
kaufte werden. wie in diſem vnd dem nechſtmachuoigenden ge
ſetz begriffen vnd erclert wirt. vnd was dann vbermaß an
der verkaufften habe vber die erſtanden Sum̄ oder behab
nis. vnd auch vber die gerichtſ Cost vnd ſcheden deſhalb
erlittē wer. od̄ vberbelib. das ſolt dem des die habe iſt volgē.
wo anders nit nachuoigēd ander partheyen die auch erlangt
vnd erſtanden hetten vorhanden weren. doch alſo das zūuor
an der andager ſol aufgericht werdē. Vñ wo ſöllliche ſtück
oder erbe. eygenherten oder erbherten hetten. ſo ſol derſelb
kauf nach aufgang der zeit der anpiettung dem verantwur
ter beſchehē. dem aygenherrē oder erbherten. auch mit einē
ſchöpfen oder fronpotten. vmb die rechtē kauffſumma ange
potten werden. der hat dann darnach die wale vierzehē tag
ſölllichen kauf dem. von des wegen der angepotten iſt wor
den zuzefagen. oder ſelbs zehalten. vnd daruach deſs vnd
anders gerichtshandels brief vnd rkünde erzeugen vnd er
tailen laſſen. Vnd ſo dann der glaubiger darnach mit ſöllli
chen gerichtsbrieffen. für gericht kumen. vnd begeren würd
demſelben ſeinem gelter von gerichtswegē zugebietten. ſein
erlagt vnd eruolgt gut zeraromē. ſo ſol auf anregen des da
gers demſelben gelter. durch einen geſchworen fronpotten.
daſſelb erb in den vierzehē tagen den nechſten zeraromen
gebotten werden. vnd ſo dann der verantwurter alſo dem ge
richt vnghezoſam erſchyn. vnd in der gemelten zeit nit raw
met. So ſol er drey tag nacheinander eins yeden tags vmb

ein pfund noui gepfendet werden. Vnnd so aber der gelter
söllliche pfendung der dreyer tag verachtet. vñ mit gerawne
bett. so sol er vō sölllicher seiner ungehorsam wegen. zu frons
uest gefürt. vñd omb sein verhandlung. vñd ungehorsam
nach erkantnis der urteiler. vñd nach gestalt der sachen. ge/
strafft. vñd der glaubiger soll darauf durch den Richter vō
gerichts wegen. eingesetzt werden. als Recht ist.

Das zehend gesetz

Von behaltung angepottner Erb
von den Ihenen den sy aberclagt
sein. In achttagen nach der anpriet
tung. oder aber die sunst zeuerfail
sen vnnd zeuerkauffen durch ge
schworn vnterkeuffel auf das
hohst. vnd verrer anprietung irer
aygenherren. mit entrichtig des
vberlaufs mit vnterschied.

W auch das anprietten entspenter. verfailster vnd
verkaufter Erbe bis her vngeleich gehalten worden
ist. so dann yemant auf erstandes recht eynich erb
entspenter. verfailst vnd verkauft. vnd sollicher kauf dem od
den. den es in Recht aberclagt ist angepotten. vnd durch sy
in achttagen den nechsten nach sollichem anprietten vmb sol
lich erclagt sum̄ behalten wirt. so bleibe es dabey. wo aber
die erblewt. das in sollicher zeit mit tetten. alsdann sol sollich
Erb offentlich an dem gericht vmb solliche erclagte sum̄ ver
failst vnd verkündet werden. ob yemant mer darumb geben
wölle. das dem geschwornen vnderkeuffel Erbs vnd aygens
in achttagen den nechsten nach sollicher verfailung vñ ver
kündung zewissen zethun. vñ so dann die zeit der achttag
erscheint. man hette die erclagte sum̄ auf das benant erb er
höbert oder mit. welcher erhöberung auch die benanten ge
schworn vnterkeuffel güten vleiß gebrauchen sollen. so soll
derselb kauf vmb dieselben sum̄ dem aygenherre angepot
ten werden. der dann in vierzehen tagen den nechsten nach

fölllichem anpietten In Krafft seiner Dygenschafft den Kauf
selbs behalten mag. wo er aber den selbs nit behalten wole
so soll de Jhenen der durch den geschworn vnterkeuffel. der
erhöberten maysten sum̄halb angezaigt wirdet. der Kauf als
Recht ist. genertigt werden. vnd was an der Kaufsum̄ ober /
lief ober des lagers erstandene Sum̄. vnd auch ober die ge
richts Cost vnd scheden deßhalben erlitten. dasselb solt de
oder den. der föllichs erb gewesen ist. volgen vnd bleiben. Es
wer dann das mer partheyen föllichs erbshalben alsdan̄ in
Recht stünden. vñ darauf vmb mer schuld. oder sum̄ erclagt
hetten. oder das der erbman für trünnig gehalten würde. als
dann solt die vbermaß der Kaufsum̄ hynter das gericht ge
legt. vnd denselben nachuolgern mit verrer volziehung soult
verholffen werden als Recht ist.

Das ailfft gesetz

Von hilf vnd volziehūg des Rech-
ten zu der erblewt farender habe
vnd auf gepzuch derselbē zu dem
Erb mit spenung vnd anderm. vnd
auf desselbē māgel. Auch sein per-
son zeurlawben vnd anzetafen.
alles dem Flygenherren oder erb-
herren vnschedlich.

Wauf einē parorn der mit burger zu Nūremberg
ist. erfolt vnd sein erbherr seinerhalb vō der wider
parthey angesicht vnd ermant vort. pfands von
Im zeuerhelffen. vnd so der paror außerhalb Ackerpferde.
ochsen vnd anders Ackerzewgs bewegliche pfand oder var-
nūss hat. die man treiben vnnō tragen mag. vber seins Erb-
herren verfallen zyns vnd gūlt. so soll im der herr derselben
obermafs vergōnnen. Souil vnd verr dann sein schuld trifft
oder macht die seiner widerparthey zeüberantwurten. vnnō
damit zefaren vnnō zehandeln als sōlicher pfand vnnō
gerichts ordnung vnnō Recht ist. vnnō alle dieweil sōliche
pfand vorhandē sind. so solle seinē widerteil kein span an dē
Erb vergōnt noch der paror geurlawbt werdē. vnd wo aber
der vermeldten varnūss des parorn nit souil vorhanden were
als die erclagt sūm vber seines herrē verfallen gūlt vñ zyns
treffe oð machte. so sol sein erb gespeent. vñ der selbē spenūg
nach gewōlicher gerichtzordnung nachgeuolgt werden. In-
massē mit fareder vñ ligēder habe vñ gut mit den Burgern

fürgenomen wirt. doch alweg seinem erbherren vnshedlich.
wer aber mit souil rarender oder ligender habe vorhanden.
dauon sein widerparthey mächt außgericht werden mit bes
stetung des parom wie recht ist. so mag man alßdann acker
pferd. ochsen vnd parogeschier angreifen. Vnd ob das zu
gnüglicher bezalung vnd entrichtung nit raichte. so soll der
paror geurlaubt vnd zu Frommen gefürt. vnd fürbasser
gegen Im fürgenomen werden. als von den Burgern ge
setzt ist.

Das zwelft gesetz

Wenn vnd welchermaß die gläubiger an Ihren schulden von Ihren geltern ware vnd wer schafft zemen schuldig sollen sein.

Weynicher geltter hinfür vermeinte seine gläubiger an unlängbarer geltschuld war oder andere wer schafft gegeben. vnd damit bezahlung zethun. so ist derselb gläubiger schuldig an zemenen mit schuldig. es sey dann das der geltter an zeitlicher nützlich nichts anders habe dann erbstück oder andere ligende güter. darzu er zu zeit der bezahlung keinen kaffer haben oder vberkomen müg. so sol als dann der geltter auf den alle die wal habē zemenen welche er wil. In dem werde. wie die geschworn vnderkeuffel nach gelegenheit vnd gestalt der sach vnd zeit setzen. vnd der geltter umb die angesagten oder geschätzten Sum. bis zu völliger entrichtung seins auffstands auf ein fürstand der wer schafft von dem geltter zemenē. vnd ob ongeuarlich der werde der geschätzten hab oder güter die geltschuld vberluff. so soll derselb gläubiger denselben vberlauf nach erkantnis des Rechten dem geltter hinauf gebē. ob aber der geltter varnützlich hette oder ligende güter. darzu er dann einen kaffer haben möcht. so soll der gläubiger mit schuldig sein dieselbē. an seiner geltschuld zemenen. sonnder Im sol auf dieselben hab nach lag der andern Statuten verholffen werden.

¶ Der zwelft Tittel

¶ Besetze vō heyraten vnd beider
Eelwt verpflichtet vnd vermecht
nus. vnd vō hendeln sy selbs. auch
die schuldiger vnd die purgen an
treffend. Auch von heyraten der
kinder hinter iren Eltern. vnd von
niessung der Eelwt irer yedes ha
be. vnd von der einzhanno. auch
irer beider schulde. vnd von wart
beder zuschetze. vnd von der gabe
zwischen den Eelwten.

¶ Das erst gesetz

¶ Von verpflichtet der selbgelter des
Brewtigams vnd Braut vnd
irer purgen der heyratschetzhalb.

¶ Es ist herkomen. gewonheit vnd Recht diser Stat
das Braut vnd Brewtigam nach irem vermügen
vnd wilfür. oder irer Eltern freunde oder vormüd
irenhalb zuschetze oder heyratgüt geneinander verspreche.
verschreiben. vnd verpürgen. vnd die zeit der bezalunge
söllicher zuschetz ist funf viertel iars mit söllicher beschei
denhait. das dieselb gelter noch die pürgen in iarsfrist nach

Eelicher beyschlaffung mit schuldig sein bezalung darumb
zethun. sonnder von stundan nach erscheynung des iars. vnd
nach aufgang der Jars frist. sein mit allein die selbschuldē.
sonnder auch die pürgen des Brevotigams vnd auch der
Bravot darzu ein gantz viertel Jars zebezalen verpunden.
Also. das yetweder teil selbschulden oder pürgen darumb an
gefordert vnd gerechtuertigt werden mügen. vnd ob sie in
söllichem viertel Jars derselben Irer pürgschaffthalb vor
entrichtung der Bravot oder des Brevotigams versprechē
oder verschribē zuschätz oder heyratgut on vnderscheid. ob
sie bede alsdann lebten. oder Ir eins dauor von tods wegen
abgangen wer. durch Rechtlich fürpott. von den .gen den
sie dann verpflichtet sein. eruoordert werden. vnd alsdann blei
ben sie verpflichtet. bis zu auftrag des Rechten vnd entrich
tung derselben zuschetz oder heyratgut. würdē aber die pür
gen In söllichem fünf viertel Jars. mit Recht darumb nie
fürgenomen. so sollen sie alsdann vnd fürpasser von dersel
ben pürgschafft geleddigt sein. Wurden sie aber mit Recht
darumb fürgenomen. en darnach vor oder nach bestettigug
des friegs mit tode abgingen. nichts destmynder sollen Ir
erben söllicher pürgschafft vnd friegshalben verhafft vnd
verpunden sein. vnuerhindert ander gesetzter Statut. Aber
die selbschulden sein vnd bleiben verpflichtet vō dem anfang
Eelicher beyschlaffung bis auf die zeit der bezalung vnd
quittierung. Vnd alle diewel In der vorbestymptē zeit des
letzern viertel Jars der Brevotigam In leben ist. so mag
er als der. der die pürdē der Ee tregt bede zuschetz oder hey
ratgut In der gütte vnd Im Rechten erfordern. einbrin
gen vnd einnehmen. Vnd deßgleichen mag auch der brevo
tigam sölliche bede zuschetz In der zeit des ersten Jars
auff willen vnd gabe der. die darumb verschriben sind.
die emtpfahen vnd einnehmen. vnd auch darumb quit
tieren. Also. das Im deßhalb eynichs besondern gewalts

von seinem weib zehaben mit not ist. Vnd ob das wer oder
geschch das eynicher heyratpürg In vorbestympter zeit. der
fünf viertel iars oder auf angefangtes Recht einiches zu
schatzhalb dar Inn fürgenomen mit tod abgieng vor auß
richtung vnd bezalung des versprochen oder verscriben zu
schatzs oder heyratgüts. so sollen desselbē abgegangen pür
gen verlassen erben sollichs zuschatzhalb verpflichtet vñ ver
punden sein. In aller dermass als derselb abgegangē pürg
verpflicht vnd verpunden gewest ist. Doch wo es in dem vñ
andern in abrede der heyrat anders beteydingt od verscrib
ben wer. dem solte züuoran nachgegangen werden.

Das ander gesetz

Wō heyrat der kinder hinter iren leiplichen Eltern.

Wir rōchtere. die in verfehung vnd gewaltsam Irer
leipliche Eltern vater oder muter. vnbestattet irer
elternhalb. wern. sich selbs hynter Jne verheyraten
vor vnd eedam sie zu fünfundzwaintzig Jarn komen. so sol
len dieselben ire eltern vater od muter in irem lebē mit schuld
dig sein Jne eynichen zuschatz oder heyratgut zegeben. vnd
desgleichen iren sūnen vnder dreyszig Jarn alt. die sich selb
hynter Jnen verheyraten. vnd so es aber zu fellen kōme. vñ
ire eltern on geschefte abgiengen. so solle nichts destmynder
die andern Jre geschwistergit vnd miterben ir eingenomen
zuschetz zuuergleichung der verlassenen erbschaft einwerffe.
Auch mügen Jre eltern sie deshalben in Jren geschefften
mit enterben. sonnder sie sein pflichtig nichts destmynder sie
erblich zeuersehen. zum mynsten in der legitima oder natür
lichen erbschaft. Es wer dan das sie die sunst mit ander ver
handlung verwürckt hette auf maynig des andern gesetz
vnder dem. xv. Tittel.

Das drit gesetz

Von niessung versameter Eelewte ir yedes habe. vnd ir yedes erb schafft mit geschafft vnd on geschafft. mit vnd one erben. aufsteygend vnd auf die seyten.

Wo man vnd weib sich Eelich versamen mit iren leiben. on alles besonnder verding vñ verpflichtet ir yedes habe vnd gut. vnd on alles aufnemē der eins hānd. so sollen sie ir beder habe vnd gut zu irer hawpshaltung vnd notturfft. vnd auch irer leiplichen vnd Eelichen kinder. so sie die gemeinlich oder sunderlich hetten. oder gewonnen als versameter Eelewt gütlich oder frewntlich miteinander niessen vnd geprauchten. vñ der vāllehalben sollen yedes kinde. vnd auch die enicklein dasselb auf seinen abgang erben on geschafft vnd mit geschafft. wie dan̄ sunst in besondern gesetzten aufgedruckt ist. Vnd so aber ir eins in der Ee vor dem andern mit tod abgienge. on geschafft. vnd on leiplich Eelich erben In absteygender lynien. Vnd leiplich Eelich vater oder muter. oder dergleichen Anherren oder anfrawē oder aber leipliche vnd eeliche geschwistergit von vater vñ muter versamentlich. oder ir einem in sunderhait. oder dergleichen geschwistergit kinde. vnd dasselb im der Ee verwant bynder im verlies. so solte dem oder denselben. vnd nemlich dem nechsten auf Ine erblich werden vnd geuallen der halbteil des eigenthumbs von des abgegangen verlassen habe. so dann vber bezalung der schulde vorhanden ist. doch mit souil messigung vnd vnderscheid derselben aufsteygendē. vñ auf die seyten als die gesetzte vnder dem sibenzehenden titel von Inen in sunderheit aufweisen. vnd also. das das bes.

leibend der Ee den beysitz vnd genieß sein leptom auf daran hab. vnd der ander halbtail soll volgen vñ beleiben dem vermeltē seinem Eelichen verlassen genossen. vnd welihs aber auf Inen beden in disem valle mit besonnder seiner habe sein geschest hynder Im verlest. das dann nach seiner ordnung aufgeet. dabey sol es zuuoran beleiben.

Vnd so aber das abgegangen on geschest solllicher vorbestympter erben auf die zeit seines abgangs hynter Im nit verließ. sonnder andere erben Im verrer veruont. so sollen dem bleibenden der Ee zwen drittail derselben besondern verlassen habe von seinem mitgenossen der Ee werden. vnd der vbrig drittail soll volgen vnd werden seinen nehesten erben so es hynter Im verlest nach den egestympten erben. doch also. das es alsdan den beysitz vnd genieß sein leptom auf daran haben sol.

Wer es aber das das bleibend der Ee seinen abgegangen Eelichen genossen vnder Irem gepürlichem alter. Nemlich der sun vnder dreissig Jarn. vnd die tochter vnder fünfundzwaintzig Jaren. on willen vnd wissen seiner leiplichen vnd Eelichen vater vñ muter. oder. ob die nit woren seiner anherren vnd anfrawen. oder aber seiner vormund. In der pflege es gestanden were. durch ein winckel Ee erworben hette. so solt demselben. das dannoch lepte In dem Eegeschriben vall von dem vermeltē seinem abgestorben Eegenossen nichts erblich werden noch gefallen. Es wer dann das dem beleibendē. durch besonnder geschick seins letzten willens durch das gestorben geschickt oder beschidē worden wer. mit souil notturfft als darzu gehört.

Auch mag das. so dann also erworbe were. das eigenthumb des güts vnd habe. so es hat. dem ihenen. der es dermass er

k

worden hat In seinē leben durch gabe zwischē den lebendigen mit begeben. vnd wo es aber darüber geschehe. so solt dz weder kraft noch macht haben.

So aber man vnd weib miteinander heyraten mit disem geding. nemlich. leib an leib. vnd gut an gut. so soll es mit Irer beder hauphaltung vnd niessung irer habe vnd gut gehalten werden als ditz gesetz anfangs Innhelt. vnd desgleichen mit den erbellen In absteygender vnd aufsteygēder linien. Aber außserhalb derselben. soll ir einem von dem andern auf seinen todsfall werden. nach lawt Irer beder gedings. vnd der versammunghalb Irer beder habe. wirt es gehalten nach aufweisung des vierdten gesetz vnder dem dreyzshenden Tittel.

Das vierd gesetz

Von heyratē mit vndercheid der einshand.

Wo man vñ weib mit vndercheid vñ der einshand Ir yedes besonnder habe vnd gute vnd gabe vnd widergabe der zuschetz oder heyratgut zueināder heyratten. Noch dann sollen sie bede Ir yedes habe vñ gut so sie vber bede zuschetze haben oder gewynnen. mitsampe den zuschetzen als versameter Eelert zu irer vnd der Iren gemeiner haushaltūg notturst gehörende. miteinander niessen vnd gebrauchen. doch vnbegeben Ir yedes aygenschaft daran. des. so in irer einshand steet. vñ auch vnbegeben der verdingten wart beder zuschetz nach abgeredter heyrat. vñ also auch. das von ersparung Ierlicher abnütze vnd genieß Ir yedes von dem. so im in sein einshand gepürte. söllicher genieß nach marctzale. vnd dem man die niessung beder zuschetz sein leprag zusteen sol mit der bescheidenhait. das Ir einem in der Ee der genieß von besonnder seiner habe vñd gut für des andern besomndere schuld kein pfamnd sein sol. Außerhalb der Ihenen. die zu offem marckt sitzen. vñ nach Inhalt des nechsten nachuolgenden gesetzz miteinander Ir yedes vnd ir beder schuld zebezalen schuldig sein.

Das funftgesetz

Von Eeewren die Ir beder schul
de miteinander zegelten schuloig
sein.

OWandschneider vnd Kremer die zu Fromagewelbe
oder laden sitzen. vnd gemeins kauffens oder ver
kauffens warten. Auch wechsler vnd offen gastge
ben. die dann gemeinlich pflegen frömbde gest. die yezucit
ten auß vnd ein reitten vnd zichen zehalten. vnd auch die zu
offem marckt sitzen oder pflegen zehandeln. vnd da man vñ
weib Ire keuff vnd hantierung zu gemeinem vnd Ir beder
gewerbe vnd narung fürnemen. In sollichem vñ dergleichē
vällen. auf erkantnuß des Rechten. so spem dar Innen ent
stünden. sollen man vnd weib bederseit zebezalen verpfliche
sein. Doch also. das die fraw an sollicher gemeiner hantirung
mit Irem man gleichen gewyn neme vnd empfahe.

Das sechst gesez

Von verpindung vnd wart beider
zuschetze vnuerpundē ander des
mans habe.

Wenn man vnd weib mit vnderscheid vnd aufnemen
der einshand heyratten vnd beiderseit zuschetz od
heyratgüt geneinander versprechen .vnd wie wol
der man durch sein gewerb vnd Kaufmanshandel. vil od we-
nig narung zuwegen pringt. oder sunst erspart .yedoeh ist er
hinder dasselb sein weib mit verrer verpunden. dann mit be-
den heyratgüten. auf vnderschied der välle. nach abred der
selben heyrat.

Das sibend gesetz

Von besonnderer verrechnung
der frawen des manns yngerat
tenhailben.

Weder man seiner Eelichen hawßfrawen bed zu
schetz oder heyrat vermachtet vnnnd verscribe auf
allem dem. das er lest. vn̄ sich darnach begeben. das
er sein habe vn̄ gut vn̄zwmlich verschwendet. oder aber künf
riglichen In einen vn̄fürschen abgang seiner narung viel.
bederseit so mercklich. das die fraw sich verseehe. das sie irer
wart benomen möcht werden. oder abgang daran gewynnē.
vnd sie den man diser vällhalb eins. oder ir beder. In recht
bedagt. vnd söllich gnügsamlich nach erkantnis des rech
ten fürprecht. so sollt alsdann der man dem weib nemliche
anzaigung vnd verrechnung thun beder zuschetz. doch vn̄
begeben Irer beder genieß vnd wart daran auf künftigen
vale. vnd auch den schuldigern an bezalung Irer schuld. von
der obermaß. so dan̄ ober bede heyratgütter vorhandē wer.
vn̄schedlich.

Das acht gesetzze

Wo vermechnus beder zuschetze
auf allem dem das der man hett
vnd liefs.

Wo der man seiner Eelichen hantffrawen beder zu
schetze oder heyratgut vermacht. oder verschreibt
auf allem dē das er hat vnd leift. so hat er nit macht
sein ligende habe vnd gut vnd zynnse. dan̄ allein freye man
lehe. on sonnder vermechnus derselbē hindan gesetzt zeuer
kauffen. zeuerendern. noch zeentpfrömden. one derselbē sei
ner wirtin vergunst vñ willen. ob sich aber icht redlich vrsach
begeben würden. derhalben sein nutz vnd notturfft ereyscht
die zeuerkauffen oder zeuerendern. vnd sy das nit verhängen
noch verwillen wolte. so möcht das Recht nach ir beder für
gabe. sie darumb entscheiden. Aber der man soll mit seiner
parschafft. die nach seinem nutz vnd notturfft zehandeln.
frey vnd söllichs geprauchts damit vnuerpunden sein. doch
vnbegeben der frawen vermechnus auf dem vnd andern.
Vnd in disem valle mag die fraw in leben Jrs mans gen an
dern schuldigern wol fürtretten. wo das Jr notturfft eray
schet. Wer es aber das er Jr auf besonnder seiner habe vñ
gut Jr beder zuschetz oder heyratgut ein vermechnus tett.
daran sy nach Rate etlicher irer frevnde ein genüge hette.
so sollt er alsdan̄ vnd darnach mit ander seiner habe vñ gut
frey vnd vnuerpunden sein. welche person aber zu offem
marckt sitzen. vnd miteinander zebezalē schuldig sein. damit
sol es nach ordnung des fünften gesetzts diss Tittels fürge
nomen vnd gehalten werden.

Das newnd gesetz

Von gabe zwischen den Eelewte.

O Eins in der Ee dem anndern icht bescheidenlich auß freyer wilkür vnbezwingelich gebe. alßdann ist die gabe krefftig. doch vnuergriffen dem gesetz von den personen die winckel Ee miteinander machen. Vnd wo aber das. das da gibt. mercklich vñ vnbescheidenlich gebe. so ist solliche gabe in Irselfs krefftlöß vnd vnpündig.

Vnd welche gabe für bescheiden oder vnbescheiden zeachten oder gehalten sey sol nach gestalt vnd vermügen des hin gebers. In erkantnis des gerichtß steen.

Der dreyzehend Tittel

Gesetze vñ erbellen der eelext geneinander. vñ Irer vermecht nuss. gescheft vñ erbschaft. vñ beysitz des beleibenden. Auch an greiffung versameter habe. vñ Irer bestymüg vñ auch der var nuss. vñ von freyem gebrauch erlepter zuschetze. vñ der entrich tüg von versameter habe. vñ ent haltüg erblicher wart vnbegebē.

Das erst gesetz

Von erbschaft der Eelext genein ander. die mit vñderschied gehey rat haben.

Wann man vñ weib mit vñderscheid Irer beider zuschetze oder heyratgüt auf velle. vñ mit aufnemē der einpñande heyraten. vñ Ir eins vor dem andern mit tode abgieng one geschefft. vñ on erbē In absteygender vñ aufsteygender lymien. so soll des abgegangē tail vñ vñ verlasne hab erblich gefallen auf das ander. das dan noch In leben ist. Ließ aber das abgegangen eynich erben In absteygender oder in aufsteygender lymien. damit soll es gehalten werden auf meynung derselben gesetz derhalben begriffen.

Das ander gesetz

Von beysitz vnnnd genieß In der
Ee mit vnderschied der gabe vnd
widergabe der zuschetze furge
nomen.

Wo man vnd weib mit gabe vnd widergabe der zu
schetze. oder heyratgut. vñ aufnemē der einshand
zueinander heyraten. vnd das weib mit tode on ge
schefft abgeet. vñ Eeliche kinder lest. so mag ir celicher man
der dannoch lepte. In aller verlafner habe des weibs sein
leptag gantz aufsitzen vnd den genieß mit erziehung vnnnd
hinpringung derselbē kinde daran habē. er verruck sein witt
tibstul. oder mt. doch also. das die Aytgen schafft derselbē ver
lassen mütterlichen habe den kunden vnuerruckt bleib. vnd so
aber der man stirbt vor der frawen. wil dann die fraw vnuer
ruckt Irs wittibstuls vnd vnentricht Irer zuschetz. bey dē
kinder als Ir vormunderin sitzen. so mag sy mit Inen die vä
terlichen habe niessen. mit als eijt erb. sonnder als ein vormū
derin. doch also. das Ir durch die gemeinen vormūd der witt
iben vnd wayfen. vō Rats wege darzu geordent. zwen vor
munder von den freunden der kinder paterhalb. vnnnd einer
müterhalb. zugegeben werden. auf beger vnd anbringen der
frawē. der kind od irer freund. Wo sy aber söllicher freund
nit hetten. oder ob sy die hetten. vnd sy sich söllicher vormūds
schafft nit annemen wolten. so sollen Ir sölliche vormunder
von andern ewssern personen zugegeben werdē. vnd mit der
selben Rate. soll sie die handlung der kinde väterlicher habe
so die anders mercklich sein. fürnemen. Vnd sy soll inen ier
lich ein Rechnūg thun. darauf sie auch ire kinder nach irer

Selbs vnd Irer vormunder Rate. so sie erwachsen vñ zu iren
vorkumen tagen komen bestatten solle geistlich oder werlich
Vnd so sie aber Iren wittibstul verruckt. od sunst nit lenger
bey den kinden sitzen vnd bleiben wolt. so sol man sie der zu
schetz vnd anders nach vnderchiedlicher Innhalt derselben
beyratbrief oder nach abrede der heyrat aufrichten.

Vnd wo aber das bleibend In der Ee der Kinde eintrails.
oder sie alle der erbschafft des gestorbe in seinem leben ent
richten wolt. so sol sollichs mit derselben kinder vormund als
Tutores oder Curatores. die man versorger nenet. rate. wis
sen vnd wilkur furgenomen vnd beschlossen werden. In so
wilzeit vnd Jaren. als sie dann sollicher vormundschaft vnd
versorgnußs notturtig sein. Vnd so sie aber ober achtzehē
Jare komen. so mügen dieselben kinder sollichs durch sich
selbs handeln. furnemen vnd beschliessen.

Das dritt gesetz

Von angreiffung versampter habe auß rechter Eehaft.

Wo vater vnd mütter Jr eins. nach des andern tode In leben bleibt. das dann in gesampter habe vnnnd gut der kinder sitzt. vnd sein leibs not auß rechter Eehaft zepüssen vermeint. dasselb solle die kinde. so sie mündig vnnnd vnueruormundt sein. oder sunst Jre vormund. mit Recht darzu erfordern. vnd darauf soll solichs nach bederz teil verhözung mit vrtail vnd Recht fürgenomen vnd entschieden werden.

Das vierd gesetz

Von bestymung versameter habe vnnnd von erbtschaft derselben. Auch dem genieß oder beysitz vnnnd pusz auß Eehafft. vnnnd von vnderchiedlicher bezalunng der schuloc.

Für gesamete habe sol gehalten vñ verstanden werden. alle die habe vnd gut. so dann bede Eelere die leib an leib vnd gut an gut geheyrat haben auf die zeit Jrs Eelichen beyschlaffens zueinander pringen. Vnnnd alles das. so sie in Jr beder Eelicher versamung samptlich vberfomen vnd gewynnen. auch alles das. so Eelere. die in ander meynung vnuerdingt oder mit geding der gabe vnnnd widergabe der zuschetze oder heyratgüt. vnd aufnemen der einpband in Jrer beder leben. in Jrer beder gesampte hand erkauffen oder schreiben lassen. vnd der gleichen. vnnnd das söllich. wo es mit verbriefft würde. durch völliig persönlich wryfung mag heybracht werden. vnd nach dem Jr yedes in der Ee an söllicher Jr beder versameter habe vnnnd gut den halbentail hat. so erben ir yedes leiplich erben In absteygē der lymien den gantzen versameten des abgeganngen tail. oder wo die nit vorhanden weren. so erben ander erben nach lawt des dritten gesetz vnder dem. xij. Tittel. Doch also. das das bleibend der Ee. so lang vnd es seins wittibstils vñ uerruckt bleibt. seinen genieß dauon. mit erziehung. hinpriung vnd aufstewrung geistlich od wertlich des abgegāgē

verlassen kynde. ob es die alßdann lief. vñ auch mit angreif-
fung desselben auf die Echafft habē sol. wo es aber den wit-
tibstul verruckte. vñ leiplich erben in absteygēder lynien ver-
ließ. so soll es denselben erben söllichs Jrs anerstorben erb-
tails abtreten vñd volgen lassen. Aber gegen allen andern
erben in aufsteigender lynien oder auf die seitten verwart.
soll es in vorgemelter meynung seinen beysitz daran haben.
wil aber dasselb bleibend der Ee sich von den kynden teilen.
des soll es zethun macht haben. vñd darauf nicht schuldig
sein. dieselben seine kynder vetter mit Cost vñd ander not-
turfft zeuersehen. doch das es den kynden. so sie vñmündig.
oder vnder Jren vogtparen iaren weren vñb vormund inen
zugeben bey einem Rat anruffen soll. vñd darzu mit der be-
scheidēhait. wo des abgegangē auf die zeit seins abgangs
icht schuld schuldig were. die es vor söllicher versammung ge-
macht hette. so sollt dieselb verlassen schuld von besonner
seiner verlassen habe. oder ob daran gebrauch erschynē von
seinē halbtail der versammung bezalt werde. was aber schuld
nach söllicher versammung der gemeinen habe gemacht wirt.
die sol von gemeiner habe vñd gut von der versammung her-
rührende außgericht werden. vñd so sich begebe. das das blei-
bend der Ee zu der andern Ee griffe. vñd mer leiplicher vñd
Eelicher erben in absteygender lynien gewünne. oder derglei-
chen absteygender erben vor der beschehen heyrat hette. die
dann den val erlepten. so sollen die all in den halben tail der
verlassen versammung gleich erbē als sunst vñ der erbschaft
der absteygenden lynien vñd dem vierzehenden Tittel ge-
ordēt ist. wo anders der val on geschafft beschilt. wo aber dz
bleibend in der andern Ee zu der zeit seins abgangs mit dē
selben seinem Eelichen genossen mit erben in absteygender
lynien hinder Jm verliche. so soll seinem Eelichen beleibē-
den genossen zūuoran volgen vñd bleibē. das güt so es dem

gestorben zubracht hat. oder Im sunst erblicher oder in an-
der weys zugestanden ist. Vnd darzu soll derselb helebend
gemahel mit allen des absteygenden erben. In alle verlasne
habe vnd gut. so demselben abgegangē zu der zeit seins ab-
gangs zugepürt hat. gleich erben. als manig mūd als manig
pfund. doch die Enicklein an stat Irs abgangen vaters oð
mutter für ein person zerechen. Vnd mit den geschefften sol
es fürgenommen vnd gehalten werden. wie in besondern ge-
setzen dauon geordnet ist.

Das funft gesetz

Von vnderſchiedlicher beſtymüg
allerlay vareder habe. vnd ſunder
lich der viſch In den weyern. ver
fallen gult vnd anders.

Verſtentniß was varende hab ſey. ſoll das ge
traide vñ andere frucht des ertreichs. alle dieweil
vnd ſie dem ertreich vngeledigt anhangen. vnd al
les obs. die weil es auf den parwen. vnd die weintrauben.
alle dieweil ſy an den ſtöcken ſtehen. nit für varende hab ge
halten werden. ſo es aber da von kumpt vnd entledigt iſt. ſo
wirt es für varende hab gehalten.

Auch ſind die viſch in den weyern vnd verſchloſſen waſſern
varende hab. vnd ſo dan weyer od andere verſchloſne viſch
waſſer verkauft. verſchickt. vbergebē. oder yemant durch ein
Rechtlich ankomen behendet werden. ſo werden damit die
viſch dar Innen nit verſtanden. noch begeben. on beſunnder
beſtymung derſelben. ſonnder ſie bedürffen einer beſtymüg
mit beſondern worten.

Mer werden gult. remdt. zynſe. weyſat. frucht vnd abnütze
ſo die auf erſchynen zeit vñnd zil verfallen ſein. für varende
habe aufgenommen vnd verſtanden.

Vnd deſgleichen ſo man yemant eynich geltſchuld oder an
dre varniß ſchuldig bleibt. ſo werden die auch nach Jrem
weſen für varende hab gehalten. vnd ſo aber yemant de an
dern ligende habe. frendienſt oder andere gerechtikeit auf
ligenden güten. od von ligender güter wege ſchuldig bleibt.
die wirt auch für ligende habe verſtanden.

Ner werden für vorende hab gehalten vnd verstanden alle
parschaft. harnprat. cleinat. cleider . gepēde . harnasch. waf-
fen. were. werckzeug. auch alles vbe. Tyer vñ gefügel. vñ
gemeinlich alles ander. das getribē vñ getragē mag werde.

Was sechst gesetzte

Von freyē geprauch der erlebten
zuschetze. Auch vnuerruckt des
wittibstuls. vnd vnabgeschidē vō
verlassner habe.

Wein fraw In verlassner habe Ires abganngen
Eelichē mans Ir leptag sitzen beleibt vnuerruckt
Ires wittibstuls vnd vnenricht Irer zuschetze. so
mag sy dannoch solliche zuschetz verschicken. doch also ob
sie leipliche kinder oder Enicklein liesz. die vnuerschult nit zu
enterben. sonnder es damit zehalten als das .x. gesetz dis
tittels dauo Innhellt. Es werē dann solliche zuschetz durch
verding oder geschafft eemalij anders verhafft.

Das sibend gesezte

Vō entrichtung der zuschetze vō
ver sampter habe so sūst gepruch
erscheint.

Wer man stirpt. vnd die fraw Irer zuschetz von
seiner verlassen habe. die In sein einpband gestan
den ist. nit mag entricht werdē. gar oder einptheils.
so mag die fraw mit entrichtung sollicher zuschetze in Irer
beder versampte habe greiffen. damit sie derselbē Irer auf/
stendigen vbermaß vergnügt vnd bezallt werde. ob aber sol
liche versampte habe Irer beder nit vorhanden were. sonnd
versampte habe des mans. vnd einer andern seiner Elichen
wirtin. die dauor mit tod abgegangē were. so möchte sie da
mit In seinen teil derselben habe greiffen zuerstattung sol
licher zuschetze.

Das acht gesetzze

Vō geschet des mās oder weibs
one kynde mit sein einshanno.

Wan man vñ weib mit aufnemē der einshand des.
so Jr yedes vber bede zuschetz hat oder gewōne.
heyratten. so mag Jr yedes seinselbs besonndere
habe vnd gut auferhalb beder zuschetz oder heyratgut ver-
schicken. vnuerhindert des anndern. vnd wie es aber Jr yē-
des kinder oder erbenhalb geschettweiß od̄ sunst besteen
sol. das wirt hiernach auch gesetzz.

Das newnd gesetzze

Von wart der erbschafft von den
zuschetzen.

Wir eins In der Ec. man od̄ fraw. bede zuschetz
vnd heyratgut erlept hat. vnd leipliche kinder lest.
so sollen solliche zuschetz dermaß mit gefreyet sein
das die kinder mit erbschafft daran haben sollen. sonnder es
sol der erbschaffthalb mit dem vnd anderm gehalten werde
nach lawt etlicher gesetzz vnder dem. xiiij. tittel begriffen.

Das zehend gesetzze

Wö velle beder zuschetze mit tode
Iz yedes auf das ander. mit dem
genyess vnd vererbung der aygē
schafft.

Wein man oder weib. welchs auß Inen. vor dem
andern mit tode abgienge. so ist des abgegangen
zuprachter zuschatz od heyratgut Izer beder Ein
der vnd erben. Ir sey eins oder mer erblich verfallen. doch
also. das das ander. das dan noch lepte den genyess oder ge
brauch. sein leptag daran hat. vnd auch also das das be
leibend seins leibs not auf Eheft damit püssen mag mit er
ziehung vnd hinbringung der Kinder. vnd ob der man. oder
die frau. nach der ersten Ee. widerumb zu einer andern Ee
griffe. so oft sich das begebe. so sol allweg desselben ver
sprechnus künfftiger zuschetz od heyratgut seinen vorigen
leiplichen Eelichen erben In absteigender lynien an Izer le
gitima od natürlichē erbschaft künfftiger wart. vnshedlich
sein. Also. so dasselb mit tod abgeet. das alsdann die vorbe
schehen versprechnus der gabe des zuschatzs oder heyrat
guts. Ine. die. mit vermynndern noch abstellen sol. vnd souerr
solliche gabe derselben zuschetz darüber vnd darwider für
genommen weren worden. souerr sol dieselb gabe vō vnwerdt
vnd vnkrefftig sein.

Das aylfft gesetzte

Von erlepten vellen versampter
oder besondrer habe. die vor an-
nemüg Jres genießs nit zubegeb-
en. noch eynich schuld darauf zu
bekennen.

Es sollē noch mugē fürbaßer die kind vor abgang
oder rennung des beleibendē vaters oder muter
sollich Jr gerechtigkeit desselbē erlebten erb als
zuverkauffen oder zubegebē. noch eynich schuld darauf zu
bekennen. nicht macht haben. solanng vñ verr bis auch der
genieß nach abgang der beleibendē. In ir hand vñ gewalt
kompt. vnd Jnen heimfellt. vnd desgleichen an der erlepten
vätterlichen vnd mutterlichen habe vñd gut. dar Inn dann
nochmaln der beleibēd vater oder muter sesse sein lepptag.
auch bis es sollichen genieß vñd val erlebt hat. Es geschehe
dan̄ auß redlichē rsachē. mit willē Jrer elltern oð vormüde.

Der vierzehend Tittel

Gesetz vō erbschaft In abstey-
gender lyniē on geschafft Irer Ell-
tern. vnd von vorteil der sone vnd
tochter. Auch der geelichtē kind.
vnd von einwerffung der kinder
vnd der gemeeere. vnd von freyer
wart kunftiger erbelle dauoz vn-
entwert. vnd von den kinden.
so In gewalt Irer elltern steen.
vnd von erbschaft eelicher enick-
lein vnd vrenicklein vnd kinder
verdingt vnd vnueringt Irer el-
tern. vnd von mangerley kinder
one geschafft.

Was erst gesetzte

Von einerley kinde vnd Enicklein
erbschaft one geschafft.

Water vñ muter leipliche Eeliche kinder sone od
töchter on geschafft hinder Ine verlassen. So erb-
en dieselben kinder alle väterliche vnd mütterliche
habe vnd gut varend vñ ligend. vnd wie die namē hat gleich
miteinander. doch also das die sone die freyen manchen zu
voran nemen. vnd darnach gleich teylen mit den töchtern.

Aber die zinslehen vällē In gemeinen teil der sōne vñ tōch-
ter. Es wer dann. das söllich zynslehen mit besomder ges-
wonheit oder geding von alter annders herkomē werē. Ob
aber In lehen cynich besomder välle oder Irrung sich bege-
ben wurden. die dann In auftrag der lehenrecht gehörten.
die sollen daselbst entschieden werden. vnd ob ein vater ab-
gieng vnd tōchter lieh. vnd sonil aigner habe mit vorhanden
were. dauō die tochter nach Irer antzal zymlich möhtē auf-
gestwert werden. Wo dann die sūn manlehen ererbt. vnd
des merklichen vortail. vnd zethun statt hetten. so sollen sie
söllichē tōchtern Iren schwestern von irē teil der aigenhabe
oder von den abnutzen der lehen schuldig sein. Iren tail der
aigen habe. dē tōchtern angefallē zupessern. damit sie nach
zymlichen dingen eelich möchten bestatt werden. vñ wo sie
sich des vnter Inen selbs guttlich mit vergleichen möchten.
so sol das steen zu entschied eins Ratts. Wo aber sūn oder
tōchter. kinder. enicklein. vrenicklein oder ander In rechter
absteygēder lynien sein. dieselbē sollē an statt irer abgangē
Elltern mit des abgegangē kindern. Im stammē erbē. In
mahen ire elltern. so die in leben weren. geerbt hetten. Vnd
wo aber Anherr oð anfraw mit leipliche eeliche kindere. son-
der in der Rechten absteygenden lynien ander erben. in ge-
leichen graden verliessen. die sollen alle gleich miteinander
erben. als manig mund als manig pfund.

Das ander gesezte

Von vorauß oder vorteil der sone vnd tochter one geschafft.

Doch ist vnderſchid der ſon vnd töchter In anmeßung der erbschaft. Also. das die ſon zu vorauß allen harnasch vñ waffen zu der were gebörende. vñ Ir väterliche claider nemen. vnd die töchter Ire muterliche Kleyder vnd gebende. so die erbschaft auf Ir ſelbs ruet. on beſonnder geſchefft oder verding.

Gefgleichen ſol es mit des geſtorben Suns oder tochter kindē den enicklein. an ſtatt Ires vatters oder muter gehalten werden.

Das dritt gesetzze

Von erbschafft geelichter kinder
durch nachuolgede heyrat auch
one gescheft.

Wan man vnd weib vor Irer Elicher versamung
naturliche oder leipliche kinder miteinander hette
vnd sich darnach Elich versamten. so erbē dieselb
en kinder gleich mit andern nachuolgenden erben. so die erb
schaft auf Ir selbs ruet. on gescheft oder ander verding.
doch hindan gesetzt freye manlehē. der Recht sich gepürt
durch lehenrecht aufzetragen. vnd desgleichen sol es auch
Irenhalb mit dē vorauß der sūne vnd tōchter auf meynung
des nechsten gesetzze gehalten werden.

Das vierd gesetzze

Wö den künden Irer verzigen vnd
vnuerzigen elltern. was die In ge
meine erbschaft einwerffen sollē
Irer Anherren vnd anfrawen.



Weipliche vnd Eeliche kunder oder enicklein sich
für ir selbs person. vnd nicht für ir erben. Irer erb
lichen wart von denselbē Iren elltern verzigē hetz
ten. mit souil forms vnd vmbstend als darzu gehört vnd die
verzigen vnd hindan gerichtē person solliche väll mit erlepte
sonnder ir nachuolgende kunder oder leiplich erben. In der
lynien. die sich dann der erbschaft gegē Iren Anherrē oder
anfrawen zehalten vermeinten. so sollen dieselbē dermaß zu
gelassen werden. das sie einwerffen. oder Inen an sollicher
erbschaft abgee. souil. als Ir vater oder muter zu heyratgut.
vnd auch souil vnd die enterossertē vnd verzigen. für solliche
ertheil eingenomen haben. Wo aber yemant für sich vñ sein
erben gnugsamen verzig getan hett. dabey sol es bleibē. vñ
deßgleichen sol es auch mit den künden vnd leiplichen erben
der vnterosserten vñ vnuerzigen Elltern gehalten werden.
die entpfangen heyratgüter widerumb einzerwerffen.

Das funft gesezte


Von geprauch. genieße vnnnd geweeere der erbē. der erbschaft mit oder one geschafft verwannt. außserhalb ertlicher valle. vnd von behendung der abnutze In hangen der Appellacion vnd Rechten.

Weynich person zu einer erbschaft on geschafft gleich verwant sein. so sollē dieselbē personen alle vñ yede zu besetz. geweeere vñ genieß dselbē. Irs tails oder antzale Ine zustendig. gelassen werden. vngeachtet. ob sie sunst der sunnderheithalb der habe vñ gnt darein rürende. In oder außser Rechtēs spennig oder zwitrechtig wern. damit die eroffern durch den mangel Irs teils. habe. abnutze vnd genieß Rechtlichs auftrags vñ notturfftiger Cost darzu gehörende. mitsampt Irem zugepürendemteil wider pillichait vnd Recht mit entsetzt werdē. Vnd sollich mag ein Ratte auf verhözung der partheyen Inm oder außserhalb Recht vngewaygert zebeschehen schaffen. Es wer dan. das derselbē erbschaft ein gnugsamer verzig oder das er durch nachuolgend valle verwourct hette. durch den Innhaber der Erbschaft In achttagē dē nehstē nach sollicher seiner fürgab einem Bürgermeister glaroplich fürpracht wurde. vnd wo er das dermaß nit fürprecht. so sollt sein wiverteil zu besetz vnnnd geweeere seins tails gelassen werden doch vnbenomen dem andern tail. der sollich erbschaft Inm gehabt hett. gerechtihkeit vnnnd einrede. ob er die der

erbschafthalb in Recht vermeint zuuerfichten. vñ die sach
en der veruoreñg mit der tat. zu latein ipso iure. sein ketzer
rey. das laster der belaydigung keyserlicher mayestat. Vnd
wo yemāt den mord od todschlag an seinē vater oder muter
vngepurlicher weys begangē durch zimlich weg des Rech
ten mit richet oder ansicht. desgleichen sol es mit dē gemies
vō pfennwerten vnd parschafft rürende auch gehaltē wer
den mit einem volligen Inuentario vnd aufschreiben des vñ
anders darzu gehörende.

Das sechst gesetz

**Wō gerechtikeit kunstiger erbfel
le. die dauoz hinter Jren Eltern
nit zubegebē. noch eyniche schul
de darauf zubekennen.**



Wō mercklichen vsachen ist gesatz vnd geordēt
das kinder vnd leiplich erbē Jre kunstige wart vñ
erbelle Jrer vater oder muter. vnd elltern. vor vñ
Ecdann sie die erleptē hinter Jnen zubegebē. oder eynich
schulde darauf zubekennen nicht macht haben sollen. Vnd
wo es aber darüber geschehe. das solt weder krafft noch
macht haben.

Das sibend gesetz

Von Kinden. die In gewaltsam
Irer Eltern oder vormunde sein.
einich schuld hinder Inen nit zu
machen.

Noch mögē die Kinder. söne od Töchter die noch
maln In gepurlicher gewaltsam vmd verschung
Irer leiplichen vater. muter. oder Irer vormüd vn
bestat steen. vnd nit hindan gericht sein. einich schuld hinder
denselben Iren Eltern oder vormunden nit machen. vnd ob
das auch darüber geschehe. so solten sie Ir eltern. noch vorz
munde. denselben personen oder schuldigern darumb nichts
verpflicht noch schuldig sein. Wo aber sollich gelihen gelt
noch bey den Kinden. den das gelihen. oder Iren elltern. vorz
handen. oder an Iren künftlichen nutz komen vnd gewendet
wer. so sol das auf entschied des Rechten bezalt werde. So
aber die Kinder mit wissen vnd gedule Irer elltern oder vorz
münd Kaufmans weiß handeln. vō den sol ditz gesetz nit ver
standen werden.

Das acht gesetzze

Von erbschafft der enicklein vnd
vrenicklein an stat Irer vaters
oder muter für ein person.

Alliche eeliche kinder des vaters oder der muter.
vnd dergleichen Enicklein. doch das dieselbē enick
lein für ein person verstanden werde. sollē mit ein
ander erben. so der val on geschafft beschihet. In aller ders
maß. als ir vater oder muter. so das In lebē were. erbē solte
oder möchte. vnd dergleichen erben auch die vrenicklein. so
die erbschafft auf plossem val ruet. on geschafft.

Das newnd gesetzze

Von erbschafft der Kinder der vater
vnd muter vnuerdingt Irer
beder habe vnd gut zueinander
komen sein.

Wenn man vnd weib zusamen heyratten vnuerdingt
Irer bed habe vñ gut. vñ one zuschetze od heyrat
gut. zueinander geheyrat habē. vñ ir eins vor dem
andern on geschafft mit tod abgeet. vñ Eeliche kind eins od
mer lest. so soles mit der erbschafft gehalten werden. als
In dem vierden gesetz vnder dem. xiiij. tittel. hievor begriffē
geschribē vnd gesatzt ist. dann allein das eins dem andern
einichen zuschatz oder heyratgut mit schuldig ist.

Das zehende gesetz

Vō erbschaft manigerley kinder
one gescheft Irer Eltern.

Wan mancherlay kinder vater od muterhalb vorhan
den sein. so sollen alweg alle kinder des vaters. sein
verlassen habe vnd der muter kinder Ir verlassen
habe erben. Vnd so aber versampte kinder. versampter El
tern. als vater vñ muter vorhanden sein. dieselben kinder erb
en derselben Irer versampten elltern versampte habe vnd
gut. als hievor begriffen ist. Alles so der val on geschefft be
schihet. doch sol es mit dem beysitz vnd genieß gehalten wer
den als hievor In dem vierdten gesetz des. xij. titels. be
griffen ist.

Der funfzehend Tittel.

Gesetze vō verzig vnd vermurckung der erbschaft entricht vnnō vnentricht derselben in mancher ley fellen der kinder gegen Iren Eltern. vnd herwiderumb.

Das erst gesetzze

Von entrichtung vnd verzeyhūg
kunftiger wart vnd erbelle wie
die beschehen mogen.

Weyemant entricht vnnō vergnūgt wirt seiner gerechtikeit kunffziger wart vnd erbelle. so sol die verzeyhung mit nemlicher bestymnūg des verzigs sollicher wart vnd erbelle beschehen. vnd es sollen auch die selben verzeyhung nit von krefftē sein. sie werde dan durch personlich Ayde. der. die sich verzeihen fürbaßer dawider nit zehunde. fürgenomen. alles In völligem allter. als. so die Knaben vierzehē Jar vñ die maydlein zwelf Jar alt sein. vnd erfüllt haben. vngachtet. ob dieselbē alsdann In eynlicher verpflicht Iret Curator oder versorger stunden.

Das ander gesetz

Von vellen damit die kinder ir vaterlich oder muterlich erbschafft oder erbtail verwurckē. Also das sie der durch geschafft Irer eltern mogen enterbt werden.

Durch diese nachuolgende velle mügen die Eeliche vnd leiplichen kinde Irer väterlichen vnd mäterlichen wart vnd erbelle benomē. entsetzt oder enterbt werden. durch Testament vnd geschafft. Also. das sölliche enterbung derselben personen mitsampt seiner vrsach in dem Testament oder geschafft nemlich gesetzt vñ bestympt werde. vñ das auch nach abgang der eltern sölliche bestympte vrsachen. durch des abgegangen erben zu denselben enterben. ob sie der in abred stunden. beweist werden. Vñ sein ditz die vrsachen.

Zu dem ersten. so die kinder mit freueler gewaltsam Ire Eltern schlagen vnd antasten.

Zu dem andern. So die kinder schwäre vñ vnersame vnrecht oder freuel an Ire Eltern legen. oder gen Ine fürnemen.

Zu dem dritten. So die kinder ire eltern vor gericht beschuldigen vnd ansprechen vmb fraiss oder peinlich sachen. oder vmb sachen leib vnd leben antürend. das dann zu latein crimen capitale genennt wirt. Es wer dann das dieselbē vntat ein schwäre verhandlung wider den Römischen Kayser oder König. oder wider den gemeinen stand vñ wesen der Stat Nüremberg fürgenomē wer worden. oder die da Ketzerrey antreffe.

Zu dē vierden. So die Kinder mit giftt oder in ander weise sich vnderstünden das leben irer Eltern abzestellen.

Zu dem funften. So die Kinder sich vnderstanden hetten zueuermischen oder zubeschlaffen ir Stiefmüter. irs leiplichen vaters Eeliche haupfrawen.

Zu dem sechste. So die sūne sich mit wöllen verpflichtē noch pürg werden. für ir Eltern. so die in vnzymliche gefencknüßsen begriffen sein. vnd diser val berürt mit die tōchter. nach dem vnd die tōchter mit sōllen pürg werden.

Zu dem sibenden. So die Kinder verpietten iren eltern gepürliche testament oder geschest zethun. vnd so die Eltern dar über ire testament oder geschest thun. so mügen sie dieselbē Kinder diser vrsachhalb in söllichem irem geschest enterben. Vnd so aber die eltern söllichs verpotshalb einich geschest mit thun möchten. sonnder on geschest abgiengen. so sōllen nichts destmynder dieselben Kinder enterbt. vnd derselb tail so Inen worden sein solt. andern des abgegangen nehten erben verfallen sein vnd werden.

Zu dem achten. So der sun ein Katzenritter were. oder des gleichen sich vnderstanden het mit andern Tieren zepessen vnd zefechten. Es wer dann das der vater auch dergleichen sachen gepflegen hette.

Zu dem newnden. So die tōchter sich mit wolten bestatten lassen zu der Ee. so der vater sie nach seinem vermögen. vor vnd eedann sie fünfundzweintzig Jar alt wordē weren. het bestatten wollen. sonnder darüber ein vnkeusch leben vñ wesen außervolt hett. Vnd so aber der vater an söllicher Irer bestattung seromig were. vnd sie in eegestympter zeit vnd

maynung mit verheyrat hett .so sollte sie darumb mit enterbt
sein.

Zu dem zehenden. So die Kinder versaromen dem vater na/
rung gegeben. vnd notturftige ertzney mitzeteilten. so der va/
ter synnlos vñ vnucrnüftig ist. vñ alßdan so durch frewnde
oder andere frömbde person dieselben kinde Rechtlichen er
sucht worden weren. vmb söliche narung. ertzney vñ pfleg
Irem vater mitzeteilten. vnd so sie das darüber veracht het
ten. sonder die frewnd od ander personē sich des vnderstün/
dē. so sollen dieselben personen an stat derselben vngetrewē
Kinder. erben. Vnd Inen söliche erbschafft volgen.

Zu dem aylften. So der vater ein Crist ist. vñ die Kinder
ketzer sein.

Das dritt gesetz

Von vellen dar Innen die Kinder,
Ire eltern auch enterben mogen
Irer wart vnd erbschaft so sie vō
Inen haben mogen.

In disen nachgeschriben vellen mögen die Kinder
Ire eltern enterben.

Zu dem ersten. So der vater sein kind in Recht beschuldigt
grosser vntat. die leib vnd leben berürt vnd antrifft die man
dann zu latein crimen Capitale nennet. Aufgenomē in dem
laster belaidigter mayestat. oder ketzerey. In welfchen sy bes
derseit aneinander beschuldigen sollen.

Zu dem andern. So der vater mit zambernus oder gifft be
schediget. oder sich zebeschedigen vnderstandē het. seine kind
der. Sie damit von dem leben zu dem tod zebringen.

Zu dem dritten. So der vater sich wissentlich vermischet. vnd
leiplich zuschicken hat. mit seines suns Eweib.

Zu dem vierden. So der vater verperwet vnd verhindert den
sun geschafft zethun mit söllicher habe die er zuerschicken
macht hat.

Zu dem fünften. So der vater sich vnderstanden hett nach
dem leben seiner haußfrawen seins suns muter zustellen. vñ
desgleichen so die muter sich vnderstanden het. zestellē nach
dem leben Irs mans des suns vater.

Zu dem sechsten. So der vater versarompt mit ertzney. pflēge vnd andern. seinen sun. der synnlos vnd vnuernässftig ist. zeuerforgen. Inmassen vnd vormaln̄ von den künden gen dē vater gesetzt ist.

Zu dem sibenden. So der vater verseromlich ist. seinen sun von vngepürlicher seiner väcknis zeledigen. als oben vō den künden gesetzt ist.

Zu dem achten. So der sun ein Crist. vñ der vater ein ketzer ist.

Der sechzehend Tittel

Desetze von den panckharten vnd naturlichen kinden. vnd Irer erbschaft vō Irer muter vnd Ir- selbs verlassenen erbschaft.

Das erst gesetz

Vō panckhartē außz verdampfer gepurt. das die einicher erbschaft noch geschicks nit entpfengklich sein.

Alle panckharten. die von verdampfer gepurt ge-
porm werden. als von vater oder muter. die alsdan
kein ee miteinander besitzē oder machen möchtē.
die sollen noch mügē zu eynicher erbschaft irs vaters noch
Irer muter in eynich weyse nit komen noch langē. wol mü-
gen die erzogen werden. Aber so die eltern sunst natürliche
kinder. außhalb verdampfer gepurt hetten. die möchtē sie
durch Ir geschafft. oder sunst mit zymlicher messigung ver-
sehen. doch vnschedlich den Eelichen kinden. an dem. so inen
durch gepürlich vnd notturftig erbschaft zustet.

Das ander gesetz

Von erbschafft naturlicher kinder Irer leiplichen muter

Natürliche Kinder. die doch von verdampfer gepurt mit sein. mügen Ire leipliche muter erben. sie weren zu söllicher erbschafft geEelicht oder nit. Es wer dann das die muter von besonnderm Adel vñ höher gepurt were. die man zu latein Illustres nennet.

Das dritt gesetz

Von erbschafft der panckharten
verlassner habe wem die gefallen
sollen.

Wo panckhartten eeliche kinder hettē oder gewün-
nen. so mügen dieselben Ire kinder sie erben In
massen vnd vormaln von Eelichen künden gesetzt
ist. Vnd welche panck harten Ire eltern vater oder müter
nit erben. da sollen auch hierrwiderumb dieselben eltern Ire
vnEeliche kinder auch nit erben. auß gleicher vrsach. Von
welchen eltern aber die panck harten erbschafft haben. die
selben eltern mögen auch sie widerumb erben. Vnd so aber
der erb fal des panck harts. nit auf dē vater. sonnder auf die
mutter zaigte. vnd dieselb nit in leben were. vn̄ sunst neher er-
ben nit vorhanden werē. so gefellt alßdan sölliche erbschafft
auf sein nechst gesipt erben der müterhalb. vnd so aber der
panckhart kein muter. sonnder leipliche geschwistergit hett
oder hynder Im verließ. eins od̄ mer vō einer müter. auß die
zeit seines abgangs. so erben dieselbē geschwistergit vor an-
dern fremnden der muterhalb. doch alles. so der vall on ge-
schefft beschihet.

Der sibentzehend Tittel

Gesetze von erbschaft one geschafft der erben. In auffsteygender lynien. vnd auf die seyten verwant. mit māgarlay vnderchied derselben Irer sippshaft halben.

Das erst gesetz

Von erbschaft one geschafft der leiplichen muter. vor de vaterlichen anherren vnd anfrawen.

Wemant stirbt on geschafft. vnd lest sein leipliche muter. vnd darzu seinen vaterlichen Anherren vnd anfrawen. alsdann erbt die muter vor dem anherren vnd anfrawen.

Das ander gesetz

Von erbschafft des abgestorbēs
vaters vnd muter versampten ge
schwistergittē one geschafft. vnd
on neher erben. gleich Ir einē als
vil als dem andern. vnd vō den ver
samptē vor den. von einem eltern
allain. vnd der von einē eltern. des.
so vō demselbē kompt. vnd vō ge
meyner habe gleich nach anzale
der person.



Wemant mit tode on geschafft. vnd on leiplich
Elich erben In absteygender vnd auffsteygender
lyniē abgeet. vnd nyemant nehers leht dann seins
leiplichen Elichen vaters leiplichen brüder oder Schwester
von vater vnd muter versamentlich. vnd desgleichen seiner
muter brüder oder Schwester auch von vater vnd muter ver
samentlich. so erben dieselben geschwistergit des vaters vñ
der muter des abgestorben verlasne habe. gleich nach anzal
derselben personen. ye Ir eins souil als das ander. vngeach
tet von wellchem eltern derselben personen nach der zal mer
oder mynder wem. vnd so aber das gestorben verlasnet seins
vaters brüder oder Schwester Im versamentlich verwant. vñ
seiner muter geschwistergit von dem vater. oder von der mu
ter allein. so erben dieselben des vaters versamente geschwi
stergit vor der muter geschwistergitten von einem eltern al
lein. vnd desgleichen sol es des gestorbēs muter versamentē

geschwistergithalb gegen des vaters geschwistergitten von
einem eltern allein. auch gehalten werden. Und ob das we/
re. das das abgestorben hinter Im verließ seines vaters ge
schwistergit Im von dem vater allein gesippt. vñ seiner mu
ter geschwistergit. demselben von der muter allein verwant.
so erben die von dem vater. das. so dann von dem vater her
komen ist. vnd dem gemeh die vō der muter. was von der mu
ter darcomē ist. Aber gemeine oder versampte habe. die dan
nit von des abgegangnen vater oder muter besomder habe
herkomen were. oder dafür beweist werden möcht. erbē sie
gleich miteinander nach anzal der personen. Vnd wo aber
das gestorben. von dem die erbschaft herrürte. seinē eelichē
genossen auf die zeit seins abgangs ließ. so soll es alßdann
mit dem bleibenden Eegenossen gehalten werden. auf may
nung des dritten gesetzs des zwelften Tittels.

Das dritt gesetz

Von erbschaft leiplicher eltern on
geschefft mit den geschwistergit
ten. vnd geschwistergit kinder vō
vater vnd muter. vnd der anherrē
vnd anfrawen mit denselben.

Wen sun oð tochter on leiplich erben vñ on geschefft
mit tode abgeet. vnd leiplich vater vnd muter. vnd
auch darzu leipliche Eeliche geschwistergit. vō va-
ter vnd muter. oder derselben geschwistergit kinder. lest. So
erben dieselbē vater. muter. geschwistergit. vnd geschwister-
git kinder. an stat Jrs vaters. oder muter versamentlich. für
ein person zerechē. sein verlasne hab gleich miteinander. als
manig mund als manig pfunde.

Vnd desgleichē. so es allein den vater. oder allein die muter
vnd leipliche geschwistergit. von vater vñ muter. oder dersel-
ben geschwistergit kinde laßt.

In sollicher massen erben auch Anherren vmd Anfrawen
so vater vnd muter nit in leben wern. Vnd so es aber sollich
Anherren vnd anfrawen ließ vnd nit geschwistergit von va-
ter vnd muter versamentlich. noch derselben geschwistergitt
kinder sonnder geschwistergit von dem vater allein. oð allein

von der mütter . oder derselben Kinder . So erben Anherren
vnd Anfraven vor sollichen seinen geschwistergitten . vnd
geschwistergit Kindern . von dem vater oder von der muter al
lein . Vnd wo aber das abgegangen einen Eelichē genossen
nach volzogner heyrat . auf die zeit seins abgans hinder Im
verließ . damit soll es gehalten werden . nach Inhalt des drie
ten gesetz vnder dem zwelften Tittel .

Das vierd gesez

Von erbschafft vater vnd muter
von 3ren kinden one geschafft. so
nit geschwistergit von vater vnd
muter vorhanden sein.

Wo sun oder tochter stirbt on geschafft. vnd leiplich
Eelich vater vnd muter lebt. vñ nit geschwistergit
von vater vnd muter versamentlich. sonnder von
dem vater allem. oder von der muter allein. oder ander weit/
gesippter Erben. so erben vater vnd muter vor söllichen seine
geschwistergitten vnd andern vorgemelten weitgesippten.

Das funft gesezt

Von erbschafft on geschafft ge-
schwistergit vnd geschwistergit
kinder versamentlich vnd sunder-
lich mit gepurlicher vnderchied.

Weins mit tod abgeet on geschafft. vñ leyt mit leip-
lich erben In absteygender oder auffsteygender ly-
nien. sonnder leipliche Eeliche geschwistergit von
vater vnd muter versamentlichen. vnd desgleichen versamen-
te geschwistergit kinder. so erben die alle gleich miteinander
Doch also. das eins yeden geschwistergit kinder für ein per-
son vnd erben. an stat irs vaters oder muter verstanden vnd
aufgenommen werde. vnd solliche versamete geschwistergit
vñ geschwistergit kinder erbē auch vor den geschwistergit-
ten von dem vater allein. oder von der muter allein. Vnd so
aber solliche Eegemelte geschwistergit von vater vnd muter
vnd desgleichen geschwistergit kinder mit vorhandē sein. so
erben die leipliche Eeliche geschwistergit von dem vater al-
lein. oder von der muter allein. vnd desgleichen die geschwi-
stergit kinder von dem vater allein. oder von der muter allein
an stat irs vaters oder muter für ein person vor andern dar-
nach gesippten freunden. vñ darnach erben die freund auf
die seyttē. ye die nechsten gesipptē. vor dē. die weiter gesippt
sein. alles so solliche välle on geschafft beschehen.
Vnd wo aber das abgegangē einen eelichen genossen nach
volzogner heyrat auf die zeit seins abgans hinter im verließ
damit sol es gehalten werden. nach lawt des dritten gesezt
des zwelften Titels.

Das sechst gesetz

Von erbschafft on geschafft der geschwistergit von dem vater allein vnd von der muter allein nach herkomen der habe.

Einer mit tod on geschafft abgeet. vñ lest mit erben in absteygēder noch aufsteygēder lymen. sonn der geschwistergit von dem vater allein. vnd auch geschwistergit von der muter allein. so erbē die geschwistergit von dem vater sölliche habe vnd gūt die dann von demselbē irem vater in besonnder herkomē ist. Vnd die geschwistergit von der muter sölliche hab vnd gut so von der muter sonnderlich herkomen ist. Was aber versampter oder gemeiner habe von vater vnd muter herkomen were. die erben sie gleich miteinander. als manig mund als manig pfund. vnd desgleichē sölliche geschwistergitkinder an stat ires vaters oder muter für ein person.


Das sibend gesezte

Wo erbſchaft geſchwistergit kinder on geſchefft. ſo nit geſchwistergit vorhanden ſein.

Weins ſtirbt on geſchefft. vnd nit geſchwistergit. ſonnder zwoyerlay oder mer geſchwistergit kinder lebt. Also. das des einē geſchwistergits kind. mer. vnd des andern mynder. an der zal weren. ſo ſollen doch die ſelbē geſchwistergitkinder alle vnd yede gleich miteinander erben. als manig mund als manig pfund. es weren ſolliche. brüder oder ſchwester kinder. ſün od töchter. doch also. das die vnderſcheid In obgeſetzten ſtatuten von erbſchaft der geſchwistergit kinder lautend. begriffen. ob Ire vätttere vō vater vnd muter. oder allein von dem vater. oder allein von der muter geſchwistergit ſeyen. hic bey den geſchwistergitkindern auch gehalten werden.

Das acht gesetzze

Von erbschaft on geschafft vater
licher vnd muterlicher Anherren
vnd anfrawen vor des abgegangē
vaters oder muter. Bruders oder
schwester die auff die seitten ge-
fremndt sein.



So vorhanden ist yemant auß auffsteygender lys-
nien. als vätterlich oder müterlich Anherren oder
anfrawen. vñ des abgegangē on geschafft vaters
od der muter brüder od schwestern. so erbē die anherrē vñ
anfrawen vor den yetz gemelten fremnden auff die seitten.

Das newnd gesetzze

Von erbschafft one geschafft der
geschwistergit von dē vater oder
mutter vor des abgegangen vater
vnd muter geschwistergitten.

Weins on geschafft verlest seinen leiblichē Brus
der oder Schwester von dem vater allein. oder von
der muter allein. vnd dartzu seines vaters oder
seiner muter leipliche geschwistergit vō vater vnd muter. so
erbē die leipliche geschwistergit. von dem vater vnd muter
vor andern yetzgemellten Jren freunden.

Der achtzehend Tittel

Gesetze vō dē Inuentary. vnd
mancherlay vormundschaft der
kinde vater oder muterhalb. mit
oder one gescheft. vnd von behen
dung der habe Iren vormunden.
vnd von auszubung Ierer vormü
schaft. Auch Irem zwang die an
zeneme. vnd wie lang die weret.
vnd der synnlosen vnd verschwen
ter. auch von der beharrung der
vormüdschaft. vnd neme zesezē.
vnd nichts zukauffen so in Ir vor
müdschaft gehorte. vnd von ver
meldung der schulde auf zeit Irs
antrettens.

Das erst gesetzze

Vō benennung vnd verschreibüig
verlassner habe on gescheft wie
vnd In welcher zeit die bescheh
en sol.

W sich erbfälle begeben on geschafft. des. der mit
tod abgange ist. so sollē die nehsten erben. die sich
dann In die verlasne erbschaft gemischt. oder die
sunst mit gutem willen angenommen haben. od̄ aber auch die
Ihenen die mit vorbehaltung Irer freyheit auf kunftigen
Inuentari die anemen wollten. Irenhalb vnuermisch. der
selben erbschaft. oder Innhalter der verlassen habe. so sie
mundig sein. oder wo sie vnder iren Iaren weren. Ire vor
munder. oder auf gepruch derselben. die nehsten freunde.
als vormunder von wittiben vnd weisen gemeinē vormundē
dartzu geordnet. Vnd ob die personen vnd erben dartzu ge
hōng nit alle entgegē werē. die andern mit beywesen zwey
er genannten. oder zweyer amider oder mer glaubhafftiger
personen von einem Rat. oder wittiben vnd waysen vormun
den darzu beschidē. die verlassen habe. brief vñ anders mit
gesperr vñ sunst nach dem pesten verwaren. vnd die schlüs
sel zu Iren handen nemen. so schierst das mit fūg sein mag.
Vnd dieselben ding gepurlicher weise versorgen vnd es sol
len auch die selben erben od̄ er Ir vormunder In einem mo
nat dem nehsten nach sollichen abgegangen erbellen oder
nach kuntlichem wissen derselben. ein benennūg vñ beschrei
bung aller verlasner habe vnd gut. die man zu latein Inuen
tarium nennet. anfengen. Also. das dieselb beschreibung In
sollichem ersten oder In den zweyen andern nachuolgendē
monaten. vnuerhindert der Eehafft. geendet vnd volzogen
werde. In gegenwurtikeit zweyer genanten. oder ander per
sonen. wie vorgesezt ist. die dann solliche schrift versigeln
oder verpetschafften sollen. damit sie glaubwirdig erschei
nen. vnd wo aber die verlassen habe aufferlands were. so sol
solliche beschreibung derselbē außlendischē verlassen habe.
auf fūglich forsch vñ erkundung der gelegenheit derselben.
durch sich oder yemant anders von Iren wegen. mit gepur
lichem beuelhe vnd gewallt darzu geuertigt. In Iars frist.

so erst das im Jare mit fug sein mag. beschehen. vñnd des/ gleichen sollen auch die vormunder volzieher oder trewphē/ der der verlassen geschest. mitsampt den mundigē erbē. die entgegen wern. so die da bey sein wolltē. verwarung der ver lassen habe. brief vñd sperre fürnemen. vñd auch benennūg vñd beschreibung aller verlassner habe vñnd gute thun. auf maynung als yetzo vñderschiden vñnd begriffen ist. solliche perschrybne darlegung In gemeiner hand der erben. oder irer vormunder oder trewphēnder Inmligen sol. Also. das darauf kunftig Rechnūg tailung oder andere notturfftige handlung mögen fürgenomen werden. oð wo sie sich dar/ umb mit vertragen möchten. so mugen die selben teil vñ par/ theyen dergleichlautend abgeschriff vñnd vrfunde nemē. vñd wie wol die nachuolgenden erbē des gestorben In vor/ begriffner meynung den Inuentari auf gepott ditz gesetzts mit den ihenen darzu verwant. fürnemen. oder fürgenomē haben. so sollen sie doch mit verpundē noch schuldig sein. die erbschaft des gestorben damit vñd dardurch angenomē ze/ haben. Sonnder sie mügen sich nichts destmynder der selbē erbschaft entschlahen vñnd ewssern. also. das sie derhalb In eynlicher verpflicht derselben vnangenen erbschaft/ halb mit steen. Sie wolten dann solliche erbschaft mit gutē willen annemen. oder aber. das sie sich dermaß In des abge gangen verlassne habe vermischten. oder damit handdelten. dardurch sie solliche erbschaft angenommen hetten. vñd wie oder in welcher weis sie die verlassne erbschaft annemen. oð angenomē hettē. auf vorbeschehē Inuētari. so solten sie sollicher erbschafthalb niemād weiter verhaft sein. dan so/ uerr dieselbē beschribne gutter vñ habe raichtē. ob sich aber außserhalb sollicher ordnung yemāt als erb der erbschaft vñd fieng. o sollte für alle des abgetgagē schulde vñ geschick ver/ hafft vñ zebezalē schuldig sein. vñ so aber die vermeltē erbē.

die verlassene erbschafft In einich weise mit anzenemen ver-
meinten. vnd darzu die habe vnd gut In dieselbē erbschafft
rühende. mit innhetten. die sollten zu dem dick gemelten In-
uentari mit verbunden. vñ auch mit yetzberürter pecne oder
pürde der bezalüg der schuld mit verstrickt sein. Vñ so aber
die trewenheimder vñnd vor:munder der geschest. sollichen
Inuentarium vnd beschreibung In eegemellter zeit mit tet-
ten noch vollbrechtē. vñuerhindert der echaft. so solt alsdan
yeder. der dar Inm vnghehorsā erschyme. zu vnablessiger pene
gemeiner Stat verfallen sein Fünfzig guldein Reimisch. vñ
sie möchten In sollichem so geuerlich hamndeln. das sie dar
zu mügen gestraft werden. als ein Rat zu rat wurde.

Das ander gesetz

**Von vormundschaft des vaters
seiner kinder vnd der muter. vnd
Iryedes verpflicht gen dē kindē
vnd anderer zugewannten vor
munde.**

Wenn die frau on geschefte stirbt. vnd Iren eelichen man. vnd irer beder leipliche kinder eins oder mer lest. so ist der man der muterlichen verlasne habe vnd kinder ein vormund vnd versorger. vnd tüt mit not ander vormund zusetzen. doch sol er In gegenwurtikeit der freunde. die man haben mag muterhalb. oder zwayer genantē. so solliche freunde nit vorhanden weren. In zwayen monaten den nechsten ein benennung od darlegung. die man zu latein Inuentarium nemet. thun. vñ so aber der man on geschefte abgeet. vnd leipliche kinder vnd der kinder muter sein weib hinter im lest. vnd sie bey den kinden vnd habe sitzen. vñ sich der vormundschaft vnderwinden wil. so sol sie In einē monat dem nechsten nach abgang Irs mans sollichs mitsamt einem Inuentario an einen Rat pringen. vnd wo sie von dē Rat also aufgenommen vnd gesetzt wirt. so sol sie auf freyliche freyheit vnd hilff des Rechte verzeihen. Auch ire eigene güter verheffen vnd verpindē zuuersicherung der kinder habe vnd gutter. vñ sie das tüt. sol sie alsdann die vormundschaft getrewlich außüben. Auch ierlich Rechnung dauon. In gegenwurtikeit der freunde. oder ander darzu geordēt. thun. vnd sie hat auch mit gewalt noch macht dieselben hab zeentpfremden. noch die ligenden habe zeuerendern. vnersucht vnd vnerlant des Rechten. Auch so die muter bey dē

Kindern mit bleibē. oder Irerhalb sollich vormundschaft mit
annemen wolte. so sollen notturshalb dergleichen vormun-
der. als yetz gemelt ist. gesetzt werden. vnd dieselbē nechste
fremd solle vñ mögen sich mit besonnder beuelhufs eins
Ratts oder wittiben vnd wayfen vormundern. sollicher vor-
mundschaft annemen. darlegung vnd rechnung thun. als
vor vnderschieden ist. so aber solliche fremd vnd angepome
vormunde auch mit vorhanden weren. so sol ein Ratt. oder
die vormund der wittiben vnd wayfen. von Rats wegē. dens
selben Kindern andere vormund geben. Alles so nit geschefte
noch geschichte vormunder vorhanden sein.

Wurd aber der vater ein zerstreuer vnd verschwender der
güter. vnd das kintlich od beweist wirt. so sol er alsdann vñ
fürbaser sollicher vormundschaft auf erkänufs eins Rats
entsetzt. vñ den Kindern andere vormunder gegeben werden.
doch an seinem beysitz oder genieß vnshedlich.

Wñ ob auch die frau vngepürlich verendring wider die ver-
pflicht der vormundschaft fürneme. vnd das sich solchs
nach Irer verhandlung erfunde. so sol solliche entfremdung
oder verendring In der tatt von vnrechten sein. vnd darzu
mag sie ein Ratt nach gestalt Irer verhandlung darumb
straffen. vnd den Kindern andere vormund geben.

Das dritt gesetz

Von behendung den vor munden
und volziehen der geschefte die
verlassen hab daren rured vor an
dem darzu verwannten einen In
uentarium zemachen. und der un
gehorsamkeithalb auf schaffung
eins Burgermaisters. vnd der
halb vnangefochte die außzerich
ten. und In spennigen dungen des
Rechten die außzetragen.

Wennich person mit tod abgeet. und ein geschefte
seins letzsten willens hinter Im verlest. so sol die
verlassen habe de vormuendern. treuwendern oder
aufrichtern desselben geschefftes zumoran vnersuche und on
Rechtlich erkennen. volgen. vnd Inen behendet vnd vbr
erantwort werden. vnd ob sich aber yemant des widern
wolte. so hat ein Rate macht mit den ungehorsamē zeschaf
fen. und den zugespikten außserhalb ordnung des Rechten.
und ungewaigert damit de vormuendern. treuwendern oder
aufrichtern des geschefftes solliche verlassne habe und gut
zu iren handden. Inyetz begriffner meynung volge vñ behē
det werde. und die ungehorsamen möchte sich In sollichem
dermass halten. das sie auch ein Rat straffen wurde. nach
gestalt Irer verhandlung wie ein Rat zu rat wurde. Vnd
darauf sollen die vorberürten volzieher des geschefftes einē
Inuentarium oder aufschreibung der habe fürnemen auff
meynung des ersten gesetzts dis tittels. vñ so dann dasselb

geschafft In Recht nach kintlichem wissen der erben. oder
ander darzu vertramt. von Inen mit angefochten noch wis
dertriben wurde. so sollen sie das nach seiner ordnung Ire
vertramen vñ glauben nach . aufrichtē vnd volziehē. würd
aber solchs geschafft In gericht vnd Recht angefochten .
vnd deshalb die volzieher des geschaffts eruoordert vnd bes
clagt. so sollen beide teil vnd parthejen solliche spem zuuoran
In der gute. oder in Recht miteinander auftragen. doch vn
uerhefft der verlassen schulde. die dan zuuoran solle aufges
richt werde . vñ ob sich auch erfunde das geistliche geschickē
oder andre geschick desselbē geschaffts nit spemig erschy
nen. oder sich auf erkantnuss des Rechte dermassen hiektē.
das sie sollten aufgericht werden. dieselben solten auch vn
uerzogentlich. mit gepürlicher volziehung aufgericht werde .
Aber die spemigē geschick sollen rwen bis auf entliche auf
trag derselben gutlich oder Rechtlich. vñ nach solliche auf
trag. sol derhalb souil beschehen als urteil vnd Recht gebē .
oder sie sich In der gütte miteinander vertragen hetten.

Das vierd gesetzze

Vō außübung der vormüdschaft außerhalb Rechtēs vnd Inrecht.

Wormunder der Kinder vorhanden sein. die haben macht vñ gewalt auf benennung vnd beschreibung der habe gepurliche vnd notturfftige handlung. mit einnem vnd auß geben. vñ andern zethun. Auch verlassen schuld von verlassner habe. vñnd zumoran von parschafften vnd vamnusa. wie sich dann das nach dem pestten fügt. zebezalen. Vnd die sollen auch parschafft vñ vamnusa nach de pestten nutz der Kinder. anlegen. damit sie Järliche zynse oder zymlichen genieß dauon haben. vnd ob sich notturfthalb gepüren wurde. vnbewegliche oder ligende habe oder gut zenerkauffen oder zueuerndern. das sol auch auff vermeldung derselben vrsachen durch Redlich erkantnuß geschehen. oder mit willen eins Rats oder wittiben vñ waisen vormunde. Auch habē die vormund macht die Kinder vñ Jr habe. der vormüder sie sein. In Recht zueuertreten. vnd Jrenhalb zedagen vñ zueuerantwurtē durch sichselbs oder Jr vollmechtig anwellte. die mañ zu latein actores nēnet. vñ was also gehandelt wirt. das ist krefftig vñ mechtig. vñ was Cost darauf gieng die vormundschaft berürende. die sol vō solcher habe. der vormund sie sein. außgericht werdē. Aber einerley vormund sollen In der zeit Jrer vormundschaft mit gegeneinander als widerwertig In Recht kriegen oder hader In sachen die vormundschaft antreffende. vrsachhalb das gepurliche vnd notturfftige außübung solcher vormüdschaft mit verhyndert. vñ die Kinder zu vngepürliche Costen vnd scheden mit pracht werden. wann sunst vñnd on das. der vormüder besondere vñ Jrselbs habe darumb verhafft

wer. vnd der merer teil auß den vormündern mögen zu nutz
vnd notturfft der Ihenen. der vormund sie sein. Inner vnd
außerhalb Rechts wol handeln. oder wie sie sich des in
ter Ihenen selbs vertragen. oder aber Inmassen Ine dieselb
Ie vormüdschaft geschefftweis oder sunst beuolhen wer
worden. verkurtzung vñ scheden der Ihenen. der vormund
sie sein. damit zefürkomen.

Das fünft gesetzze

Von zwang vormundschaft anze nemen. vnd von der peene der vn- gehorsamen.

In Rat. oder die vormunder wittibē vnd wayfen .
anstat eins Rats. haben auch macht vnd gewalt
die freund der kinder. so die vorhandē sein. oder
andere. so nicht freund vorhanden werē. gepürlicher weis
zezwingen. das sie der kinder vormundschaft annemen. Es
wer dann. das sie redlich vsachen furprechten. defhalb sie
des zethun mit schuldig werē. vñ so aber die nechste freunde
on redlich vsachē Jrer entrosserūg sollich vormundschaft
nit annemen wolten. so wern sie Jrer erblichē wart vnd erbs
felle derselbē kinder berarobe. so der val on geschafft besche
he. vnd defgleichen. so die muter die vormundschaft ange
nomen hett. vnd In der zeit der vormundschaft angenomen
hett. vnd der zeit der vormundschaft Jren wittibstul ver
rucket vnd einen andern man neme. vñ denselben kindern mit
ander vormund von einem Rat. oder wittiben vnd wayfen
vormunden gebetten. vnd Rechnung gethan hette. Es wer
dann. das dauor Jr ander vormunder zugesebē wordē wes
ren. Vñ es mugē auch die vormund nach annemūg der vor
mundschafft. die on redlich vñ vellig vsachen mit auf sagen
vnd so sie Jre vormundschafft aufzesagen vermaintē. so sol
len sie zuuoran rechnūg thun. vñ auch mit wissen eins Rats.
oder der vormund wittiben vnd wayfen . beschehen . damit
andere vormunder gesetzzt werden .

Es sollen auch die freund schuldig sein. so der abgegangen
personen kinder oder erbē vnuermundt sein. das an einē
Rate. oder wittiben vnd wayfen vormunden zubringen. das
mit dieselben mit vormunden versehen werden.

Das sechst gesetz

wielang vormüschafft bestret.
vnd von dem abscheid derselben
vnd darnach ander verforger ze/
setzen.

Wonnündigē kindern vormunder. die man zu la-
tein tutores nennet. gesetzt oder gegeben werden.
die bleiben In solcher vormüschafft bys die selb-
ben kinder zu Jren tagen komen. Nemlich solang vntz die
knaben vierzechen Jar alt werden. vnd die maydlein zwelfff
Jar. Vnd nach aufgang derselben zeit sollen sie der vers-
gangen vormüschaffthalb Rechnung thun. vñ fürter Cu-
ratores sein. bis die kinder achtzehē Jar erfüllt haben. vnd
alßdam mögen die Curatores durch gepurlich vnd entlich
Rechnung vnd abschied Jrer Curacion vñ versorgnußs ab-
treten. Welchs aber geistlich oß werlich bestat wirt. das
selb sol von sollicher versorgnußs auf zymlichē abschied der
selben versorgnußs geleidigt. vnd In die Curatores alßdan
Rechnung zethun schuldig sein.

Das sibend gesetz

**Wō vormüden der synnlosen vnd
verschwentern Irer habe. Auch
der Tauben vnd stummen vnd
der legerhafftigen.**



Alle die vormunder oder versorger die vormundschaft oder versorgung antreffend. sollen. gegeben werde mit allein den kindern. sonnd auch de synnlosen. Com. auch den verschwentern Irer habe die man zu latein prodigos nennet. auch den die da Nömisch sein. die man zu latein nennet. müte captos. Vnd darzu den Tauben oder vngedörenden. vnd den stummen. die Ir sache zehandeln mit völlige vernunft hetten. vnd auch den. die da beladen sein mit ewiger frantcheit oder leger.

Vnd derselbē personen freunde sollen schuldig sein solche persone einem Räte oder wittiben vnd mayssen vormüden anzeigen. vnd so Ine also vormund. oder Curatores geben werden. die sollen schuldig sein Rechnung vñ anders zethun. wie vor davon begriffen ist.

Das acht gesetzze

Von beharrung der vormunder oder versorger ir obgeschribē zeit. vnd von peene Ires miszprauchs

W vormunder oder versorger ire vormundschaftt
oder versorgnis angenommen haben. so sollen sy in
irer aufübung bleiben bis zu ende obgemelter iars
zal. Es wer dann das sie mit redlichē versachen gen einē Rat
oder den vormunden wittiben vnd wasen fürprechten. der
halb sie solten geleddigt werden. vnd so sie also abgeschiden
vnd zymliche Rechnung gethon hetten. so sollten auch als
dann ander an ir stat geordnet vnd gegeben werden. welche
vormunder oder versorger aber außerbhalb söllichs abschieds
ir vormundschaftt oder versorgnis durch sichselbs verlies
sen. oder die mit redlich. sonder geuerlich außübten. dieselbē
sollen nach fürprachtē dingē. vñ nach erkantnis des rechtē
vmb dieselben scheden. deßhalb oder damit gefügt. die zuer
statten vnd zuwiderlegen verpunden vnd verpflichtet sein. vñ
ob auch ir einem auß inen von den andern der gemeinen vor
mundschaftt oder versorgnis halb eynicherley beuelh gesche
he. vnd er darinn mißhandelt oder verschwlich wer. so sein
die andern darumb mit im in verpflichtet des schadens. Vnd
ob auch einer oder mer. on beuelh der andern mißhandelt.
vnd die andern söllichs mit versawnis irer verpflichtet ver
hengten. so sein sie abermals mit dem oder denselben zu glei
chem schaden verpunden.

Das newnd gesetz

Von newen oder andern vormun-
den oder versorgern zusetzen. von
der erstgesetzten versamnußs.
oder mißbrauchs wegen.

Wan einen Räte. oder die vormunde wittiben vñ
waisen von wegen eins Rats gleichlich langet. od
fürpracht wurd. das vormüder oder versorger irer
vormundschaft oder versorgnußs mit redlich aufwarteten
oder aufubten. sonnder darinn seromig weren. so sollen vñnd
mügen sie Jne andere vormüder oder versorger setzen. doch
das die abgestanden gepürlich Rechnung vñd abschied vñ
aufrichtung thun sollen.

Das zehend gesetz

Von vormütern der geschafft vnd von außzüg irer vormüschafft mit vnderschied.

Dach dem in diser Stat gemeinlich berpracht ist. dz die gesetzten vormund in geschafften. mit allein der selben geschafft aufrichtung vnd volziehung. somer auch der vormüschafft Tutela genant. vnd darzu der vertretung derselben kinden oder personen in iren myndens iaren. Cura genant. gemeinen gebrauch vnd gewalt gehabt habe. darumb zu hanthabung sollicher gemeinen herkommen vnd gewonheit. ist geordnet vnd gesetzt. so nach gewonliche berprachten dingen vormunder der geschafft gegeben werden. so sol dieselb clausel also verstanden werden. das solliche vormunder. mit allein aufrichter des geschaffts. sonder auch der kinder Tutores vnd Curatores sein vnd bleiben sollen solang vnd inmassen wie von den vormunden vñ Curatores gesetzt ist. Es were dann das der abgangen in sollichen geschafften seine kinder oder erben in sunderhait mit vormunden oder Curatores versehen. oder aber mit aufgedruckten nemlichen worten gesetzt hett. das die vormunder des geschaffts mit mer dan allein das geschafft zuziehen mache haben sollten.

Das aylfft gesetz

Wie die muter iren kinden vormü der setzen oder nit setzen mag.

Wie die muter iren kinden. oder besomder irer ha-
be vormunder setzen wolte. vñ ir Elicher man der
kynder leiplicher vater seliger. denselben kyndern
dauor vormunder oder versorger gesetzt hett. so mag die mu-
ter nit ander vormunder setzen. vnd so aber das nit gesche-
hen wer. so möcht sie denselben iren leiplichen kindern vñ er-
ben wol vormunder oder versorger zugeben begeren vnd bit-
ten. Vnd so inen dann die gegeben würden. so habē sie als
dann vnd darnach ir aufübung inmassen vnd dauor vnder-
scheidē vñ begriffen ist. Aber ob iren kinden eemalen durch
iren man seligen vormunder gesetzt wern. oder nit. so mag sy
doch abweg Trewshender vnd aufrichter irs geschicks od
geschaffts setzen vnd ordnen.

Das zwelfft gesetz

Von geschick der muter iren kin-
den. vñnd den darauf vormunder
setzen mit vñnderschied.

Wie die frau besomder habe oder gut het. so mag sie iren leipliche kintden ir verlasne hab vñ gut mit vñnd dem genieß. nütze vñ fruchten daran schicken. Also. das aygenschaft. nutz vñ gewere derselben darauf volge. vñnd alßdann mag sie sollichen iren kintden vormunder setzen. als das nechstgeschriben gesetz innhelt. Vñnd wo sie aber den kintden sollichen genieß oder nutz mit schicket. so volget sollicher genieß vñnd nutz dem man sein leytag. Vñnd alßdan mag sie den kintden ander vormunder außershalb des vaters mit setzen.

Das dreizehend gesetz

Vñ den vormunden. das die eynich
habe in ir vormundschaft ruren-
de. nit kauffen noch derhalb mit
inenselbs ichts zehandeln haben
sollen.

Es mag kein vormunder noch versoger kauffen solliche habe oder güter. der vormund er ist. in der zeit sollicher vormundschaft. weder durch sich selbs noch durch einich ander mittel personen. Es werd im dann durch einen Rat wissentlich vergömet.

Das vierzehend gesetz

Von vermeldung der vormunder vnd versorger schulde. zu der zeit Ires antretzens.

Wemant zu vormüd od versorger gegeben wirt.
vñ zu der zeit der annemung derselben. eylich mel
dung nit thut von schulden oder ander seiner vor
drung. die er versehenlich gewist het. die im derselben kinder
Etern oder vofaren schuldig oder pflichtig sein sollten. der
mag selliche schuld oder vordrung darnach nit mer vordern
oder außüben. sonnder sie ist damit verlassen vnd abgestelt.
Vnd was aber schulde darnach gemacht werden. die mag
man in Rechnung legen. auch bezalen vñ außrichten. als sich
gepürt vnd pillich ist.

Der newnzehend Tittel

Gesetze von teilung vnd verglei-
chung der erbschaft. vnbenomen
erblicher wart. Auch vñ einwerf-
fung der zuschetze. vnd schulo der
erbschaft anhangende.

Das erst gesetz

Von teylung der kinder von iren ge-
schwisterkint die vber ir zymlich
notturfft kost geprauchten.

W Kinder oder erben in gemeiner vngetalter ha-
be sitzen oder sein. so mügen ire vormunder od ver-
sorger. das kind oder die kinder. die vber ir zymlich
notturfft Cost geprauchten von den andern kindern teilij. od
so die mündig weren. vnd nicht teilen wolte. so soll man inen
darnach solliche vnzymliche obermaß irer Cost an irem teil
abziehen. damit die andern kinder od erben eynichen merck-
lichen entgelt od schade nit haben noch tragen. vnd so aber
solliche personen. die in vngetalter habe sitzen zu iren völli-
gen Jaren komen sein. vnd eynicher vormundschaft nit not-
turfftig weren. die mügen desgleichen thun. damit sie vñ den
andern mit vbermessiger Cost nit beladen werden.

Das ander gesetz

**Von teilung das die auß Irselfs
eynich kunftig wart noch erbfele
le nit benimpt noch absettel.**

Syniche teilung einer oder mer personen vō den an
dern. benimpt noch stellet nit ab. cyniche künfftige
wart der erbfele. Es wer dann das cyniche person
die in vōlligem alter wern. sich söllcher irer wart auß redlich
en ursachen entwertten oder verzigen mit nemlichen wort
ten. vnd nach form vnd ordnung. als verzehung geschehen
söllen. Inmassen vnd außweiset. das erst gesetz des fünfzes
henden Titels.

Das dritt gesetz

**Von einwerffung der eingenomē
zuschetze. zu uergleichung der ver
lassen erbschaft vnd teylung on ge
scheffte.**

Wie die eltern on geschefft mit tod abgeen. vnd leip
liche eeliche kinder. oder einck lein oder dergleiche
nachfolgender erben in absteigender lymen hinter inen ver
lassen. Also. das der erbfol on besomder verding oder ver

pflcht auf in selbs rret. welche dann auf inen zeirben ver-
meinten. vnd vormalij eynich zuschatz od heyratgut entpfan-
gen vñ eingnommen haben. die sollen sollichen zuschatz in ges-
meine teilung einwerffen. sunst beddissen sie andere vorge-
gebne oder gecoffte habe vnd gut. so sie gestanden haben nie
einwerffen. Vnd so aber die eltern redliche geschaffe Irer
letzten meynung hinter inen verlassen. Vnd darinnen den
selben iren erben die oder andre Cost zuuergleichung gemei-
ner erb schafft einwerffen schacten oder schafftten. dabey
sollt es dann zumal auch pleiben. doch on schaden der legitima.
souert die durch gabe zu zeiten derselbe gabe. wer vber-
stigen worden.

Das vierd gesetz

Von gleicher erb schafft der ersten
vnd andern kinder. das sollichs In
aigner habe oder erb verstanden
wirt.

Wo in heyratbriefen gesetzt wirt die nachfolgende
kinder mit den erste kindern gleich erben zelassen.
das soll in aigner habe vnd erbe. varend od liged.
der sie dann entpfenglich sein. verstanden werden. vnd mit
allein in der legitima. Aber der geschafft ewern personen
geistlich oder werlich. ist er dardurch mit benome. doch die
mit sonil messigung furzenemen. damit sein erben in absteys-
gender hynen Irer rechten legitima. vnerschuldet mit ent-
setzt werden.

Das funft gesetz

Von yeder erbschafft schuld die durch dieselben Erben außzerichten.

Eschulde bey mer dann einerley Eltern gemacht wirt. so tragt yede erbschafft die pürde vñ verpflucht auf ir. söliche schuld zebezalen vnd außzerichten. die seine eltern. die es erbet. gemacht haben. vnd steeet in des erben macht. sich einer oder mer erbschafft anzunemen oder zeentzschlahen. doch wellche erbschafft er annympt. der selbē erbschafft schuld ist er zebezalen schuldig. mit vnderschied des ersten gesetzs. des achtzehenden Titels.

Der zweintzigist Tittel

Uesetz vō mangerlay geschafft.
der personhalb. der erbelle vnd
anderm. Auch vō der betrangung
oder verhinorung derselben. vnd
Irer erzeugung. vnd irer anfech-
tung in Jarsfrist. Auch von der le-
gitima vnd vbermass. vnd von de
abzug des entpfangen. vnd des. so
sie onworden haben. Auch von
der peene vnd ungehorsam. vnd
von freyheit derhalben auf die sei-
ten gesippt.

Das erst gesetz

welche personen geschafft thun
mogē. vnd welche nit. vnd zu wel-
cher zeit. vnd mit was vnder-
schied. vnd vō gabe. die auf künf-
tigen abgang beschibt.

Alle personen. die weil sie in guter vernunft ob an-
fubung derselben sein. mügen iren letzten willen or-
dnen vñ geschafft thun. wñ vñ zu welcher zeit sie wöllē. nach
dē vñ sie zu iren tagē kōmen sein. nemlich so der knab vierzes-
hen iar. vñ das maydlein zwelf iar vollkōmlich erlangt habē.

doch vnshedlich irem vater. muter oder andern an irem bey
sitz vnd genieß. ob sie den an sollicher verschafften habe het
ten. Auch mügen sie geben auf iren künfftigen val vnd ab
gang das man zu latein nennet. donationē causa mortis. Als
so das solliche gabe vor zweyen genanten. oder vor andern
dreyen oder mer glaubwürdigen zewgen. oder sunst nach or
dnung der Recht. beweisslich geschehen soll. es sey der. dem
gegebē wirt. oder yemant anders seinerhalb entgegen oder
mit. doch vorbehalten der legitima den eltern von irer kinder
gute. in beden obgemelten vällen der geschafft vñ der gabe
auf den tödsfalle zewerden. nemlich des drittē teils des ges
torben verlasner habe vñ gut. die lehen hindan gesetz. wel
che aber vnder sollichen obgemelten Jam sein. die mögen
eynich geschafft. oder gabe auf den todsfal mit thun. Auch
mögen Carben. Stümen. Symblosen vnd andere dergleich
en geprechenlich personen die mit völlige aufubung irer ver
nuft haben. vnd vormalij in einem besondern gesetz berürt
sein. kein geschafft thun.

Das ander gesetz

**Von verwickung vnd peene der
ihenen die yemant zu geschefften
betrangten. oder sie an furnemen
derselben verhindernen.**

Wennich person von yemant anders ein geschafft
zethun oder fürzenemē. unpüllicher weis betraugt
wirt. so soll solch geschafft krafftlos vñ von vñwir
den sein. Vnd derselb bedranger ob Im außerbhalb söllicha
geschaffts von des abgegangen verlassen habe erblich icht
zugestanden solt sein. damit als mit der tat verwürckt habē.
vnd den andern des abgegangen erben. die daran mit schul
de hetten. werden vnd gefallen. Auch wellche person die an
dern Ir geschafft fürzenemen oder zethun verhinderte. die
sol alles das. so im von denselben verhinderten personen erb
lich hett zustien oder gepüren mügen. damit als mit der tat
verloren vñd verwürckt haben. vnd fürter den andern erben
werden vnd bleiben. Vnd die ewssern oder andern personē.
die in yetzgemelter meynung das geschafft mit berürte noch
antrefte. vnd doch söllchen bedrang oder verhyndung für
nemen vnd tetten. dieselben vñ auch die vorberürten verhan
dler wolt ein Rat straffen an leib vñ gut. wie sie nach gestalt
der verhandlung zu rat würden.

Das dritt gesetz

Wo zeugen der gescheft. vnd ver
wandlung des letzten willēs oder
gescheffts.

Die gescheft sollen durch zwen oder mer genantē
des grössern Rats als zeugen erzeugt. vnd dar
auf der erzeugunghalb für krefftig gehalten wer
den. vñ so aber yemant sollicher genanten alhie. od anderß
wo mit füge nit gehalten möcht. In der zeit der pestilentz
oder sunst. so mügen andere glaubwürdige zeugē. der mans
personen darzu geprauchet werden. vñ ob die gescheft macht
vnd gewalt innhalten. das widerumb zewiderruffen vnd ze
uerendern oder nicht. dannoch mügen die alweg bey leben
digem leib. alle dieweil der mensch in guter vernufft ist. wis
derrufft vnd verendert werden. Vnd desgleichen die gabe
auf künfftigen todesal fürgenomen.

Das vierd gesetz

Von erscheinung vnd anfechtung
der geschafft in Jarsfrist außser
halb der Eehafft vnd vnkrafft.

Wemant mit geschafft abgeet. vnd in einem Jar
dem nechsten darnach. dasselb geschaffte rechtlich
nit angefochten wirt. so soll das fürpasser nit man
widertriben werden. Es wer dann. das die verwanten par
theyen. die das anzefechten vermeinten. außserlannds wern.
od auß rechter Eehafft verhindert wern worden ir notturft
darwider fürzepinggen. vnd söllchs nach erkantniß der vr
teiler. Auf bederteil verhörung. für gnügßam angesehen vñ
erkant würde. vñ desgleichen so das darnach seiner vnkraste
oder krafftlosigkeit halben angefochten würde. das dan auch
in erkantniß der urteiler besteen soll.

Was funft gesetz

**Vō geschēftē der eltern ire eeliche
kinder vnd enicklein mit erbschaft
der legitima außz einer not zeuere
ben vnbeschwert sollicher anzale.**

In yedes. das Eeliche kinder oder enicklein oder ander in absteygender lynien anstat der kinder hat. vnd lest. soll in seinem geschēft dieselben zu erben setzen. oder die erblichen versehen mit gepürlicher vnd notturftiger erbschaft. das man zu latein nennet legitimam iure nature debitam. Vnd so der kinder Enicklein oder ander dieselben anstat ires vaters oder muter für ein person zerschē. vier oder mynder sein. so gepürt inen allen ein dritteil aller verlassner habe. die man lehen hindan gesetzt. oder vō sollicher habe. die ine würde. so kein geschēft vorhanden wer. alle verlassne schuld. so der abgegangen schuldig bleibt. daran herab gezogen. So ir aber fünfe oder mer sein. so gepürt inen der halbtteil aller sollicher verlassner habe. vnd solliche notturftige erbschaft oder legitima sol noch mag in dem geschēft mit nichten beschwert werden. Vnd ob das were. dz vater oder muter in seinem leben seiner kinder eins od mer seiner erblichen wart oder künftigen erbschaft hindan gericht het. vnd funft vnd on das. vier kinder oder viererlay erben in absteygender lynien hinter im verließ. so soll in disem valle die legitima auf den halben teil des abgegangen verlassner habe vnd anders darein gehörende. verstanden vñ gerechent werdē. als ob ir fünfe od mer noch vnentricht wern. doch mit der bescheidenheit. das die anzal so dem enterbsteren für solliche erbschaft gegeben worden wer. In solliche

Rechenſchaft der gemeinen habe auch ſol gerecht werde
Auf dē allem die legitima auffündig zemachen. Ob aber
den vorbeſtympten erben In vorbeſcheben heyraten oder
ſunſt. ein verrer vnd merer erbschafft bedingt wer worden
die ſolte Ine dardurch nit benomē. ſomnder vorbehaltē ſein.
vnd ſo dann den erben gleiche erbschafft verſprochen oder
verſchriben wer worden. ſo ſollen dieſelbē erben zu der erb-
ſchafft verwannt. alles das. ſo ſie entpfenglich ſein. gleich
miteinander erben. ye ir eins ſouil. als das ander. doch den
vorauf der ſōne vnd rōchtere. auf maynung des andern ge-
ſetz des. xiiij. tittels. hier Innen vorbehalten.

Ob aber die obgemelten kind oder erbē derſelbē Irer erb-
ſchafft danor außgerichtet wern worden. vñ ſich darauf auf
maynung des erſten geſetz des. xv. tittels verzigen. oder
aber das ſie ſolche ir erbschafft vermurct hettē auf maynung
des andern geſetz des Jetzgemelten. xv. tittels darumb
ſolt es gehaltē werde nach Innhalt der yetzberürtē geſetz.

p

P

Das sechste gesetz

Von der vbermaß vber die legitima. damit freylich zeschicken. vngehendert vō den kindē vnd enicklein.

Die Eltern mögē einē kinde oder enicklein vor dem andern einē voraus schicken. doch also. das die andern In obgemelter Irer nottufftigē erbschaft oder legitima nicht beschwert werdē. noch cynicher abgang daran beschehe. vnd desgleichen mögē sie auch mit solcher vbermaß andere geistliche oder werltliche geschick nach Irem gefallen thun vnd sūnemē. vngehendert Irer kinder vnd enicklein. vnd so aber die selle on geschick beschehē. so sol es on yetzgemelte vnterschied mit verlasner habe vñ erbschaft gehalten werden. als vor vnd emalij dauō gesetzt vñ begriffen ist. vnd wo aber den kinden vnd erben gleiche erbschaft In heyrathriessen. oder sunst bedingt. versprochen oder verschriben wer worden. so sol es damit nach Imhalte des vierden gesetz. des .xij. tittels gehalten werden.

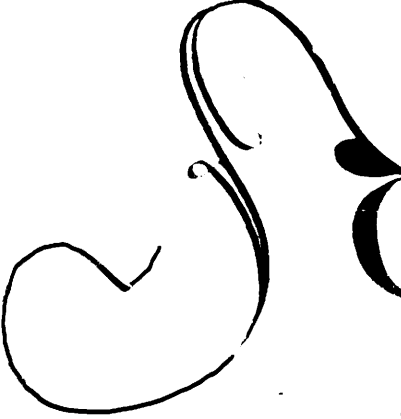
Das sibend gesetz

Von zuschetzen kleydung vnd an
derm den kindē oder enicklein an
Irer erbschaft oder legitima ab-
ziehen mit vnderschied.

Wenn die eltern bey irem leben Iren kindē oder enicklein zuschetz oder beyratgut geben. so sollē die erben. so sie erbschaft nemē wollē. solch ir entpfangēn zuschetz. In gleiche erbschaft einzerwerffe schuldig sein. Es wer dann das sie Iren von der vbermaß. so vber die legitima der andern kinder oder enicklein vorhanden weren. solche zuschetz zu einem voraus schickten. damit die andern kinder vnd enicklein eynichē abgang an irer legitima mit leidē noch beschwert werde. Aber was die eltern In irem leben mit kleydung vnd gabe der hochzeit oder andern auff ire kinder vñ enicklein gelegt habē vor dē andern. das mügēn sie auch In irem geschafft an irer legitima abziehē. was sie aber vber dē zuschetz auff Ire kinder od enicklein In irem leben gelegt hetten. vor den andern kindern oder enicklein. vnd sie Iren das In irem geschafft mit abzugē. oder in gemeine erbschaft einzerwerffen setzten. das sein sie mit schuldig einzerwerffen. vnd die legitima wirt gerecht. gesetzt vnd genomen nach der zal vnd gelegenheit der kinder vñ enicklein allweg eins kunds kinder oder enicklein für ein person gerecht. vnd nach gestalt der verlassen habe vnd erbschaft auf die zeit des abgāgs des. der die verlest. als vor begriffen ist.

Das acht gesetzze


Von abzug der kinder vnnnd enick
lein. des. so sie In lebē Irer eltern
onworden haben vnd gestanden
sein.



Wo die eltern kinder oder Enicklein haben. die vn-
geratten sein. vnd vor den erbellen In leben irer
eltern Irs vnwesenhalb. etzwe mercklich onwers-
den oder Costen vor andern Iren geschwistergitten vnd
miterben. so mögen die elltern denselbē iren kindern solche
vbrige Cost In irē geschestē zu vergleichung gemeiner erb-
schaft der andern miterben. den andern dargegen einē zym-
lichen voranz thun. damit sie des ergetzt werden.

Das newnd gesetzze

Wo verpeenung der geschest vnd
von vngehorsā der. den geschickt
wirt.



Wo mag auch ein yedes sein Redliche vñ gepurliche
geschest d vngehorsamehalb mit zymliche pflich-
tē verpeenē. vñ auch dermaß. welchs seiner kinder
od enicklein. das nit hieltte. das denselbē vber die legitima

nichts volgen noch werdē solte. Aber In andern geschickē
der personē. gen dē es mit solcher notterbschafft mit verpū
dē ist. mag es sein geschafft also vñ on vñdscheid verpeenē.
so es sich desselben geschickts mit bentigen lieb. das In ab
dam vñ darnach nichts werden noch geuallen sol. vñ mag
darauf abweg setzen vñ ordnen wem hinfür vñ nach solch
em. dieselb hab vñ gut werden vñ geuallen solt.

Was zehend geletze

Wō geschickē damit gē Brudern
schwwestern noch andern auf die
seiten gefreundet. gantz vnuer
pundē mit fellen vñ widerfellē.

Wyemant andern seinen freunden. als brüder
schwwestern. vettern. Oheimen. münchen. pafen. vñ
dergleichen personen. auf die seiten gefreundet.
oder aber frömden personen In seinem verlassen geschafft
vil. oder wenig. schickte. das mag es mit vellē vñ widerfel
len verpyndē nach freyē willē Inrenhalb gantz vnuerpflicht.
Es ist auch mit cynicher notterbschafft gen Ine mit verpū
den. vñ mag Ine schicken oder nicht. nach freyem willen.
des. das sein geschafft thut.

Uber einundzweingigst Tittel

UBesetze von geschick manger-
lay. widerfelle. Auch der vnmun-
digen kindhalb. vnd der vnuernuf-
tigen. vnd vō verbindung der mü-
digen aufferhalb der legitima.

UDas erst geseze

Von widerfelle in gescheffte. der.
die solche erbschafft nit annemen
wolten. dieselbe auf andere erben
zugefallen.

Es mag ein yedes. das yemant In seinem geschest
zu erben setzt oder erblich verfiht. solchs mit diser
vnderschied fürnemen. ob das oder dieselben. die
also zu erbe gemacht sein vñ mündig wern. solche erbschafft
nit annemen wolten. oder nit erben. das alsdann vnd dar-
nach dieselb erbschafft. dem. oder den andern. den solche
widerfelle geschickt wern. volgen vnd geuallen solten. vñ vō
stundan. so die. die erstlich zu erbe gesetzt sein. die verachtē.
vnd nit annemen wolten. oder nit erben. so trettē die andern
an die erbschafft. So aber die gesezten die angenomē het-
ten. so hetten die andern darnach keinen zugang zu derselbē
erbschafft. Were aber das solche personen. die In eegemel-
ter weis von Jrem vater oder ob der nit wer. von Jrem an-

herren erstlich zu erben gesetzt oder erblich verschē sein. vñ
mündig vnd zu Jren tagen mit komen wern. so dann dieselbē
vnmündigē vnder iren Jaren mit tode abgiengen. so solt die
selb erbschafft volgen vnd werde. den. darauf der widerfal
In dem geschafft stünde. wie wol ire vromunder solche erbs
schafft von Jren wegen dauosangenomē hetten. vñ so aber
solche kinder oder enicklein mündig werden. vñnd zu Jren
tagen komen. so bleibē sie fürbaßer bey solcher geschickter
erbschafft ob legitima on eynichē widerfal auf die andern.

Das ander gesetzte

Von geschickten widerfellen der
vnuernufftigen kinder oder enick
lein in Irer vnuernunft. vnd von
Irer freyē erbschafft so sie zu ver
nunft komen.

Es mag eins. seinē vnuernufftigē kindern od̄ enick
lein schicken vnd die zu erben setzen oder erblichē
versehen. Also vnd In welchem alter sie in söllich
er vnuernunft oder thorheit mit tod abgiengē. das alsdann
dieselb habe oder erbschafft auf des oder der abgegangen
eeliche kinder. oder ob die mit vorhanden wern. auf sein leip
liche eeliche geschwistergit oder der einsteils gefallen solt.
vnd so aber die auch mit vorhanden wern. so mag es dasselb
geschick auf solchen abgang den frömden schicken. vnd so
aber die torn vnd synnlosen widerumb zu vernunft komen.
das sie alsdann vnd fürbaber bey Irer geschickte erbschafft
bleiben. vnd freylich damit thun vnd lassen mögen was sie
wollen on eyliche widerfalle.

Das dritt gesetzze

Von geschickten widerfellen der
vnmundigē kinder oder enicklein
auf zugehörig oder fromde perso
nen. vnd von freyē geprauch der
mundigē. one eynichen widerfal
derselben.

Weiner vnmundige eeliche kinder oder enicklein
lest. die mag er in seinem geschafft wol mit dē wi
derfellen also verpinden. ob der eins abgieng. ee
dann es zu seinen tagen kōme. das alsdan sein erbschaft vñ
verlafne habe od legitima gevallen solte auf das ander. das
damoch lept. oder auf ander sein zugehörig od frōmde per
sonen nach seinem willen. welchs aber zu seinē tagē kōmpt.
das ist vnd bleibt mit seiner notterbschaft. oder legitima
vnuerpunden als vor gesetzzt ist.

Das vierd gesetzze

Von freyem geschick vnd verpin
dung der kinder vnd enicklein mit
widerfellen. doch vnbeschwert
der legitima.

Es mag auch vater oder muter In irem geschafft
Ire kinder oder enicklein so sie zu Iren tagē kōmē
sem. mit dem widerfal verpinden nach der elltern
gefallen. mit dem. so sie Iren vber die legitima schickē. doch
also das die legitima vnbeschwert bleib. als vorgemelt vnd
gesetzzt ist.

Das funft gesetzze

Von freyem geschick gen vater.
mutter. Anherren vnd Anfrawen
vnbeschwert Irer legitima.

Weymant nicht leipliche eeliche kinder. emicklein
noch ander erben In absteygender lynien hinter
Im verlest. sonnder vater. muter. anherren oder an
frawen vater oder muterhalb. so mag es in seinem geschest
dieselben sein Eltern In aufsteygender lynie wol mit dem
widerfal verpinden auf andere zugehörig oder frömde per
sonen nach seine gefallen. doch vnbeschwert Irer legitima.
vñ das ist der drit teil der verlassen habe. des. der solch ges
schafft tüt. die schuld. so er alsdann schuldig pleibt. zuuor
an herab gezogen. vnd die lehen hindan gesetzt. vnd was er
daruber hatt vnd lest. das mag er auch andern zugehörigen
oder frömden personen schicken vnd schaffen nach seine ge
fallen gantz freylich vñ vnuerhindert seiner elltern vnd vor
faren. Es wer dann mit andern verdingen vnd verpflichten
außerhalb freyer erbfell. hinter sie verpunden.

Der zwenundzwaintzigist Tittel

Gesetz von gelihem gelt vnd al-
lerlay schulde. vnd vō verpot das
leben den kindern. zethun. vō ver-
pott des wuchers. vnnnd von be-
triegern Irer glawbiger. vnd vō
vnkrafft der gabe. zugeuerde dē
glawbigern beschehen.

Das erst gesetz

Von gelihē gelt vnd desz gleichen.
vnd dasselb widerumb zegellten
vnd zebezalen.

Nach dem das lehen oder das verleihen aygentlich
steet In dē dingē. die in zal. gewicht od maß bes-
griffen vnd gemessen werden. wer dann dem and-
ern icht leihet. das sol er im widerumb gellten vnd bezalen
zu denselben zilen vnd fristen. die Im gegeben worden sein.
oder wo eynich nemlich frist oder zeit der bezalung mit ges-
setzt werden. so sol solche bezalung geschehen. so dieselb ge-
lihe habe oder gut geuordert wirt. **Abweg** In solcher zal ge-
wicht vnd maß als das gelichen ist worden.

Das ander gesetz

Won verpott des lebens vnbestat
ter kinder hinter Irē elltern oder
vormundern. Auch zu vngöttlich
em vnd zu vnzümlichē geprauch
vnd sachen.

Wemant icht libe. sönen od töchtern. die alsdā
vonabgeschiden In verschung irer elltern oder vor
mundern stündē. damit sol es gehalten werdē. als
das sibend gesetz des .xiiij. titels dauon Imbelt. vnd des
gleichē so einer dem andern eynich lebē wissentlich tette zu
spil oder ander pöser vbung gebrauch od sachen die vngöt
lich vñ vnzümlich wern. darumb solt er auch. nichts schuldig
noch pflichtig sein.

Das dritt gesetzte

Von verpott alles wuchers. gesuchs. vnnnd aller vrkunde briefe vnd schrift denselbe berurende.

Sol nyemant vō dē andern eynichē gesuch noch wucher nemen noch eruordern. sonnder es sol sich ein yeder der bezalung. des. so Im gehen ist worden. benügē lassen. ungeachtet mācherlay gestalt des wuchers als hauptgut vnd wucher zusamen zeschlahen. vñ in ein sum̄ zefetzen. od̄ vor gerechentē wucher In kunftige haupt sum̄ zeziehen. Es sol auch den. die damit umbgeen. oder für kōmen. eynich vrlund. hantuefften. einschreibung in das gerichtsbuch. noch ander verschreibung zu glaubwürdiger vestigung oder bestetigung eyns gesuchs noch wuchers mit geben. eingeschriben noch erzerogt werde. vñ wo das darüber geschehe. das solt weder Craft noch macht haben.

Das vierd gesetzze

Von schuld so die Cristen den Ju-
den auf verschreibüß. bekantnus.
vollung. eingefetzte pfand. oder
sunst erstgelihes hauptguts oder
gesuchs vnd wuchershalb darzu
geschlagen schuldig sein auf weis-
ung des Juden desselben haupt-
guts. oder vnbeweist desselbē be-
reynigüß oē Cristē solchs hawbt
gutshalb dasselb zubestetten außz-
zelegen. Auch den Jude vmb die
obermaß des gesuchs. wo die er-
schyne zurechtuertigen. alles mit
vnderscheid. vnd einich dergleich-
en bekantnus In das gerichtsbuch
nit zeschreiben. vnd von der
nachuolß der vollung oberwider-
weere des Cristen erstanden.

Wen ein Jud zu einem Cristen clagt. vnd sein Clag
oder fürpringen auf ein bekante vollung. oder ein
vollung die nit In widersprochenem gericht. sonns
der in Contumaciam erlangt ist. oß auf ein Confessat oder
bekantnus In das gerichtsbuch oder sunst vor gericht ges-
chehen. oder auf besigelt brief oder pfand die er von dem

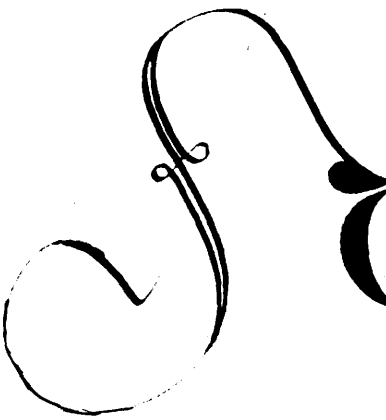
Cristen hatt. ergrunde ist. vñ aber der Crist sagt. das solche
sum der vollung bekantnuß des versigeltten briefs od schul
de mit gantz nach laut desselbē hauptgut. sonnder eintheils
reicher sey. was dann der Jud außerhalb derselben völlig
bekantnuß vnd schuldbrief weisen mag. das er dem Cristē
gelihen hab. das sol Im der Crist bezalen. doch das solche
weisung wie Recht ist mit Cristen. vnd zu Recht benuglich
beschehe. möcht oder wolte aber der Jud solchs nit weisen.
was dann der Crist mit seinē Aide betenrē möchte. das die
sum des gelihē gelts rechts hauptguts were. das solt er Im
aufrichten. doch ob der Crist von solchem gelihen gelt dem
Juden icht gesuch. wechsell. genymung. oder liebung gebē
bett. das möcht er daran abziehen. wo dan des gesuchs mer
dann des hauptguts were. oder ob er im vor außerhalb der
sum auch icht gesuch gegeben hette. darumb möcht der Crist
den Judē fürter mit Recht auch fürnemen. vnd was er also
Rechts hauptguts vber den gegeben gesuch bestetiget. dar
umb thu er demselbē Judē aufrichtig vñ bezalig. Es wer
dan der Crist als ein leichtuertig mensch. das er offentlichs
lasters oder maynardshalb so er gethon habē solte. verleros
müdt wurde. alßdan wer Im solchs Recht mit zerteilen.

Es sollē auch die gerichtschreiber od ir substitutē zwischē
Cristen vnd Judē obuerlautte bekantnuß In die gericht
bücher mit schreiben.

Ob aber auf gegemoeere vñ vñ verhöung Im Rechten zu
cynichem Cristen durch die Juden vollung erlangt wurde.
der sol nach Rechtlicher ordnung nachgegangen werden.

Das funft gesetzze

Von volziehung der Jude erlang
ter vollüg oder bekättnus dauoz
den Cristen mit personlicher ver
kundung eins fronpotten zu erfor
dern. mit verhorung seiner gegen
weere. oder auf des Criste abwes
sen oder versaxomnuss dem Ju
dē auf sein vorgeende betewrüg
vnno bestetigung des erstgeliben
oder rechten hauptguts vneinge
zogen eynichs gesuchs verrer zu
verhelffen.



W auch ein Jude für gericht kompt vnd hant/ brief oder pfand vor gericht auf bietten od seiner vollung oder bekantnuss mit pfand fordern oder ander Execucion des Rechten verrer nachvolgen wil. so sol erstlich darauf. dem. oder den Jhenen. der solch briefe oder pfand sind. oder darauf er vollüg vñ bekantnuss hat. durch einen geschwornen Fronpotten verkündt werdē. als Recht ist. das der Jud für gericht komen sey. vnd solch begerung gegē Jnen oder iren pfandē gethan habe. Also. ob sie ichts darein zereden. oder dawider fürzepringen haben. das sie dann komen auf das nechst gericht. vñ das durch sichselbs oder durch ir volmechtig Anwalte thun. als Recht ist. komē sie aber mit. vñ pringē darwider Ir nottufft od gerechtikeit mit für. so werden sie darnach mit weitter verhöung nit zu

gelassen. sonder dem Juden wirt verrer auf sein fürbrachte pfand vollung oder bekantnis umb sein rechte hauptgut mit besterigung seins iudischen aids gegen den Cristen verholffen wie sich gepürt vnd Recht ist.

Vnd so sollich verkündung also. wie vor steet. beschehen ist. vnd der Crist oder sein annoalt aussen bleibt. vnd der Jud Kompt vñ seinem Rechte. wie obgemelt ist. verrer nach geen wil. so soll er erstlich seinen iudischen ayde schreuen. das die sum so er auf die pfand gelihen. oder die im der Crist bekant oder die er auf Jne cruolt habe. eytel Rechts erstgelihens hauptgut. vnd kein wücher. gesuch. gewynnung. liebüg. noch aufwechsel darzu noch darauf gerechent oder geschlagē sey Auch umb solch hauptgut. sunst kein ander pfand mer innen. vnd vormals keinen gesuch. gewynnung. wechsel noch liebüg dauon er oder die seinen. noch nyemant von iren wegē. genossen oder empfangen haben. alle geuerde vnd argelist dar Im gantz aufgeschlossen. vnd so das beschicht. alsdan sol dem Jude umb sollich besterigt hauptsum verrer rechts verholffen werden. auch so Recht ist.

Das sechst gesetz

Wo ansprach der Cristen gen den
Juden umb versetzte pfand vnn
weisung derselben durch die Cri
ste. vnd auf gepruch sollcher wei
sung die Juden auf berainigung
Ires aides dauon zeledigen.

Wein Crist einen Juden bedagt umb pfand. die
er dem Juden sol versetzt haben. vnd aber der Ju
de solcher versatzung der pfand gar oder einsteils
in abreden vnn laugen steet. auf meynung. das Im solliche
pfand durch ine oder yemant von seinen wegen nit versetzt
sein. Wo dann der Crist nit beybringt das er de Juden sol
liche pfand versetzt hab. so soll man alsdam dem Juden sei
nen iudischen Aide defbalben auflegen vnd erteilen. damit
er von derselben ansprach soll geledigt werden.

Das sibend geseze

Von den geltern die Ire glawbiger in furnemen derselben betriegen. vnd nit bezalen. vnd nit vorhāden ist. dauon sie des iren bekomē mugen. dieselben gelter zu Fronuesten mit wasser vnd brott durch die glawbiger zehalten.

Wemant durch keuffe. lehen oder in ander weis seinen glawbiger mit gwerde zu schulden od frist derselben schuld brechte. vnd Ine zu seinen zeiten durch sichselbs oder yemant anders von seinen wegen nit bezalte. vñ der glawbiger durch verwillkürt gerichtlich bekantnis vnd vollung. oder sunst durch rechtlich erstanden vollung. oder entlich vrtail. in krafft emer berechtigten sach. dieselben sein schulde zu Im erlangte. mit fürbringung. weisung. oder mercklicher versehenlicher vermütung söllchs gwerds vnd betriegung. oder so der gelter durch vnkost vñ vnwesen ausserthalb rechter Echaft darüber sein bezalung verzüge. vnd des gelters habechalben gepruch erschyne. also das der nit möcht darauf nachgenolgt werden. oder nit vorhanden were. so steet in des glawbigers gewalt denselbē seinen gelter in den schuldtum füren zelassen. vnd den dar Inen zehalten mit zymlicher notturfft wassers vnd brots. selang vnd er Ine damit verlegen wil. oder bis er seinerhalb bezalt außgericht oder vergnügt wirdt. Wo aber der glawbiger erstlich oder darnach söllchs zethun nit vermeinte. so solt der

gelter nach herbrachten vñ gewonlichen dingen vō der stat
schwoeren. wie das sechst gesetz des aylften Tittels dauon
Inhalt. doch mag ine ein Räte nichts destmynder nach ge
stat seiner verhandlung straffen. als ein Räte zu rat wirt.

Und ob es aber geschehe oð were das der eingeprecht gels
ter vor seiner entledigūg durch yemant anders auf entliche
Recht vrtail oð vollung. desgleichen generds halb wie oben
begriffen ist. dermassen auch fürgenomen vñ verpottē wür
de. so solt es gen demselben gehalten werden wie vor vnder
schiden ist.

Das acht gesetz

Wo vnkracht der gabe vnd vbergabe zugeuerde vnd schaden der glawbiger furgenomen. gen den selben seinen glawbigern.

Es soll nyemant. der den leuten schuldig ist. denselben seinen glawbigern zu geuerde vñ schaden ey nich gabe noch vbergabe yemāt anders thun noch furnemen. so dann zuuerhindrung oder abpruch gepürlicher bezahlung sölicher schuld erwachsen vnd komen mag od wort. Vñ wo das darüber beschehe das solte seinen glawbigern an irer schuld gantz vnshedlich sein. Doch soll es zwischen den Ecleren Irer zuschetz vnd gabe halb besteen vnd gehalten werden. auf meynung ettlicher gesetz vnder dē zwelften Tittel Irerhalb dauon begriffen.

Über dreyundzwaintzigist Tittel

U Geseze von allerlay verheftüg
verpfendung vnn̄o irer verpflicht
mit vndercheid. gen dem hawß/
herren auch der frawen. Ir̄es zu/
schatzhalb vnn̄o entledigung der
pfand vmb das gelihen gelt. ver/
lust der pfand vnn̄o Cost darauf ge/
legt. Auch das einem hinder dem
andern nicht zuverpfenden. das
frombo nicht zuverpfenden. vnn̄o
v̄o enthaltung der pfand auf gan/
tze bezalung vnn̄o irer entledigung
durch den selbgeter. auch v̄o an/
tastung derselben.

Das erst gesez

Von verheftüg eins Innwoners
habe in einem hawß vmb seinen
verfessen hawßzins gen dē hawß/
herren.

Wennant ein hawß bestet. vnn̄o die zeit der bezal/
lung des hawßzins erscheinet. so ist alle des Inw/
oners habe vnn̄o gut dar In begriffen. gen dem

hantpotten vmb söllchen verlessen hantpottins verpfendet.
vnd darauf mag er dieselben verpfenden habe. mit einē ge-
schworn gerichtspöten dar Innen versperren vnd In haft
legen solang vnd verr bis söllch bezalung beschilt. oder wo
das spennig wer. mit Recht aufgetragen wirt. Vñ ob auch
söllcher verpfennter habe danor einsteils aufgetragen wer
worden. nichts destmynder mag er derselben entpfömbdte
habe In achttagen den nechsten. nach dem im das zewissen
wirt. an denselben enden nachfarn bis auf entliche bezalung
desselben verlessen zins.

Das ander gesetz

Von verpfendung des mans habe
vnd gut vmb seiner Eelichen wir-
tin zuschatz Im zugedracht vor
anderer personlicher schulde.

Werwol der man seiner Eelichen hantpotten ey-
nich besonder vermechnüßs Irs zuschatz oder
beyratguts im gegeben. mit gethan hett. oder aber
Ir vermechnüßs gethan auf allem dem das er lieb. yedoch
ist alle sein habe vñ gut ir darumb stilschweigēd verpfende.
Söllchen iren zubrachten zuschatz sie auch darauf behalten

mag vor andern gläubigern den man schuldig bleibet. vñ die
mit besonder vnd nemlich verpfendung vnd einsetzung da
vor fürgenomen. darumb haben. aber des andern zuschatz
oder heyratguts halb. so der frauen zu widerlegüg gesproch
en wirt. damit solle sie dermaß mit gefreyet sein. doch vnuer
griffen dem fünften gesetz des zwelften Tittels. von den
ihenen die zu offem kram vnd marckt steen lauttend. vnd der
vermechnußhalb yetweders zuschatz. damit soll es gehal
ten werde auf meynung des achten gesetz des selben zwelf
ten Tittels.

Das drit gesetz

Von ledigung vnd losung verpfen
ter habe vmb das gelibe gelt dar
über vnbeschwert.

SJe einer einich habe vñ gut verpfendet. od pfands
weis eingibt. das soll vnd mag er auch ledigen vnd
lösen zu den zeitten vñ in aller dermaß als das ver
pfendet ist wordē. doch also. das der. der solchs pfandwei
se eingeben hat. ober die rechten hauptsumm. oder haupt
schuld. mit beschwert werde.

Das vierd gesetzze

Von ergerung oder verlust des pfands on schuld vnd schadē des Inhabers. vnd von bezalūg derselben schulde.

Wenn das pfand in handen vnd gewalt. des. dem das verpfende ist worden. on sein schuld geertert oder verlorē wirt. so soll er des Keinen entgelt noch schaden tragen. vñ er mag auch nichts destmynder dieselbē sein schuld an dem selbgeter oder seinen erbē erwordern vñ einbringen. vnd der oder dieselben sein auch schuldig dieselben schuld zubezalen.

Das funft gesetzze

Von bezalung des. so notturfft halbs des pfands darauf gelegt wirt.

Wenn einer icht pfandweis imhat. vnd notturfft halbs des pfands etwas darauf legt. das soll Im der selbgeter mit sampt der hauptschuld bezalen vnd anrichten.

Das sechst gesetz

**Von einem pfande. das mer perso-
nen hintereinander nicht zuever-
pfenden. vnd von vorgang des er-
sten. Auch von peene der misztet-
tigen.**

Es sol ein einich pfand mit mer personen hintereins
ander verpfendet werden. vnd wer das vberfüre.
der soll darumb zu peen verfallen sein den vierden
tail des rechten werds. des. so er vber die ersten verpfendung
zuerpfenden fürgenomen hat. mit sölicher vnderschied. das
der halbtail sölicher peene gemeiner stat. vnd der ander halb
teil. dem. oder den Jhenen. den söliche nachuolgende verpfen-
dung beschehen ist. gefallen vnd werden sol. vnd darzu wel-
cher die ersten verpfendung darauf hat. der solle damit den
vorgang haben. vnuerhindert der andern darnach volgedē.
vnd der verpfender sol auch die andern nachuolgenden ver-
pfendung. von demselben pfand ledigen. auf seinen Cost. on
des ersten. vnd der nachuolgenden. schaden vnd entgelt. vnd
es möcht auch der verpfender so geuerlich damit handeln
vnd fürnemen. das ine auch darzu ein Rat straffen mag als
er zu rat würde.

Das sibend gesetz

**Von verpot einich frombde habe
zuverpfenden. vnd von eruorzüg
der schulde an de selb geltern. vnd
von straffe der miszhandler.**

Es soll auch nyemant frömbde habe. die mit sein ist
verpfenden. on des willen. des die hab ist. vnd es
soll auch dem. des dieselb habe ist. söllche seine ha
be. von den. bey den er die funde. söllcher verpfendunghalb
unbeschwert volgen vnd widerwerden. doch mag der. dem
söllche verpfendung geschehen ist. sein schulde an seine selbs
gelter. von dem er söllch pfand hat. eruordern vnd einpringē
Vñ es mag auch derselb miszhandler darumb gestraft wer
den. nach erkantnis der vrteiler oder des Rats nach gestalt
der sach. als sich gepürt.

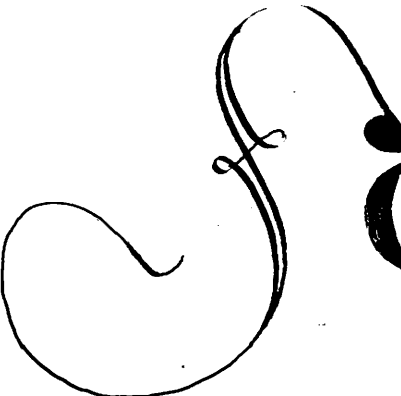
Das acht gesetz

**Von enthaltüg der pfand bis auf
bezalung aller schulde. darumb sie
verpfendt sein worden.**

Wals pfand einer vmb ein sum̄ oder schuld Jmbhat.
die alle mag er pfandweis innenhaben vnd behal
ten solang vnd verr bis er der gantzen sum̄ oder
schuld gantzlich außgericht vnd bezalt wirt.

Das newnd gesetz

Von entledigug der pfand durch
den selbgeter an welchen enden
er die betrit vmb die geluhe haupt
Summ außserhalb gerichtlicher
entpfrombung.



Wemant einich pfand Imbet. vnd die. andern
leuten eingebe. od im die sumst entpfrombdt wür/
den. vnd der selbgeter sollch sein pfand an densel/
ben enden erfure vnd treffe. so mag er sollch pfand wider
umb erfordern vnd zu seinen handen pringen auf bezalung
der sum. darumb sie von im verpfende sein worde. Wo aber
eynich angreifen vnd entpfrombung sollcher pfand nach
gerichtlicher ordnung geschehē wer. darbey solt es bleiben.
als dauor auch gesetzt ist.

Das zehend gesetz

Wō gerichtlicher angreiffūg vno
verkauffung eingesetzter verwil
kurter. beweglicher vno vnbe
weglicher pfand. vno Irer anpiet
tung gen dem selb gelter.

Wemant bewegliche oder unbewegliche pfand
Junbat. vnd die anzugreifen vñ zueverkauffen ver
meint. oder von andern schuldigen durch gepür
lichen gerichtszwang darzu pracht wirdet. so soll er sölliche
pfand nach ordnung vnd gewonhait ditz gericht vor dem
Richter vnd gerichte aufpieten. vnd darauf soll im der rich
ter erlauben dasselb pfand durch geschworn vnderkuffel
oder fürkufflin getrerlich auf das maist zueverkauffen In
vierwochen vnd einem tag darnach dē nehesten. vnd was dan
söllich pfand auf das höbst gelten mag. darumb soll er es dē
selb gelter nach ordnung des gericht In laut vorbegriffner
statut anbieten. der mag alsdann das pfand darumb lösen.
vnd selbs behalten. vnd so er aber das mit thun wil. so wirdet
es dem kauffer von gericht wege bestetet vmb sölch kauf
sum. ob er es darumb behalten wil. Wo er aber söllich pfand
vmb sölliche sum. so er darauf gelegt het mit behalten wolt.
so soll das dem. dem das pfand eingesetzt. vmb die sum. die
wie vorstet. darauf gelegt ist. angepotten werden. der dann
macht haben soll dasselb pfand vmb sölliche aufgelegte
Summ zuehalten. wo er aber das mit darumb behalten

wolte. so solt das pfand fúrter durch geschworne unterkúff
fel oder unterkúfflin anderweit auf das hóchst unuerzogen
lich verfaúft. vnd in vierzechen tagē darnach den nechsten ver
kaufte. vnd der glawbiger dem das pfand gesetzet ist. wo es
die geliben sum oder schuld mit sampt den erlitten Cost vnd
scheden auf messigúg rechtlichs entschieds erraichen mag.
entricht vnd bezalt werden. Vnd wo aber sólich verkauft
pfand. den werd der schulde vnd erlittner Cost vnd scheden
nit erraichte. so soll im vmb die aufsteende obermaß sein vor
drung gegen seinem geltter vorbehaltē sein. ob aber darüber
einichez oberlauf bestúnde. bey wellehē tail sich das begebe.
der sol volgen vnd werden dem herren des pfands. od an
dem nachuolgenden glawbigern. oder andern. die gerechtis
keit daran hetten. vnd auf span derselben solte sóliche ober
maß auf auftrag des Rechte hinter das gericht gelegt wer
den. vnd ob sóliche unbeweglichs pfand einen aigenherren
hette. so sol es gen im mit anpietung vnd annemung gehalten
werden. auf maynig des achtē gesezts des xlvten Titels.

Der vierundzwaintzigst Tittel

Uesetze von mangelray hinlei-
hen zu zimlichem geprauch Acco-
modatum genant. Vnd vō wider-
legūg verschultes schadens. auch
nach dem verlihen geprauch. vnd
von widerkerung des. so gelihen
ist.

Das erst gesetz

Von zimlichem geprauch entle-
hēter pferde. kleinat. bucher. oder
anders varends oder ligends. vnd
vō verwarūg derselben. oder wo
das nit geschehe. sollichen schade
zebezalen.

Weiner dem andern verleihet pferde. Flainat. Flai-
der. bücher oder anders ligends oder varends zu
einem besondern geprauch. vnderdingt vñ vner-
pflicht eyrichs lons. darūb. so mag der. dē sollicher geprauch
verlihen ist. dasselb. Inmassen vñ im das gelihen ist. geprau-
chen. Also. das er solliche dem. der im das gelihē hat. auf sol-
liche geschehē geprauch widerumb vberantwortē sol. vñ vor
aufgāgs des geprauchs. ist er nit schuldig dasselb wider zes-
ferē. oð dē abzertretē. Vñ der. dē solliche verlihē ist. ist schul-

dig mit souil vnd mer vleiß das zübewaren. dann ob es sein
aigen habe oder gut were. vnd so vber söllichen seinen gepür
lichen vleiß vnd seinerhalb vnuerschuldt einicher schad dar
an bescheh. darumb ist er nichts schuldig. vmd wo aber söl
licher vleiß nit gescheh. vnd auß seiner verschuldung od ver
sammnis. oder auß seinem misprauch dieselb gelihen habe
geergert. beschedigt oder verlori würd. so ist er schuldig den
selben schaden züwiderlegen vñ zügelt. vñ wo aber einich
besonder geding zwischen Inen beden gescheh. dabey solt
es zuuoran bleiben.

Das ander gesetz

Von entlehenter habe inen beden
zu nutz vnd frommen. vnd der ver
pflicht des schadens derselben. al
lein so der auß vornemlichem ge
uerde vnd verschulung beschüt
vnd sunst nit.

Wemant dem andern ligende oder varende ha
be zu sonndern geprauch verlehet. von vrsachen
wegen sie bede berürende vmd antreffende. so ist
der. dem gelihen ist. allein alßdann vmb den schaden schul
dig so der seinerhalb auß geuerde. od auß der merern schul
de. die man zu latein nemet latam culpam. beschehen wer. vñ
sunst nit.

Das dritt gesezte

**Von bezalung des schadens ent-
lehenter habe. so der nach dē ver-
lihenem geprauch beschicht.**

Weiner gelichne habe ober gepurliche geprauch.
darnach lenger in seinselb geprauch auß seinselbs
verschuldung oder versammuiss behielt. vnd nach
der zeit des verlibē geprauchs einicher schad daran gescheh
wie sich der machte. vnd ob auch solcher schad In des hand
den. der desselb lehen getan hat. auch het geschēhē mügen.
so sol der. dem gelihen ist. solchen schaden gellten vnd beza
len. dem. der das gelihen hat. Vnd ob sich In dem oder an
dem icht besomder gedinge begeben. darbey sol es auch
bleiben.

Das vierd gesezte

**Von vberantwortung. außricht
ung vnd bezalung entlehēter habe.
von dem. Inhenen. dē das gelihē ist.**

Wemant dem andern einich gelt. parrschafft. var
muiss oder desgleichen vnbestympt der zeit leihet.
so ist der. dem gelihen ist wordē. schuldig. dieselbē
gelihen habe. yezuzeytten auß eruordnung des leihers. Im
wider zugebē. vñ so aber ein zeit des widergebens bestymet
wirt. so sol dasselb auß solche zeit bescheyen ou entgelmuiss
des leihers.

Der funfundzwaintzigist Tittel.

U Gesezte von bestentnuß. Rem-
mung vnd vertretung der hew-
ser. vnd von verpfendung des. so
darinnen ist. vmb hawßszins. vnd
Irer vertrettüg. Auch vō vrsach
em des prands. vnd vō hinlassüg.
acker. wÿsen. weyer pferd. schaf-
fe. Auch von lerungen. vnd vō be-
scheidung auß den hewsern ge-
fugt.

Das erst gesezte

Von bestentnuß der hewser vnd
herberg. vmb nemlichē zinsē. vnd
von notturffriger pesserung der-
selbē vnd Ire zimlichen geprauch
vnd vō bezalung der hawßszinsē.

W einer dem andern ein hawßs. herberg oder
wohnung vmb einen zins auf etlich zeit oder Jare
verleht. Die sie dann bedersēit solch verding
miteinander machen vnd aufnehmen. dem sollen sie also

nachkomen. vnd was das hawfs ist. der sol notturffrige ges
perre vnd pesserung zu gepürlicher Imwohung. dienende.
dar Im thun vnd verlönen. vnd was aber mit seins hawfs
herren wissen vnd vergunst zu solchen perren. vñ pesserunge
darlibe. vnd außgebe. das sol Im an seinem hawfszins abge
zogen werde. so sol der Imwooner seinen hawfszins zu rech
ter zeit vnd weil. Nemblich alweg halbē zins zu halbē Jar
aufrichten vnd bezalē. Es wer dann das sie sich In solcher
bezalung. In dem geding derselbē bestentnuss anders ver
eint betten. dabey sol es zuoran bleiben. Vnd es sol auch
der Imwooner sein hawfs oder gemach zymlicher weis ge
prauchen. on schwerlich verlich beschedigung desselben.

Das ander gesezte

**Von reymung der hewser vor
außgang der zeit solcher bestent
nuss. durch ettlich besonder velle.
vnd von abgang des hawfszins
nach marckzal mit vnderscheid.**

W bestentnuss der hewser od gemeche vmb einen
zins vnbegebē hernachvolgender velle fürgenos
mē werden. vnd so dann sich hernach begeben das
dem hawfherren ein solche not eemalij vnfürsehē zustunde.

das er außerbhalb desselben hawfs kein andere wohnung hatt.
vñ solchs dē Inwooner zu wissen teth. so sol der Inwooner dar
auf das hawf räumen. In souil zeit. als nach gestalt der
sachen vñd aller gelegenheit durch einen Ratt oder Burs
germaister gepillicht wirdet. vñ was darumb also gepillicht
wurde. darbey sol es bleiben. vñd dēsgleichen zu dem an
dern so hurerey oder verpottne spil. vñ dergleichen büberey.
durch den Inwooner dar Innen geschehen. oder andern vñ
Im darinnen gestatter wurde. Zu dem drittē. so das hawf
einen solchen mercklichen schaden dauor vnfürsehen het. od
entpfienge. dēshalbē es einfallen. oder garschwertlich bes
schädigt werden möcht. Also auch das derselb paw vñ pef
serung In seiner Inwohnung mit fug nit beschehē möchte.
vñd in dissen zweye fellē ist der Inwooner auch schuldig ze
räumen als dauor gesatz vñd vñderschieden ist. vñd in dem
ersten vñd dritten vall sol den Inwoonern an dē hawfszins
souil abgen. als sich nach anzal der zeit gepürt. Aber in dem
andern valle sol im an dem hawfszins nichtz abgezogē wer
den. von seiner pobheit wegen. Es wer dann das er dasselb
hawf ober kintlichs wissen sollicher person od misprauchs
hingelassen hett.

Wo aber der hinlasser eins hawfs. oder gemachs dasselb
hawf In der zeit der bestentnuss verkauffte. In fürsatz
dasselb durch den besteer zeräumen. vor außgang der Jare
oder zeit seiner bestentnuss. vñd so dann der hinlasser solch
en seinen verlauf dem besteer nach sant walpurgē. vñd vor
aller heiligen tag kintlich zu wissen thut. so sol der besteer
solchs hawf oder gemach räumen vñd seiner bestentnuss
absteen auf den nechsten sant walpurgē tag darnach volgen
de. vñd so er aber solchs dem besteer vor erscheynung aller
heiligen tag. als dann man pflicht heroser zebesteen. nit zu
wissen tüt. so mag der besteer dan nechtmachvolgendē sant

walpurgen tag bis alsdann vber ein Jar darinnen bleiben.
wo sich anders die bestentnuß souerr oder lenger stretchte.
vnd so sie aber davor erschyne. so solt er auf die zeit der er/
schemung für sich selbs räumen yezuzzeiten mit bezahlung
nach marckzale souil hantzins. als sich auf die zeit der ver/
meken räumung gepürte. vnd wo aber bedeteil solcher bes/
tentnußhalb ander besounder geding tetten. vnd aufnes/
men. damit solt es gehalten werden auf meynung des nech/
sten gesetzts.

Das drit gesetz

Wo besitzung der hewser vnd gemache durch die besteer vnd Ir erben. oder die andern zymlichen personē zuuerlassē. mit verpflicht der besteer der bezalüg der hawßz ynse.

Wemant ein hawß. woung. od̄ gemach bestee. so sol er das die zeit solcher bestētums personlich besitzē oder er mag das andern zymlichē personen zu redlichem geprauch an seiner stat die selbē zeit verlassen. damit der hawßher cynnichs misprauchshalb mit beschwert werde. vnd ob aber der besteer vor der zeit der erscheynung solcher bestētums. mit tode abgeet. vnd erben. oder yemant anders Im nachuolgend verlest. so sein die selben verpunden solche bestētums dermassen vñ die beschehē ist. In aller dermass als der gestorben gehalten mit personlicher besitzung. oder mit verrer verlassung zymlichen personen zu redlichem geprauch wieuor steet. doch allweg also das der recht besteer. vñ sein erbē. oder Ir nachkomē nichs destmynder yezuzittē vmb die bezalung der hawßzynse verpflichtet bleiben.

Vnd mit Kerouung solicher hewser. vnd gemach. sol es Ir aller halb gleich gehalten werdē. wie das gesetz hieuor begriffen danon Imhelt.

Das vierd gesetzc

Von pfendung vmb hawßzinnse
auf erscheinung der zil. des so die
besitzer darinnen gehabt oder ha
ben. vnd vō verrerm hinlassen der
besteer vnd Ir yedes verpflichtet
der hawßzinshalb.

DJe hinlasser irer heroser oder gemeche die mügen
vmb ir verfallen hawßzins auf verzug der bezas
lung derselben. vmb souil als dieselben. hinderstel
ligen hawßzinsse treffen. auf ersuchung yezueitte eins Rich
ters durch seinen knecht. dē besteer oder Imwooner. vmb das
so er dar Imen hat zusperrn. vnd damit nach herprachter
volziehung. sol im souil verholffen werde. damit er darumb
vmerhindert außgericht wirdet. vñ so der besteer zu vnzeit
ten außzuge. oder auch zu rechter zeit vmentricht vnd vmer
gnügt des hinlassers. so hat der zinnsherr macht vmb sein
gantze zinse darumb der bestand beschehen wer. des bes
teers hab vmd gut. so in demselben hawß oder gemach
gewesen ist. oder auch auf gepruch derselben amder seine
habe vmd gut. wo er die betretten mag. In vorgemelter
maynung mit versperrung oder verpott fürzenemen. vmd
zehanhaben mit eegerürter volziehung. solanng vnd verr.
bis er desselben hawßzins vnd seiner scheden deshalb erlit
ten außgerichtet oder vergnügt wirdet. doch so der besteer
vnd besitzer yemant anders dasselb hawß oder gemach ver
lest. so sol desselben nachuolgenden Imwooners habe vnd
gut vmb solchen hawßzins. so er dar Im versitzet In aller
dermas verhofft sein. als des ersten besteers. vmd ob dem

hantperrren daran icht abgieng. so solt umb solchē abgang
der erst bester mitsampt dem seinē nichts destmynder vers
punden vnd verpflichtet sein bis auf entlich bezalung des
hantperrren.

Was funft gesetzze
Wō vertretung verlassner hewo-
ner durch den hantperrre In sein
selbs sachen. one entgeltmuss des
Inwoners.

Wo sich begebe das der. der eynich hantperr. herberg
oder wonung bestanden het. von yemant. eintreg
oder anforderung hett. auf meymung das der hant
lasser mit macht oder recht gehapt solt haben. solch hantperr.
herberg. oder wonung hantlassen. so solt derselb hantperr.
dauon erfolche bestentmuss hett. dieselben vorderung vertret
ten. vnd Ine dauon ledigen vnd lösen one sein scheden. die
redlich vnd vngenerlich hieszen vnd wern.

Das sechst gesetz

Von vrsachen der tettiḡe personē
des pranns bestandner hewser.
vnd der selben widerlegung des
schadēs oder straffen an Ire leibē

Wemant hewser vmb Jerlichen zynß bestet vñ
auf seinem grossen vnd mercklichen vnfleiß geuer
de vnd mißhandlung. In solchem seinem bestan
de haroß auf seiner verschuldung feror außkōmpt. dar durch
das haroß gar oder ems teils schadē entpfecht. so ist derselb
besitzer oder zynßman verpfflicht vnd schuldig dem haroß
herren des es ist. von dem er das bestanden hat solchē seinē
schaden deßhalb erlitten nach zynlichem werde vnd messig
ung des rechten. souerr vnd er das vermag zebekeren. vnd
zewiderlegen nach bederteil verhöung. vnd nach beweis
ung des haroßherrē der vermelten verschuldung oder sarom
nuss nach Rechtlicher erkantnuss eins Rats oder des ges
richts. mit vorbehaltung eins Rats straffe an Iren leiben
nach gestalt der verhandlung der Ihenen die das zebekere
am gut mit vermügen.

Vnd deßgleichen. So mer dann ein haroßgesind In einem
haroß gemeche oder woonig haben. vñ yemant auf den selbs
en In vorgemelter meynung auf seiner verschuldung oder
verschommuss vrsach des prands vnd schadens gibe seinen
mitwonern. haroßgenossen oder haroßherren. so ist der oder
dieselben. In vorberürter maynung schuldig denselben ges
fügten schadē der yetzbestympten personen zewiderlegen.
abermah mit vorbehaltung eins Ratts straffe an den leib
en der Ihenen. die das an dem gut mit vermügen.

Und ob der erbman das hantw̃ selbs besesse. vnd In vorberürter meynung verschuldlich od̃ verferomlich handelte. dar durch das hantw̃ gar od̃ einsteils verprant wurde. so solt der selb erbman gen seinē aigē herrē In aller der verpflicht steen als der Thene. der es von Im bestanden hette.

Wñ ob d̃ erbman sein erb wñ hantw̃ hingelassen het. wñ in vorberürter meynung durch den besteer mit prand schad daran beschehe. vnd der erbman den besteer vmb sein erlittē schede des hantw̃ halb fürneme. was dañ der erbman daran empfeng. das solt im In eegemelter meynung bleibē. doch mit diser verpflicht das alsdann der erbman dasselb erb wider umb zubezimmern vnd zeparren schuldig vnd pflichtig sein solle. vnd so aber der erbman den besteer In einem viertel Jars dem nechsten darnach rechtlich mit fürneme oder anuorderte. vnd sich seins erbs gantz verzige vnd enterfferte doch mit bezalung vuerfallner aigēzins. so ist der erbman solcher beschedigung halb gegē seinem aigē herrē geledigt. doch so mag der aigenherr alsdañ sein vordrung gegē dem misfrettigen oder verferomlichen besteer fürnemen. des beschehen prand halb. In aller dermaß als der erbman hett thun mügen.

Das sibend gesetz

So hinlassung Ecker. wylse wey
er. vmb nemlich zynse. oder nutze.
vnd vō des mieters vntatt. seins
aigen miszprauchs oder verhand
lung.

Wäcker wylsen oder weyer. vnd desgleichen. hin
gelassen werde. damit sol es auch nach abrede der
vereynung desselbē gedings. also doch. das solch
geding aufrecht vñ gepürlich sey. gehalten werden. vñ was
aber der mieter der das bestanden hat auß aigner seiner ver
schuldung yemant anders damit vngepürliche schadē fügte
oder tette. darumb stünde er sein selbs verpflichtet vmbes
schwoert des. der Im das gelassen hatt.

Das acht gesetzze

Von hinlassung vnd bestentnuss
der pferde. Vnno bederteil ver-
pflicht verdingt vnd vnuerdingt
desselben geprauchts.

Wemer dem andern ein pferd zu seinē geprauch
verleihet vñ vermietet mit nemlichē geding. des
sie sich dann miteinander vertragen. so sol es bey
solchem verding pleiben. vnd so aber nichts anders dan der
lone verdingt wurde. vñ andere gelegenheit vnuerdingt auf
ir selbs bestünde. was dann das pferd schadens entpfienge
auf verschuldung oder dergleichen versawommis des. der
das bestanden hatt. oder durch seinē anwalt oder sachwal-
ter. den wer er schuldig zegelten. sunst gibt er seinen lone. vñ
ob einich Irrung darinn entstände. so mag er das pferd de-
der Im das vermietet hat. vberantworten. der es auch auf
Rechtlichē auftrag anzenemē schuldig vnd pflichtig ist. vñ
wo aber das durch de herrē des pferds verachtet wurd. so
mag der bester oð mieter. das für sein haroß wouung oder
thur stellē. vñ anpindē. mit kuntlichē wissen. vñ in gegēwur-
tikeit der beystehenden bezerogen. das er Im das also vber-
antwort hab. vnd ob darnach. einich schad de pferd zustän-
de. darumb ist der. der das gemietet hatt fürpasser vnuer-
pflicht vnd on schadē. vñ geschicht omb Ir spenn der haroß-
sachen souil vnd recht ist. vñ so aber yemant dem andern ein
pferd liche Ingunst vñ freuontschafft on alles besomder ver-
ding. so sol es damit gehalten werden. wie In dem ersten ge-
setz des .xxiiij. tittels begriffen ist.

Was newnd gesetzte

Von hinlassung der schaff. hemel.
oder lemmer. vnd der verpflicht
desselben. so das redlich ist.

Wer verlassen werden schaff. hemel. vnd lemer vmb
gerliche zins. wie dan solchs geding auf genomē
wirdet. doch also das es gepurlich vnd redlich sey.
darbey sol es bleiben. vnd wo der scheffer vermeinte. das in
uber sein gepurlich vñ nottruffig bewarung einicher schad
oder abgang daran beschehen were. solchen schaden solt er
oder der. der die schaff. lemmer. oder hemel bestanden hat.
mit der hanot des totten schaffs. od sunst gepurlicher weis
beweisen. vnd so derselb schad von gottes gewalt. oder auf
einē zufalle on sein schuld oder versammnis beschehē were.
darumb solte er nit verpflichtet sein. vnd was aber schadens
auf verschuldung des. der die bestandē hett oder seiner schef
fer oder diener oder ander Im verwant beschehē were den
solte der. der die gemietet. oder bestanden hett aufrichten
vnd bezalen. vnd desgleichen sol es auch mit liven vnd der
gleichen gehalten werden.

Das zehend gesetzze

Von verdingen der lernungen zu hantwercke. oder andere lernung. vnd von bederteil verpflichtet gen einander.

Wemant verlest. oder verdingt lernungen Knaben. oder meydelein. zu lernung eines hantwercks od
ander kunst. wie sie dann bederteil sich verdingen
vnd eins werden. doch also das solch verding. ersam. redlich.
vnd zymlich. vñ der ordnung desselbē hantwercks nit wider
wertig sey. solchem geding sol von bederteilen also nach ge
gangen werden. Auch also das der Jung dem maister treuw
lich diene. vnd was dasselb hantwerck oder lernung antrifft
Im gehorsamlich veruolgen sol. Auch sol er Im nit stelen.
noch das yemant anders wissentlich verbergen. dargegē der
maister den Jungen auch getrewlich lernen vnderweisen vñ
zymlich halten sol. Vnd ob der Jung vor. außgang vnd ers
cheinung der leriā vngewillig on völig vñ redlich vrsach
en. von seinem maister lieff oder abschied. wider das beschep
en geding. darumb sol der. der sich für denselbē Jungē vers
pflichtet hat. dem maister für die obermaß gnug vñnd auß
richtung than. was sich dann nach gleichen vñ pilliche ding
en. vñ nach gestalt der sachen dafür zethun gepürt nach er
kantsus der vrteiler als Recht ist.

Das aylfft gesetz

Von beschedigung des außwerffens vnnd außgüsse. an personen oder gut die zubekere vnd zewandeln oder gepurliche straffe derhalb zeiden.

Oyemant auß hewern oder gemachē außwerffe auß schüttet. oder auß güsse an gemeine strassen dauon einicher personen an seinem leib. an seiner habe. oder an seinen fleidern schad beschehe. so ist der selb tetter schuldig dem beschedigten seinen schadē. deshalb er litten zewiderlegen. vñ so yemant dauon vnuerdacht des teters an seinem leben beschedigt wurde. also das er deshalb mit tod abgeet. so sol solcher schad mit fünfzig guldein Rein isch widerlegt sein. wer es aber das sunst der schade mit verrundung oder andern an dē leib beschehe. so ist der tetter schuldig zumoran das artzlon außzerichten. vnd somit beferung als auß messigung des schadens vnd nach gelegenheit der sach an den enden. da sich das zurechtuertigen gepurt erkant wirdet. doch eins Rats straffe hier Inne vorbehalten nach grössse generde. vnd gestalt der verhandlung die fürzunehmen.

Das zwelfft gesetz

Von beschädigung der anhenge:
vnd andern von den hewsern ge-
uerlicher weise. vnd Irer beker-
ung. peene vnd straff.

Wemant anhenge der laden oder anders an den hewsern hat. dauon den fürgeenden nach versche-lichen dingen beschädigung an Iren personen ent-steen mag. ist einem yeden erlarobt den Inwoher desselben hawfs auf gutlich ersuchen mit Recht zebedagen. vmb ab-stellung derselben geuerlichkeit vnd notturfftige verwarung kunfftige schedē zewerhütten. vnd so aber der besitzer des hawfs. oder sem hawsherr eemalij ersucht od vnersucht der abstellung solch verlicheit nach zymliche dingē mit verwart. vnd yemant dauon schaden entpfecht. so ist der besitzer des- selben hawfs schuldig solchē schaden dē beschädigte nach bederteil verhörung. messigung vnd erkantnis der urteiler zebekeren. doch mit vorbehaltung eins Rats straff nach ge- stalt der verhandlung.

Das dreizehene gesetz

**Das ein yeder. so in bestandē zyns
hie wonet. auf das lengst. vor ver-
scheynung des dritten tags. nach
gedingtem zil. seinē gemach rax-
men. oder die irrüg. so deszhalb er-
schine vor derselben zeit aufzse-
tragen.**

In yeder imwooner diser stat. der in bestandē zyns
woonet. der sol zu seinem bestanden zil. darauf Im
aufzuziehen gepürt fürderlich zu rechter zeit. vnd
nemlich auf das lengst vor außgang des dritten tags nechst
nach dem gedingten zil. sein hawß oder gemach raxmen. vñ
aufziehen. damit ein ander. der noch im kump. seinthalbē vñ
geenigt vnd ungeirtt bleib. Ob aber einicher imwooner mit
seiner zynsherrschaft seins bestanden gemachehalben spen-
nig wer. Also das er vermeint in seinem bestandē gemach lenger
zebleiben. vnd die zynsherrschaft vermeint Im sein ges-
mach mit lenger versprochē habē. so sol der zynsmā vor auß-
gang des bestanden zils zeitlich die sach mit Recht ansahē
vnd vor außgang des zils zeitlich auftrag. Also das er die
vor verscheynung des dritten tags. nach dem gedingten zil.
ob er die sach durch recht verfürē. ou lenger verzug sein ge-
mach raxmen müg. Es were dan̄ das im lenger vergunst vñ
seiner zynsherrschaft im hawß zebleiben vergunt wärde.
dann welcher das oberfürē vñ in seinem bestanden gemach
darauf Im zuziehen gepürt. ober das bestanden zil lenger
blib. der sol umb ein pfund noui gepfendt werden.

Der sechszwaintzigist Tittel.

Gesetze vō eigenschaft vnd erb
schafft vnd irer verpflicht in der
Stat vnd auf dem land. vnd vō ge
rechtikait der eigenherrē vnd erb
herren. vnd iren anpiettungen des
erbs vnd derselben verschickung
vnd vbergab. Auch teilung vnuer
erbter aigen. vnd aigē vnd erb vn
gesundert zuenthalten. von reu
müg der erb gleicher gerechtikeit
der eigenherren auf widerkauf
der verpflicht paxornerb. vnd be
teuorung des eigenherren seines
ausstands. Auch von vnkrast der
entpfrombungen. vnd wechsel
der erb. vnd vō erbpflucht vnd hāt
lon. Auch gen seiēm herrē vnd ge
prauch der holtzmarck vnd ver
pot der muntherren. vnd von den
paxomen die auf der anstoffer
grund mit iren ersten raichen.

Das erst gesetz

Wen verpflichtet der erbe vnd erb-
lerote gen iren aigenherren alhie
in der Stat. mit bezalung irer zyn-
se. gült vnd weisat.

DJe erbletote sollen iren aigenherren Ir aigenzyns
gült oder weisat. so sie inen von den erben alhie In
der Stat vñ darbey. oder darumb gelegen zu nem
lichen zeitten schuldig sein. zebezalen. vnd es haben auch die
aigenherren macht. gewalt vnd recht dieselben erbe od erbl
erote vnuerscheidenlich vmb die verassen vnd aufstendigē
gült. oder weisat. die zebezalen. zeermanen vnd zecruordern
also das bedersseit das erb. vnd auch die erbletote vnuerschei
denlich darumb verpflichtet sein. solang bis yezuzeitten schl
lich zynse. gült vnd weisat entrichtet vnd bezalt werden.

Das ander gesetz

Von anpiettung des erbs seinem
aigenherrē so das verkauft wirt.
vnd von der wale des aigenherrē
das zebhalten pmb dieselben
kauf Summ.

Wder erbman sein erb yemant andern verkaufft
vmb bereit gelt. od̄ auf künftig zeit oder zil. so sol
er dasselb erb seiem aigenherren vmb solche kauf
sum̄ ob er sich seinselbs anpietten nit wolt benügen lassen.
durch einen schöpfen oder vrtailer des Statgerichts. oder
parongerichts. oder durch einen frompottē. oder aber durch
glawbwürdige vrfunde. so der aigenherr nit entgegen ist an
pietten. vnd alßdamm hat der aigenherr macht vnd gewalt
nach diser Stat herkomen vnd recht vierzehen tag die wal
zhabē. denselbē kauf dermassen anzenemen. oder dē kauf
fer des zuuergönnen. mit vorbehaltung seiner zynse aigen
schafft vnd rechten. vnd ob der aigenherr auf ploß angeben
des erbmans im nit glauben wolt. der angegebenen kaufsum̄.
oder derselben angepotten frist. so soll der erbman dieselbē
kaufsum̄. vnd die zeit der bezalung mit seinem lide in recht
bestetigen. vnd behalten. vñ der aigenherr mag auch auf an
nehmung des kauffs das erb für sichselbs behalten. oder dz
einem andern geben volgen vñ widerfarn lassen auf entrich
tung vnd bezalung der angegebenen vnd behalten kaufsum̄
dem verkauffer vnd erbman.

Das drit gesetz

Von geprauch der erbe in geschef- ten teilung. vbergab vnd derglei- chen verendorung. vnd vorbehal- tung der recht des aigenherren.

In geschefften vnd in teilungen verlasner erb-
schafft vnd dergleichen vbergabe vnd handlung.
da man dann dem erb kein besondere swij Kaufs-
weise aufsetzt. tut nit not sollich mit wissen vnd willen des
aigenherren fürzunehmen. doch sollen sich die erbleute gen-
men erzagen vnd einschreiben lassen. damit sie iren aigen-
herren kündig werden. Vnd in dem allem sollen den aigen-
herren ir aigen schafft zyns vnd recht vorbehalten sein.
Vnd so dann der personen zu dem erb gehörende vil sein. so
sol alweg ir einer durch die zugewanten der dann tüglich we-
re. vnd sollichem erb vor sein mag. dem aigenherren oder erb-
herren angezaigt werden mit der erbpflucht yezuzeiten der
bezalung der gült. zyns vnd weisat. vnd andern so der erb-
schafft anhangt. mit solcher bescheidenheit das auch die ver-
melten zugewanten die anderstwo mit verherret noch boerbt
sein. bey dem angezaigten auf demselben erbe bleiben mö-
gen. doch irer personhalb ungeledigt irer erbpflucht. vñ auch
irer bezalüg des versch. wo gepruch darinn erschyne. welchs
aber sich in ewssere verherrung oder erbe gebe das solt als
dann durch zynlichs verkauffen in iarsfrist auf hindanrich-
tung von den bleibenden durch güttlichen vertrag. od nach
rechtlicher erkantniß. mit völliger enterwsserung von dem-
selben erb abscheiden. vnuerpflucht seinerhalb einichs hant-
lons. wo sollichs erb seinen miterben verkauft wer worden.
Vnd so aber das erb einem ewssern verkauft wurdet. so soll
derselb kauf verhandlonet werden.

**Das vierd gesetz
Von tailung gemeiner vnuererb-
ter aigē mit was maß vnd vnder-
scheid die beschē. vnd dz einich
erb vnuerwillt des aigenherren
nit geteilt noch zetrēt werde solle**

Wozwen od mer ein vnuererbt aigen einer behaw-
fung in der stat miteinander habē. dasselb sol also
vngeteilt beyeinander bleibē. Es were dan. das dz
aigen derselbē behawfung vnder augen gegē der strassen in
sölcher weite raichte vñ begriffen were. also das yedē fünf-
undzwentzig staschuch weit dermassen vnder augē daran
gepaxē vñ werde möchte. vñ alsdan möchte sie sölchs aigē
teilen. mit souil sündrung. als darzu gehöte. vñ ob aber das
aigen so weit nit were. so mag ir einer dem andern seinen teil
vñ gerechtikeit daran verkauffen. oder von dem andern kauf-
fen. Möchte oder woltē sie sich aber sölchs kaufs oder ver-
kaufs miteinander mit vertragen. so solten sie sölchs aigen
gantz vñ samptlich miteinander getrewlich verfaissen. vñ wo
dan dasselb hawp auf dz böhst geltē mag. darub sol sölchs
hawp ir einē vor einē eroffern oder frömbdē vergönt werde
Vñ wo aber alsdan ir yetweder das umb dieselbē sum zebe-
haltē vermeinte. so sol sölchs durch gemeins los auffündig
gemacht werde. wem dz bleiben solte. Es wer dan das sich
durch ir verhözung erfunde. das es ir einē in sunderheit zu
seinē handel vñ narüg vor dē andern fügte. vñ der od die an-
dern im daran vnpillich verhödrüg tette. so solt sölchs hawp
alsdan dē vermeltē dē es nach gestalt seins handels am pa-
ste fügte. umb sölche anzal bleibē. vñ wo sie aber das beyein-
ander enthaltē vñ dermassen mit verkauffen woltē. so sollen
sie es auf zymliche bestentnüss umb iärlich hawpzyms inen
allen zugut hinlassen. dē ihenē der auf das maist darauf ge-
bē wolt. woltē sie aber vnverkaufft. vngeteilt vñ vnverlassen
beyeinander darinnē wonē vñ sitzē. dz möchte sie auch thun.
Auch soll noch mag einich erbe nicht geteilt noch zetrennt
werden. vnuerwillet seins aigenherren.

Das funft gesez

Von sundrung der aigen vnd erb
vnuermengt. vnd dem zuual des
erbs eines exorssem aiges des erb
mans durch Ine darein gezogen.
vnd zwayerlay vndercheiden
aigen die dermassen zeenthalten.

Wein erbman neben oder an seinem erb ein aigen
hat. so mag er hinder seinem aigenherrē bede per
vnd hofrait zu einander mit ziehen noch on vnder
scheid geprauchen. vnd wo er aber das tette vñ fürneme. so
sollen alßdamm vnd darnach das aigen vñ erbe beyeinander
bleiben. vnd dem aigenherren. vnd seiner aigenchaft sampt
lich vnderworffen sein. doch mit höher noch anders. dan vñ
die herprachtē aigenzynß so das erbe dauor gebē hat. Aber
die erbe zwayerlay aigenherren so gesündert vnd vnderchi
den herkomen sein. die sollen vnuerwillet beder aigenherren
nicht vermischet noch versammet werden.

Das sechst gesetz

Von rewmüg der erbe durch den
erbman mit bezalung verfeßner
zynse vnd vnderwindüg des ay-
genherren solchs erbs.

Wder erbman das erb mit wissen seins aigenberren räumt. vnd sich des entweßert einicher prunst oder ander ergerung oder beschedigunghalb. die durch einich sein verwarlofung mit beschehen were. vnd was alßdan verfallner zynß außstendig sem. darumb ist der erbman für sich vnd sein erben verpflichtet. vnd der aigenherr mag sich auch dan zumal des erbs ledichichen vnderwinden. vnd fürbasser damit thun vnd lassen wie vnd was er wil vngehendert von demselben erbman seinen erben vnd allermeistlich von seinen wegen.

Das sibend gesetz

Von gleicher gerechtikeit der ay-
genherren irer aigenzynse auf wi-
derkauf der andern. solanng bis
der widerkauf beschihet.

Wo aigenzyns. gülte oder weisat auf widerkauf er-
kaufft werden. so sollen sie alle die recht der aigen-
herren haben. solang vund verr bis der widerkauf
zu seinen zeitten. nach abrede oder verschreibung söllicher
keroffe oder widerkeruffe beschihet.

Das acht gesez

Von verpflicht der erblewte mit
den parorn erbē auf dem land ge
gen iren aigenherren oder erbher
ren mit bezalung irer gult vnd an
derm. vnnnd von gepurlicher pfen
dung darumb.

DJe erblewte der parorn erb auf dē lande. sollen ire
erbe zu dorff vnd zu felde in wesenlichem parv vnd
pessering haben vnd halten. als erbs vnd lands ge
wonhait vnd recht ist. vnd sollen auch zu rechter weil vñ zeit
ir gult. zynse vnd weisat iren aigenherren oder erbherre auß
richten vnd bezalen. auch sollen sie grund vnd podem hinder
iren aigenherren oder erbherren mit verwechseln noch ent
pfrömbden. vnd so sy ire zyns. gult oder weisat nach erschy
nen fristen mit bezalten. oder aufrichten. so mügen ire aigen
herren oder erbherren darumb vneruordert des Rechten.
pfenden. vnd iren pfanden nachkomen. wie gerichtts ordnung
ist. vnd so aber die erblewte drey Jar schirst nach einander
komende ir gult. zyns vnd weisat mit bezalten noch aufrich
ten. on mercklich vrsachen. so ist das erb seinem aigenherre.
oder erbherren gantz heimgesfallen. also das er das mit ge
richtts ordnung in sein hand vnd gewalt bringen mag.

Das newnd gefetz

Von betörung des eigenherren
oder erbherren seiner aufstendi-
gen zynse. gult vnnd weisat. vnd
auch der ierliche herprachtē gult.
zynse oder weisat mit heinachvol-
gender vndercheid.

Wer der eigenherr oder erbherr mit seinem erbman
spennig ist. ob die verfallen zyns gult oder weisat
bezalt vnd aufgericht weren. oder nit. so solle der
ayde vñ das Recht dē eigenherren oder erbherren heimges-
worffen. vnd im darauf glaubt werde. wo sie aber bederseit
vmb die Ierlichen gult. zynse oder weisat spennig weren. also
das ein teil vermeinet. dāß der zyns. gult oder weisat mer we-
ren. vñ der ander teil das der mynder sein solte. vñ so der erb-
herr oder eigenherr in gericht vnd recht betewort das im od
seinen vofarn das erbe vormalij souil gegeben hette vnd ze-
geben schuldig were. darbey solte es alsdann auch bleiben.
Weren aber erbbrief oder ander brief. vrlind. oder person-
lich weisung vorhanden. die das als glaubwürdig imhietē
oder anzaigten. darbey solte es zmozan besteen. Vnd des-
gleichen sol es mit den eigenzynsen in der Stat auch gehal-
ten werden. doch hat der eigenherr in disen vällen dise frey-
heit. sollichen ayde oder betörung dem erbman heymze-
werffen.

Das zehend gesetz

Wo kraftlosigkeit aller entpfombung, wechsels oder verenderung grund und podems in das erb gehörende hinder dem herren. vñ vñ von verwurckung sollichs erbs damit.

Wer der erbman grund und podem zu vñ in sein erb gehörende entpfombet, verwechselt oder verendert vnwissent vñ vnuermit seins eigenherren vñ sollich in recht zu im pracht würdet, so ist dieselb entpfombung, wechsel oder verenderung in inselbs nichts vñ kraftlos, vñ der erbman hat damit dasselb sein erb verwürckt. Vñ der eigenherr oder erbherr mag sich des auf erkantnis des rechten vnderwinden vñ vnderziehen.

Auch soll kein erbman einich ewiger geschest, vermechtmiss verpfendung noch geschick auf einichen gründen noch gepewen zu dem erb gehörende huter seinem eigenherren, ob erbherrn mit thum noch fürnemern, vñ wo es darüber geschick be, das solle weder krafft noch macht haben. vñ darzu soll der entpfombder noch die ihenen den das beschehen were einich prescription oder veriarung mit fürtragē. Es vbertrefse dann menschlich gedechtmiss. Auch sollen dieselben erblerot durch sollich vngepürlich geschick, vermechtmiss oder verpfendung vñ sollichem erbgut als verwürckt geuallē sein. doch mag d erbman seinē nachuolgedē erbē, einē mer dē andern mynder nach messigūg d erbelle an seinē erbe schickē.

Doch ungesündert vñ unzertrent desselben erbs. Vnd das
es mit annemung des erbs gehalten werde. wie vor von ges
brauch der erbe in geschefften. vnd an dem nechstnachvolgē
den gesetz von eruoordnung begriffen ist.

Es sol noch enmag auch einicher erbman auß seinem erb in
der Stat. oder auß dem lande gelegen einich zynse. gült. rent
weisat. noch ander gerechtkait mit verkauffen one besonder
verwilligung seins aigenherrn. vñ wo das darüber geschch
das solt weder krafft noch macht haben.

Vnd wellcher erbman auch das also tette. der solt darumb
dem aigenherrē zu peene verfallen sein. den werd eines vier
denteils seins erbs. vnd es ist auch der aigenherr nit schul
dig noch pflichtig dem erbman sollichs verkauffens wider
seinen guten vnd freyen willen zegestatten.

Das aylft gesezt

Vō erfordrūg vnd entpfengknus
des pawrnerbs nach abgang des
erbmans. vnnnd von dem kauf vnd
anpietūg. vnd auch vō dē hantlon.

WDer erbman eines pawrnerbs mit tod abgeet. so sollen sein Erben das erb in Jarsfrist von dem eigenherren oder erbherren eruordern vnd begerē inen das zueerleichen. vnd sich auch erpietten gepürlich erbpflicht dauon zethun. als erbs vnd lands gewonheit vñ recht ist. vnd darauf sol inen on hantlon gelihen werden. Vnd so aber der erbman das erb verkaufte. so soll er söllchen kauffe seinem eigenherren oder erbherren vmb dieselben kauffsum darumb er das verkaufft hat in iarsfrist anpietten. vnd darauf mag der eigenherr oder erbherr die wal haben einen monat den nechsten nach sölcher anpiettung denselben kauf vñ die beschehen kauffsum anzenemen. vnd so das beschihet. also das er das annympt. so ist man dē eigenherren oder erbherren einich hantlon dauon zegeben mit schuldig. Vñ so aber dem verkauffer der kauf von dem eigenherren oder erbherren vergünt würde. so solle der kauffer hinfür den fünfzehēden pfennig. pfund oder guldein. nach anzal der kauffsum zu hantlon geben. Es welle im dan der eigenherr oder erbherr ichts mit willē daran nachlassen. oder das er mit brieflicher urkund. oder des eigenherren buch fürprecht. das er des gefreyet sein oder anders damit gehalten werden solte. vñ darauf vnd auf gepürlich erbpflicht soll im dasselb erb gelihen werden.

Vnd ob auch einich erbe auf dem land. durch den gerichtszwang verkaufft. dephalb dē eigenherrē. od erbherrē ange

potten würdet. vnd er solliche erbe nit behelt. so sol im vō dem
ahnen der an das erbe tritt. gepürlich erbpflucht geleistet. vñ
dazzu dasselb erbe wie oben gesetzt ist. verhandlonet wer
den.

Das zwelft gesetz

Von verpfendung des pauernerbs zuuoran seinē herren vnd darnach andern mit wesentlicher versorg- nuffs des erbs.

Der erbman ems pauernerbs mag auß redlichen ve
sachen sein erb verpfenden. vnd soll zuuor solliche
verpfendung seinem aigenherren oder erbherrn
anpietten. ob er selb daran treten vnd im leihen wölle. Vnd
so der aigenherr oder erbherr im leihen. vñ das erb pfands
weis annehmen wil. das mag er thun. Vnd wo er aber das ze
thun nit vermeint. so mag der erbman sollich verpfendung
einem andern thun. doch also das an wesentlicher haltung des
erbs vnd aller verpflicht des erbmans gegen dem aigenher
ren oder erbherrē einicher gepruch nit erschyme. doch sol der
erbman dieselben verpfendung wider ledigen vñ zu im prin
gen in zwayen Jarn darnach den nechsten. oder so er des nie
rett. so ist er schuldig dasselb sein erb darnach in iarsfrist zu
verkauffen. Es wolte im dan der aigenherr oder erbherr sol
liche zeit mit willen vetter erstrecken.

Das dreizehend gesetz

Von geprauch der holtzmarck in
das erb gehozende. vnd die zwen
drittel von dem verkauften holtz
dem herren zegebē. vnd einen drit
teil dem erbman.

Wder erbman holtzmarck oder holtzer zu seinem erb gehozende imhat. das soll er in zymlicher hege halten. vnd er mag auch zymmerholtz vnd pren holtz zu seinem hofe oder gut dienende nach seiner notturft darinn haben. vnd was er aber andern leuten darauf ze holtze. od zwerfolē verkaufte. das daj mit wissen irer aigen herrē sol fürgenomē werde. dauon sollē dē aigeherrē od erb herren die zwen drittel vñ dem erbman der drit drittel der selben kauffsum volgen vnd werden. vnd ob in sollichem der erbman icht besonder arbeit oder Cost darlegte. die sol Im zuuoran von der kauffsumma außgericht werden. vñ die vber mafs geuallen. inmassen vnd yetzund vndersehen vnd begriffen ist. vñ wo aber der erbman sollichen vorgemelte kauff vnuissend seins herren fürgenomen hette. so sollt er damit seinen drittel veruürckt vnd verlorn haben. doch so soll das verkauffen des holtz dermassen fürgenomen werden. damit solliches holtz mit gantz abgehauen. sonnder mit vnderchied der hege fürgenomen werden. Es were daj das die erbleut sich mit willen irer herren des also veruürcken. vñ wo der erbman on willen seiner herrē vber den dritten tail sollicher holtz marck durch holtzen. kolen oder in amder weis verkauffte oder entpfömbte. oder zubeschehen verhemngte. so sollte er zusamt seinem drittel auch sein erbrecht veruürckt.

vñ verlor haben. Es wer dan̄ das er mit seinen herren mit guttem willen deßhalb neher abkomen möchte. Vñ so aber die erblet auf ackern die durch gewonliche veldpaw fruchte ertragen mögen. vñ deßgleich auf wiesen in das erb ge hörende von neuen dingen sich holtzmarck zuwachsen hin ter vñ on wiesen vñ vergunst seins aigenherren vnderstün de. vñ fürneme. dardurch dann das erb vñ aigen geergere würde. das er doch außserhalb willen seines herren zethun mit macht haben sol. so solten dem aigenherren die zwen teil des genieß desselben holtz volgen mitsampt der erbgült. vñ dem erbman der vbrig drittail. mit vorbegriffner messigung des Costen darauf gelegt.

Vñ wo aber söliche vñ dergleichen holtzmarck die auß ackern od wiesen gemacht vormah̄ von alter herkomen wer. demassen. das der erbman söliche holtzmarck für sichselbs allein geprauchet vñ genossen hett. anstat der alten gemeins. derselben gründe. daruon er dan̄ sein erbgült bezalt het. mit sampt andern daren gehörende. ob zwaintzig iaren oder in kurtzer zeit mit wiesen vñ geduldung des erbherrē. so blibe der erbman hinfür darbey pillich. Auch ob einichem erbman die holtzmarcke in besonder oder darzu ander gründe. vmb iärlich gült. zynse oder weisat vererbt weren. oder würden. vñ unpflucht vñ vnaufgenommen einicher besonder anzalt dem erbherrē. so sol der erbman bey gantzem gebrauch vñ genieß der holtzmarck bleiben. doch mit sölicher vñderscheid vñ messigung damit die holtzmarck mit gar verhaben. ver wüst noch beschedigt. sonder mit gepürlicher vñ notturf riger hege fürgenommen werde. als daruor begriffen ist.

t

Das vierzehend gesetz

Von verpott der muntherrē oder
versprecher der erblewte hinder
Iren aigenherren vnnd auch der
erb nit must oder pawlosz ligē ze-
lassen. bey der peene dar Inn be-
griffen.

Es sollen die erblewt hinter Iren aigenherren oder
erbherren einich muntherrē oder versprecher nit
habē noch gewynnen oder aufspringen. vñ wo aber
das darüber geschē. so sollen sie darumb gestrafft werden
nach erkantnußs eins Rats. vnd verhörung vñ gelegenheit
der sachen. vnd sollen auch söllchen eroffern verspruch auf ir
Cost in zwoyen Monaten den nechsten nach der zeit. vnd
söllchs Iren herren zuwissen worden wer. abstellen. vnd wo
das nit beschē. so sollen sie dieselbē Ire erbe in Jarsfrist
verkauffen einem andern dem aigenherren vnguerlich füg-
lich mit abtretung vnd reuonung söllchs erbs vnd bezalig
verfessner gülte. oder wo sie des in der zeit nit tetten. so sol-
ten sie darnach damit söllch Ire erbe mit der tat verwürct
vnd verlorn haben. vnd iren herren heym geuallē sein. Aber
souert söllchs einem Rate vō gemeiner Stat wegen berürt.
das ist hiemit aufgesetzt vnd vorbehalten.

Das funfzehend gesetz

Von den paumen die auf der an-
stoffer grunde raichen. vnd Jren
fruchten.

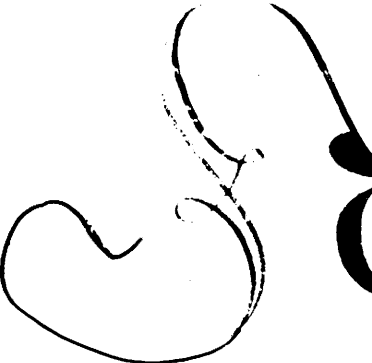
O yemant paromen auf sein selbs gründen hat die
dann mit Jren eften auf seins nachparorn gründe
raichen oder hangen. Wo dann des. derselb sein
nachparor mit geduldē wil. so ist der herr des paroms auf des
selbē seins anstoffer nachparorn kuntlich ersuchen schul-
dig. Sölliche efte seiner paromen souern die auf seins nach-
parorn gründe raichen abzethun. Vnd so aber söllich parom-
en fruchtpar sind. vnd der nachparor söllich auf Jne han-
gende efte gedulden wolte. so ist der herr des paromen. dem-
selben seine nachparorn den halbenteil der fruchte der ober-
hangenden efte davon volgen zelassen schuldig.

Der sibenzwaintzigst Zittel

U Gesetze von verpflichtet getrew
er hand in vberantwortung vnd
enthaltung. von abfellen der vber
antwortung. vnuerpfendet yemāt
anders irer verwarung. bekerung
des schadens. vnd besondern ge
ding bederteil.

Das erst gesetz

Wō vnuerzoglicher vberantwur
tung aller habe so yemant zu ge
trewer hand beuolhen oder einge
ben worden ist. vnd von der peene
der vngehorsamen.



W yemant dem andern gek. Kleinat. bücher. vrsün
de. briefe. oder andere habe. oder gut. ligend oder
parend. wie die namen hat. zu getrewer hand beuil
het vnd eingibt. so soll der. dem das eingegeben ist. dem ihe
nen. der im das eingegeben hat. damit getrewlich gewartē.
vnd im dieselben habe widerumb vberantwurten vñ der ab
treten nach des andern beger vnd willen von stundan vñnd
vnuerzogenlich. so er des von im ermant oder eruordert wort
vnd so er aber söllchs beuelhs vñnd eingingung zu getrewer
hand. langnet. oder sich söllcher vberantwortung oder abtret

tens on völig vnd redlich versachen setzet .vnd die mit thun
wolt.vnd des in Recht vberwunden würde.so het er seiner
trew vnd verpflicht mit gnug gethan. Vñ solchs ist auch mit
allein zueersteen von bederlay ietzmelkten personen.som
der auch von iren nachuolgenden erben oder den testamen
tarien oder vormaltern vñ iren wegen so sie in solchem mit
spennig erschynen. Vnd wo aber die yetzmelkten nachuol
genden erben. Testamentarij oder ander die sich der einget
legten habe annemen.derhalb spennig erschynen . so soll es
auf derselben fürbringen irenhalb zu Rechtlichem entschi
d steen.wie es damit gehalten solle werden.doch also das die
Innhalter solchs auf span der partheyen mit wissen dersel
ben hinter das gericht legen sollen.vnd alsdann sein sie da
mit solcher irer verpflicht der getrewen hand geledigt. Es
woltten dann dieselben spennigen erben oder partheyen das
selb mit gutem willen bey Im lenger innligen lassen.auf des
selben Inhabers wilkure.oder aber das sich die spennigen
partheyen vertügen dasselb hinter yemant anders zelegen.

Das ander gesetz

Von inhaltig zu getrewer hand
sollche habe in ander maynig auß
serhalb glaubwürdiger bewei-
lung nicht onzwerden.

Wemant einiche habe od gut zu getrewer hand
Inhat. vnd inselbs fürneme außserhalb glaub-
würdiger verschreibung oder vrlinde die andern
personen zegeben. dann vorgesetzt ist. dem soll darumb auß
selbs lyd vnd beterrung mit glawe werde. vnbeweist
sollche beweis. des zu Recht gnüg sey.

Das dritt gesetz

Von velle darinnen man mit schul-
dig ist eingegebne habe. zeuber-
antworten.

Iden hernach geschriben vellen ist man mit schul-
dig mit eingegebner habe getrewer hand zeöffnen
vnd dem der das eingegeben hat zeuberantworten.

Zu dē ersten so einer zu getreuer hand eingebe schwert. mes-
ser oder andere schedliche waffen. vñ die eruordert in seiner
vnsyn oder in mercklichem grymmen seins zorns. also. das
er damit vermaint vnsynlichen schaden zethun.

Zu dem andern. so ein diep od̄ rauer gestolne oder geraub-
te habe verant zu getreuer hand eingebe. Vñ darnach zu
Im der ander keine dem die hab gestolen oder geraubt wor-
den wer. vnd das verhefft vnd nachkome mit Recht.

Zu dem dritten. so der diep einem zu getreuer hand eingebe
etwas. das er im danor gestolen het.

Das vierd gesetz

Von oberantwortung eingegeb-
ner oder beuolhner habe. wann
der eingeber des begert. Es wer
im dann auch der genieß oder ge-
prauch gelihen.

Wer zu getreuer hand eingibt nach vil oder wenig
zeit. oder nach seinem tode durch sein erben zuer-
kudern oder widerzugeben. nichts destmynder mag er das

erfordern. vnd zu seinen handen bringen außserhalb vorge-
melter velle zu welcher zeit er wil. vnd des sol im yezuzeytten
der willig sein. der das zu getreuer hand Imhat. vnuerhin-
dert cynichs gedings deßhalb geschehen. Es wer dann das
im auch damit verlihen were worden. der genieß oder ge-
brauch auf bestympte zeit des. das im zu getreuer hand ein-
geben vnd beuolhen ist. so möchte er das dieselbe zeit imha-
ben vnd niessen.

Das funft gesetz

Von eruordrüg eins yeden seiner
ingegebner oder beuolhner ha-
be vnuerpfendet des andern. noch
einicher des andern schulde.

W zwen bederseit aneinander habe od gut zu ge-
treuer hand beuelhen vnd eingeben. welcher dan
das sein an den andern eruordert. so soll im der an-
der das sein gantz vnuerpfendet vnd vnuerheft volgen vnd
widerfaren lassen. vnd welcher auß Inen den andern erst-
lich in Recht bedagt. derselb hat damit den vorgang. Auch
soll noch mag einich habe oder gut die yemant den andern
zu getreuer hand eingeben vnd beuolhen hat. mit cynicher
schulde des. der die eingenomen. vñ imhatt nit verheft noch
beschwert werden von seiner haupfrawen zuschatze. noch
funft von yemant anders in kein weis noch wege.

Das sechst gesetz

Wö eingegebner habe so die nicht gepürlicher weise verwart. vnd also beschedigt oder verlorz wirt. oet die zegelten. Es wurde dann das sein damit verlorz. oder das durch vnfursehen zufal das geschehe seinerhalb vnuerschuldet.

Wemant einiche habe od gut zu getreuer hand imhat. vñ die auß mercklicher seiner versamnißs od verschuldig geergert. beschedigt. entfrömbe. verlorz oder gestole wirdet. Also das er die mit notturftiger vnd gepürlicher weis verschleuoft. versperrt. versorgt oder verwart. so ist er schuldig söllchen schaden. oder dieselben habe zegelten vnd zebezalen. vñ so er aber das in yetzgemelter meynung gepürlicher weis versorgt. od das sein damit verlorz hette. vnd alsdann söllchs beschedigt oder verlorz wirt. so ist er darumb nichts schuldig noch pflichtig. Vnd wo aber auß vnfursehē zumal. als vñ wasser. feror. gewaltsamyn. vnd der gleichen zumal einem beschedigung an söllcher bewohner habe seinerhalb vnuerschuldet geschehe. darumb ist er dem andern nichts schuldig.

Das sibend gesez

Von vergeltung des schadens an
eingegebner habe .nach gepür-
licher eruordnung des eingebers.

Wemāt etwas habe oder gut zu getreuer hand
imhat. vnd die dem ihenen der Im die behendet.
oder beuolhen hat. auf sein gepürlich eruordnung
nit oberantvurt. vnd darüber vñ darnach einicher schad dar
an beschilt. so ist der. der das imhat schuldig vnd pflichtig
denselben schaden zegelten vnd zebezalen. vnd ob auch söll-
che beuolhne habe bey dem andern. defgleichen verdorben
oder beschedigt wer worden.

Das acht gesez

Von varender habe die den hant-
wercksleuten oder werckleuten
zuarbeiten beuolhen. oder den iu-
den verletz oder eingebē. vnd bey
inen verstolen. verlorz oder schad
bar werden.

W hantwercksleuten oder werckleuten. in der stat
oder auf dem lande einich varend habe od gut die
zearbeiten. eingeben oder beuolhen wirdet. vnd söllche varz

nüss bey Im oder in seinen gewalt durch vnsürsehen feur
oder pumst. oder einfallen der gepen. oder aber durch unge
wönlich zufelle. oder gewalt der wasser. oder der veinde ent
pfrömbdet od schadpar würde. so soll derselb hantwercker
oder werckman derhalb dem eingeber oder herren des guts
nichts schuldig sein. dann soui sölicher habe darüber vorhā
de bliben were. Aber sunst vñ außserhalb sölicher yetzbestym
pten välle ist der hantwerckman oder werckman pflichtig
sölich eingeeben habe vñ gut den ihenen den sie gepürte ze
überantworten. vnd allen schaden daran erlitten zeggeln vñ
zerwidlegen.

Vnd in sölicher maf soll es auch gehalten werden mit den
pfanden vnd gütern die den Juden versetzt vñ bey inen ver
stolen verlan oder schadpar werden.

Das newnd gesetz

Von gepürlicher enthaltung ein
gegebner habe. auf gerichtliche
verpott den eingeber berurende.

W bey yemant beuolhne oder behaltne habe mit
gericht oder Recht verpotten vnd verkauft wüde
vsachsenhalb. den der die nider legt vnd eingeben
hat berrende vnd antreffende. so ist der. der die imhat mit
schuldig. ungeledigt sölicher verpot die herauf zgeben vnd
zeüberantworten.

Das zehende gesezte

Von haltung besonner gedinge
zwischen den. die eynich hab oder
gut aneinander zu behaltē geben.

Was sich geding zwischen bedenteilē die zu getrewer
er hand zueinander legen oder eingeben. begeben.
den soll zuuoran nachgegangen werden. sunst wirt
es damit gehalten. wie In vorgemelten gesezten. vnder schiv
den vnd begriffen ist.

Der achtundzwaintzigist Tittel

U Geseze von keuffen ligender vnd varender habe. vnd irer vertigung vnd werschaft. vnd auch vō purgschaft vnd irer ledigung. vnd verpflicht vnd irer rechtuertigūg von oberantwortung der habe. vertrettig der ansprach. vnd dem vortrag des gekauften. auch der purgschaft der framenpilde. vnd den abnutzen. Enthebung der purgen. vnd mererm vnderschied die purgen berurende.

Das erst gesez

Von vertigung vnd werschaft gekaufter habe vnd gut. vnd von geprauch desselben als sein erkaufft gut.

Weymant dem andern verkauft emich hab oder gut. vmb ein nemliche Summ guldein oder gelts. der sol demselben gepürliche vnd notturtige vertigung. oberantwortung vñ werschaft söllcher gekaufter habe oder gut thun. also. das der kauffer die alsdam vnd fürs besser für das sein haben vñnd geprauchen soll In aller

dermaß als Im dann söllchs verkauft ist worden mit eigen
schafft. nutz vnd gebrauch desselben auf zeit oder zu vter.
wie dann der kauf redlich vnd vngenerlich beschehen ist.

Das ander gesetzze

Von vertigung oder werung ge-
kaufter habe. die einer schaw. sty-
mung oder bewerung bedourffen
für kaufmansgut.

Wemant dem andern verkauft pferwert od wa-
re. die einer schaw. bestymung oder ander bewerung
bedurffen vñ notturtig sein. als saffran. negelein.
vnd anders wie das namen hat. so sol der verkauffer söllche
pferwert oder ware. die beschawet vnd bewert. dem kauffer
vertigen vñ weren für kaufmansgut. Inmassen als gewöns-
lich ist. oder sie bedersit miteinander gedingt haben.

Das dritt gesetz

Von werung oder vertigung der
schwein vnd anderer Tier. die der
schar bedurffen. vnnnd auch der
pferde der gewonlichen wandel-
halb.

Weymant dem andern schwein oder dergleichen
tier. die der schar bedurffen verkauft. die sol er im
auf solche schar also vertigen. vñ so es pferd sein.
so soll er im verpflichtet sein für die hernachuolgenden wan-
del. als rützig. reudig. vnd harschlechtig. vñ dafür ist er ver-
pflichtet. nach diser Stat herkomen vnd gewonheit. vierze-
hen tag. vnd wo es aber geraubt oder gestoln wer. darumb
wer der verkauffer allweg verpflichtet den kauffer deshalb
schadlos zehalten.

Das vierd gesetz

Von werschaft der erkaufften li-
genden habe oder gutiar vnd tag
nach statrecht aufferhalb redlich
er entschuldigung nach erkantnis
des Rechten.

Welcher dem andern ligende habe oder gut vñ der-
gleichen zynß. rent. gült oder weisat alhie in dem
pütelstab gelegen verkauft. der soll darumb wer-
schaft thun Jar vnd tag. vnd die werschaft hat stat in söl-
lichen vordrungen vñ sprüchen. derhalb der verkauffer nicht
macht. gewalt noch Recht gehabt solt habē denselben Kauf
also zethun ettlicher irrung vnd vrsachhalb. darumb er ver-
hindert wer oder sein solt. söllchen Kauf dermassen fürzene-
men. vñ wo aber die person außlendisch oder ander vrsachē
halb auß einer echaft verhindert worden were. vnwissens-
halb oder sunst damit sie in der werschaft darein mit getra-
gen hetten. so möchten sie nach gestalt der sachē auß erkant-
niss des Rechten. vnd mit verkündung des verkauffers od
seiner erben zugelassen werden. vñ wo derselb ansprecher
dasselb gut in recht behielte. so solt dē kauffer sein kaufsm̄
mit erlitten Costen von dem verkauffer od seinen erben bes-
kert werden. was aber verkauffer stück vñ güter in ewssern
gerichten gelegen weren. darmit soll es der werschafthalb
nach ordnung derselben gericht vnd Rechten gehalten wer-
den. doch wie sich kauffer vnd verkauffer zymlicher weis In
fürnemen irs kauffs vertragē. darbey sol es irenhalb bleibē.

Das funft gesetzze

Von ledigung der pürgen auf die
erschynen werschafft. vnd vō ver
pflicht derselben auf hangendes
Recht In der werung zeit ange
fengt. bis zu entlichem austrag.

DJe werpürgē sein omb werschafft. des. so dan In
disem püttelstab gelegen ist verhefft nach disem
Statrechten Jar vñ tag. oder mercklicher vrsach
halb ein lengere zeit. als in dem nechsten gesetz berürt ist. vñ
so sie oder das verkaufft gut In solcher zeit omb werschafft
mit Recht mit angesprochen werden. so sein sie Irer pürg
schafft geledigt. Es were dan das sie oder die verkaufft li
gend habe auf vermelte vrsachē In lenger zeit. oder aber in
zeit der werschafft cynicher erossen gericht. darinne die güt
er gelegē were. sachenhalb die werschafft berürende anges
prochen wurde. so bleibē sie solcher purgshafthalb unges
ledigt. solang vñ verr bis dasselb vñ andere Recht In zeit
der werschafft angefengt. Irē entlichē austrag vñ volzieh
ung gewünne. vnd die ordnung die pürgen oder die selbschul
den fürzenemen. ist begriffen. In dē gesetzze von verpflicht
der selbschulden.

Das sechst gesezte

Von verpflicht der purgē In der weerschafft zehalten als derselb-
gelter. vnd von erster rechuertig
ung des selbgelters. vnd ledigūg
der purgē. auf frist hinder In de
selbschulden gegeben.

In yeder weerpurg oder ander purg alle dieweil
vñ zeit er In solcher purgschafft steet. sol zu gleich
er purde vnd verpflicht verpundē sein In aller der
mass als der selbschuld. dan̄ allein. das der purg auf erschey
nung der zeit der purgschafft geleddigt wirt. Es wer dan̄ da
uor In recht anhengig worden. vnd alsdann solt es gehaltē
werden. als dauor gesezt vñ begriffen ist. Würde aber die
purgschafft durch vertreg oder willfür der personē den sachē
verwant. anders verdingt vnd auf genomen. darbey solt es
auch zuuoran bleiben. vnd so aber von yemant dē selbgelter
lenger frist gegeben wurde. oder eynich vertreg oder Con
tract beschehen hinder. vnd vnuerwilt der purgē solchs be
rühend. so sollen die purgen dardurch vnd alsdann von der
selben Irer purgschafft geleddigt sein.

Das sibend gesezte

Von anlangung vnd rechtuertig-
ung des selbgeters oder der pur-
gen. von der weerschafft wege. vñ
geledigt der andern derhalb ver-
pflichtet.

Es mag der kaffer. so sein gekauffre habe In der
zeit der weerschafft vmb sachen die weerschafft be-
rühend mit Recht angesprochen wirt. den selbget-
ter oder die pürgē mit Recht fürnemen vnd bedagen. vmb
vertretung enthebung vnd ledigung derselbē ansprach vñ
eintrag. so Im dan In yetzgemelter meynung begegnet. ist.
vnd welcher tail. als die pürgē od der selbschuld mit Recht
fürgenomē wirt. so sollē doch die andern mit solcher pflicht
verwannt der mit geledigt sein. solang vnd verr bis dem kaff-
fer völlig vnd entlich weerschafft vñ außrichtung beschicht.
vmb alles das. darumb er dann yezzeiten In vorgemelter
meynung mit Recht fürgenomen ist worden.

Das acht gesetzze

Wō verfolgūg gekauffts guts dē
kauffer. außz genomē der vormū-
de die von Irer vormundschaft
gut kaufften. dasselb volgt dē. der
vormunder sie sein. vnd desgleich-
en so eins. in der Ee vō des andern
gut icht kaufft.

Wo yemant kaufft von seinselbs oder eins andern
gelt Im selbs. das gepürt vnd stett Im auch also
zu außgenommen in solchem val. so ein vormund oð
versorger den man zu latein Tutorum oder Curatorem nen-
net. von gelt seins vnmündigen. oder des. der vnder seinen
Jare wer. des vormund oder versorger er ist icht kauffte In
seinselbs namen. so sol dasselb erkauft gut zynß oð anders
mitsampt der abnützung. oder den erschynen zynßen volgē
vnd werden demselben vnmündigen des vormund oder ver-
sorger er ist. vnd desgleichen so ein man von seiner frawen
gelt oð gut es sey Im von ir gegeben oder mit erkauft eynich
habe. zynß. gült. oð anders das alles soll der frawē zusteen.
vñ desgleichē sol auch widerumb. so die fraw vō Irs mans
habe oder gut Ir gegeben oder mit. erkauft. doch also das
es mit den abnützen vnd gemeyß Ir beder gehalten sol wer-
den. als das vierd gesetz des. xij. tittels innhelt. vnd wie es
mit den vnmündigen gehalten wirt. desgleichen sol es auch
mit den synlosen oder thorn. vñ mit den verschwentern Ir
habe. die man zu latein prodigos nemet fürgenomen vnd
gehalten werden.

Das newnd gesetzte

Man verpflicht des verkauffers
omb ergerung oder beschedigung
seiner verkaufften habe vor Irer
bewerung vnd sunst des kauffers
nach dē kauff. Es wurd dann an-
ders gedingt.

W yemant ichts kauft das bewerung bedarff vñ
dasselb erkaufft gut vor vnd cedann es beweret.
vnd In des kauffers gewalt oder gewere geant-
wort. geergert oder beschedigt wirt. so tregt der verkauffer
solchen schaden. vnd nit der kauffer. Es were dann. das der
kauffer dar Inn samnuss tett. Aber in ander verkauffter
habe. die der bewerung nit bedarff da tregt der kauffer die
wagnuss außserhalb geuerds vñ verschuldung des verkauf-
fers. wurd aber solchs in abred des kauffs anders bedingt
darbey sol es zuoran bleiben.

Das zehend gesetz

Wō gerichtlicher verkündung des
kauffers. gen seinem verkauffer
oder purgē vmb vertretung der
anspruch die weerschafft beruren
de. sunst bleiben sie derhalb vnuer
pflicht.

O yemant In sein erkaufft gut oder habe In der
zeit der weerschafft. rechtlich oder gerichtlich ges
prochen wirt. so sol er solchs dē verkauffer. selbs
schulden oder purgē nach gerichtts ordnung wie In andern
gesetzen vnd verkündungen begriffen ist. verkündē. vnd als
dann sollen der oder dieselben solch anspruch In Recht ver
treten vnd ledigen. Auf meynung vnd sie dann durch den
beschehen kauff verpflichtet sein. wern aber die purgen allein
zelaisten verpunden. den möchte nach solcher abred vnd ver
pflicht nachgeuolgt werden.

Das aylfft gesezte

Wo ledigung des verkaufers selb
schulden vnd purgē auf des kauf/
fers hindergang In der guttikeit
oder zu recht vmb verpflichtet solch
er ansprach der weerschafft.

Oder kauffer vmb rechtlich oder gerichtliche ans/
sprach sein erkaupte habe oder gut. vmd die wer/
schafft berürend mit demselbē clager oder wider/
parthey einen verwillürten hindergang zu rechtlichem oder
gerichtlichem entschied vnd auftrag fürnemen vñ tette hin
der dem verkauffer. so ist der verkauffer. darmit als mit der
tatt seins fürstands vnd verpflichtet deshalb geleidigt.

Das zwelfft gesezte

Wo des verkaufers ledigung sein
er verpflichtet der weerschafft. dar/
umb das der kauffer von der v/
tail wider Ine ausgangen nit ap/
pelliert hatt.

Wo dem kauffer In sein verkauffte habe oder gut
In der weerschafft mit Recht gesprochē wirt mit
verkundung des verkauffers als vorgesetzt ist vnd
der kauffer mit entlicher vteil sölicher sachē verlustig wurde

In abwesen oder vnerschynen des verkauffers vnd darvon
mit appellierte. so ist damit der verkauffter seins fürstands
vnd vertretung solcher sachen vñ vtailhalb geledigt. durch
des kauffers versammnis.

Das dreyzehend gesetzte

Von dē kauffer seinselbs schaden
zetrage. so er seine verkaufte habe
verliesse. oder abstunde. in zeit der
werschaft. oder so er solchē scha-
den auß seiner verschuldung ent-
pfangen hat. oder Im außserhalb
rechtens mit gewaltsam gefugt
were.

Oder kauffer sich eussert seiner erkaufften habe
oder guts. vnd helt das pro derelicto In zeit der
werschaft. vñ dēhalb eynich gerichtshemdel
oder vtail wider In ergiengē. oder auß seinselbs verschul-
dung eynichē schaden daran lidte. oder aber einich gewalts-
same außserhalb Rechtens Im beschehe so ist im In disen
vällen der verkauffer darumb nichts schuldig.

Was vierzehend geseze

Von vorgang des kauffers dem.
vor dē andern kauffern. solche er/
kauffte habe in sein gewere vnn
gewalt geantwurt wirdet. doch
mit vorbehaltung der andern vor
drung gen dem verkauffer.

Wein habe oder gut zwoyen oder mer ye Ir einē
hinder dem andern verkaufft wurde. welcher dann
auf Inen mit dē erstē seiner erkaufftē habe durch
oberantwurtung vñ abtrettung des verkauffers In beses
vñ gewere kumpt. der sol damit vor den andern dē vorgang
haben. vnd die andern die mügē den verkauffer omb schade
oder anders solchs kauffshalb Ine gefügt auch rechtuert
gen. vñ somil erwinden als sich nach gestalt der sache durch
erkantnuß des rechten gepürt.

Das funftzehend gesetzze

Von verpflicht der purgen Ir lep
tag gehalten als die selbschulden.
Es wurde dann die purgschafft
In sonnderheit anders verdingt.

Weymand für dē andern bürg wirdet on besom
der verding sölicher pürgschafft. So sol der purg
sein leptag In aller dermaß verpunden vnnnd vers
pflicht sein gehalten. als der selbschuld. wurd aber die purgs
schafft sonnderlich vnd anders verdingt. dabey sol es auch
bleiben. aber mit den pürgen der heyrat sol es auch gehaltē
werden als das erst gesetz des .xij. tittels dauon Imbelt.

Das sechtzehend gesetzze

Von der Junckfrawē vnd frawē
purgschafft die aigen gut haben.
vnd vnueruormundt sein. vnd mit
wissen der mann vnnnd In krafft
Irer angenomē vormundschaft.

We wol Junckfrawen vnd frawen durch gemeyne
geistliche vnd keyserliche Recht für die verpflicht
der pürgschafft versehen sein. yedoch zu hanthab
ung der hantierung. vnd des gemeinē glauben. so solch per
sonen vnuerpflicht Irer eltern vnd vormund sein vnd aigen

gut haben. vnd die eefrawen die In gemainē handdel Irer
man̄ steen. dardurch sie nach Innhalt eins besondern ges
setzs mit Ine zebezalen schuldig sein. So sich dieselbē In
purgschafft geben. so sein die mit Krafft der purgschafft ver
panden. Aber eefrawen die mit in verpflicht der bezalung ir
man̄ steen. vnd doch augen gut habē. die mögē sich mit wiss
sen vnd willen Irer man̄ auch In verpflicht der purgschafft
geben. vnd sunst mit. vnd die wittiben. so die purgen werde.
sollen damit verpunden sein. vnd desgleichen Junckfrawē
vnd frawen die sich In annemung vnd pürde der vormund
schafft oder versorgung geben. vñ derhalb In purgschafft
treten. die sein darmit auch beladen.

Das sibentzehend gesetzze

Von rechtuertigung der purgen
gen den. die sie versetzt haben fur
zenemen. wan die purgen wolle.
so kein zil oder frist gesetzzt ist. oder
sunst mit vnderschied Oer auff
zwang des Rechten. gen Ine fur/
genommen.

Der purg mag omb enthebung vnd beferung seiner
purgschafft Cost vnd schäden furnemen den. der
In versetzt hat. oder sein erben. wo er mit In lebē
wer. alsdann so er nit auf besomndere vnd nemliche zeit. zil
oder frist purg worden ist. vnd so der selbgelter sein haltung
vnd verpflichtet In die leng verzeucht vnuolzogen der selben.
vnd nemlich zway Jar nach der bestympten frist. oder so er
solcher purgschaffthalb mit rechtlicher erkantnuß zehalten
oberwundē wirt. oð auch so der. der In versetzt hett. Kompt
In abgang seiner narung vñ armut. oder das sein zerstrewt
vnd onvurt. vnd In disem letzten vall. mag solchs auch für
genommen werde so besomndere zil oder frist bestympt wern.

Das achtzehend gesetzze

Von außrichtung der verkauffer
oder Irerpurgten auf Ir verlorn
Recht In weerschafft des kauf-
fers. abnutz vnd schadē deshalb
erlitten.

Wemant durch entlich Recht eynich ligend gut
das Järliche abnutze oder genieß treget In hang/
ander weerschafft des verkauffers gewynnet. so sol
len sollich abnutz dem Jhenen der das gewonnen hat auch
werden vnd volgen. darumb dann der verkauffer oder sein
erben dem kauffer oder seinen erben mit bekerung desselbē
seins ertittē schadens vnd abnutz außrichtung thun sollen.
damit die kauffer vnd Ir erben deshalb schadlos gehalten
werden. dafür auch die weerpürgten sollen verhefft vnd ver
pflicht sein. außserhalb der gesetzte velle Irer entledigung.

Das newndtzehend gesetzze

Von enthebung der purgen Irer
erlittē schedē vō Irē selbstschuldē.

Wemāt als purg vmb weerschafft der keuff oder
sunst In ander weis von selbstschulden versetzt wer
den. so sollen die purgen oder Ir erben solcher irer
purgschaffthalb von denselben Iren selbstschulden Oder

Jren erben schadlos gehalten werden mit bekerung derselb
en schade solcher purgshafthalb erlitten. Es wer dan das
die purgē durch Jr misshemdel als mit der tatt Jr selbgel
ter ledigte. wie das mo In andern gesetzen vnder schide vñ
begriffen ist.

Das zwayntzigist gesetzze

Von verpflicht der purgen vnuer
scheidenlich. vñnd ettwan nach
marckzal. mit vnderscheid.

Alle purgē sein Jrer purgshafthalb In solidum
oder vnuerscheidenlich verpflichtet. Es wer dann
das der clager seinē spruch vñ ein anzal der Sum
oder schuld gen einem auß den purgen In sonnderheit für
neme. der wurde damit der vbermaß geledigt. vñ die andern
sein mitpürgen. sein auch alsdann vñnd hinfürō mit vnuer
scheidenlich verpflichtet. sonnder allein nach anzal oder marck
zal. So aber ein purg omb die gantzē Sum fürgenomē wir
det. vñnd gepruch oder abgang an bezalung darüber bestet.
so sein die vbrigen purgē nichts destmynder für die aufstēs
digen vbermaß verpflichtet.

Das einundzweintzigste gesetz

Wen verpflichtet der selbstschuld
und pürgen. welchem man wil fürze
nemen ungeledigt der andern.

Wemant pürgen vñ selbstschuld hat. so mag er die
selbschulden ungeledigt der pürgen. oder die pür/
gen ungeledigt der selbstschuldē. vmb die selbē sach
mit recht für nemen. solang vnd verr bis In vmb die sachē
der pürgschafft. vñ selbstschuldenschaft genug beschicht. Wie
sich aber selbstschulden vnd pürgen In verpflichtet genemant
der gebē In verschreibung. oder andern Redlichē beweiss/
ungen. darbey sol es zuuoran bleiben.

Das zweyundzweintzigste gesetz

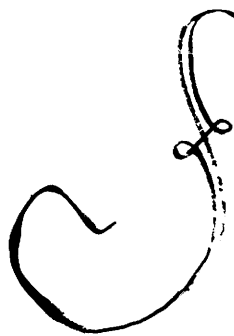
Wō furnemen eins pürgē auffer/
halb der andern. vnd auf gepruch
an dē versetzer gleiche pürdē der
bezahlung vnd schadē zetragen.

Wer pürgē in einer pürgschafft verpflichtet wer
den. vñ Ir einer außerhalb der andern solcher seis/
ner pürgschaffthalb mit Recht fürgenomē vñ gen
In errounden wirt. so mag derselb. zu erst denn Ihnen.
der In versetzt hat. oder sein erben furnemen. vmb be/

ferung der hauptfach vñ schade. die Im auch darumb auf
richtung zethun schuldig sein. vñd was er aber seins selbst
schuldners oder seiner erben vñermügenshalb. oder auf
andern redlichen vrsachen an In mit erlangen mag. dasselb
sollen er vñ sein mitpürgen nach gleicher marckzale miteins
ander bezalen vñd tragen.

Das dreyundzweintzigist gesetz

Von eruordnung des purgen der
obermaß vber sein anzal. so er die
mit zwang des rechten hat beza
len müssen. etwen von seinen mit
purgen. vñd sunst von de der Ine
versetzt hat oder an seinen erben.



Wein purg durch zwang des Rechte die gantz
en Sum oder schuld bezalt. od mer dan Im nach
anzale der Sum vñd purgen gepürt. vñd so Im
dann der. des purg er worden ist. vor vñd eedañ die bezalung
beschicht od mit vorbehaltung solcher vbergab. das an Ine
zeeruordern gewalt vñd macht aufgibt die obermaß vber
sein anzale an seinen mitpürgen zeeruordern vñd einzepri
gen. so mag er es darauf thun. vñ wo aber solchs nit besche
he. so müste er das vñd anders eruordern. an den der In ver
setzt hat oder an seinen erben. vñd ob sie aber nit zebezalen
hetten. so mag er die obermaß vber sein anzale an seine mit
pürgen oder Inen erben eruordern. wie das nechst vorbegrif
fen gesetz anzeigt.

Der newundzwaintzigst tittel

Gesetze vō gewere vno besess.
von varenden vno entpfombter
habe. auch der gestolen einsatzüg
des entwerten. vno weisung der
gewere vno entwerung.

Das erst gesetz

Von gewere gekaufter varen-
der habe drey monat gen den kun-
digen. vno sunst nach Rechtlicher
erkantnuß. doch mit auszschlies-
sung der gerawbten vno gestolen
habe.

Wemant kauft. oder durch ander redliche Con-
tract oder hendele varende oder bewegliche habe
in sein hand ptingt. so wirt dieselb varnuß erses-
sen. zwischen den gegenwürtigen die des kuntlich wissen ha-
ben in dreien monaten darnach den nechsten. Aber mit den
eroffern die mit entgegen sein oder des mit wissen habē. vno
mit andern auß Ehafft verhindert. sol dieselb werchaft be-
steen auf die Jarsfrist vno mit lenger. Wo aber die gekauft
habe gerawpt gestolen. oder defgleichen als frayssam oder
entweltigt herkomen wer. so sol es nach Inhalt des nechst
uolgenden gesetzes damit gehalten werden.

Was ander gesetz

Von antastung gerawpter oder gestolner habe. Auch stellung der geweren vnd Irer weisung. vnd das niemant einich gewere daran ersitzen mag.

Wemant einich varnuß. od bewegliche habe antast oder andagt. als gerawbt oder gestole. so mag der innhaber desselben seinen geweren. vnd des gleichen derselb gewere einen andern geweren auf zymlichen zug des Rechten stellen. bis auf den rechten tetter oder vrhaber mit zymlicher messigung yezuzeiten der geweren vnd der züge. vnd welcher auf Inen dieselben habe für das sein vertritt vnd zuerfechten vermeinte. bringt dann der ansprecher des diebstals oder Rawbs die eigenschaft das söllichs sein gewesen ist. vñ Im dermassen als er fürgeben het. gerawbt oder gestolen wer worden. so volgte Im die pillich. Vñ so der ansprecher beweist. das söllichs sein gewesen wer vnd möcht doch den rawb oder diebstal mit beweisen. vñ der Innhaber möcht auch seinen geweren noch einichen rechtlichen tittel oder ankomen auch mit stellen. fürbringen noch beweisen das nach bedertail fürprachten dingen zu Recht gnug wer. so sollte dem andlager auf sein betewrung das er sich des nit enterssert noch verzigen hab. darumb glawbt werden. Vnd Im dieselb habe volgen. Vñ wo aber der andlager nichts beweist. so soll der Innhaber dauon geledigt werden. Es wer dann das sich verdecktlicheit dabey erfunde. so sollte dem Innhaber ein beraynigung mit seinem aide aufgelegt werde. wo aber söllche verdecktlicheit so gar ver-

ſchentlich vnd mercklich wer. ſo möchten die vntailen im ſöllich
beraynung aufzelegē vermeiden. oder der peinlich richter
möchte amptshalb oder auf anruffen der parthey ſouil dar
Im handeln. als ſich nach geſtalt der ſachen gepüret. vñ es
mag auch an geſtolner oder gerawpter habe. einich gewere
oder beſef durch einich leng der zeit mit erſeſſen werden.

Das dritt geſetz

Von vortgang der Clage des .der
vmb entweerung clagt vor dem
andern. der vmb eigenschaſt clagt
also. das er vermaint das ſollichs
ſein ſey.

W zwi partheyen gegeneinander in recht ſteem vñ
ein tail vmb eigenschaſt od herrſchaft eins dings
rechtet. auf maynung das es Im zuſteem ſolle. vnd
ſein ſey. vnd der ander tail beſefs vnd entweerung deſſelben
in Recht anzerrecht od geprauchet. ſo ſol die parthey die vmb
entweerung zedagen vermeint mit dem erſten gehört vnd zu
gelaſſen werden. vñnd darnach allererſt die ander parthey.
vñ angeſehen vnd vngachtet welch parthey cleger oder ver
antwurtet ſey.

Das vierd gesetz

Von beweifung der gewere vnd
gewaltsamer oder vngewaltlicher
entwerung des. der vmb entwe-
rung vnd einsetzung clagt.

Wemant den andern beclagt vmb entwerung so
im mit gewalt vnd on Recht sollt gefügt oder be-
schehen sein. so soll er fürpringen vñ beweifen. wo
anders sein widertail des in abred ist. zway ding. zum ersten
das er i gewere vñ possess des. darumb er clagt auf die zeit
der entwerung gewesen ist. Zu dem andern soll vnd muß er
auch beweifen söllch entwertigug od gewaltsami entwerug.
Dñ so das beds beschihet oder die widerparthey des bekent
lich ist. so sol der entwert widerumb zu der geweer komen vñ
gclassen werden. mit bekerung der entwerten abnütz. zynß.
oder fruchte mitsampt der erstattung des entgelts söllchs
anstands so man dann zu latein Interesse nemet. vnd auch
erlittner Cost vnd schäden

Der dreissigst Zittel

U Besetze von gesellschaften irer vertrete. Auch dem gewynn vnd verlust. Freyung des schadēs vnd verpflichtet Ir lebtag. verpindung der gesellschaft. Auch ir schuld ze bezalen der verhandlung irem abschied vnd entrichtung. vnd Irer vernemung. Auch vleiß der händler vnd haltung der rechnung.

Das erst gesetz

Von haltung der vertrete vnd ge ding der gesellschaft so die zymlich sein. den also nachzekomen.

Wettlich personen einich gesellschaft Ires gewerbs vnd hantierung miteinander treffen vnd machen. wie sie sich dann gegeneinander verpindē. doch das solliche verpindung zymlich sey. also mügen sie der nachgen vnd nachkomen.

Das ander gesetz

Von gewynn vnd verlust der gesellschaften eins yeden nach gleicher anzal seins eingelegten gelts.

Win dem geding einer gesellschaft mit abgerede ist die anzal des gewynns oder des verlusts nemlich oder sunderlich. so sol die nach maxtzal od anzal eins yeden dargelegter Summ per Cento. oder nach dem hundert verstanden vnd aufgenommen werden.

Das dritt gesetz

Von verlegung vnd freyung des schades einem vmb sein mue vnd arbeit zethun. vnd vo vnkraft des das einer gewynnung allein vnd der ander schade allein tragē solte

Wan man yemant in der gesellschaft einen voraus oder vortail thut vmb sein mue. arbeit oder vbung in verlegung einer Summ oder freyung des schadens. oder andern. das mag wol sein. vnd sol auch gehalten vñ volzogen werden. doch ist dz geding vnkrefftig. das einer die gewynn allein vnd der ander allein den schaden tragen sollt.

Das vierd gesetz

Von verpflicht der gesellschaffter
ir leptag vnnd nit lenger. doch mit
bezalüg irer schulde durch die er-
ben nach anzal.

Weinich personē gesellschafft miteinander machē
so verpinden sie die in Jrem leben vnd mit die erbē
nach irem tod lenger dann auf die nechstkünfftigē
rechnung vnd abschied so vnuerzogenlich darnach in Jars-
frist beschehen soll. auf das schirst so in söllcher iarsfrist ver-
fügt mag werden. ongeachtet des gestorben verding od ver-
schreibung in disem valle. also das die erben fürhab gesel-
schaffter mögen sein oder nit. vñ desgleichen mügen die ge-
sellschaffter sie darnach aufnehmen oder nit. doch so sie diesel-
ben ir eltern erben. so sollen sie die schuld so vor der vermeltē
rechnung vnd abschied des gestorben. des erb schafft sie an-
nemen. der gesellschaffthalb gemacht wer. bezalen helffen
nach anzal vñ abred der gesellschafft. in aller dermaß als das
gestorben het thun sollen vō desselben gestorben verlässner
habe souerr vnd die raichte. wo anders durch die erben ein
Inuentari fürgenomen wer worden. wann sunst sollten vnd
müsten die erben auf angenommen erb schafft pro rata vnder
Jne für vol bezalen. nach aufweisung des gesetz von dem
inuentario. vnd mit dem abschied vñ desgleichen mit erstre-
ckung der gesellschafft der. die vor erscheynung derselbē mit
tod abgeen. soll es gehalten werden als die gesetz dauon be-
griffen innhalten. aber der gemeinen gesellschafft schuldhalt
gen ewssern personen die mit gesellschaffter sein. sol es mit be-
zalung derselben gehaltē werden. nach innhalt des hernach
uolgenden gesetz von verpflicht aller gesellschaffter begrif-
fen.

Das funftgesetz

Von verpindung gemeiner gesel/
schaft des. so durch geschaffter
oder ir diener in gewalt der gesel/
schaft furgenomē vnd gehandelt
wirdet

Wein geschaffter in sachen seiner mitgeschaf/
ter ichts handelt mit kauffen. verkauffen oder an/
dem. dieselbē ir geschafft berüede. dasselb ver/
pindet ir aller gemeine geschafft. Also das sollchs soll stet
gehalten vnd volzogen werden. Vnd desgleichen so einich
diener der geschafft vermant. dermassen ichts handelt od
fürneme. doch mit vorbehaltung der andern seiner mitgeschaf/
fchter oder herrschafft irer vordrung vñ gerechtikeit. gen/
demselben handler. er sey geschaffter oder diener. vnd ob
aber einicher geschaffter oder diener außserhalb gemeiner
geschafft oder seins diensts ein besomdere oder ander ge/
werb oder hantierung trib oder fürneme. in dieselben geschaf/
fcht mit rüend noch treffend. so solt sollch gemeine geschaf/
fcht damit mit verpunden noch verstrickt sein. deshalb eys/
nich sollche somder schuld zebezalen.

¶ Das sechst gesetz

Von verpflicht aller geselchafter
vnuerscheidenlich der geselchafft
schulde bezalē. doch vnabgestelt
die irselhalb nach ir yedes anzal
geneinander zuergleichen.

Was die geselchafft erossen personen schuldig ist.
darumb sein alle geselchaffter insolidum vnd vn-
uerscheidenlich verpunden vñ verpflichtet. das ze be-
zalen vnd aufzrichten. doch also. so solche aufrichtung be-
schibt. wie dann die geselchaffter sich nach dem hundert. od
anders genemander verpunden oder verschriben habē. des
mügen sie sich vndereinander auch geprauchen.

Das sibend gesezte

Von nome oder schade yemandes
verhandlunghalb beschehen das
die vnschuldigen einichen entgelt
oder schaden nit haben noch tra-
gen sollen.

W gemeiner gesellschaft habe oder gut genomen
mit. von freueler oder geuerlicher versamnis od
verhandlung wegen einer oder mer personen der
gesellschaft verwant. so sollen die andern ir mitgesellschaft-
ter die an denselben dingen vnschuldig sein. des einichen ent-
gelt nit haben. sonnder die verhandler oder versamner solle
darumb irselbs schaden tragen.

Das acht gesetz

Von entrichtung der gesellschaftter auf abschied der gesellschaft nach abred derselben. oder sunst mit parschafft. pfennwerten vnd schulde nach anzal.

Wenn sich endet die gesellschaft. so sollen die gesellschaftter außgericht werden. nach abred vnd beding derselben gesellschaft. vnd wo aber solchs in sunderhait mit bedigt wer worden. so sol ein yeder nach marckzal oder anzal nemen vnd entpfahen parschafft. pfennwert vnd schuld wie man das auf das gleichst vnd vngewerlichst. nach gestalt vnd gelegenhait der pfennwerten vñ schuld für nemen soll vnd mag. vnd so yemant von den gesellschafttern mit tod abgeet. vnd die bestanden gesellschaftter vnd des abgegangen erben oder Ir vormund vñ iren wegen. solliche herprachte gesellschaft mit verrer oder auf lenger zeit darnach erstrecken. soll es mit dem abschied des abgegangen erben auch deßgleichen gehalten werden. als in disem gesetz vñ derschiden vnd begriffen ist.

Das newnd gesetz

Von vleiß der gefelſchafter handlung vnd Irer verpflicht des Schadens Irer vnleißhalb beſchehen vnd ſunſt nit.

Eſt ein yeder gefelſchaffter ſchuldig in handlung gemeiner gefelſchafft vnd in verſorgnuß vñ verwarung des. ſo in gefelſchafft gehört. vnd er in beuelh vñ gewalt genomē hat. ſouil vleiß zethun. als ob es ſein eigen in beſonnder were. vnd ſo er ſöllichen vleiß nit tette. ſo iſt er ſchuldig vmb denſelben ſchaden. vnd was aber Schadens vber ſölchen ſeinen gepürlichen vñ notturfftigen vleiß geſchē. darumb iſt er gegen andern ſeinen mitgefelſchafftern nit verpflichtet.

Das zehende gesetzze

Von haltung der rechnung nach
abred der gesellschaft oder sunst
Berlich on redlich verbindung.

Wie die gesellschaftter sich mit gemeiner vnd ir ye
des der gesellschaft rechnung verpinden die nach
anzal der zeit zethun. dem sollen sie also nachkomē
Vnd wo aber söllche zeit der rechnung nit abgeredt noch be
stympt were. so sollen die alle Jar ierlich rechnung thun vnd
fürnemen. damit sie souil kuntlicher wissen haben. aller han
dlung vnd sachen die gesellschaft betürende.

Der einunddreissigste Tittel

Gesetze von beschädigung gezemppter vnd ungezemppter Tier vnd geltung des Schadens.

Das erst gesetz

So schaden durch vermelte oder vnvermelte ynheimische tier gefugt vnd ettwe mit verschuldung. alles mit vnderschied

Wemant schaden geschech von zamen oder yn heimischen vnvermelte od vnuerleronten tiern. so soll der. des sie wern sollchen schaden gelten vñ bezalen. wo er aber das zethun mit vermernte. so sol dem beschedigten sollchs tier. das den schaden gethan hat darumb verfallen. vnd im darüber der herr desselben Tiers defhalbennichts mer schuldig noch pflichtig sein. Es were dann. das er sollchs Schadens vrsach were oder hilf. rat oder getat daran hett. so ist er alsdann vmb sollchen schaden verpflichtet. Weren aber die tier vermeldt oder verleront. so solle der herr desselben Tiers sollchen schaden zebeferen schuldig sein.

Das ander gesetz

Von widerlegung der vngesem-
pten wilden Tier gefugter scheidē
mit vnderschied.

Wemant wilde vngesempte vnd schedliche Tier
hat. als leowen. hirsen. bern. wölfe. luchsē. leoparden.
affen. merkatzen vnd dergleichen. vnd schaden
den mensche an irer person dauon beschilt. so soll die schatz
ung vnd widerlegung desselben steen zu erkantnis der vrtel
ler vnd des Rechten nach gestalt der geschilt. vnd auch der
person vnd der sachen. vnd so aber sunst einicher schad da
uon beschehe. so soll sollicher schad mit der zwispalt wider
legt vnd bezalt werden. wo aber ein mensch von Jne getödt
würde. so ist der herr desselben Tiers einer peene auf verhō
rung der sachen nach erkantnis des Rats. oder der vrtel
des abgegangen erben verfallen.

Das drit gesetz

Von geltung des schadens an an-
dres lewt tiern gefugt nach zym-
lichem werde.

Welcher dem andern an seinen Tiern generlichen
oder vnpürlichen schaden thut. der sol solchen scha-
den gelten vnd bezalen mit söllchem werd. auf zim-
lich messigung nach fürprachten dingen vnd erkantnis der
vrteiler. doch so yemant sich der Tier mit der notwere zu fri-
scher tat auf heldet mit beschedigung derselben. darumb ist
er des Tiers herren nichtzit schuldig.

Der zwenunddreißigist Tittel

Gesetze von gefunden schetzen
vnd habe in besonndern grunden.
oder auf der strassen vnd irer ver-
kundung

Das erst gesetz

Von erfindung verporzner schetze
in seinē oder in eins andern grund
oder der herrschafft one kunst.
vnd durch einen glücksval. oder
mit kunst. wem der justee alles
mit vnderschied.

Weiner in seinselbs aigen erbe. gründe od pödem
einen schatz funde auß einē glücksval vnfürsehen
vnd on kunst. so ist das seinselbs. Funde er aber
also durch glücksval einen schatz in eins andern aigen erbe
oder gründen. so ist er halb des finders. vñ halb des. des der
grund ist. vnd des gleichen so einer einen schatz funde in ge-
meiner stat. oder in eins herren gepewen oder gründen. so ist
er auch halber des finders. vnd halber der Stat oder des
herren. vnd wo aber durch verpottne kunst ichts gefunden
würd. so ist des finders tal dem gemeinen fisco verfallen.
Vnd das haift eigentlich ein schatz das von unbekantē vñ

unwissenden also verporgen ist. Vnd so sich der herr desselben also erfunde vnd fürprechte. das sollcher schatz sein were vnd Im zustände. so solt er demselben volgen.

Was ander gesetz

Von gefundē gut auf der strassen oder sunst. das offenlichē verkunden zelassen. vnd oē des es ist. widerzugeben.

Wemant einiche habe oð gut funde auf freyer strassen oder sunst. vnd so der wehte wes es were. so sollte er das dem oder denselben widergeben. wo er aber nit wehte wes es wer. so solle er dz zu dreyen malen. ye zwen Monat für ein mal oder zug gerechent. In den pfarren vnd umb die ende da er die habe gefunden hett an den suntagen offenlich auf der Cantzel verkündē lassen. vñ ob darauf in der zeit yemant erschyne. dasselb gefundē gut zceruordern. dem sol das auf kuntliche warzaichen oder weifung geantwurt werden. wo aber in zeit solcher verkündung nyemant erschyne solche verlust vordrend. so sol doch der finder solch gefunden gut imselbs nit behalten. sonnder er sol damit verrer handeln nach getrewem Rat glawbwirdiger verstandiger personen. Vnd wo aber der finder vber kuntlichs wissen ditz gesetz solch gefunden gut vnwidergeben vñ vnuerkündt behielt. das sol für geuerd eins diepstals gehalten werden.

Der dreyunddreißigist Tittel

U Gesetze von verwillkurten hinder-
dergengen. anlaß. entschied vnd
nachuolg vnd irer verpindung vnd
entlofung. Auch des obmäs frey-
heit. zeit des außtrags. vnd maß
des entschieds. zwang der zewge
darzu dienend. vnd zu der volzie-
hüg. auch der spruchlewt macht.
de geprauch gelaiſter erzewgüg.
vnd von de alter der spruchlewt.

Das erst gesetz

Von verwillkurten hindergengē
zu guttlichem oder rechtliche ent-
schied. mit gelubten vnd peene zu-
bekrefftigen mit gepurlicher vn-
derschied.

Wenn zwei partheyen umb ir spemig od zwitterchtig
sachen. einen hindergang thun auf ettlich persone
nach verhörung vnd fürprung derſelben zu gut-
lichem oder rechtlichem entschied vnd außtrag. vnd den mit
gelubden vnd aiden bekrefftigen vñ beueſtigen. darauf ſein
bede partheyen verpflichtet vnd verpunden demſelbē hinder-

gang also nachzefomen vñ gnug zethun. Vñ mögen danon mit steen on ander new nachuolgedē veruilligung beder partheyen. vñ so aber die allain auf peene ergründet werden. vñ so dan die peene vō der partheyen einer bezalt oder entricht wirdet. so ist damit derselb hindergang entlöst vnd aufgehoben. Es wer dann das söllichs in der abred oder verschreibung des hindergangs fürkomen wer. also das mit entrichtung oder bezalung der peene derselb hintergang mit sollte oder möchte entlöst noch aufgehoben sein oder werden.

Was ander gesetzt

Von furnemē der Rechtlichen hindergeng vnd Irer nachuolg vnd volziehung.

Weinich tail oder parthey hindergenge auf rechtlichen auftrag furnemē vñ thun auf einen obman vō ortman vñ gleichen zusatz die dan ir ampt vnd pürden annemen mit veruestigung desselben durch bede teil mit gelübden. aiden oder peenen. damit die partheyen in verpflicht steen. dem volg vnd gehorsam zelaisten. wie sich dann dieselben tail söllichs Rechtlichen entschieds dardurch vertragen. auf maynung vnd Imhalt irs anlass. demselben soll mit söllicher forme vñ ordnung dar Im bestymp. bey den gemelten verpflichten oder peenen nachgeuolgt werden. mit nachuolg vnd volziehung söllichs Rechtlichen entschieds. vñ sich dann darauf gepürt. darzu sie auch das geordent rechte mit gepürlichem gerichtszwang zusamt irer verpflicht auf Rechtlich eruordnung zebezwingen hat.

Das dritt gesetz

Wo freyheit des obmans vnd ortmans hindergēge an sich zenemē. vnd auf ir annemen die verpflicht dem nachzeuolgen.

Esein einich spruchlewt. obman oder ortman auf begeren der partheyen mit verpunden. denselben hindergang anzenemen. sonnder deshalb frey vñ vnuerpunden. vnd so sie aber den annemen oder angenommen haben. so sem sie alsdann vnd darnach verpflichtet vnd verpūden das. so sie angenommen habē außzeüben. darzu sie auch durch ordenlich Recht sollen vnd mögen bezwungen vnd pracht werden. Es wer dan das die spruchlewt verhyndrüg darnach gewonnen auß Echafft. darumb sollte nach erkantnis des Rechten geschehen was Recht ist.

Was vierd gesetz

Wō hindergengē auf nemlich zeit
gesetzt. die darinnē aufzsetragen.
vnd vnbestympt der zeit. die in
dreyen Jaren darnach den nehstē
zeenden.

Win hindergengen ein zeit enttlichs entschieds
vnd auftrags gesetzt vnd bestympt wirdet. so soll
das in derselben zeit beschehen. vñ so das also nit
geschicht. so ist dardurch der anlass erloschen. Es wer dann
das sie söllche zeit mit wilkür lenger erstrecken. vnd so aber
einich besomnder zeit des entschieds vnd auftrags in dem
hindergang nit bestympt wirt. so soll söllcher entschied vnd
auftrag in dreyen Jaren nach fürnemen des hindergangs
den nehsten geendet werden. vnd die spruchlerot sollen auch
dieselben zeit der dreyer Jar verpunden sein. doch sol vō ye
mant einicher geuerlicher verzug nit geprauch noch fürge
nomen werden. damit bede partheyen. souil vnverzogenlich
entschiden werdē mögen. Vnd so die zeit des hindergangs
erlischt. so mögen bede tail nach irselbs wilkür einen andern
newen hindergang fürnemen mit geprauch der actis so sich
dauor irer bederhalb begeben haben. der sie auch sunst in ge
ordentem Rechten. als krefftig geprauchten sollen vñ mügē.
Also auch das die partheyen denselben actis vor dem geor
denten gericht verrer nachfarñ mögen. wie Recht ist. vnge
achtet der verscheynung der Instantz vñ verlassung des an
lass. auch des absterbens einicher partheyen.

Das funft gesetz

Von rechtlichem außspruch den
an dem ende der abrede in schrif-
ten zethun. vnd nyemant anders
zebeuelhen.

Die spruchlerot die dan die sachen des hindergägs
rechtlich entscheiden sollen. die sollen in derselben
Stat. Schloß. Marckt oder dorff. da der hinder-
gang beschehen ist. auf einen gerichtstag mit erfordrüg der
partheyen darzu gehörig sollchen iren rechtlichen entschied
vnd außspruch in schriften thun vnd fürnemen. vnd es mös-
gen auch die spruchlerot ir ampt zeentschaiden oder außze-
sprechen keinem andern beuelhen. nach dem ir person in bes-
sonder darzu angesehen vnd erwelt sein.

Das sechst gesetz

Von zewngen oder kuntschafftern
der hindergeng die an irem geor/
denten gericht vnd mit desselben
gerichtszwäg ir zeugschaft oder
kuntschafft zegeben zezwingen.

DJe spruchleret güttlichs od Rechtlichs auftrags
haben in irem gewalt mit eyniche zeugen oder kunt/
schaffter mit eynichem zwang zedringen oder zez/
wingen Ir zeugschaft oder kuntschafft zelaisten. sonnder
es sol vnd müß zwischen den. die alhie In der Stat ordens/
lich gerichtpar sein. dasselb gericht. solche zeugen od kunt/
schaffter zwingen Ir kuneschafft oder zeugschaft zegebē
vnd zelaisten. vnd so aber die zeugen oder kuntschaffter an
eroffern vnd frömdē gerichtē gerichtpar sein. so solle briefe
die man litteras compassus nennet. außspracht werden. In
massen vnd dann vormalh von rechtlicher zeugschaft auch
gesetzt ist.

Das sibend gesetz

Von der spruchleute entschied
durch ein merers auß Inen. doch
mit erfordrunge aller teil vnn
spruchleute darzu gehozende. vn
uerhindert der Eehaft. vnn sunst
von verpflichtet der spruchleute.

Wenn zwei partheyen einen hindergang thun auf et
liche person vnbestympt ob sie durch ein merers zu
entscheiden haben oder nit. so mügen auf erfor
drung beider oder aller tail dem hindergang verwant. vñ der
selben tail tagsatzung. auf söllchen tag vñ begerung. des ge
hozamen tails. die gegenwürtigen spruchleute nichts dest
mynder mit einem merern auß Inen ertscheiden vnd außspre
chen. vnd wo aber ein tail oder anzal der spruchleute. ob es
auch der merer tail were. sich vnderstüend zuentscheiden oð
aufzespochen. vneruordert der tail oder partheyen. demsel
ben hindergang verwant vñ in abweffen der andern spruch
leut. also auch. das die andern auß bleybendē spruchleute
gar nichts entscheidē oð außgesprochē habē. so steet in der
selbē gegenwürtigen spruchleut gewalt mit. ob sie auch die
merern wern. dieselbē sache zuentscheidē. oð außzespochē.
vñ so das darüber geschehe so solt dz wed kraft noch macht
haben. Es were dan das nemlich In dē hindergang abge
redt oder verschreiben were. das sie on vndercheid mit einē
merern zuentscheiden hetten. vnn die eruordnung der tail
oder partheyen. so vō dem obman. ortman oder spruchleut
ten fūrgenomen werden söllen beschehen durch einē pottē

mit personlicher gelübde an aids stat darzu verpflichtet. od
auch durch kuntlich tagsbriefe. vñ ditz gesetz der außpleibē
den partheyen oder Jrs zusatz. soll verstanden werde vnuer
hindert der Eehaft derselben. wañ sunst sein die spruchlerwē
auf ir purde der annemig pflichtig zuerscheynen. damit ent
licher auftrag gefürdert werde.

Das acht gesetz

Von nachuolg der hinderheng
nach der maß Jrer abrede oder
verschreibüig vnd sunst nyemant
in sollichem zu dem widerrechten
zeuerdingen.

Wie vnd weller massen der hindergang beschihet
vnd abgeredt oder verschriben wirdet. dem soll al
so nachgangen werden. vñ so aber vnbestympt des
Compromiss oder anlass ein parthey die andern zu dem wi
derrechten anzedingen vermeint. das hat mit stat in veruol
kürten hindergengen. sonnder allein vor ordenlichem gericht
als oben danon gesetzt ist.

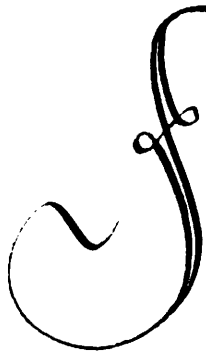
Das newnd gesez

Von verpindung der hinderhengigen personen. vnd nit ire erben. es wurde dann nemlich also abgeredt oder verscriben. vnd das durch abgannng der spruchleute derselb hindergang furbasser vnpundig ist. Es were dann sollich in sunderhait abgeredt.

Wein hindergang zu gütlichem oder Rechtliche entschied oder auftrag beschihet. so verpindet der mit derselben partheyen erben. Es wer dann das vor der zeit des abgangs entlicher entschiede od außspruch. beschehen were. doch soll es mit beschehner vnd krefftiger handlung gehalten werden. nach lawt des gesez vō hinderhengigen. auf nemlich zeit sagend. Wo aber die partheyen sich für sich vnd ire erben in dem hindergang verpflichtet oder verscriben. so verpindet alsdann das die erben. auch so die spruchleut alle oder der merer tail auß men. vor irem entlichen entschiede. oder außspruch mit tode abgeen. vñ desgleich en der obman oder ortman. so ist es damit aber von dem hindergang komen. Vnd wo der obman oder ortman in leben were. vnd ettliche auß den zusetzen mit tod abgiengen. oder sunst dermaß verhinndert würden. das sie dieselb parthey zepungē oder zegeprauchten nit vermöcht. so soll solliche parthey andere an irer stat benemen vnd nemen. Es sey in dem hindergang also abgeredt od nit. doch also das sich die tail oder partheyen einer widerwertigen maynung gemeinander nit veruolt haben.

Das zehend gesetz

Von den partheyen des hinder-
gangs die nach dem außspruch
mit zwang ordenlichs Rechten zu
gehorsamer volziehung zepzinge.



W die partheyen nach dem entschied oder auß-
spruch vngheorsam erschynen. welch die wern. die
mag ir ordelicher Richter auf anruffen der gehor-
samen parthey mit seinem gerichtszwang darzu bringen. dē
gehorsamen volg vnd volziehung zethun als sich gepürt. pil-
lich vnd Recht ist. In aller dermaß als man dann pfligt auf
entlich vrtail vnd berechtet sachen die in ir kraft gange sein
zeurhelffen. vñ so dann einich hindergeng verpeent sein. so
soll auch des gleichē vmb söllche peene auf anruffen der ges-
horsamen partheyen durch der geordneten richter souil ers-
kamt vnd entschieden werden. als yetz begriffen vnd Recht
ist.

Das aylft gesezt

Wo macht der spruchleute umb
das allain zesprechen das Inen in
de hindergag nemlich bevolhe ist.

Die spruchleute mügen in krafft einichs hindergäs
mit umb mer. verrers. anders oder weitters spreche
vñ entscheiden dan allein umb die sachen die inen
in dem hindergang nemlich bevolhen. vnd zu irem entscheid
gesetzt ist.

Das zwelft gesezt

Von der zewgen sage vor verwil
kurten richtern gefurt die vnent-
scheiden sollcher sachen daselbs.
Auch darnach vor ordenlichem
gerichte zugebrauchen.

Weinicher zewgen sage. vor spruchleute die man
dann zu latein arbitros nemet verhört wirt. vñ die
sach vor ine mit zu entliche auftrag keme od langet
so mögen nichts destmynder dieselben sag der zewgen auch
darnach vor ordenlichem gerichte in allem dem rechten als
daselbs gepraucht vnd fürbracht werden.

Das dreyzehend gesetz

Wō manspilden vnder zwaintzig
iarn. vnd einichē frauēpild i was
alter die ist nit spruchlewt zesein.

Es mag ein manspild vnder zwaintzig Jaren. vnd
einich frauēpilde in was alter die ist. das ampt
der spruchlewt nit annemen noch außüben.

Das vierzehend gesetz

Wō entlosung der hindergeuge.
durch ir nachuolgens hindergen-
ge derselben sachenhalb. vnd das
ein parthey vnuerwillet der an-
dern einichen hindergang nit ent-
gentzen mag.

Wdie partheyen auf spruchleut hindergēgig wor-
den sein. vñ darnach in derselbē sach auf ander per-
sonē vngemeß dem ersten einen hindergang thun. so treten
sie damit vō dem ersten hindergang. vñ wo aber ein parthey
besonder vnuerwilt der andern parthey. einē hindergang
abstecken wolt. das stünd in irem gewalt mit. vñ solt vnd müste
auch nichts destmynder dē hindergang nachkomē. beyder
verpflicht oder peen darauf gesetzt vnd vnderschieden ist.

Der vierunddreissigst Littel

Gesetze von gefugter besche-
digung vnnnd vischerey allerlay
wasser.

Das erst gesetz

Von beschedigung yemands von
dem andern vnphillicher weise ge-
fuegt. darumb außrichtung ze-
thunde.

Welcher den andern vngepürlicher oder vnphillicher
weis beschedigt. vnnnd Im also scheden fügte. der
ist schuldig vn̄ pflichtig söllch hauptbeschedigūg
oder scheden außzerichten oder zebezalen nach messigung
der orteiler. Vnd desgleichen die vor nemlich vnd mercklich
rsach darzu geben. doch mit söllcher bescheidenhait. so die
beschedigung vō ir einem außgericht vordet. das die andern
gen dem beschedigten geledigt werden.

Das ander gesez

Wo vischerey der fließenden gusz
wasser. so verr mit schifflein vnd
vischzeug mag frey gefischt wer-
den. vnd von gemeiner vischerey
der altwasser vnd fließende waf-
ser.

Wo fließende wasser od weyer vngewonlichen auf
frömbde grund auflauffen. also das die herrē od
besitzer derselben wasser mit schifflein vnd fisch-
zeug darauf frey farn vnd fischen mögen. so mögen sich als
dann die herren söllcher wasser vnd vischerey. der visch vnd
vischens dar Inn geprauchten. also das Jne dieselbe visch vñ
vischerey zusteen. vnd so sie aber dermaß mit iren vischschif-
lein vnd vischzeug mit frey gefarn mögen. so mögen sich die
herren der gründe der vische. so darauf bestanden sein ge-
prauchen. vnuerhindert der herren der wasser. doch ist dem
herren der gründe vorbehalten nach dem verlauffen gusz-
wasser dieselben sein gründe widerumb einzefahren vnd ze-
uerwaren souert vñ dan die grenitz oder marck seiner gründe
raicht vnd trifft. Wer es aber das alte herprachte altwasser
daran gelegen. vnd der herren der gründe oder der andern
aufferhalb der herren der die wasser wern. so möcht sich yet
weder tail auf gewaltsame eröffnung der vndermarck der
vischerey geprauchten. souert vnd weyt das fließend wasser
gemefs der leng des altwassers trifft vnd greift. vnd das so
lang bis der herr des altwassers. sölllich sein altwasser nach
herprachten dingen widerumb vermachen vnd verwaren
mag.

Der funfunddreißigist Tittel.

U Gesetze von allerlay gepewen. paxlewzt zefuren. abstellung der vnpew. Auch der außladung. verpott der leden.thure vnd anders. der kelerhelse. ziegeltachung. anpietung pewlicher stainwerck. vnd der kelertief. bedes mit vnderchied. Auch von tieffe. hohe vnd dicke der stallung vnd anders. gemeiner maxren dick vnnnd hohe. versorgknuss der pew. vngleicher hohe der keler vnd anders. vñ abramm der gepewe. vnd hanthabung der gemeinen maxren. anhenckung der schlet vnd irer außfuring. der weber gestudel. auch von den priueten vnd reihen. vnd verpot der priuet. von befriedung der hohe zwelf Statschuhe. von trupfen vnd liechten. klaibung der nebenwende. vnnnd zugehorung der heuser.

Das erst gesetz

Wo vnuerzogenlicher furung der geschworn parolente. vnd abstellung der vnper. bey einer nemliche peene bis auf sein gehorsam.

Wo tail oder partheyen der perhalb spennig werden. die sollen zu auftrag vnd entschied derselben außserhalb gerichtlicher erordnung oder zwangs bey der hernach bestympten peene des. der darinn vngheorsam erschyne. in acht tagen den nechsten nach erfuchung des thenen der sollchs auftrags notturftig ist geschworn parolent verzuzeiten von einem Rate darzu geordnet miteinander siren zu besichtigung sollcher peene vnd geprechen. vnd auch mit notturftiger verhdnung ytweders tails vnd aller ir erkunde vñ briefe. so sie dechhalb geprauchen vnd furbringen. Vñ was dann dieselben geschworne parolent. darumb in das gericht ansagen. dabey sol es bleiben. vnd welcher teil eins vngepawes vberwunden wirt. der sol denselben vnuerzogenlich so schirst er verfügen mag widerumb abstellen vñ abthun auf seinselbs Costen on der widerparthey entgelt vnd schaden. vnd darzu mit bekerung vnd widerlegung der Cost vnd scheden dem widertail damit gefügt mit souil mesigung als darzu gehört. Vnd wo er darinn vngheorsam erschyne. so soll er alle tag teglich vmb ein pfund haller gepfendt werden. solang vnd verr bis er gehorsam erscheynt.

Auch mögen die gewonlichen parlewte auf mercklich irrüg vnd geprechen der geschwornen wercklewte. vnd maister die sich söllcher gepew versteen ratts pflegen. sich dar Inn souildest stattlicher wissen zehalten vnd zefagen.

Vnd so es aber were od geschehe das die parlewte der partheyen entschids nit gnug oder verstendig wern. sonnder söllichs dem rechten befülhen. so sollen alsdan dieselben ding auf gnügfsame verhözung bedertail in gericht vnd recht entschieden werden.

Das ander gesetz

Von abstellung der gepew. vberschusse vnd außladung gegē vnd auf gemeiner strassen. vnuerwilt eins rats vnd vnbesichtigt der Stat paromaisters bey der peene funf pfund newer haller.

E sol sich nyemant vndersteen in diser stat vn pütstelstab gegen gemeiner strassen. oder darauf oder darüber einich vberschuf. außladung noch ander gepew fürzenemen on wilfür vnd vergunst eins Rats. vnd vnbesichtigt yezuzeiten diser Stat paromaisters oder ander von einem Rat darzu beschiden. vnd wer dar Inn ungehorsam erschyne. der soll zuuoran söllchen paw als einen vnpaw abstellen vnd abthun. vnd darzu zu peene vnd wandel gebē.

fünf pfund newer haller. doch mag er an dem gibel dz dach
hetür schiessen für das roeter als gewonlich ist. vnd ob die
nachparorn irenhalb in söllchem parv zereden hetten. die söls
len auch darinn gehört vnd scuil fürgenomen werden. dar /
durch sie bey iren rechtē bleiben. Doch mögen aufgeladne
vensterwerck von holtz ob dem vndern gaden einen halben
statschuch in den tag fürgenomen vñ dieselben fensterwerck
mit zymlicher hültzener dachung versehen werden. doch als
so das söllche bedachung zwoen zöll mit obertrefte bey der vor
gemelten pecn.

Was drit gesetz

Von verpot der laden. thure vnd
anders gen der strassen nit anze-
henncken bey der peene des ab-
ramms. vnd darzu funf pfund
newer haller.

Es soll nyemant einichen ladē oder thür noch ichts
anders in der stat an dem vndern gadem gegen der
strassen heraufwarts nit anhaben noch anhenckē
lassen. vnd wer das oberfüre. der soll zu vnablässiger peene
geben fünf pfund newer haller. vnd söllchs als einen vnparv
abthun. doch mügen die kelerthüre nach gewonlichen din /
gen angehenckē. fürgenomen vnd gepraucht werden. vnd so
aber zu zeitten sunst andere thüre vnd laden zuuerhindrung
freyer strassen vnd wandlung fürgenomen weren worden
oder würden. darein hat ein rat nach gelegenheit derselben
ding zesehen. mit abstellung oder vergunst. wie sich dann söl
lichs eraischen würde.

Das vierd gesezt

Von verpot der kelerhelse gegen
der strassen verrer dann sein erb
oder aigen ob der erden raichet
bey einer peene funf pfund newer
haller vnd darzu den paw wider
abzethun.

Esol nyemant einichen neuen kelerhals noch ey
nichen andern paw gegē der strassen verrer pawē
dann sein erb oder aigen ob der erden raichet. rürt
oder geet. bey einer peene fünf pfund newer haller. vnd sol
auch darzu den widerumb abthun vñ abbrechen. wo der da
wider fürgenomen wer worden. Es wer dann auß besonder
gunst eins Rats beschehen. vnd ob vor der zeit ditz gesezt
einich söllch gepew zu vnrecht gepawt wern. die sölle als vn
pew auß geschafft eins Rats bey der obgemelten peene ab
gethan werden.

Das funft gesetz

Von dachung newer hewser al-
lenthalben in der Stat. vnd in der
vorstat mit ziegeln bey peene des
abramms vnd funf pfund newer
haller.

Sol nyemant einich neues hawf in der stat noch
in einicher vorstat. nit anders decken noch decken
lassen dann mit ziegeln. dann wer das vberfure vñ
anders hielt. der sol geben funf pfund newer haller. vñ dar
zu sollch verpotten dach wider abrammen.

Das sechst gesetz

Von anpietung durch die ihenen die mit steinwerck gegen den andern daran stossend parwen wollen. sollchs denselben durch einen fronpotten zeuerscheinpottē. vnd von dem leger solllicher maxren auf ir beder oder Ir eins grund. mit vnderschied. vnd auch der kertief die durch den ihenen furzenemen der sie haben wil.

Wemant hinfuro zwischen im vnd seinem nachparom mit steinwerck parwen wil. so soll er das darvor demselbē seinem nachparom durch einen fronpotten ditz gerichtz anpietten. ob er mit im parwen wolle od nit. auf sollche anpiettung soll im derselb nachparom in vierzehentagen den nechsten darnach folgenden zu oder ab sagen vñ laroter zuerkennen geben. ob er sollchen parom mit im thun wolle oder nit. wo er dann den also mit Im zethun zusagt. so soll er sollchen parom mit im anfahen in einem halben iare dē nechsten darnach. vnd sollen alsdann die marwer legen vnd machen auf ir beder erbe oder aigen. souerr sie bede oder ir yetweder des notturftig ist od haben wil. auf bedertail gleichen Costen. auf zymlich messigung der höhe vñ dicke nach der Stat recht. wo aber ir eins hawß oder grund in der gassen. oder sunst auf der seiten verrer oder weiter dann des andern rürte oder treff. so ist der ander nit schuldig noch pflichtig verrer auf die seiten zeparwen dann sein hawß oder grund

auf die seiten trifft vnd rürte. vnd sie sollen auch die marorn machen ob der erdē dreyer gadem das ist sechsunddreissig Statschuch hoch oder miderer ob sie bede wollen. wolte aber ir einer höher marorn der mag auf seinen halben tail derselben marorn wol höher farn nach der Statrecht.

Vnd so aber der dem sollcher gemeiner parv der marorn In uorgemelter meinung angepotten wer wordē mit seinē nach parorn. der im den angepottē hette. mit parven wolte. so mag der ander die marorn auf denselben nachparorn zu rechtem grunde legen. Aber nach der stat recht. vnd so er also in yetz gemelter meinung sein marorn auf den andern legt. vnd der der sie parvt der kelertief mit bedarf noch haben wil. wil dan der ander auf den die maror gelegt ist die maror kelertief haben. so sol derselb der die habē wil solliche marorn führen bis zu dem rechten grund auf seinselbs Cost mit notturffriger versorgknüß nach der Stat recht. vnd darauf soll dann der. der die marorn auf in gelegt het. solliche marorn fürter auf sein Cost aufführen. wo sie aber bederscit der kelertief bedörftren. so solten sie mit gemeiner Cost fürnemen vnd parven bis zu rechtem grund. vnd darnach solt aber der. der die maror auf den andern gelegt het. die mit seinselbs kost bis zu rechter höhe aufführen. vnd so aber der. der sie auf den andern gelegt hat der kelertief bedarf. vñ mit der ander auf den sie gelegt ist. so soll der. der sie auf den andern gelegt hat. die von dem vndersten grund. auf sein aigen kost parven. doch so soll der. der also auf den andern legen wil. mit kürtzer auf in legē dann zwenunddreissig Statschuch. es sey dann mit ir beder willē. oder das die hofrait des hawß. des. darauf gelegt. wirdet. souert mit rürte noch treffe.

Das sibend gesetz

Von der tieff. hohe vnd dicke der
stallung. herzkamern vnnnd hof/
mawrn. von vassung des holtz/
wercks in das steinwerck. vnnnd
von anpiettung vnd verkundung
den abwesenden. alles mit vnder/
schieo.

Wer sich zupawen vndersteet verrer dann sein aigen
oder erb trifft. an stallung. herzkamern. oder was
das were. der ist mit verpflichtet kelertief zefarn. vnd
soll die mawrn mit dünner dann zwoayer Statschuch legen.
wol mag er sie dicker machen. ob er wil nach der Statrecht.
auch mag er die zwoayer gadem hoch pawen vnd mit höher.
wol mag er die nider machen. wil aber der ander höher paw
en. das mag er thun auf sein Costte on desselben schaden.
Wer aber gen einem hof oder garten pawen will. der ist mit
verpflicht kelertief zefarn. vñ mag eines gadems hoch paw
en von rechtem grund. vnd dasselb gadem sol sein dreizehen
Statschuch hoch ob dem ertrich. vnd die mawrn ob dem ert/
rich sol sein anderthalb Statschuch dick in dem rechten alls
vorgeschriben steet. Welcher aber mit dem andern nit pawē
wolt. auf denselben mag die mawrn gelegt werden. Vñ wel
cher also pawē wil. der sol auf sein kost de andern sein holtz/
werck fassen in das steinwerck. vñ sol im auch die mawrn ver
tigen mit pogē vñ venstern nach zymlicher notturfft. vñ wer
der ist. dē andern den paw anpeut als vorgeschribē ist. wil
ihener dann mit Im nit pawen. so mag er auf Jne legen.

doch also. das er demselben sein hant nach notturfft vnder
setze vnd abraham auf seinselbs Cost. Wer aber das einer
mit anheymis were. mit dem der ander paruen wolt. so sol In
das verkündt werden von gericht wegen mit des gericht
briefe. Vnd wann dann der port beredt zu den heiligen auf
welchen tag er im den brief geantwurt hab. vnd er in vier
wochen den nechsten nach söllcher verkündung durch sich od
seinen machtpotten mit erscheynt. noch einich Eehafft für
pringt wie Recht ist. vnd darzu söllchen angepotten par.
durch sich oder yemant anders mit dem ander zethunde nit
zuschreibt noch zusagt. so mag ihener auf ine legen. vnd mit
seinem par volfarn als Recht ist. doch soll söllcher par so
der in vorgemelter maß zugesagt oder zugeschriben wirdet
in einem halben iar dem nechsten darnach fürgenomen wer
den. wie obgeschriben steet. Es wer dann das sich die par
theyen des auf lenger zeit zethunde. vnd fürzenemen mit wil
len verträgen.

Das acht gesetz

Von gemeiner mawrn dicke vnd
hohe zwischen eines hof vnd des
andern nebenhawsz oder abseite.

Nur einer einen hof vnd der ander ein nebenhawsz
oder abseiten daran stoffend. vnd wellen miteinan
der mawrn. so sollen sie machen ein mawr drithalb
statschuch dick vnd zwayer gadem hoch. wollen sie aber von
bede tailen die höher machen. das mügen sie auch thun. will
aber einer die mawr auf den andern legen. so soll er sie auch
drithalb statschuch dick machen vnd zwayer gadem hoch.
bedöfft er sie aber höher. so mag er sie auch wol höher ma-
chen auf seinem tail. im zu nutz. oder auf gantze mawr Ine
beden zu nutz.

Das newnd gesez

Von versorgknuffs der pexwe der nachparwn. so einer nider. vnd der annder hoher keler. gewelbe oder andere gepew hat.

Weiener hat einen keler. ein gewelb. ein kamer. od anders was das were vnder seinem nachparwn. so sol er sollchē seins nachparwn vnderparw nach notturft versorgen. also das der ander auch nach notturfft dar auf gepawen möge nach der stat recht. doch mit sollcher bescheidenhait das einer den andern. vñ zuuoran der ober den vndern nit mercklichen beschwere nach erkantnuffs der parw lerote.

Das zehend gesez

Vō dē abrawm der gepew wem der werden vnd zusteen solle.

Weyemant auf den andern ein mawer legt. so sol dē. der da abrawmbt der abrawm werden. doch mit dē verpflicht des widerparwes desselbē abrawms. wie vor dauon gesezt ist. Vnd so sie aber bede den parw vñ abrawm miteinander tetten. so sol der abrawm ine beden geuallen vnd werden nach anzale ir yedes abrawms.

Das aylft gesezt

Von gemeinen marren. die nicht zu bederseit geneinander mit pogen. keltern noch andern so schedlich zuerlochern. ir ergerung vnd prunst zefurkomen.

WAs die gemeinen marren mit pogen. behalter vñ andern löchern nit zeschwerlich bescheditg werde darauff dann mit allain ergerung der marren. sonder auch prunst des nebenharß vnd auch ander herosere vñ gemeche entsteen möchten. söllichs zefurkomen soll hinfür nyemant in ein gemeine marren einich behalter. pogen noch löcher fürnemen vnuerwillet seins nachparren der den halb tail daran het. Es wer dan das im durch die parlerot auf ir besichtigung sölchs zugesagt würde. vnd alßdann oder auf ir beder verwilligung. söllen fürbasser dieselben pogen. behalter vnd löcher nit gegeneinander. sonder mit bescheiden vnderchied vnd abwechsel fürgenommen werde nach erkantnis der parlerote. vnd welcher darwider tette. der soll alle tag teglich. alle dieweil er dann damit vngheorsam erschyne zchen pfund newer haller verfallen sein. vñ sol darzu söllchẽ vnpar auf seinen kost abthun on desselbẽ seins nachparren schaden. doch mag einer in seinselbs marren die dann im allain vnd in sunderhait zusteet. pogen oder behalter machen lassen nach seiner notturfft mit söllcher bescheidenhait. das er die nit zetiess fürneme darauff dann seinem nachparren mit prunst oder durchprüche schaden entsteen möchte.

Das zwelft gesetz

Von anhencküg des schlots eins
andern hawßes an des hoher
hawß daneben. damit er nit ein-
falle.

Weiner ein hohs gybelhawß oder sunst ein hohes
hawß hat. vnd der ander darneben oder dabey ein
widerers vnd nit so hohes hawß hat. vnd seinen
schlot durch das hawß aufürt. vnd der mit dem höhern
hawß vermeint das im durch prunß des schlots schaden da-
uon komen möcht. vnd begert söllchen schlot höher zefüren.
das sol der des der schlot ist. thun. doch so soll der ander des
das höher hawß ist söllchen schlot an sein behawßung bin-
den vnd hefften lassen damit er nit einfalle.

Das dreizehend gesetz

Von aufzführung des schlots vber
das dach der fewress. schmidesz.
oder packofen. vnd nit vornen an
die gemeinen gassen.

Wann man new fewress. schmidesz. od new packöfen
fürneme vnd machte. so soll man den rauch durch
einen steinen schlot mit notturfftiger versorgtnus
durch das hawß vber das dach aufführen. vñ nit fom an die
gemeinen gassen. bey einer peene des abrawms vnd abstel
lens auf sein Cost vnuerzogenlich. vñnd darzu zehen pfund
newer haller eins yeden tags darinn er in söllchem vngelhor
sam erschyne.

Das vierzehend gesetz

Vō der weber gestudeln. die einē
halbē statschuch zesetzē vō seines
nachparwn hultzein wand.

Soll fürbasser ein yeder weber sein gestüdel setz
en einen halben statschuch von der hültzein wand
seines nachparwn. Er setzet es dan neher mit seinē
willen. bey einer peene der. so darwider tetten ein halb pfund
newer haller eins yeden tags dieweil er also damit vngelhor
sam erschyne.

Das funfzehend gsetz

Von den priueten. die in der eben
drey Statschuch von des nach-
pawrn hauß. vnd an einē höhern
ende gen dem darunder ettwas
weaternach erkantnuß der paw-
lewt.

Es soll hinfür ein yeder sein priuet fürnemen drey
Statschuch von seinem nachpawrn. vnd so aber dz
an einem perg höhe oder pübel fürgenomen wir-
det. vnd der vnflat vnd vnraimkait den vndern beschedigt. so
soll er ettwas weiter dauon farn nach erkantnuß der paw-
lewt. bey einer peene der abstellung söllchs vnparwes vñ dar-
zu einer pusz fünf pfund newer haller eins yeden tags. alle
diuweil sein ungehorsam bestet.

Das sechszehend gesetz

Von den reihen dreyer statschuh
weit des. der hinder sich fert. von
liecht oder trupf wegen.

Weiner new parocn würde. vnd hinder sich liecht.
oder trupf haben oder behalten wolte derselb solt
mit mynder dann drey statschuch zu einer reihen lie
gen lassen.

Das sibendzehend gesetz

Von verpott der priuet in den gra
ben von der newen padstuben hin
der de iudenherosern an die leder
gassen bey einer peene teglich ein
pfund newer haller.

Es soll nyemant eynich priuet haben noch machen
lassen. In den graben. der vor der newen padstube
hinder den iudenherosern hinabwarts geet an die
ledergassen. bey einer puf eins yeden tags ein pfund newer
haller. zusampt der abstellung desselben vnparos.

Das achtzehend gesetz

Von befriedung eins gen dem an-
dern in der stat zu der rechtē hand
des eingangs. so hoch als sein erb
oder eigē raicht. vnd vberzwerch
versamentlich vnd aufferhalb der
Stat veldshalben.

Es sol ein yeder den andern in der Stat befrieden zu
der rechten hand als man ingeet. so hoch als des
selben befrieders erb od aigen raicht. vnd ob einer
an den andern rürend hat vberzwerch. das sollen sie mitein
ander befrieden. vnd außwendig der Stat soll einer den an
dern veldshalb befrieden. Vnd welcher solchs auf des an
dern kintlichs ersuchen in einem monat dē nehesten darnach
mit tete. der sollte zu einer peene fünf pfund newer haller ver
fallē sein eins yeden tags. bis er gehorsam erscheint. Es woz
dan die partheyen deshalb so spennig wern das solchs
fürung der parolwote vnd irer erkantnißs bedörffte. alßdan
solt es bey derselben parolwot sage so sie darumb in das ger
richt ansagen sollen. pleiben.

Das newntzehend gesetzze

Wo der hohe zwelf Stat schuche
In hofen vnd gartte In der stat
zebefriden.

Sol ein yeder den andern befriden In der Stat
In hofen vnd garten zwelff Stat schuch hoch.

Das zwaintzigist gesetzze

Won trupfen vnd liechte außz ver-
gunst oder gerechtikeit mit beson-
derer vnderchied vnnnd von außz-
giessung.

Wemant auf den andern cyniche trüpf od liecht
auß plosser vergunst hatt. dermasß das solche ver-
gunst gmülich beweist vñ fürbracht wirdet. ð mag
cynich gerechtikeit mit geprauchē. noch damit cynich gewere
ersitzen. sonder er ist schuldig vnd pflichtig auf seins nach-
parorn dē das berürte ersuchē das vnuerzogenlich abgestel-
len In einem monat dem nechsten nach sollicher ersuchung
bey einer peene funf pfund newer haller so dick vnd offt er

ungehorsam erschine. eins yede tags. wer aber solcher trüpf
fe oder liecht gerechtikeit auf den andern hett. vnd die für
precht. der gnug wer. der solt dabey bleyben. doch also das
er heraus mit giessen noch werffen sol kainerley vnflätikeit
oder was das ist. weder oberhalb noch vndhalb seiner Ryn
nen vnd so oft er das verbrochte sol er eins yeden tags zu
peene verfallen sein ein pfund newer haller. vnd wo sich bes
gebe das yemant trüpf oder liecht mit duldung seins nach
pawrn genülich her pracht hett dreyssig iar oder lenger vñ
solchs genülich beweiste vnd fürprecht ausserhalb vorbes
griffner vergunst. der sol alsdann vnd darnach dabey bleis
ben. Aber vnder sölicher zeit ist er schuldig vnd pflichtig die
abzestellē auf seins nachpawrn ersuchē In vorbegriffener
zeit vnd maynung vnd bey derselben peene. Vnd vorgemelt
ter trüpf halb wirdet damit nit genülich fürpracht. das
darumb die grund des ihenen sein dauon sie herrürē. sonder
bede anstossende nachpawrē mügē ire gerechtikeit d̄ grund
halb auff ir beder fürpringen nichts destmynder auftragē
als recht ist.

Doch wo yemant der höhehalb seiner gepew. venster vñnd
liecht ob dem gepew oder hofrait seins nachpawrn on mit
tel daran stossen hette. one besonder beweisslich gerechtikeit
derselbē. so wirdet das nach herkomen vnd gewonheit diser
stat für ein plosse vergunst verstanden. Also ob d̄ nachpawr
daneben höher pawen wolte od̄ würde. so mag er solche ven
ster oder liecht seinen grunden gemess wol verpawen unges
hindert von dem andern. vnd mit der höhe der gepew sol es
gehalten werden nach Inhalt ditz nachuolgendē gesetzes.

Das einundzweintzigst gesetz

**wie hoch ein yeder auf seinē grūo
vnd podem parwen mag. von stein
werck vnd holtzwerck.**

In yeder Burger diser Satt mag auf sein selbs
grund vnd podem von staynwerck. In die höhe vō
dem pflaster bis vnder das dach parwē. funftzig stattschuch
hoch. vnd von holtzwerck viertzig stattschuch hoch oder dar
vnder vñ mit höher. wo im anders das durch sonder vergüst.
verträge. verschreibung. oder in ander weise mit verpottē ist.
vnd in dieselben yetz gemellte höhe. mag er parwen vier gadē
mynder oder mer. Doch also das er mit parung solcher an-
zal der gadē die vorgesetzten höhe. nit vbertrette. auch mag
ein yeder in sein tachwerck gegen gemeiner strafen machē
einen Ercker acht stattschuch weit od ennger. rñ in der höhe
als der erst stul in dem selben tachwerck ist. vñ mit höher wel-
cher aber darüber anders parwet. & sol solche vbermaß alls
einen vnparv abthun. vnd dartzu gemeiner Stat zu peen ver-
fallen sein zweintzig pfund newer haller.

Das zweyundzweintzigst gesetz

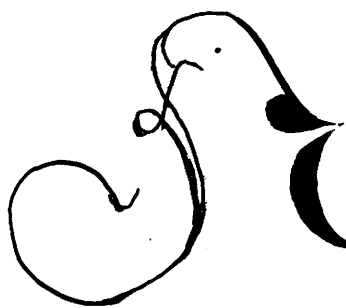
**Wō klaibūg der nebēwende gegē
den nachparwn.**

Welcher mit holtzwerck gegē seinem nachparwn on
mittel an in rürende ein wand gezeront oder vnges-
zeront parwet fürnympt oder vormalij hett. der selb
solt gen im selbs die klaiwen lassen vnd der ander sein nach-

parer solle des gleichen dieselben wand gegen Im auch ze
beklaibē versorgen. Es wer dan̄ das er ein besondere wand
daran hette. mit souil versorgung als zymlich vñ notturtig
were.

Das dreyundzweintzigist gesetz

Von zugehorung der hewser als
prunnketten. eymer. prunnfail. le-
ger. vnd was nuet vnd nagel be-
greift.



Welche ein behausung od̄ hofrait durch erb schafft
durch kowf. vbergab oder sunst. durch einen ge-
rechten tittel oder ankomen geuelt oder wirt. so sol-
len prunnketten. eymer. prunnfail. leger In den kelen mit
samt den eingemarorten vnd andern eingezimmerten be-
halten. vñ alles anders das nait vnd nagel begreift zu sol-
licher behausung gehören demselben damit volgen vñ wer-
den. Wurde es aber in kowffen vmd andern contracten an-
ders verdingt vñ aufgenommen. darbey sol es zuuoran bleibē.

Form vnd ordnūg des iudenayds so geprauchet wirt zu Nureberg

Wo einem Juden ein ayd aufgelegt wirdet. so soll er zuoran Ee er den ayd thut vorhamdē vnd vor augen haben ein puch dar Innē die gepott gottes die dem Moscheh auf dem perg synay von gott geschribē geben sein. vnd mag darauf den iuden beredē vñ beschwern mit den nach folgenden Worten.

Jude ich beschwere dich bey dem einigen lebentigen vnd allmechtigen got. Schöpfer der himel vnd des ertreichs. vnd aller ding. vnd bey seinen Torah vnd gesetze. das er gab seinem Enecht Moscheh auf dem perg synay. das du wellest warlichen sagen vnd ver Jehen. ob ditz gegenwertig puch sey das puch. darauf ein Jude einem Cristen oder einem Juden einen rechten gepürlichen Ayde thun vnd volsiern müge vnd solle.

So dann der Jude auf solliche beschwörung bekennt vnd sagt das es dasselb puch sey. So mag Jue der Crist. der den ayd von Im vordert. oder anseiner statt. der. der Im den ayd gibt. fürhalten vñ verlesen dise nachuolgende frag vnd vermanung. Nemlich.

Jude. Ich verkunde dir warhafftlichen das wir Cristē anpetten den einigen allmechtigen vñ lebentigē got. der himel vñ erdē vñ alle ding beschaffen hatt. vñ das wir aufferhalb des. keinē andern got habē Erē noch anpettē. das sag ich dir darumb vñ auß d vrsach. das du nit meinst das du werest entschuldigt vor got eins valsche aydes i dē dz du wenē

vñ haltē möchtest. das wir Cristen ein̄ vnrechtē glaubens
uern vnd frömbde götter anpetteren. das doch nit ist. vñ
darumb seinddenmalñ das die Mesie. oder hauptleutte des
volcks Israel schuldig gewest sein zehalten das. so sie ges
schworn hetten den memern von Giffhon die doch dientē
den frömbden göttern. Wil mer bistu schuldig vns Cristen
als den. die da anpetzen ainen lebendigen vñd almechtigē
en got. zeschwern vñd zehalten. einen warhafftigē vñd vnbe
trüglichen aydc.

Darumb Jude frage ich dich. ob du des glaubest das einer
schendet vñ lestert den almechtigen gott In dē so er schwert
einen falschē vñ vnwarhafftigē aydc. so sprech der Jud Ja.

Der Crist.

Jud ich frage dich verrer. ob du auß wolbedachtē müte. vñ
one alle argeliste vñ betrieglichkeit dē einē lebentigē vñd al
mechtigē got wellest an ruffen zu einē zewogen der warhait.
das du in diser sache. darumb dir ein aid auf gelegt ist. Kayn
erlay vnwarhait. falsch oder betrieglichkeit reden noch ges
prauchen wellest In eynich weise. So sprech der Jud ia.

So das alles beschehen ist. so sol d Jude sein rechte hand
bis an den knoren legen. In das vorgemelt puch. vñd nem
lich auf die wort des gesetzes vñd gepotts gottes. welche
wort vñd gepott In hebraisch lauttend also.

nicht. erheb. den namē. des herrē. deines gottes.
Lo sissa etschē adonay eloecha

wirt vnschuldig
oder vngestraft

vnnützlich. wan. nicht. lassen. der herr
laschaff ki lo ienaqqe adonay
den der da. erhebt seinen namen. vnnützlich.
etascher issa etschemo laschaff

Alsdan vnd darauf. vñ eedann der Jude den ayde volfürt.
sol der Jude dem Cristen. dem er den ayde thun sol. oder an
seiner Stat dem der Im den Ayde gibt. nachsprechen dise
wort.

Adonay. ewiger allmechtiger got. ein herr vber alle Mala
chym. ein einiger got meiner väter. der du vns die heiligen
Torah gegebē hast. Ich ruff dich vñ deinnē heiligē namen
adonay. vñ dein allmechtigkeit an. das du mir helffest bestet
ten meinen Ayde den ich yetzo thun sol. vnd wo ich vnrecht
oder betrieglich schwern werde. so sey ich berawpt aller gna
den des ewigen gottes. vnd mir werden aufgelegt alle die
straffe vnd flüche die gott den verfluchtē Juden. aufgelegt
hat. vnd mein seele vnd leibe haben auch nymmer eynichen
tail an der versprechung. die vns got gethan hatt. vnd ich
solle auch mit tail habē an messias. noch an dem versprochē
ertrich des hailigen seligen landes.

Ich versprich auch vñnd bezewg das Bey dem Ewigen
gott **Adonay** das ich nit will begeren. Bitten oder auffne
men eynich Erclerung. Auflegung. Abnemmung. Oder

vergebung von keinen Juden noch andern mensche. wo ich
mit dissem meine Aide. so ich yetzo thum wird cynichen men
schen betriegen Amen.

C Gernach so schwer der Jude vnd
sprech dem Cristen nach dissen ayde.

Adonay em schöpffer der himel vnd des ertreichs. vñ aller
ding. auch mein vnd der menschen die hie steend. Ich ruff
dich an durch deinen heiligen name. auf dise zeit zu der war
heit.

Als vnd der. N. mir zugesprochen hatt. vmb den oder den
handel. So bin ich Im darumb od daran gantz nicht schul
dig oder pflichtig. vnd. hab auch in disem handel kainerlay
falschait oder vnwarhait geprauchet. sonder wie es verlarvt.
hatt. vmb hauptsach schuld oder sunst was die sach ist. also
ist es war on alles geuerde. argeliste vnd verporzlichkeit. also
pitt ich mir gott adonay zehelffen vnd zebestetten dise war
heit. Wo ich aber nit recht oder war hab an diser sache son
der cynich vnwarhait. falsch. od betrieglichkeit dar Inne ge
prauchet. so sey ich heram vmd verflucht ewiglich. wo ich
auch nit war vnd recht hab in der sach. das mich dann vber
gee vnd verzere das feur das Sodoma vnd Gomorra vber
gieng. vnd alle die flüche. die an der thora geschriben steen.
vnd das mir auch der war gott. der lamb vnd graf vmd alle
ding beschaffen hatt. nymmer zu hylff noch zu stattē kome.
In cynichen meinen sachen oder nōtten. wo ich aber war vñ
recht hab. In diser sach also helff mir der war gott Adonay
vnd nit anders.